Depot
2059

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Über den

Geschäftsstyl.

Von

Joseph von Sonnenfels.

Die

ersten Grundlinien

für angehende

österreichische Kanzleybeamten.

Zum Gebrauche

der öffentlichen Vorlesungen.

Nebst

einem Anhange von Registraturen.

Vierte sorgfältig durchgesehene Auflage.

Wien, 1820.

Im Verlage von J. G. Heubner.

Ausgeschieden

Digitized by Google

JN
3558
S68
1820

Nemo expectet, et alieno tantum labore fit disertus! vigilandum ducat, iterum enitendum: est facienda sua cuique vis, usus, sua ratio: *non respiciendum ad has, sed in promptu habenda.*

QUINTIL. *Inst. orat. L. VII.*

Digitized by Google

1023198-190.

An meine jungen Leser.

Die Absicht dieser Grundlinien geht weiter nicht, als der Verwendung derjenigen, die sich zu (politischen) Kanzleygeschäften vorbereiten, auf einem Wege, worauf sie bisher sich ganz ohne Führer fanden, wenigstens eine Richtung zu geben: und diese Absicht beschränkte mich nothwendig in den Beyspielen, die ich anführen konnte, nur auf wenige, und immer auf die kürzesten. Glauben Sie daher nicht, nach Überlesung dieses kleinen Werkes, schon fähige Kanzleyschriftsteller zu seyn. Könnte man dieses durch wenige Bogen werden, ich würde dem Verleger rathen, sich dieselben von den Käufern mit Gold aufwägen zu lassen. Eigner Fleiß und eine anhaltende **Uebung** müssen in der Folge **vollenden**, wozu in diesen Grundlinien, und selbst in einer Erklärung darüber, immer nicht mehr als nur ein **Anfang** gemacht werden kann. **Viel schreiben**, sagt Cicero *), **ist zu Erwerbung des Styls**

*) Caput est laboris, quod ut vere dicam, minime tacimus, est enim *magni laboris*, quem plerique fugimus, *quam plurimum* scribere. De Oratore l. 1. c 33.

Digitized by Google

die Hauptsache. Aber vielleicht kann man auch heute noch mit ihm hinzusetzen: Das ist gerade, was wir am wenigsten thun, weil es eine schwere Arbeit ist, welche die meisten fliehen.

Sollte es Ihnen an Stoff zur Übung fehlen, so weise ich Sie an die erste, die nächste Sammlung von Verordnungen aus was immer für einem Lande. Diese Magazine von Materialien sind zugleich Magazine von den verworrensten elendesten Aufsätzen, welche nur zu sehr beweisen, wie wenig man aller Orten und zu aller Zeit bey Behandlung der Geschäfte auf die Sprache zu achten für nothwendig gehalten habe, ohne Zweifel, weil man sich einbildete, daß jedermann in dem, was er versteht, immer auch genug beredt ist. Lassen Sie mich zur Widerlegung eines Wahns, den Gemächlichkeit oder Nichtkenntniß so gern zu ihrem Schilde vorwerfen, noch einmahl den Cicero *) anführen! Und wessen Ansehen könnte in diesem Stücke von größerem Gewichte seyn, als das seinige? Es ist gewiß, schreibt er, daß weder jemand über das, was er nicht versteht,

*) . . . Omnes in eo quod scirent, satis esse eloquentes. Illud verius: neque quemquam in eo disertum esse posse, quod nesciat; neque si id optime sciat, ignarusque sit facundiae, ac poliendae orationis, diserte id ipsum posse, de quo sciat, dicere. De Orat. l. 1. c. 13.

Digitized by Google

gut sprechen (schreiben) kann, noch, wenn er gleich die Sache auf das Beste versteht, aber in der Beredsamkeit und in der Ausbildung des Styls unwissend ist, jemahls fähig seyn wird, selbst das, was er weiß, gut vorzutragen. Sachenkenntniß macht also bey Geschäften eine geschickte Feder nicht entbehrlich; so wie nie jemand ohne Sachenkenntniß eine geschickte Feder gehabt hat *).

Es war mir Anfangs unangenehm, daß Umstände mich gehindert haben, diese schon lange angefangene Schrift zu vollenden. Nun aber weiß ich mir für die unwillkührliche Verzögerung beynahe Dank. Ich habe Zeit gewonnen, durch eine Erfahrung von mehr als zwey Jahren mich vollkommen zu überzeugen, daß die von Sr. Majestät dem Kaiser (Joseph) über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze erlassenen Verordnungen **) in der Ausübung überall anwendbar sind, aber auch, daß sie, weil die Routine noch aller Orten über-

*) Dicendi quidem virtus, nisi ei qui dicit, ea de quibus dicit, *perspecta* sint, extare non potest. De Orat. I. I. c. II.

**) Verordnung vom 3. Januar 1783, durch welche für die Bittschriften eine abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden. Verordnung vom 23. Januar, für alle übrigen Gattungen von Geschäftsaufsätzen.

Digitized by Google

mächtig herrscht, nirgend beobachtet werden. Ich habe den Muth, darüber öffentliche Klage zu führen. Ich werde diese Anklage, so oft sich die Gelegenheit anbiethet, wiederhohlen: und es gibt nur das einzige Mittel, mich jemahls zum Schweigen zu vermögen — daß man diese nützliche Vorschrift befolgt.

Die kleinen Verbesserungen und Zusätze, welche die zweyte Ausgabe von der ersten unterscheiden, sollen mir bey den Lesern anstatt eines Zeugnisses dienen, daß ich keine meiner Schriften für unverbesserlich ansehe.

Einige Zusätze sind durch die in dem Gange der Geschäfte erfolgten Veränderungen veranlaßt worden, welches bey einem Werke nothwendig war, das der Ausübung stets nur zur Seite geht, nicht sie leitet. Die Zusätze und Anführungen aus Cicero und Quintilian bey der Einleitung sollen jungen Männern eine stillschweigende Warnung werden, die Schriften dieser Classiker nicht für so unentbehrlich anzusehen, als die schönen Geister sie überreden wollen. Die unsterblichen Schriften dieser Männer enthalten zu allen Gattungen von Aufsätzen, für den, der zu lesen weiß, die sichersten Grundsätze eines guten Styls; und sey es gesagt,

Digitized by Google

ohne den Werth des Literaturschriftstellers abwürdigen zu wollen: man schöpfet aus einem Hauptstücke derselben mehr Nutzen, als aus allen Aesthetiken, verfeinernden Theorien und Wolken ansteigenden prosaischen und poetischen Werken, quorum intemperie laboramus: und welche den nahen Verfall des bessern Geschmacks ankündigen.

Die Anmerkungen über die Sprachrichtigkeit sind etwas vermehrt. Ich habe in Ansehung der Sprachlehre einige Bestimmungen gewagt. — Gewagt sage ich mit Vorbedacht: denn wer hat das Recht, in einer lebenden Sprache vorzuschreiben, deren Eigenschaft und vielleicht schönster Vorzug es ist, Verschiedenheiten zu haben, täglich durch neue Wörter bereichert zu werden, sogar Veränderungen zu leiden. Eben darum aber: weil niemand das Recht vorzuschreiben hat, behält auch jeder in diesem Freystaate das Recht der freyen Stimme. Meine Bestimmungen haben sämmtlich die Eigenthümlichkeit der Wörter und Erleichterung der Sprachlehre zum Augenmerke. Von dieser letzteren Art ist z. B. die Bemerkung wegen des anzeigenden Fürworts Der, welches auch von den genauesten Schriftstellern nicht selten gegen den Sinn der Sprachlehre gebraucht wird. Vielleicht wäre es, um diesen Ungewißheiten

einmahl ein Ende zu machen, beſſer, das Fürwort durchaus wie das Geſchlechtswörtchen abzuändern, beſonders in der vielfachen Zahl der zweyten Endung, wo man nicht ſelten wahrnehmen kann, daß die Verſchiedenheit von Deren und Derer, mit und ohne Hauptwort, nicht ſelten den geübteſten Schriftſteller in Verlegenheit ſetzet.

Endlich gebe ich über die von verſchiedenen Seiten an mich gekommene Anfrage: Warum über die Faſſung eines Votums keine Anleitung vorkommt? hier die Antwort: Weil dieſes Werk nicht zu Geſchäften, ſondern Geſchäftsaufſätzen, eine Anleitung ſeyn ſollte; weil ich mir nicht anmaße, einem Referenten, ſondern nur einem angehenden Kanzleyſchriftſteller einigen Unterricht zu geben.

Dieſes Werk iſt bey ſeiner Erſcheinung ſehr verſchieden, oft auf ganz entgegen geſetzte Weiſe beurtheilet, gelobet, getadelt worden, manchmahl in einem Tone, der es bewies, daß in der Anleitung zu was immer für einem Styl, der Abſchnitt von der Anſtändigkeit noch lange nicht überflüſſig ſeyn wird. Irgend jemand fand ſogar widerſinnig, über den Geſchäftsſtyl insbeſondere zu ſchreiben, weil der Styl der Geſchäfte in ſeinen Grundregeln

Digitized by Google

sich von dem Style überhaupt nicht unterscheide. Diese Bemerkung ist eben so richtig, als wenn man sagte: es sey widersinnig an der Akademie eine eigene Abtheilung für die Geschichtsmahlerey zu haben; weil Wahrheit im Umriß und Farbe ein gemeinschaftliches Gesetz der Mahlerey ist.

Indessen ist, seit der Erscheinung dieses Werks, ein Gegenstand, von dem man, daß er zu ordentlichen Vorlesungen geeignet sey, kaum geahnet zu haben schien, auf den Kanzeln mehrerer Universitäten aufgenommen worden: man ward in Geschäften auf Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Ordnung aufmerksamer, der Styl der österreichischen Kanzleyen hat sich merklich verbessert. Der Nutzen des Erfolgs wiegt alle Kritiken auf.

Gegenwärtige Auflage ist, ohne andere Abänderung, nur durch den Aufsatz über die Registraturen vergrößert. Er hat die Gestalt einer Amtsvorschrift, und ist ein wirkliches Actenstück, auf höhere Veranlassung von mir zum praktischen Gebrauche entworfen, und für die Ausführbarkeit von würdigen Beamten, die lange Registraturen vorstanden, vergewährt. Er blieb einige Zeit bloß beygelegt: die Ursache gehört nicht hierher. Nach der Hand ward er bey den galizischen

Kreisämtern angewendet, und zu diesem Ende in Druck gelegt.

Es ist bey diesem Aufsatze vorzüglich auf die inländische Geschäftsbehandlung zurückgesehen worden. Von dem Gesichtspuncte dürfte er den österreichischen Registraturs-Beamten brauchbarer seyn, als die übrigen sehr schätzbaren Werke eines Buchhorn, Güntchen, Spieß, oder auch des älteren Jladts, mit denen er auch nach Ansicht des Gegenstandes und der Einleitung in der Ausführung nichts gemein hat.

Den 13. Januar 1802.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

		Seite
I.	Geschäftsstyl:	3
II.	Eigenschaften desselben	4
III.	Sprachrichtigkeit	5
IV.	Deutlichkeit	17
V.	Kürze	38
VI.	Anständigkeit	45
VII.	Nachdruck. Zierlichkeit. Das Rührende	53
VIII.	Eintheilung der Geschäftsaufsätze	54

Aufsätze.

IX.	Bittschriften	61
X.	Vorschläge	79
XI.	Relation. Auskunft. Anzeige. Rapport. Speciesfacti	94
XII.	Bescheide	104
XIII.	Decrete	119
XIV.	Amtsvorschriften	129
XV.	Insinuate. Reinsinuate. Compaßschreiben. Protokollsauszüge. Indossationen. Noten.	134
XVI.	Intimationen. Circularien. Privatschreiben.	140
XVII.	Anzeigen. Berichte	143
XVIII.	Protokolle	180
XIX.	Summarische Aussagen	192
XX.	Vorträge. Präsidialnoten.	197
XXI.	Protokolle	232
XXII.	Hofentschließungen. Cabinettsschreiben	256

Digitized by Google

Seite

XXIII. Standeserhöhungen. Privilegien. Reſcripte . 242
XXIV. Edicte 246
XXV. Generalien. Patente 248
XXVI. Verordnungen. Circulare. Nachrichten. Ruf 270

Ueber die Einrichtung der Regiſtraturen, und Führung der Normalbücher bey den Kreisämtern.

Regiſtratur 275
Von Beylegung der Acten 275
Von Auffindung der Acten 295
Normalbücher 300
Formulare und Tabellen 302

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Admonendi gratia scripta existiment, et quasi demonstratione vestigiorum contenti, persequantur ea post, si libebit, vel libris repertis, vel magistris.

A. Gellius.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Geschäftsstyl.

Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine Geschäfte. Muß er, um diese Geschäfte zu führen, die Feder zu Hülfe nehmen, so können seine Aufsätze schon **Geschäftsaufsätze** genannt werden. Eine **Schuldverschreibung**, ein **Miethvertrag**, eine **Quittung**, manchmahl ein **Brief**, werden also **Geschäftsaufsätze**: und derjenige, welcher den Geschäftsstyl, nach der **allgemeinen** Bedeutung behandelt, wird ein mangelhaftes Werk liefern, wenn er diese oder ähnliche Aufsätze, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, hinwegläßt. Die Absicht des gegenwärtigen Werkes aber ist nicht so uneingeschränkt; sie bestimmt den Begriff des Wortes **Geschäft** nur für Angelegenheiten, welche bey Stellen *) und nach den aufgenommenen Bey-

*) H. B. Adelung in seinem Versuche eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs, hat bereits angemerkt, daß in den österreichischen Staaten das Wort Stelle für das in dem übrigen Deutschlande gewöhnliche Collegium (oder Departement) gebraucht wird. Hätte er nicht auch hinzusetzen sollen, daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdiene, und wie Lehenhof, Gerichtshof, metonymisch durch den Ort der Versammlung, die Versammlung selbst bezeichne?

Digitized by Google

spielen, eigentlich bey politischen Stellen vorkommen. Geschäftsstyl ist also hier die Art, wie die bey Stellen vorkommenden Aufsätze verfaßt werden.

Im Wesentlichen sind Bittschriften eines Privatmannes, die Vorstellung des Ministers, die Entscheidung einer Stelle, das Gesetz des Regenten, in Frankreich, was sie in Deutschland, in Sachsen, was sie in allen Ländern sind. Allein, der Unterschied der innern Organisirung der Staaten, der Unterschied des Zuges zwischen den Stellen, gibt den Aufsätzen eine Verschiedenheit, welche durch die in jedem Lande üblichen oder vorgeschriebenen Förmlichkeiten noch vergrößert wird. Deutschland überhaupt weicht darin von Frankreich nicht weiter ab, als eine deutsche Provinz insbesondere von der andern; jede hat ihre eigenen Gattungen von Geschäftsaufsätzen, oder, wie man es zu nennen pflegt, ihren eigenen Curialstyl, Kanzleystyl: so haben auch die österreichischen Länder den ihrigen, und diesen mache ich eigentlich zu meinem Gegenstande.

II.

Eigenschaften des Geschäftsstyls.

Die Geschichte, die Beredsamkeit, die Dichtkunst, Dogmatik u. s. w., haben ihren eigenen Styl, ihre ihnen eigens zukommende Schreibart. Es gibt besondere Anlässe, z. B. bey gerichtlichen Schutzreden, bey Staatsschriften, wo der geschickte Schriftsteller von allen Gattungen des Styls mit Nutzen Gebrauch machen kann. In dem ordentli-

chen, im täglichen Laufe der Angelegenheiten aber ist der Vortrag einfacher; ich möchte sagen, ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken: und nach dem Endzwecke sind Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze, und eine gewisse Anständigkeit, die einzigen Eigenschaften, die bey einem guten Geschäftsaufsatze gefordert werden.

Aber diese Eigenschaften können auch, nicht ohne Beschämung des Verfassers, sehr oft selbst nicht ohne Nachtheil der Angelegenheiten, zu einer Zeit, wo die Sprachverbesserung allgemein ist, bey Aufsätzen in Geschäften nicht vermißt werden.

III.

Sprachrichtigkeit.

Wenn man die Gesetze, welche beynahe von allen Ländern in Sammlungen gebracht sind, einsieht, so findet man überall die Sprachrichtigkeit gleich vernachlässiget. Da eine fehlerhafte Sprache in dem gesellschaftlichen Umgange, in Privataufsätzen, wenigstens für Mangel der Erziehung angesehen wird, woher kommt diese Sorglosigkeit in Aufsätzen an den Regenten, und auch in denen, welche in seinem Nahmen verfaßt werden? Ich werde den Pompejus immer bewundern, der bey der Aufschrift am Tempel der Victoria, in der Ungewißheit, ob tertio oder tertium Consul geschrieben werden sollte, das Wort abzukürzen befahl, nur, um auf einem öffentlichen Denkmahle nicht fehlerhaft zu schreiben *). Der Mann, der es nicht un-

*) Cum Pompejus aedem victoriae dedicaturus foret, cujus gradus vice theatri essent, nomenque ejus et he-

ter seiner Größe hielt, die Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit so weit zu treiben, hatte über Mithridaten, die Cilicier, und unzählbare Völker Asiens triumphiret, und, was vor ihm die Gränze des römischen Reichs gewesen, zu dessen Mittelprovinz gemacht *). Noch ein anderer Gegensatz zwischen dem Alterthume und den neueren Zeiten fällt dem Beobachter sonderbar auf. Was uns in den Digesten von den Antworten der römischen Rechtsgelehrten erhalten worden, ist nicht nur von Sprachfehlern frey, sondern ein Muster der reinsten Latinität und körnichten Kürze. Die Schriften der heutigen Rechtsgelehrten hingegen, ohne ihre übrigen Verdienste herabsetzen zu wollen, sind meistens gerade das Widerspiel, Muster der schleppendsten Weitschweifigkeit, und so unrichtig, als hätte unsre Muttersprache nie einige Regeln der Rechtschreibung, nie eine Sprachlehre gehabt. Gleichwohl sollte es nur wenig kosten, die Sprachrichtigkeit, welche lange schon, und aller Orten, in allen wissenschaftlichen Schriften herrschet, auch in Geschäftsaufsätzen allgemein zu machen, und dieser Zweig des Verdienstes um Deutschland erwartet noch den Regenten, der ihn nicht verschmäht, dem Kranze

nores inscriberentur, quaeri coeptum, utrum *Consul tertio* inscribendum esset, an *tertium*: eam rem exquisitissime Pompejus retulit ad doctissimos civitatis, cumque dissentiretur - - - persuasit (Cicero) Pompejo, ut neque *tertium* scriberetur, neque *tertio*, sed ad secundum usque T fierent litterae, ut verbo non perscripto res quidem demonstraretur, sed dictio tamen ambigua verbi lateret. A. Gellius L. X. C. 1.

*) Pompejo duce populus romanus, totam qua latissima est, Asiam pervagatus, quam extremam habebat imperii provinciam, mediam fecit. *Florus* L. 3. C. 5.

Digitized by Google

seines Ruhmes einzuflechten. Das eigne **Beyspiel** in einer sorgfältig gereinigten Sprache der **Gesetze**, die der **Welt** und **Nachkommenschaft** als Denkmahle jeder Regierung ausgesetzt bleiben, muß den Anfang machen, und ein **Befehl**, welcher die Kenntniß der Sprache bey demjenigen als eine unentbehrliche Eigenschaft fordert, der sich um ein Amt oder eine Bedienung von der Feder bewirbt, diese Verbesserung vollenden *).

Ob ich gleich **Sprachkenntniß** überhaupt voraussetzen muß, so ist es vielleicht nicht ganz überflüssig, wenigstens vor einigen Unrichtigkeiten zu warnen, welche den Kanzleystyl gleichsam insbesondere verunzieren: diese werden entweder in der **Abwandlung** oder der **Wortfügung**, oder in der **Wahl** und **Anwendung** der **Wörter** wahrgenommen.

Einer der gewöhnlichsten Fehler ist, daß nur selten der Unterschied zwischen den **Geschlechtswörtern** und den **Fürwörtern** beobachtet wird. Die Verwechselung geschieht meistens zwischen **der** und **deren**, **den** und **denen**. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mühe nicht dauern läßt, die **Geschlechtswörter**, oder eigentlich nur die von der **zweyten**, **dritten** und **sechs-**

*) In der über die Abkürzung des Geschäftsstyls ergangenen Verordnung §. 11. wird befohlen: „bey jeder Landesstelle einen geschickten Concipienten, der unter andern sich besonders die Sprachrichtigkeit eigen gemacht hat, zu wählen, und für beständig zu bestimmen. Dieser, heißt es weiter, wird alle an das Publicum gehenden Verordnungen und Aufsätze zu verfassen haben, damit dieselben in einer von Sprachfehlern freyen, deutlichen, und kurzen Schreibart erscheinen."

ten Endung der vielfachen Zahl, auswendig zu behalten, und dann den Unterschied vor Augen zu haben, daß deren, denen, nicht Geschlechtswörter, sondern anzeigende oder beziehende Fürwörter sind.

Diese anzeigenden und beziehenden Fürwörter begleiten entweder ein Hauptwort, oder sie kommen ohne ein Hauptwort vor. Gehen sie einem Hauptworte vor, so ist es am sichersten *), sie von dem Geschlechtsworte nicht zu unterscheiden; also: die Menge der Fremden, welche sich bey uns niederlassen wollen; nicht die Menge deren. — Bey den Waaren, welche zu Land gefrachtet werden; nicht bey denen Waaren.

Wenn die beziehenden Fürwörter ohne Hauptwort zu stehen kommen, dann wird deren **) bey dem weiblichen Geschlechte in der zweyten Endung der einfachen Zahl, denen in der dritten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter gebraucht: Die Stadt, deren Außenwerke geschleift worden; Handelsleute, denen die Befreyung ertheilet wird.

Bey dem anzeigenden Fürworte hat der Ge-

*) Und am leichtesten. Die Erleichterung der Sprachregeln soll billig überall so viel Gewicht haben, um ihr alle grammatischen Streitigkeiten unterzuordnen. Ich weiche daher gern davon ab, da ich in der ersten Auflage, das anzeigende Fürwort bey einem Hauptworte denen, mit dem Beyspiele denen Fremden, nach einigen Sprachlehren gesetzet habe, und nehme Hrn. Adelungs vereinfachende Regeln an.

**) Derer ist das Fürwort ohne Hauptwort in der zweyten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter: Das Schrecken derer, welche flohen.

brauch es anders gewollt. **Deren** in der zweyten Endung der einfachen Zahl ohne Hauptwort ist durchaus nicht üblich. Niemand kann also schreiben: **Die Achtung deren, mit welcher ich mich auf immer verbinden soll,** sondern derjenigen, oder mit dem Beysatze, **der Person. Denen,** anzeigend in der **dritten** Endung, wird wie bey dem beziehenden **Fürworte** gebraucht: **Denen, welche dieses Gesetz übertreten.**

Die **zweifelhafte Ansprüche aufgeben, die gegebene Befehle widerrufen,** liest man noch oft bey Schriftstellern, die sonst nicht leicht über Unrichtigkeiten sich betreten lassen. Es muß heißen: **Die zweifelhafte-n Ansprüche, die gegebene-n Befehle.** Denn, sobald das Geschlechtswort **Die** voraus geht, ist das Beywort **bestimmt,** und die Endung desselben in der vielfachen Zahl ist **en.** Das **n** fällt nur damahls hinweg, wenn **unbestimmt** zugesprochen, und darum der Artikel ganz weggelassen wird; so schreibt man richtig: **Zweifelhafte Ansprüche aufgeben ist besser, als rechten; es ist manchmahl nothwendig, schon gegebene Befehle abzuändern.**

Dem von **den, ihn** von **ihm** nicht zu unterscheiden, oder wohl gar **deme, ihme, ihne** zu schreiben, ist nicht einmahl dem Copisten zu vergeben. Die letztere Unrichtigkeit scheint gleichen Ursprungs zu seyn mit dem Possirlichen; die **Vertretere, Vormündere, Sachwaltere,** und sogar das **Verhängnisse,** das **Weibe,** der **Schilde** u. dergl. Man sah nähmlich das **e** am Ende der Wörter für eine Verzierung an, die dem Aufsatze einiger Maßen ein hochdeutsches Ansehen geben würde, und

Digitized by Google

ſuchte es einzubringen, wo und ſo vielfältig man konnte. Sprachlehre und Sprachgebrauch unterrichten, wo das e hingehört; ohne ihre Anweiſung ſollte es müſſig nirgend zugeſetzt werden.

Die Sprachlehre wird auch zeigen, daß die Hauptwörter nach Vorwörtern, die ſonſt die ſechste Endung verlangen, unabgeändert bleiben, wenn ſie unbeſtimmt und ohne Geſchlechtswort ſtehen. Man ſchreibt daher nicht mit Anſtande, mit Nachdrucke ſprechen, vor Zorne weinen, ſondern, mit Anſtand, mit Nachdruck, vor Zorn.

Der Unterſchied zwiſchen Für und Vor, einzeln als Vorwörter, und in der Zuſammenſetzung, ſoll ſorgfältig beobachtet werden. Für bedeutet: die einzige Fügung: Was für ein, ausgenommen: immer das lateiniſche pro, und fordert die vierte Endung: für mich, für ihn, für den Freund, u. ſ. w. Vor hingegen beſtimmt manchmahl die Zeit, wie das lateiniſche ante, und erhält dann die ſechste Endung: Vor dem dritten Tage, vor der kommenden Nacht; manchmahl bezeichnet es den Ort, und nach der Verſchiedenheit, als es Ruhe oder Bewegung andeutet, wird die vierte oder ſechste Endung zugegeben: Vor dem Richter ſtehen, vor die Thüre treten. Dieſe kurze Anmerkung erſchöpft zwar bey Weitem nicht alles, was über den mannigfaltigen Gebrauch von Für und Vor geſagt werden kann; immer aber, wenn man ſie vor Augen hat, iſt ſie zureichend, wenigſtens auffallende Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Über den Gebrauch der Beſtimmungswörtchen Für und Vor in der Zuſammenſetzung, bin ich

zwar mit Hrn. B. Adelung *) einig, daß man es nicht bis zur metaphysischen Spitzfindigkeit treiben soll. Aber es ist allemahl weniger nachtheilig, allenfalls zwischen Fürsorge und Vorsorge genauer zu unterscheiden, als den Unterschied der Bedeutung, wie so allgemein zu geschehen pflegt, ganz aus dem Gesichte zu lassen, und fürladen statt vorladen, fürsehen statt vorsehen, Fürkehrung statt Vorkehrung u. s. w., zu setzen.

Die meiste Unrichtigkeit unter den Vorwörtern wird bey Ohne wahrgenommen, welchem man gegen Sprachlehre und Gebrauch aller besseren Schriftsteller, die sechste Endung anstatt der vierten häufig beygesetzt findet. Ohne mir, dir, ihm, ihnen die Sache vollenden; die Vorkehrung war ohne allem Nutzen oder Erfolge; sprachrichtig schreibt, spricht man: Ohne mich, dich, ihn, sie, vollenden, ohne allen Nutzen und Erfolg.

Man wirft dem Kanzleystyl einen übermäßigen Gebrauch der Mittelwörter (Participien) nicht ganz ohne Grund vor: aber der übermäßige Gebrauch ist in Kanzleyaufsätzen nicht mehr gemein, als der fehlerhafte. Die Commissäre sollen ihrer aufhabenden Pflicht gemäß — die während der anstellenden Untersuchung ihnen mittheilenden wichtigeren Umstände — sogleich dem betreffenden Kreishauptmanne einsenden. Die Fehler bey dem Gebrauche der Mittelwörter sind in diesem Beyspiele sämmtlich vereiniget.

Das thätige Mittelwort wird einem Substan-

*) Wort Für.

tiv zugesetzt, das nicht **wirket**, sondern sich **leidend** verhält. Die **Pflicht** hat nicht auf sich, sondern die **Commissäre** haben die Pflicht auf sich: auch die **Umstände** theilen nicht mit, sondern **werden** mitgetheilt. Die Auflösung mit **welcher, der, so,** ist das einfachste Mittel, dieser Unrichtigkeit auszuweichen. Die Commissäre sollen nach der **Pflicht, die sie auf sich haben,** — besser noch nach ihrer Pflicht — die Umstände, so ihnen mitgetheilt werden — oder lieber die ihnen **mitgetheilten** Umstände: denn, was sie einsenden, **wird nicht** erst mitgetheilt, ist ihnen schon mitgetheilt **worden.**

Manchmahl schreiben Kanzleystyllisten mit Vorbedacht **anstellende** Untersuchung, nicht **angestellte; nähmlich vor** der Untersuchung, die nur erst **folgen,** oder bey einem Auftrage, der **während** der Untersuchung vollzogen werden soll. Wenn diese Ursache gegen das **Angestellte,** als Mittelwort der **verflossenen** Zeit für gültig angenommen werden sollte, so rechtfertigte sie gleichwohl noch das **Anstellende** nicht: denn immer die Untersuchung stellt nicht an, sie ist **anzustellen;** also allenfalls **anzustellende,** um das lateinische Mittelwort in dus, zu geben: oder vielmehr, **während** der Untersuchung, bey **künftiger** Untersuchung.

Der **betreffende** Kreishauptmann, die **betreffende** Stelle kommt sehr häufig vor, obwohl das **unpersönliche** Zeitwort **Betrifft,** die seinem Mittelworte beygesetzten Hauptwörter als Nominative nicht annimmt; ob man also gleich nicht sagen kann: der Kreishauptmann **betrifft,** die Stelle **betrifft.** Bey dem Gebrauche des Mittelworts der **gegenwärtigen** Zeit in der thätigen Gattung kann

Digitized by Google

daher zur Regel und Sicherheit dienen: Daß man das Mittelwort in die dritte Person der gegenwärtigen Zeit mit der Frage **Wer?** auflöset. Es ist nur dann richtig, wenn man darauf mit dem beygesetzten Hauptworte in der **ersten** Endung antworten kann. Also: **Der ausbrechende Krieg** — Wer bricht aus? **der Krieg**; richtig: **Der erwartende Ausspruch** — Wer erwartet? der Ausspruch? der wird erwartet, folglich unrichtig.

Wann der Verfasser eines Literaturaufsatzes, ein Redner, ein Dichter, die natürliche Ordnung der Rede umkehren, so geschieht es meistens, um einen Begriff gleichsam mehr ins Auge zu bringen, nachdrücklicher herauszuheben. Der Kanzleystylist hingegen sucht in dem Hyperbaton eine Curial-Etikette: **Eurer Excell. unterthänigst vorzustellen, ich mir die Ehre gebe — Womit zu k. k. Hulden und Gnaden die ... Stelle in tiefster Ehrerbiethigkeit sich erläßt.** Dieser und jeder andere Sprachzwang ist, anstatt einer ehrerbiethigen Verbeugung, eine erbärmliche Grimasse.

Bey der **Wahl der Wörter** wird dem Kanzleystyl insgemein dreyerley vorgeworfen: der Gebrauch von **fremden**, von **Provinzialwörtern**, und von **Kanzleywörtern**. **Fremde** und **Provinzialwörter** haben noch einen wesentlicheren Einfluß von Seite der Deutlichkeit. Hierher gehört also nur die Betrachtung über die **Kanzleywörter**! Sind diese, geradehin ohne allen **Unterschied**, aus den Geschäftsaufsätzen zu verweisen? Ich glaube gute Gründe zu haben, das Gegentheil zu behaupten.

Vor allem muß bestimmt werden, was man eigentlich unter **Kanzleywort** versteht? Der Ver-

Digitized by Google

fasser der kleinen Abhandlung **über den Kanzleystyl** in dem deutschen Museum*) wünscht uns ein **Wörterbuch** von Kanzleywörtern. Der Vorschlag ist vortrefflich, und er, der ihn macht, ist vielleicht gerade der Mann, welcher diesen Vorschlag am besten ausführen könnte. Aber bey der Handanlegung würde er immer erfahren, daß er wenigstens kein leichtes Stück Arbeit auf sich genommen habe. Die genaue **Bestimmung**: was für **Kanzleywort** gelten, oder **nicht** gelten kann, ist keine der geringsten Schwierigkeiten, die ihn aufhalten würde. Er würde finden, daß er anstatt eines **Wörterbuchs** ein **Glossarium** zu liefern, und darin dann ohne Zweifel manches Wort, das er nun unter der **allgemeinen** Verbannung der Kanzleywörter mitbegreift, selbst vertreten, und der Nationalsprache zu erhalten haben würde.

Jede Wissenschaft, jede Kunst, jedes Handwerk hat seine Kunstsprache, seine **technischen** Wörter, davon einige aus fremden Sprachen mit der Sache selbst herüber genommen, einige neu geschaffen, andere in ihrer Bedeutung, von dem gemeinen Sprachgebrauch ganz verschieden, bestimmt sind. Warum aber soll, was, vom Mathematiker an bis zum Hufschmiede, jedem in seiner Wissenschaft, in seinem Gewerbe erlaubt ist, dem Manne, der über Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zu sprechen, zu schreiben hat, untersagt seyn — warum soll dieß ihm untersagt seyn, in Fällen, wo er die Sprache **zu arm**, wo er die Ausdrücke zu **schwankend** findet, wo er, was die gewöhnliche Sprache **umschreiben** muß, mit **einem** Worte sagen kann,

*) Im März 1779.

in so fern dann das Kanzleywort der **Ableitung** und **Bildung** nach richtig ist? Der Buchschriftsteller bringt **veraltete** Wörter zurück, erschafft zuweilen neue, und erwirbt sich dadurch Lob, erwirbt sich Verdienst um die Sprache, die er bereichert. Mit welcher Billigkeit will er den Mann von Geschäft ausschließen, sich gleiches Lob, gleiches Verdienst zu erwerben? Ansehen gegen Ansehen abgewogen: sollte ein deutscher **Aguesseau**, dem in einem Rathsschlusse oder einer Verordnung zuerst gebrauchten Ausdrucke nicht wenigstens eben sowohl die Aufnahme versichern können, als der Verfasser einer Idylle, oder komischen Erzählung? Aber, damit der Nahme nicht ein Ärgerniß verursache, so wollen wir solche Wörter nicht **Kanzleywörter** heißen, sondern **Geschäftswörter**. Diese waren, wo Recht verwaltet, wo Gesetze geschrieben, wo Angelegenheiten des Staats mündlich oder schriftlich behandelt werden mußten, aller Orten in Übung, weil sie **unentbehrlich** sind, weil ohne sie die Sprache, selbst der witzigen Köpfe, den Gegenständen **unangemessen**, und bey Weitem **unzureichend** ist. Die Digesten, worin Bruchstücke von rechtlichen Verordnungen, von Polizey-Anstalten, von Handlungsgesetzen, selbst von öffentlichen Staatsverhandlungen der Römer bis zu uns gelangt, sind mein Beweis: und man mußte zur Erklärung der **Kunstsprache** einen Titel **von Bedeutung der Wörter** anhängen. Ich gestehe übrigens gern zu, daß die Rechtspflege an Kunstwörtern vielleicht **überreich** ist; daß solche Wörter auch bey andern Zweigen der Geschäfte, in politischen Angelegenheiten, weniger häufig seyn, aber ich werde stets behaup-

Digitized by Google

ten, daß sie ganz nie entbehrt werden können. Der, welcher über solche Gegenstände zu schreiben hat, empfindet den Abgang der bestimmten Kunstsprache, wie ich sie nennen will, nur zu sehr.

Ohne also die **Kanzley-Terminologie** in ihrem **ganzen** Umfange in Schutz zu nehmen, mit allen, dem Genie und den Regeln der Sprache zu Trotz geschmiedeten, oder angewendeten Ausdrücken; aber auch ohne die Niedlichkeit zu übertreiben, und ein Wort schon darum als undeutsch zu verwerfen, weil es vielleicht zuerst, oder häufig in Geschäftsaufsätzen vorgekommen, und bey sogenannten Bücherschriftstellern nie vorgekommen ist, däucht mich am sichersten, die Mittelstraße zu wandeln, und sich an folgende Regel zu halten:

„Wo die allgemeine Sprache ein Wort hat, welches, dem Gegenstande angemessen, den Sinn **gleich verständlich, gleich bestimmt,** und eben **so kurz**, oder wenigstens ohne lange Umschreibung geben kann, da muß man sich an das gewöhnliche Wort halten. Fehlt es hingegen an einem eigenthümlichen Ausdrucke, und findet sich in der Geschäftssprache einer, welcher mit den geforderten Eigenschaften, die **Richtigkeit** der **Ableitung** und **Bildung** für sich hat, so gebrauche man diesen ohne Ängstlichkeit!" Ein körnichtes Kanzleywort, dessen Bedeutung durch den beständigen Gebrauch **festgesetzt** ist, vermehrt den Reichthum der Nationalsprache nicht weniger, als das glücklich gefundene Wort des Redners oder Dichters.

Wirklich haben auch einige der besten Schriftsteller von der Kanzley manchen Ausdruck entlehnt, wie der Verfasser eines zweyten **Aufsatzes** über

den Kanzleystyl in eben dem Museum *) von Anmaßen, Behuf, behelligen, einhellig angemerkt hat, und noch von vielen andern Schriftstellern und Wörtern hätte bemerken können. Wären solche Wörter nur dadurch sprachrichtig geworden, weil sie Lessing, Wieland u. a. m. gebraucht haben? oder haben die Schriftsteller diese Wörter darum gebraucht, weil sie solche sprachrichtig gefunden haben?

IV.

Deutlichkeit.

Jeder Schriftsteller muß deutlich seyn, bey Strafe ungelesen aus den Händen gelegt zu werden. In literarischen Werken fällt der Nachtheil meistens auf den Verleger, der an seinen Kosten, zuweilen auf den Autor, der an dem gehofften Ruhme Einbuße leidet. Bey Geschäftsaufsätzen aber fließt der ungleich größere Nachtheil nicht selten bis auf das öffentliche Wohl ein. Die Bittschrift des Privatmannes, der es an Deutlichkeit gebricht, bleibt ohne Wirkung. Ein undeutliches Urtheil veranlasset neue Rechtshändel, anstatt einen alten zu enden. Bey verworrenen Vorstellungen einer Sel-

*) December 1779. Der Verfasser dieses Aufsatzes vertheidigt die Sprache der Rechtsgelehrsamkeit ungefähr aus gleichem Grunde, womit ich die Geschäftssprache im Allgemeinen stets vertheidiget habe. Er hat den größten Theil der Wörter, welche Hlfg. in seiner Abhandlung verwirft, zu rechtfertigen gesucht, und nicht ohne Erfolg. Die Anständigkeit, womit Hlfg. diesem Gegner in der angehängten Zugabe geantwortet, und sogar einiges eingestanden hat, gereicht ihm zum Ruhme, und verdient unsern streitrüstigen Schriftstellern als ein Muster aufgestellt zu werden.

Digitized by Google

le verlieren die beſten Gründe an Nachdruck und Überzeugung: und **Geſetze**, die unverſtändlich abgefaßt ſind, werden entweder nicht befolgt, oder nicht gleichförmig, nicht in dem Sinne des Geſetzgebers befolgt. Sprachunrichtigkeit macht eine Schrift nur ekelhaft: aber Undeutlichkeit macht ſie ekelhaft, und zugleich **unbrauchbar**.

Bey einem jeden Aufſatze wird eine **zweyfache** Deutlichkeit gefordert: Deutlichkeit von Seite des **Stoffes** oder **Gegenſtandes**, und Deutlichkeit von Seite der **Sprache**.

Die Deutlichkeit von Seite des **Stoffes** und **Gegenſtandes** entſpringt einzig und allein aus der **Ordnung**, welche **allen Theilen** den **ſchicklichſten Platz** anweiſt, wo **Beziehung** derſelben **auf das Ganze**, und ihre **Verbindung unter** ſich am ſtärkſten unter die Augen fällt. Die Ordnung einer Schrift iſt zugleich der Prüfſtein und der Beweis von der Topik des Verfaſſers *), ohne welche nie ein guter Aufſatz gemacht worden. Demjenigen alſo, dem es überlaſſen, oder aufgetragen wird, den Styl zu beſorgen, muß nothwendig auch in Anſehen der Ordnung freye Hand gelaſſen werden, ſonſt iſt ſeine Nachbeſſerung unnütz, und bloß verworfene **Wortkünſteley**.

Ich habe häufig Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie meiſtens Kanzleyaufſätze verfaßt werden. So manche Kanzleyſtyliſten ergreifen die Feder, und werfen den längſten Aufſatz auf das Papier, ohne andern Leitfaden, als wie ihnen die Sachen

*) Invenire praeclare, enunciare magnifice etiam barbari interdum solent, *disponere* apte, - - nisi eruditis negatum. Plin. 3. epis. 13.

ungefähr beyfallen. Solche schreibfertige Leute denken ohne Zweifel, daß die **Ordnung**, wodurch die Theile eines Aufsatzes Zusammenhang erhalten, willkührlich ist: sie irren. Jeder Aufsatz, nachdem er zur **erzählenden, zergliedernden, beweisenden**, oder **vermischten** Gattung gehört, hat seine **eigene**, und eine **nur** ihm zukommende Ordnung.

Bey Aufsätzen von der **erzählenden** Gattung, z. B. **Anzeigen** von **verflossenen** Begebenheiten, oder **Vorschriften**, was **künftig** geschehen soll, muß der Zusammenhang **historisch** seyn: das ist, der Vortrag geschieht, nach der **Zeitordnung**, wie sich die Dinge ereignet **haben**, oder ereignen **sollen**.

Ich wähle die Benennung **zergliedernde** Aufsätze für diejenigen, welche den **Gegenstand** umständlich, und bis auf die einzelnen Theile aus einander setzen, wie **Vorschläge**, und **Entwürfe**, **Verfassungen**, **Handwerksordnungen** u. d. gl. Diese Gattung verlangt die **auflösende** Ordnung: hierzu sendet sie entweder eine **Erklärung** oder die **Absicht** voraus, welche alle **Begriffe** des zu behandelnden Gegenstandes in sich fasset, mithin den **Eintheilungsgrund** deutlich enthält. Hieraus werden die Haupttheile gezogen, in jedem Haupttheile abermahl die darunter begriffenen **Untertheilungen** aufgesucht, und mit dieser Auflösung fortgefahren, bis sie zu einzelnen Theilen gelangt, die nicht weiter aufgelöst werden können.

Man sieht, daß diese Ordnung mit der **Auflösungsmethode in der Vernunftlehre** übereinfällt, und dann die **Analytik** mit der **Synthese** vereinigt. Sie ist die schwerste, und setzt bey dem

Schriftsteller, der davon Gebrauch machen soll, einen hellen Kopf, und die vollständigste Kenntniß seines Gegenstandes im Ganzen, und nach allen Theilen voraus. Aber sie ist auch die einzige, durch welche über Aufsätze von größerem Umfange die nothwendige Deutlichkeit verbreitet werden kann. Zugleich sind damit andere, nicht minder beträchtliche Vortheile verknüpfet. Diese einmahl zum Grunde gelegte Ordnung macht die Wörterübergänge entbehrlich, welche sonst, ohne den Mangel des wesentlichen inneren Zusammenhanges zu ersetzen, immer gezwungen, und oft sehr unschicksam sind. Sie bewahrt zugleich vor Auslassungen und Ueberflüssigkeiten. Denn der Schriftsteller ist bey dieser Ordnung genöthiget, vor der Ausarbeitung sich eine Skizze zu entwerfen, worin er das Ganze überschauen, und das Abgängige, wie das was Auswuchs ist, leicht wahrnehmen kann. Da er diese Skizze vor sich hat, so wird er auch zusammengehörige Dinge nicht an verschiedenen Stellen zerstreuen.

Zur beweisenden Gattung sind alle Aufsätze zu rechnen, die, was geschehen ist, oder geschehen soll, durch Gründe unterstützen: z. B. die Bittschrift eines Privatmannes, das Einrathen einer Stelle, die besondere Meinung eines Rathes, u. dergl. Die Gründe mögen nun als Vordersätze vorausgehen, und daraus das Gesuch, die Meinung, wie eine Schlußfolge abgeleitet werden; oder der Satz mag vorhergehen, und die Beweggründe nachfolgen; in einem, wie in dem andern Falle, muß die Ordnung synthetisch seyn, wo die Beweise so gestellt werden, wie der vorhergehende dem folgen-

Digitized by Google

den das größte Licht, der spätere dem frühern Stärke und Nachdruck mittheilen kann.

Die vermischte Gattung endlich ist in Behandlung der Geschäfte die zahlreichste. Mit Ausnahme der einfachen Anzeigen, denen keine Meinung, oder wie man es nennt, kein Gutachten beygesetzt ist, gehören gewisser Maßen alle Aufsätze untergeordneter Stellen an höhere, oder an den Regenten mit darunter; und sehr häufig auch Schriften, welche von einzelnen Beamten oder Privatleuten eingereicht werden. Nachdem sie nun, entweder aus der erzählenden und beweisenden Gattung, oder aus der zergliedernden und beweisenden, oder aus allen dreyen zusammengesetzt sind, kommt jedem Theile diejenige Ordnung zu, die seiner Gattung zusaget.

Die Deutlichkeit von Seite der Sprache hängt ab von dem Baue, und der Stellung der Perioden, von der Ordnung und dem Zusammenhange der einzelnen Begriffe, von der Wahl der Wörter, womit diese Begriffe ausgedrückt werden.

Eine Periode enthält mehrere Gedanken, wie Theile oder Glieder, die aber jeder für sich keinen geendeten Sinn, sondern unter sich nur eine Beziehung haben, und durch einen gemeinschaftlichen Schluß zu einem vollständigen Ganzen verbunden werden. Soll also eine Periode deutlich seyn, so muß die Beziehung ihrer Glieder wahr und offenbar, so muß das daraus erwachsende Ganze leicht zu übersehen und zu fassen seyn. Diese Hauptregel, deren Richtigkeit zu auffallend ist, als daß sie eines Beweises bedürfe, begreift alle einzelnen Regeln über den schicklichen Bau der Periode

in sich, wogegen in Geschäftsaufsätzen auf vielerley Wegen verstoßen wird. Bey der Unmöglichkeit alle anzuzeigen, will ich zum mindsten die wesentlichsten Fehler nicht unbemerkt lassen.

Oft werden Gedanken in eine Periode **zusammengedrängt**, die unter sich **keine Beziehung** haben, die also auch keinen gemeinschaftlichen Schluß haben können. Die Periode, welche ich als ein Beyspiel dieses Fehlers anführe, ist aus einem wirklichen Aufsatze entlehnet: **Nachdem wir, obenangeführter Maßen, unsrer aufhabenden Pflicht gemäß, die vorhandenen ... genau untersucht hatten, so müssen wir das ganze Benehmen des ... um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen, als die Gränzen unsers Auftrages uns zu keinem mehreren Vorschritte berechtigen, und wir daher ledig über den Befund unsere gehorsamste Relation hiemit erstatten sollen.** Ich hebe nur das Fehlerhafte gegen die Zusammensetzung der Periode heraus. Zuerst haben die Theile oder Glieder keine **wahre Beziehung. Nachdem** sie untersucht, konnten sie **gefunden** haben: denn **Finden**, nicht **Urtheilen**, hat auf die Untersuchung Beziehung. Sie mögen zwar richtig geurtheilt haben, daß das Benehmen des .... eigenmächtig war; aber es konnte dadurch nicht **um so eigenmächtiger** geworden seyn, **als** (das ist) **weil die Gränzen des Auftrags sie zu keinem weiteren Vorschritte berechtigten.** — Auch **darum sollten** sie die gehorsamste Relation nicht erstatten, **weil** sie das Benehmen um so **eigenmächtiger** zu seyn, urtheilen müssen. Diese schleppende Tirade wäre allenfalls auf folgen-

Digitized by Google

de Weiſe ordentlich, und verbunden zu geben geweſen: Nachdem wir unſerer Pflicht gemäß die ... genau unterſucht hatten, fanden wir manches, woraus ſich urtheilen ließ, daß das Benehmen des ... ſehr eigenmächtig geweſen. Allein, nach den unſerem Auftrage vorgezeichneten Gränzen waren wir tiefer in die Sache einzugehen, nicht berechtigt. Wir erſtatten daher hiermit unſern Bericht, nur über das, was wir gefunden haben. —

Durch einen, dem vorigen gerade entgegen ſtehenden Fehler, **trennet** man zuweilen Gedanken, die zwar unter ſich Beziehung haben, einzeln aber und abgeſondert, darum keinen vollendeten Verſtand anbiethen, weil ihre Beziehung nicht offenbar iſt. Das iſt der Styl derjenigen, welche die Verbindungswörter, auch wo der Zuſammenhang der Sache und des Sinnes ſie unentbehrlich macht, hinweglaſſen. Sie wollen ihren Aufſatz vor dem Schleppenden bewahren, und zerhacken ihn. Dieſer Vorſchlag iſt von einer ſehr vortheilhaften Seite gezeigt: der Nutzen des Aerariums iſt darin ſehr herausgehoben; aber er läuft auf ein ausſchließendes Recht hinaus: für die Käufer muß er bedrückend werden; ſie würden ganz in der Hand des Unternehmers ſeyn: die Mitwerber würde er muthlos machen: ſie könnten den Zuſammenfluß im Preiſe und der Eigenſchaft nicht aushalten. Man läugnet nicht, daß der Verfaſſer des Vorſchlags Verdienſte hat; er iſt würdig, belohnt zu werden; doch kann man zu dieſer Art von Belohnung nicht einrathen,

Digitized by Google

u. ſ. w. Der Leſer hat lauter abgebrochene Sätze vor ſich, ohne Leitfaden, der ihn von einem Satze zum andern führt: wie kann er ſie behalten? und, was er nicht behalten kann, wie kann er das verſtehen?

Die oberöſterr. Leinwandbeſchauordnung vom 15. Jän. 1730 fängt an: „Gleichwie denjenigen, die Haar bauen und erziehen, von ſelbſten daran gelegen, nichts zu unterlaſſen, was zu einem guten Haargewächſe dienen, und Hoffnung machen kann; alſo wird ihnen dagegen auf das nachdrückſamſte eingebunden, den Flachs in keinen Kloaken oder unfläthigen, ſondern reinem und ſauberem Waſſer zu röſten.“ Das Unrichtige dieſer Periode ſcheint bey dem erſten Anblicke darin zu liegen, daß zwey Sätze, die unter ſich keine Beziehung haben, durch gleichwie, alſo, dagegen, verbunden ſind. Aber es liegt noch eigentlicher in dem, daß ein Mittelſatz hinweggeblieben iſt, durch welchen der Sinn auf folgende Art ergänzet werden müßte: „Da denjenigen, die ſich mit Erzielung des Flachſes beſchäftigen, daran liegt, nichts zu unterlaſſen u. ſ. w., ſeine beſſere Eigenſchaft aber ſehr von der erſten Zubereitung abhängt; ſo wird auf das ſchärfſte eingebunden u. ſ. w.“ In dieſe kriptiſche Schreibart, die einige zur Verſtändlichkeit nothwendigen Mittelſätze abgehen läßt, fallen gute Schriftſteller, weil ſie ihre Fähigkeit, die dieſen Abgang leicht ergänzt, der gemeinen Fähigkeit ihrer Leſer zum Maßſtabe geben; mittelmäßige Concipienten können in ihre Aufſätze keine größere Deutlichkeit bringen, als in ihren Köpfen herrſchet.

Solche Auslaſſungen ſind indeſſen nicht ſo ge-

Digitized by Google

mein, als die **Ueberladungen** der Perioden mit **eingeschobenen Zwischensätzen**, welche durch ihre Länge, oder, weil sie zu **häufig** kommen, den Verstand gleichsam zerstücken, daß er sich nicht anders, als mit vieler **Mühe zusammenfassen** läßt *).

„Der Vertheidiger dieses Vorschlages würde vor allem den Beweis (der aber nicht auf so unbedeutenden Gründen, wie die, so er anführet, bey denen die Schwäche sogleich auffällt, ruhen muß) herzustellen haben, daß der, seinem Verlangen gemäß ihm zugestandene Vorkauf in dem Bezirke (denn außerhalb desselben kann ohnehin die Frage nicht seyn) keine Verminderung der Erzielung, und nicht in Kurzem Mangel an Stoff (dessen traurige Folgen der Verfall der Manufacturen, die Brotlosigkeit von einigen **tausend Arbeitern** (welche dann in Sachsen und **Schlesien** (in welchen Ländern sie mit offenen Armen werden aufgenommen werden), **auszuwandern** gezwungen sind) **seyn müssen**) **veranlassen** werde." Die Stellen der in dieser Periode vorkommenden **Parentheses** sind durch den Unterschied der Schrift bemerket. Ein jeder **beziehender** Satz ist von dem andern, das **Hauptwort** von seinem **Beyworte**, der **Casus** von dem **Zeitworte**, das ihn fordert, das **Vorwort** von dem **Hauptworte** getrennt, und sogar eine Einschiebung kommt in der andern vor. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere Geschäftsaufsätze zu lesen, wird mich nicht beschuldigen, daß

*) Interjectione, qua et historici et oratores frequenter utuntur, ut medio sermone aliquem inserant sensum, impediti soles intellectus, nisi quod interponitur breve est. *Quint.* I. L. VIII. C. II.

Digitized by Google

mein Beyspiel, in welchem ich alle Gattungen unschicklicher Einschiebungen vereinbare, ungewöhnlich oder überladen ist. Dieser Klumpe von Gedanken würde auf folgende Weise Deutlichkeit erhalten: „Der Vertheidiger dieses Vorschlags würde vor allem zu beweisen haben, daß der ihm zugestandene Vorkauf in dem Bezirke, weil außerhalb die Frage nicht seyn kann, keine Verminderung der Erzielung, und nicht in Kurzem, einen Mangel an Stoff veranlassen würde; wovon die traurigen Folgen keine geringeren seyn müßten, als der Verfall der Manufacturen, die Brotlosigkeit und Auswanderung von einigen tausend Arbeitern, die man in Sachsen und Schlesien mit offenem Arme empfangen würde. Aber der Beweis, wodurch er uns sicher stellen soll, muß nicht auf so schwachen Gründen ruhen, als die sind, die er hier anführt, und deren Schwäche bey dem ersten Blicke auffällt."

Die Vergleichung der zwey Perioden kann auf die Ursache der in der ersten herrschenden **Verwirrung** leiten. Es ist ein gewisser **Drang**, die beyfallenden Ideen mit einmahl los zu werden, gleich als besorgte der Schriftsteller sie unter der Hand zu verlieren: es ist **Abgang der Ordnung** zwischen den sich anbiethenden Ideen: es ist endlich Unfähigkeit, zwischen **Nebenbegriffen** und **Hauptbegriffen**, die gehörige Unterscheidung zu machen. Dadurch, daß ich die Ursachen der unschicklichen Einschiebungen anzeige, zeige ich zugleich die Wege an, worauf man ihnen ausweichen soll.

Der deutsche Übersetzer des Batteux, unter dessen Händen der Franzose so sehr gewonnen hat, schreibt von dem Vortheile des periodischen Styls:

Digitized by Google

Sobald die Periode angefangen wird, läßt sich der Geist des Zuhörers (Lesers) ein, und ist genöthigt, dem Redner (Schriftsteller) bis an den Punct zu folgen, sonst verliert er die Frucht der Aufmerksamkeit, die er den ersten Worten geschenkt hat. Diese Erwartung ist dem Zuhörer (Leser) sehr angenehm, sie erhält ihn immer aufgeweckt und in Athem. Aber die ewige, seitenlange Periode des Kanzleystyls ermüdet, der Athem fehlt *), und noch ist man damit nicht zu Ende. Ich habe hier keine Beyspiele anzuführen nöthig. Alle Welt kennt diesen gemeinen Fehler der Kanzleyen, alle Welt wirft ihnen denselben vor. Zum Theile mag er wohl dem Zwange der Formulare zuzuschreiben seyn, an welche die Stellen selbst, theils durch Vorschriften, theils durch Herkommen gebunden waren, und an die auch der gemeine Praktiker den Anfänger, der sich bey ihm zu öffentlichen oder Privatgeschäften bilden sollte, getreulich anwies. Diese Formulare bestanden hauptsächlich, in mehr oder weniger an einem bestimmten Orte angewiesenen Bindewörtern, zwischen welche der Inhalt immer eingepreßt werden mußte, er mochte von was immer für einem Umfange, er mochte von was immer für einer Gattung seyn. Wer zu jedem in den Geschäften vorkommenden Aufsatze sein Formular im Kopfe, oder auch nur in seinen praktischen Collectaneen hatte, war nach diesem Schlender ein ausgemachter Expedient. So, wie diese Formu-

*) *Circumeunt omnia - - - - jungentes miscentesque, ultra quam ullus Spiritus durare possit.* Quint. I. 3. L. VIII. C. II.

lare veralten, und außer Ansehen gebracht werden; ich muß hinzusetzen, so wie diejenigen ihren Einfluß verlieren, die noch jetzt den fähigern jungen Beamten unter dem Joche ihres Ansehens gebeugt halten, und es ihm an seinem Fortkommen und Glücke würden entgelten lassen, wenn er es wagen sollte, eine bessere Anleitung zu nützen, und weniger als sie **Formularist** zu seyn; so wie die durch Erziehung und Lectüre allgemeiner werdende Sprachverbesserung sich bis in die Kanzleyen verbreiten wird, muß großen Theils auch diese unbegränzte Periodenlänge aus den Geschäftsaufsätzen verschwinden, von welcher gleichwohl die Formulare auch nicht die **einzige** Ursache sind.

Der Franzose fällt durch die Ordnung seiner **Construction** sehr leicht in einen zerhackten Styl, der Deutsche durch seine Ordnung in die ungeheuren Perioden, welche, wie der Verfasser der Lettres pers. von der Schreibart des Exjesuiten Maimbourg sagte, die Engbrüstigkeit zu vertreiben im Stande sind, wenn man über sich gewinnen kann, sie in einem Athem bis ans Ende zu lesen. Die Gemächlichkeit, welche unsere Sprache voraus hat, das Hülfswort **hinter** dem Zeitworte zu setzen, und durch diese Stellung mehrere Zeitwörter auf ein **einziges** Hülfswort zu beziehen, ist für manchen eine Einladung, eine lange Reihe von Gliedern zusammen zu fassen. Er sucht wohl gar einen Vorzug darin, und glaubt auf diese Art kurz zu schreiben, weil er einige Hülfswörter in Ersparung bringt. Ich zweifle gar nicht, daß jemand die Periode, welche ich als ein Beyspiel hier anführe, vortrefflich finden wird. Auch ist sie mir, da ich mich in Geschäfts-

Digitized by Google

aufsätzen zu üben anhub, als ein Muster des Kanzley-Lakonismus vorgelegt worden: Es ist eine ganze **Relation** in einer einzigen Periode: „Wienach wir den, uns mittels hohen Decrets von ... gemachten Auftrag, dadurch: daß wir uns nähmlichen Tags nach ... verfüget, hieselbst den herrschaftlichen Verwalter, und die sämmtlichen in der Sache befangenen Parteyen vorgeladen, ihnen das Hofdecret seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen, nach dessen Vorschrift sowohl den Richter, als die zwey Rathsmitglieder ihres Amtes entsetzet, und den N. N. den zuerkannten dreytägigen Arrest angekündiget; weiters an die Stelle des entsetzten Richters den ... ordentlich eingeführt; es dem herrschaftlichen Verwalter, daß er in dieser Angelegenheit sich nicht unversäumt und ordnungsmäßig an das Kreisamt gewendet habe, verhoben; endlich aber alle zusammen sowohl zu mehrerer Eintracht unter sich ermahnet, als ihnen den geziemenden Gehorsam gegen ihre Obrigkeit auf das nachdrücklichste eingeschärfet, in schuldigsten Vollzug gesetzt haben, sollen wir hiemit gehorsamst relationiren."

Eigenes Gefühl und Einsicht sind im Schreiben immer sichere Wegweiser, als alle Regeln. Ich will daher durch folgende, an die wenigstens ich mich **selbst** in Ansehen der Periodenlänge beständig halte, das Gefühl des Anfängers nur auf die Spur bringen.

„Jede Periode ist zu lang, bey welcher der Leser, um sie **ganz** zu behalten, sich genöthiget **findet**, gleichsam zurückzukehren, und das Vorhergesagte sich noch einmahl, oder wohl gar öfters zu **wiederhohlen**." Diese Regel zu beobachten, ist in der Anwendung von der größten Wichtigkeit, besonders

Digitized by Google

bey Aufsätzen, welche für das Volk, wie Gesetze, oder für eine Volksclasse, wie Handwerksordnungen, bestimmt sind.

Über die Ordnung und den Zusammenhang der einzelnen Begriffe in einer Rede ist ungefähr dieselbe Grundregel. Die sogenannten Umwendungen, welche die deutsche Sprache zuläßt, sind eben keine Schönheit für die Geschäftsaufsätze, bey denen die natürlichste Ordnung, diejenige Ordnung, welche dem Leser den Sinn offen und ohne Mühe anbiethet, die angemessenste, die beste ist. Kenntniß der Sprachregeln vorausgesetzt, finde ich zwey Ursachen der Abweichung von der natürlichen Ordnung der Rede: erstens, daß der Schriftsteller sich zu knechtisch an eine gewisse hergebrachte Wendung bindet: zweytens, daß er zu viele Begriffe in einer Rede häufet. Im Absatze von der Sprachrichtigkeit habe ich der übel verstandenen Curial-Etikette *) erwähnet, welche zu sprachunrichtigen Wörterversetzungen verleitet. Fast alle kurzen Begleitungsaufsätze sind darum so geschraubt, weil durch die Gewohnheit eingeführt war, mit dem Zeitworte zu schließen **).

Und wohl die meisten Eingänge solcher Aufsä-

*) Seite 13.

**) Abschrift eines eingekommenen Begleitungsberichts: E. k. k. a. M. geruhen mittels gegenwärtigen allerunterthänigsten Berichts die, vermög k. k. hohen Hofdecrets vom 18. kurz ausgetretenen Monaths abgeforderte Abschrift der unter dem ersten August letzt ausgetretenen Jahres allergnädigst bestätigten Instruction für die Vorsteher; und ..... in Ansehen der die .... besuchenden ..... allergnädigst zu empfangen; womit u. s. w.

ze, welche durch andere vorhergehende Aufsätze veranlaßt werden, können zu Beyspielen unordentlich in eine Rede zusammengedrängter Begriffe dienen. Ich schreibe aus einem vor mir liegenden Aufsatze Wort für Wort ab: „Es habe . . . Commission auf die, von derselben, in Betreff der, von dem, in dem, nach S... gehörigen Dorf N..., verstorbenen... Infanterieregiments Gemeinen... N..... ruckgelassenen Witwe erhobene, und obgedachter Commission mitgetheilte, nähere Auskunft, anher erinnert" u. s. w. Wenn solche Perioden mit fünf hinter einander folgenden, von ihren Hauptwörtern ganz abgerissenen Geschlechtswörtern ja etwas seltener sind, so ist es doch weniger selten, auf ähnliche, wie hier eine folget, zu stoßen: Zur schuldigsten Befolgung der, über die, von N. in Betreff der Verleihung einer .... eingereichten allerunterthänigsten Bittschrift, erflossenen allergnädigsten Entschließung, u. s. w. Um den Verstand heraus zu finden, muß dann der Leser thun, was der Schriftsteller hätte thun sollen: er muß nähmlich das eine Glied in mehrere auflösen, und sagen: Zur schuldigsten Befolgung der höchsten Entschließung, welche über die von N. um die Verleihung einer... eingereichte Bittschrift erflossen ist. —

Der Verfasser einer Schrift hat mit dem Redenden einerley Absicht. Wie dieser bey dem Zuhörer, eben so will jener bey den Lesern über die Sache, von der er handelt, denselben Begriff erwecken, welchen er selbst davon hat, und auf eben die Art, wie er ihn selbst hat. Er muß also zum Ausdrucke seines Begriffes solche Wörter wählen,

deren **Bedeutung** die Leſer verſtehen **können**, und die ſie auch **nicht anders**, als nach ſeiner Abſicht verſtehen **können**.

Wenn die Einmengung **fremder Ausdrücke** in deutſchen Aufſätzen nicht ſchon **die Sprachrichtigkeit** beleidigte, ſo würde immer noch die **Deutlichkeit** dagegen ſprechen. Denn es kann von deutſchen Leſern überhaupt nicht voraus geſetzt werden, daß ſie die **lateiniſchen** und **franzöſiſchen** Wörter, es ſey in ihrer urſprünglichen Geſtalt, oder wie ſie durch die Endung in etwas **germaniſirt** ſind, verſtehen müſſen. Das **Lateiniſche** hat ſich aus dem römiſchen und canoniſchen Rechte in unſre Schriften eingeſchlichen; das Franzöſiſche aus der Hofſprache, die, nicht eben vor Jahrhunderten, überall, wo ſie nicht ganz franzöſiſch war, wenigſtens zur Halbſcheid, mit franzöſiſchen Blümchen verziert ſeyn mußte. Darum findet man das Erſte häufiger in gerichtlichen Aufſätzen; das Letzte häufiger in Schriften aus dem **politiſchen** Fache, und am häufigſten im ober- und niederſächſiſchen Style. Man braucht nicht erſt zu erinnern, daß ein ſolches Gemenge zwar aller Orten unſchickſam, aber am unſchickſamſten in denjenigen Aufſätzen angebracht iſt, die für **das Volk** ſind, mithin in einer Sprache abgefaßt ſeyn ſollen, welche das Volk verſtehen kann. Indeſſen, auch in dieſem Stücke muß die Mittelſtraße beobachtet werden, und der Sprach-Puritanismus nicht über Ziel und Zweck ſchreiten. Wörter, die durch einen langen Gebrauch ſchon jedermann geläufig ſind, und eine beſtimmte, **allgemein bekannte** Bedeutung haben, ob ſie gleich urſprünglich fremde waren, ſind es jetzt nicht mehr, ſie ſind nationa-

Digitized by Google

liſirt. Eine zu weit getriebene Sorgfalt, ſolchen Wörtern auszuweichen, verleitet leicht zum **Neologismus.**

Der Neologismus iſt die Anwendung **ſelbſtgeſchmiedeter** Wörter, oder **ſolcher**, welche nicht lange von andern aufgefunden worden, und die Aufnahme durch einen mehr gemeinen Gebrauch noch nicht erhalten haben. Sie ſind alſo nicht jedermann bekannt, oder doch, ihre Bedeutung iſt nicht **beſtimmt.** Wofern ſie alſo auch der ſchöne Geiſt, oder ſonſt der Mann von Wiſſenſchaft verſtünde, wenigſtens der größere Theil der Leſer wird ſie nicht verſtehen. Und abermahl, der **Haufen,** beſonders in Aufſätzen für alle Volksclaſſen, muß dem Schriftſteller den Maßſtab der Deutlichkeit geben*). Denn, was dem gemeinen Manne verſtändlich iſt, wird es auch dem Gelehrten ſeyn; aber umgekehrt nicht eben ſo. Man erlaube mir jedoch bey dieſer Warnung gegen die **Wörterneuerung,** eine beſchränkende Bemerkung! Der, welcher keine andere Sprache, als die Sprache der Kanzley und ſeiner Provinz kennet, hat hier keine entſcheidende Stimme: er würde zu ſehr geneigt ſeyn, jedes Wort als **neumodiſch** zu verwerfen, das ihm unbekannt iſt, und von dem Manne, deſſen Sprachkenntniß einen etwas weiteren Umfang hat, ſtatt eines unrichtigen Kanzleywortes geſetzt wird, oder, wo es nöthig iſt, an die Stelle eines **Provinzialausdruckes.**

Provinzialausdrücke ſind **Wörter,** manchmahl auch ganze **Redensarten,** die nur in einer beſondern Provinz gang und gebe ſind, und an de-

*) Sermo et doctis probabilis et planus imperitis, wie ihn Quintilian fordert.

ren Stelle die allgemeine Sprache andere hat, die in allen *) Provinzen gleich verständlich sind. Da

**) Fast jede kleine Stadt des nördlichen Deutschlandes möchte gern der ganzen Nation ihre Sprache zur Regel aufdringen. Es wird wohl nirgend in einem Winkel unsers an guten Schriftstellern nicht überreichen, aber an dreisten Kritikern desto fruchtbarern Deutschlandes ein literarisches Journal geschrieben, dessen Verfasser sich nicht zum Areopagus des Geschmacks, und für den höchsten Richterstuhl über die Sprache halten. Beynahe jede deutsche Provinz nennt Provinzialausdrücke, was in andern Provinzen anders als bey ihr genennet wird. Dieses ist eines der größten Hindernisse zur Vollkommenheit unsrer Sprache, welche an eigenthümlichen, und der Ableitung nach eignen Wörtern die reichste unter allen lebenden Sprachen seyn kann, sobald jede Provinz die lächerliche Forderung der Ausschließung aufgeben, und dafür von der andern herübernehmen wird, was in der allgemeinen Sprache abgeht.

Nec virtute foret clarisve potentius armis
Quam *lingua* Latium, si non offenderet unum --
Quemque ---

Die österreichische Provinzialsprache würde an brauchbaren Wörtern nicht eben den kleinsten Beytrag liefern. Aber dieses zu beweisen, müßte ein Idiotikon geschrieben werden, nicht bloß eine Anmerkung. Überhaupt sind Schriftsteller und Recensenten mit dem Nahmen Provinzialwort zu freygebig. Warum Provinzialwort, wenn es der Ableitung nach richtig, und obgleich nicht überall gebraucht, dennoch überall verstanden wird? warum z. B. wäre Rauchfang nicht so gut als Schorstein, Tischlersogut, als Schreiner, Fleischhauer, wohl noch eigenthümlicher als Metzger, Heckenbeere (woraus der hierländische gemeine Mann Etschbetsch, vielleicht von dem altsächsischen *Egde* — Rand, macht) ohne Zweifel deutscher, als der englische Halbbastard Hambutte: das ist, das zusammengezogene Hage--*Button*, oder Knopf? Warum Provinzialwort ein Wort, dessen Begriff die allgemeine Sprache sonst ganz nicht geben kann? wie z. B. das österreichische Sutten, eine eingesessene Strecke Erd-

die **Deutlichkeit** eine Eigenschaft der Geschäftsaufsätze ist, welcher die übrigen alle nachstehen müssen, so deucht mich, kann man es nicht zur allgemeinen Regel machen, **daß die Provinzialausdrücke vermieden werden sollen.** Es wird zwischen **Aufsätzen** sowohl, als den **Lesern**, für die man schreibt, zu unterscheiden seyn. In Aufsätzen an **Stellen** wären Provinzialwörter auszusetzen. Denn man muß annehmen können, daß die Mitglieder einer Stelle in der besseren Sprache bewandert sind. In Aufsätzen für einen **Staat**, der aus mehreren Provinzen zusammengesetzt ist, würden **Provinzialausdrücke**, die nur in **einer** Provinz Gang haben, in allen übrigen nicht verstanden werden. In **Provinzialverordnungen** hingegen würde das der Fall seyn, wo der Schriftsteller sogenannte **hochdeutsche** Ausdrücke an die Stelle der **Provinzialismen** unterschieben wollte *).

Der Aufsatz, der wegen **fremden, neugeschmiedeten**, wegen **Provinzialwörtern**, womit er vermengt ist, nicht leicht verstanden werden kann, heißt **dunkel.** Ist er in Ausdrücken abgefaßt, deren Bedeutung für sich **unbestimmt** ist, oder macht die **Fügung** der Wörter den Verstand **unbestimmt**, so heißt er **zweydeutig.** Man vermeidet die Zweydeutigkeit, welche aus der **unbestimmten Bedeutung entspringt**, durch das **Eigenthümliche** der Wörter, welche den Gedanken so ausdrücken, daß er nur nach der **abſichtmäßi-**

reichs, weniger als ein Thal, mehr als eine Grube, und noch keine Tiefe.---

*) Non ut intelligere possit, *sed ne omnino possit non intelligere*, curandum est. Quint. l. VIII. C. II.

gen Bedeutung genommen, und ihm nicht mehr, nicht weniger Ausdehnung gegeben werden kann. Uneigentliche Ausdrücke, Bilder, alle Blümchen, aller Putz der Schönschreiberey sind also im Geschäftsstyle ganz am unrechten Platze. Aber dieser Zusatz beweist nicht, was so vielen daran liegt, für bewiesen auszugeben; er beweist nicht, daß der Mann, der Schriften aus dem literarischen oder sonst einem höhern Fache verfasset, einen brauchbaren Aufsatz in Geschäften zu verfassen, unfähig seyn wird. Gerade ein solcher Mann weiß, daß nicht jeder Styl für jede Materie, zu jedem Endzwecke schicklich ist. Gerade der weiß seinen Styl den Gegenständen, die er behandelt, anzupassen, ihn zu zieren, zu erheben, oder herabzulassen, schmucklos, aber richtig zu schreiben, je nachdem eines oder das andere zu seinem Zwecke taugt. Gerade ein Mann, der seine Sprache studiert, inne hat, der kennt und verbindet mit jedem Ausdrucke die genaue Bedeutung, wendet jeden Ausdruck nach seiner genauen Bedeutung an: und, wofern es denen, die eine größere Verwendung auf ihre Muttersprache für überflüssig halten, zuweilen gelingt, die eigenthümlichsten Wörter zu finden, so weiß er solche beständig zu wählen.

Die Warnungen, welche Quintilian *) seinem lateinischen Zöglinge über die durch die Fügung der Wörter entspringende Zweydeutigkeit gibt, sind größten Theils auch für den Deutschen gesagt. Die wichtigste darunter ist, über die Ungewißheit, auf welches von den vorhergehenden

*) Inst. Orat. Lib. VII. C. 9.

Digitized by Google

mehreren Hauptwörtern das folgende Beywort oder Fürwort allenfalls Beziehung habe. Quintilian führt eine Stelle an, wo selbst der genaue Cicero in diese Unachtsamkeit gefallen ist, gegen welche auch die besten Schriftsteller unter uns nicht immer auf ihrer Huth gewesen sind, weil die meisten beziehenden und zueignenden Fürwörter unserer Sprache bey Personen und Sachen gemeinschaftlich und mit einerley Endung in allen Zahlen und Geschlechtern gebraucht werden. Die Könige der Völker, welche in der Geschichte berühmt sind — Sind die Völker, oder sind die Könige berühmt? Die Gesinnung der Menge, deren Unbeständigkeit er so oft erfuhr — Bezieht deren sich auf die Gesinnung oder auf die Menge? Die Theilnehmung, welche der Zuschauer bey Vollstreckung des Urtheils zeiget, kommt nicht auf dessen Rechnung: Dessen des Zuschauers oder Urtheils? Die Verbindlichkeit dieses Gesetzes erstrecket sich auf die hohen wie auf die niedern Stände, welchen besonders daran liegt ꝛc. Den hohen oder niedern Ständen? Man vermeidet die Zweydeutigkeit bey dem ersten Beyspiele durch Versetzung und Auflösung: Die Völker, deren Könige in der Geschichte berühmt sind; bey dem zweyten durch Abänderung und Unterschiebung eines Hauptwortes von ungleichem Geschlechte: Die Gesinnung des Haufens, dessen Unbeständigkeit ꝛc.; bey dem dritten durch Abänderung des einen Hauptwortes in der Zahl: Die Theilnehmung, welche die Zuschauer bey Vollstreckung des Urtheils zeigen, kommt nicht auf dessen

Rechnung; bey dem vierten endlich, durch einen die Beziehung näher bestimmenden Zusatz: Auf die höheren und niederen Stände, welchen letzteren besonders daran liegt ꝛc.

V.

Kürze.

Nicht mein Brief, der beschreibt, sondern das Landgut, welches beschrieben wird, ist groß: sagt Plinius seinem Freunde Apolinaris am Schlusse des längsten Briefes in der ganzen Sammlung *), und sagt dadurch: daß Vollständigkeit mit Weitläufigkeit nicht Eines, und daher das Urtheil, ob ein Aufsatz zu lang sey? nicht nach der Länge dieses Aufsatzes für sich betrachtet, gefället werden kann. Ein Bescheid von einer einzigen Zeile kann immer noch um die Hälfte zu lang seyn, und ein Vortrag von einigen Bögen vielleicht zu kurz. Eigentlich also ist Kürze eine Eigenschaft, die auf den Gegenstand, worüber geschrieben wird, und auf die Absicht, in der geschrieben wird, ihre Beziehung hat. Auf den Gegenstand: es würde z. B. eine unzeitige Bemühung seyn, ein Toleranzgesetz, welches alle Befreyungen enthält, die fremden Religionsverwandten bewilliget werden, so kurz zu fassen, als eine Verordnung, die das schnelle Fahren untersagt. Auf die Absicht: nach dieser wird z. B. in einer rechtlichen Abhandlung, in einer Aussage eines Untersuchten, ein Umstand, manchmahl ein Wort

*) Lib. 4. Epist. 6.

von Wichtigkeit und Folge, welches sonst unbedeutend seyn würde. Die **Kürze** besteht demnach in **Vermeidung alles Ueberflüssigen**: das ist, **alles desjenigen, was hinweg bleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde.** Ein kurzer Aufsatz enthält alles, was zur Sache und Absicht gehöret; aber enthält **nur das** *). Das Überflüssige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen **Förmlichkeiten**, zum Theile ist es der Fehler des **Schriftverfassers.**

Eine geschickte Feder wird unter gleichen Umständen immer kürzer schreiben, als die es nicht ist: ganz gewiß; aber wo die Vorschrift der **Förmlichkeiten** einen eigenen **Gang** zu beobachten zwingt, da wird auch die geschickteste Feder nie so kurz seyn, als sie, von diesem Zwange befreyet, seyn **könnte.** Daß einigen Geschäftsaufsätzen eine eigene Gestalt vorgeschrieben ward, hatte seinen **nützlichen** Endzweck, und war bey manchen sogar nothwendig.

Es war für **nützlich** angesehen, gewissen Aufsätzen eine **Gleichheit** zu geben, längeren, und aus mehreren Theilen zusammengesetzten eine **Ordnung** vorzuschreiben. Das **Ansehen** der Stellen, oder des Regenten schien zu verlangen, daß Aufsätze, die an sie laufen, oder von ihnen ausgehen, mit einer gewissen Feyerlichkeit bekleidet wurden. Alles dieses war in dem immer einförmigen Gange der **Rechtspflege** auch leicht. Aber man hätte von recht-

*) Seneca sagt zum Lobe des Chrisippus: Rei agendae causa loquitur et *verbis non ultra, quam ad intellectum* sat est. De benef. L. I. C. 3.

lichen, nicht auf alle andere, so unendlich mannigfaltige Angelegenheiten schließen, am wenigsten aber den Entwurf dieser Vorschriften denjenigen überlassen sollen, die an ihre Zierlichkeiten*) gewöhnt, so fest daran hielten, daß sie, anstatt die Förmlichkeiten dem Wesentlichen, nähmlich dem Inhalte, unterzuordnen, den Inhalt den Förmlichkeiten untergeordnet, oder vielmehr die Förmlichkeit zum Wesentlichen erhoben haben. Ich werde bey einigen einzelnen Gattungen von Aufsätzen die ehemahls üblichen Förmlichkeiten, mit den neueren, oder, um genauer zu sprechen, mit den noch beybehaltenen, zu vergleichen Gelegenheit haben, woraus man sehen wird, wie unendlich viel der Geschäftsstyl von Seite der Kürze durch die von Kaiser Joseph II. befohlene Veränderung gewonnen hat, welche, um mich der eigenen Worte der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zu gebrauchen, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abschneidet.

Der unmittelbar auf diese Stelle folgende Absatz der angeführten Verordnung zeiget, zu welchem Ende, mithin auch welche Förmlichkeiten beyzubehalten, nothwendig ist: diejenigen nähmlich, die zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen dienen. Die Einreichungsprotokolle, die Expeditionsprotokolle, die Registraturen kommen darin überein, daß man aus

*) Zierlichkeit ist in der Sprache der Rechtspraxis solennitas: ein zierliches Testament, Testamentum solenne.

denſelben ſehen, leicht ſoll auffinden können, wer den Aufſatz eingebracht habe? welchen Gegenſtand der Aufſatz enthalte? und wohin er ſeinen Gang nehmen müſſe? Der Nahme des Privatverfaſſers oder der Stelle, von denen der Aufſatz kommt, der in eine kurze Rubrik gefaßte Gegenſtand, die Bezeichnung der Stelle, bey welcher er eingereicht wird, oder die Anweiſung, wem der von einer Stelle kommende Aufſatz zuzuſtellen iſt *), ſind alſo unentbehrliche Förmlichkeiten. Alles übrige, Titulaturen, Eingänge, Schlußformeln, oder die bis jetzt gewöhnlichen ſogenannten Curialien ſind durch die über die Abkürzung der Geſchäftsaufſätze ergangene Verordnung aus den öſterreichiſchen Kanzleyen ohne allen Nachtheil verwieſen.

Es wird daher künftig ganz der Fehler des Schriftverfaſſers ſeyn, wofern er ſeinen Aufſätzen nicht die Kürze gibt, welcher ſie nach Beſchaffenheit des Inhalts und der Abſicht, ſowohl in Beziehung auf die Sache, als in Beziehung auf den Ausdruck fähig ſind.

Mangel der Ordnung iſt eine der hauptſächlichſten Urſachen, die ihn in Weitläufigkeit in Beziehung auf die Sache fallen machen kann. Wenn er ſeinen Stoff nicht gehörig zu ordnen weiß, ſo iſt es unmöglich, Wiederhohlungen und Beziehungen zu vermeiden, die immer als ſo viele unnütze Verlängerungen anzuſehen ſind.

Mangelt es ihm an Beurtheilung, ſo wird er die hiſtoriſchen Aufſätze mit Umſtänden überladen, die entweder ganz nicht zur Sache gehören, die für ſich ſelbſt errathen werden, die an

*) Abtheilung von Beſcheiden.

sich **unbedeutend** sind, oder doch nach der Absicht, in der geschrieben wird, kein sogenanntes momentum rei machen.

Er wird Aufsätze von der **zergliedernden** Gattung mit **unfruchtbaren Erklärungen** und **Untertheilungen**, das ist, mit solchen überladen, aus denen keine **Folge** zu irgend einer Absicht abgeleitet wird.

Bey Aufsätzen von der **beweisenden** Gattung, wird er Sätze einfließen lassen, die das Gewicht der Gründe nicht **vergrößern**. Oder er wird weitläufig Dinge beweisen, die zu beweisen **überflüssig** ist, weil ihre Gewißheit nichts zum Hauptbeweise beyträgt, oder weil sie auch ohne Beweis, entweder überhaupt **Jedermann** bekannt sind, oder doch bey denjenigen Lesern, für welche ein Aufsatz bestimmt ist, als bekannt vorausgesetzt werden **können**, manchmahl vorausgesetzt werden **müssen**.

Wenigstens der junge Mann, für den ich vorzüglich schreibe, wird es mir Dank wissen, wenn ich ihn hier beobachten mache, daß er eine Art von Unhöflichkeit begehen würde, in Schriften, die für Leute von Erziehung und Kenntnissen gehören, sich über **Thatsachen** oder **Grundsätze** mit einer **Umständlichkeit** und Genauigkeit zu verbreiten, die man leicht als ein **Mißtrauen** zu ihrer Einsicht, oder als eine **Belehrung** in Dingen ansehen dürfte, worin man gegen eine ganze Stelle, oder gegen Männer, die ein gewisses Amt bekleiden, den Verdacht des **Nichtwissens**, ohne Geringschätzung nicht äußern kann. Wenn man hingegen seinem Leser **zutraut**, daß er Belehrung und Beweise in manchen Stücken entbehren kann; daß er, nachdem ihm

Digitized by Google

die Vordersätze vorgelegt sind, die Folge selbst einzusehen im Stande ist, so hält er sich durch dieses Merkmahl der Achtung zu einer Aufmerksamkeit verpflichtet, die gewiß nicht zum Nachtheile der Sache gereicht.

Indessen rührt die zu große Umständlichkeit, oder wie ich sagen möchte, die Kleinfügigkeit, besonders in Bittschriften, Vorschlägen, Schutzschriften u. dgl. seltner von einem Mißtrauen gegen andere her, als von Mißtrauen gegen sich selbst, das den Verfasser besorgt macht, er habe nicht alles, was seine Sache in das gehörige Licht setzen kann, oder er habe es nicht deutlich, nicht kräftig genug gesagt. Daher findet man in Bittschriften, und nur zu oft selbst in Gutachten der Stellen, bey dem Schlusse alles auf das neue abermahl zusammengedrängt, was zur Begründung des Gesuchs oder der Meinung schon ausführlich vorausgesendet worden.

Daher mag es auch hauptsächlich kommen, daß so viele, selbst in das Publicum laufende Aufsätze in Ansehung des Ausdruckes durch müßige Taftologien verlängert sind.

Unter Taftologie verstehe ich hier nicht bloß den Gebrauch von gleichbedeutenden, sondern jede Häufung von mehreren Redensarten, oder Wörtern, wenn die letzteren dem Sinne der vorhergehenden nichts Wesentliches zusetzen *). Gelanget mein gehorsamstes Ansuchen und Bitten — Wird ihm zur Nachricht und Wissen-

*) Est brevitate opus, ut currat sententia, nec se *Impediat* verbis, lassas *onerantibus* aures.

Horat.

schaft, oder zur nachrichtlichen Wissenschaft bedeutet — Wollen hiermit alles Ernstes anbefohlen, verordnet und festgesetzt haben. Fruchtbarer an taftologischen Beyspielen können nicht leicht Aufsätze seyn, als die Adelsbriefe, worin gleich am Eingange öffentlich bekennt, und Jedermänniglich kund gemacht — aus angeborner Güte und Milde — der getreuen Unterthanen Ehre, Nutzen, Aufnahme und Bestes betrachtet, und befördert — das gute Herkommen u. s. w. angesehen und betrachtet — dann der liebe getreue — in den Grad, Ehre und Würde des Adelsstandes erhoben und gewürdiget, auch zugleich der Schar, Gesell- und Gemeinschaft anderer . . Standespersonen zugefüget, zugesellet, und verglichen wird. Verleihen und geben ihm, heißt es weiter, nennen, setzen, ordnen und wollen, u. d. m. Und diese, kann man sich erwehren zu sagen, undeutschen Formulare haben gleichwohl an würdigen, einsichtsvollen Männern Verfechter gefunden, deren Gründe ohne Zweifel überwiegend seyn mußten, da sie den Entschluß Kaiser Josephs II. bestimmten, an den gothischen Überbleibseln nichts verändern zu lassen. Wenigstens können diese Aufsätze immer zu Mustern dienen, wie man in andern Aufsätzen — nicht schreiben soll.

Ueberall stoßen Merkmahle auf, daß es eine Zeit gab, wo alle Kanzleyen, alle Geschäfte, bey welchen die Feder zu führen war, in den Händen der Rechtsgelehrten allein lagen. Auch bey den in der Gesetzgebung, und andern rechtlichen Aufsätzen hergebrachten vielfältigen Wiederhohlungen eines

und desselben Begriffes scheint die **Sorgsamkeit** des Juristen durch, der sich nie genug für verclausulirt, vercautelirt hält. Derjenige Stylist, der seiner beschränkten Sprachkenntniß wegen, entweder um den eigenthümlichen Ausdruck verlegen ist, oder das Eigenthümliche der Wörter nicht kennet, nimmt seine Zuflucht zu solchen Zusätzen, um dadurch dem Worte, das ihm für den Begriff zu schwach, oder zu stark dünkt, gleichsam nachzuhelfen, und den Sinn genauer zu bestimmen. Aber seine Bemühung ist auf jeden Fall verloren, sey es, daß das beygesetzte Wort, mit dem **vorausgehenden wahrhaft gleich bedeutend ist**, oder nicht. Bey einer vollkommen gleichen Bedeutung, wenn es ja wahre Synonyme **gibt**, ist das **letzte** Ueberfluß, indem es dem Verstande nichts zusetzet. Und setzet es dem Verstande etwas zu, entweder als eine Vermehrung oder Verminderung, Erweiterung oder Beschränkung, so wird eben durch diese nähere Bestimmung der erste Ausdruck kraftlos und **entbehrlich**.

VI.

Anständigkeit.

Die Anständigkeit *) in Geschäftsaufsätzen fordert, daß der Schriftverfasser beständig das **Verhältniß** im Gesicht behalte, worin er, oder der, in dessen Nahmen er schreibt, mit demjenigen steht, an den sein Aufsatz gerichtet ist. Die Sprache des

*) Nihil potest placere, quod non decet. Quint. Instit. L. I. C. XVIII.

Niedern an den Höhern muß also, nach dem Maße des Abstandes, **ehrerbiethig** seyn. Die von Gleichen an Gleiche soll **Achtung**, die von Höheren an Niedere, abermahl nach Maße des Abstandes, **Würde** zeigen. Die verschiedenen Verhältnisse, worin **Privatpersonen** und **Stellen**, und dann die **Stellen** gegen einander stehen, haben die **Kanzleycurialien** zum Gegenstande einer eben so unerschöpflichen Wissenschaft gemacht, als die Wissenschaft der **Titel** und **Curtesien** in der Diplomatie, von deren pünctlicher Abzirklung, besonders manche kleine Höfe, und was sonst die kleinen Großen sind, einen guten Theil ihres Ansehens abhängen lassen. In Geschäftsaufsätzen unserer Kanzleyen sind, außer der kurzgefaßten **Anrede** von Innen, alle **Curialien** abgeschafft.

Die Sprache des Niedern gegen die Höheren muß **ehrerbiethig** seyn. Eine richtige, nicht geputzte, aber auch nicht **vernachlässigte** Schreibart. Die Nachlässigkeit läßt auf Mangel an Aufmerksamkeit schließen*). Was gesagt werden muß, mit **Kürze** sagen, gleichsam aus Bedenklichkeit, mehr als nöthig von einer Zeit an sich zu reissen, die so vielen und **wichtigen** Geschäften zugemessen ist; seine Meinung nicht schwankend, aber auch nicht **aufdringend**, immer als eine **Meinung**, nie als einen **Ausspruch** vortragen; entscheidender durch die **Gründlichkeiten der Ursachen**, als durch die **Zuversichtlichkeit des Tones** seyn, zur Entschließung nicht zu **zwingen**, sondern zu **bewegen suchen**; wo es die Pflicht erheischt, den

*) — — Operae celeris nimium, *curaeque carentis.* *Horat.*

Muth haben, auch gegen gefaßte Entschließungen vorzustellen; aber in solchen Vorstellungen nicht mit **Einwürfen** kämpfen, sondern nur **seine Zweifel** nicht unterdrücken — das sind ungefähr die Eigenschaften, wodurch sich **Ehrerbiethung** auszeichnen soll.

Statt deren aber hat das Kanzleygepränge solche **hauptsächlich** in einer Menge von erniedrigenden und erhöhenden Formeln und Beywörtern bestehen lassen. Das auf jeder Zeile wiederhohlte **Allerhöchst, Allergnädigst, Allerunterthänigst, Allergehorsamst, Unmaßgeblichst, Unvorschreiblichst** und dergleichen, muß auch dem geschicktesten Stylisten in seinen Aufsätzen einen unangenehmen, beschwerlichen Zwang auflegen. Als Plinius das berühmte **Gutachten** für die Christen *) an den Kaiser Trajan erstattete, schrieb er nicht, wie etwa ein ... nach dem gewöhnlichen deutschen Geschäftsstyl: „In Anbetracht er einer Seits, an den Beschuldigten, außer einem ungereimten und unmäßigen Aberglauben, nichts Strafbares entdeckt, anderer Seits die Zahl derjenigen, von jedem Alter, Geschlechte, und aus jedem Stande, welche in Gefahr gerathen würden, sehr groß ist; so soll er es für seine allerunterthänigste Pflicht halten, zuförderst und ehe in der Untersuchung weiters fortgefahren wird, bey Seiner Majestät sich um allergnädigste Verhaltungsbehle allergehorsamst anzufragen; und wäre er, bey dieser der Umstände Bewandtniß des Allerunterthänigsten, jedoch ganz unzielgeblichsten Dafürhaltens, gedacht - Allerhöchst Dieselben dürften sich allermildest geneigt finden

*) L. X. Epist. 97.

laſſen u. ſ. w." Er ſchrieb: Nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam et immodicam, ideoque dilata cognitione ad consulendum te decurri; visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum etc. Hr. Necker übergibt nicht: un très humble compte, en très hautes mains, oder legt ſolchen nicht aux très hauts pieds de Sa Majesté sur un très gracieux commandement de la très haute icelle. Warum nun ſoll der deutſche Rath nur eine **mindeſte Einſicht**, warum nur eine **unmaßvorſchreibliche**, und was noch ſonderbarer lautet, eine **allergehorſamſte Meinung** haben? Warum ſollte er nicht ſagen dürfen: Die Befehle Euer Majeſtät, und **Ihre** Weisheit: anſtatt **Allerhöchſt**, oder doch **Höchſtderoſelben** Weisheit? Was ſind **allerhöchſte Hände**, zu denen eine Schrift überreicht wird? was der **allerhöchſte Ort**, von dem eine Entſchließung **erfließt**? Man vergebe mir dieſen kurzen Austritt von meinem Hauptwege. Aber es war eine ſo ungezwungene Veranlaſſung, öffentlich zu ſagen, was ſo viele mit mir oft bey ſich gedacht, in Geheim gewünſcht hatten: und nach dem, was bereits geſchehen iſt, ſind wir der Hoffnung nahe, unſern Wunſch erfüllt zu ſehen, und dem Fürſten, der die Ungezwungenheit des geſellſchaftlichen Umgangs mit der Majeſtät ſo glücklich vereinbart, die Befreyung von dieſer Steife und Ungelenkſamkeit zu verdanken, worin der deutſche Geſchäftsſtyl durch unbedeutendes Gepränge bis hierher ſtets erhalten ward.

Auch über die Anſtändigkeit von **Gleichen** zu

Gleichen, habe ich eine Beobachtung gemacht, welche mitzutheilen, ich mir die Gelegenheit nicht will entkommen laſſen. Sie betrifft nicht die Behandlung einer Stelle gegen die andere: In dieſem Stücke iſt beynahe alles in Ordnung; aber von Einzelnen gegen Einzelne, von Rath gegen Rath. Vermißt man dabey nicht, im mündlichen Vortrage wie in Schriften, die wechſelweiſe Achtung, die ſich Leute von Kenntniß, von einem gewiſſen Stande, in jedem Falle, und wäre es auch nur um ihrer Selbſtwillen, erweiſen ſollen?*) Ich habe eine von meinem Amtsgenoſſen abgehende Meinung, die ich bey dem Herumſtimmen, oder in einem abgeſonderten Votum äußere: Muß ich denn ſolche mit Hartnäckigkeit behaupten? Kann ich ſie nicht geltend machen, ohne jene herabzuſetzen? Kann ich meine Gründe nicht als wichtige Zweifel einkleiden, die mich abhalten, ihm beyzupflichten? Muß ich ausſchließend Einſicht beſitzen wollen? Kann Beſcheidenheit, kann ein durch Höflichkeit geſchmeidigter Vortrag die Stärke meiner Gründe ſchwächen? Ich habe nicht nöthig, dieſen Fragen eine Antwort an die Seite zu ſetzen**).

*) Qualis es, talem te esse existimes, ut quantum a rerum turpitudine abes, tantum te a verborum libertate sejungas: deinde, *ut ea in alterum ne dicas, quae eum tibi responsa sint, erubescas.* Cicero pro M. Coelio.

**) Leute von Sitten und Denkungsart werden ſich in den mündlichen und ſchriftlichen Geſchäftsbehandlungen, auch wenn ſie worüber nicht einſtimmig ſind, beſtändig der Anſtändigkeit, die in dem Umgange der gewähltern Geſellſchaft eine allgemeine Forderung iſt, befleißen. Das iſt, was Cicero dissentire sine verborum contumelia heißt, aber nicht ſtets beobachtet hat. Man wird einige Beyſpiele dieſer Anſtändigkeit hier nicht am unrech-

In Ansehen der **Würde**, worin ich den Anstand der Aufsätze bestehen lasse, welche von höhe-

ten Orte finden. Cicero sah sich bey der Vertheidigung des Ligarius in der Nothwendigkeit, den Bürgerkrieg zu berühren: er sprach vor Cäsarn, von dem das Heil seines Vertretenen abhing; er mußte von einem Gegenstande sprechen, über den die Parthey, mit der er selbst gestanden, ihm nicht erlaubte, dem Sieger zu heucheln: er zieht sich aus der gefährlichen Lage durch die feine Wendung, und nennt es nicht einen feindlichen Haß, sondern eine bürgerliche Trennung, wo beyde Partheyen das Heil des gemeinen Wesens zum Zwecke hatten, aber theils in ihrem Rathe, theils in ihrer Anhänglichkeit das gemeinschaftliche Wohl verfehlten — in einer an sich so zweifelhaften Sache, daß jede Seite einige Billigkeit für sich zu haben schien. Eben derselbe stimmt in der XIII. Philippik gegen den Lepidus für den Krieg. Er bereitet seine Gegenmeinung dadurch vor, daß er seines Gegners Verdiensten um das Vaterland Gerechtigkeit widerfahren läßt, ihn als einen würdigen Mann, als seinen Freund erhebt, und dann hinzusetzt: Ein solcher Mann also, und ein solcher Bürger kann zwar in der Meinung irre fallen, keineswegs aber aus Absicht von der Republik abweichen. Einer der niedlichsten Züge ist die Antwort des Plinius (3. Buch. 4. Br.), als er der bätischen Provinz, gegen seine Entschuldigung, von dem Senate durch ein sehr rühmliches Consult zum Sachwalter gegeben ward. Ich höre auf zu glauben, daß ich geltende Gründe zur Entschuldigung angeführet habe. Boileau, der Vertreter der alten Schriftsteller gegen Perrault, schreibt in einem Briefe an den Letzteren mit einer Höflichkeit, die er bey andern Gelegenheiten oft verläugnet: Er sey nicht sowohl in der Meinung von ihm unterschieden, als vielmehr auf eine andere Art seiner Meinung. Beynahe so sagt Lessing gleich am Eingange Laokoons, wo von der Weisheit, welche Winkelmann an den Werken der Griechen fand, die Rede ist: Nur in dem Grunde, welchen Herr Winkelmann dieser

ren an Niedere gerichtet sind, werde ich zu dem, was von der Sorgfalt in Ansehung der Sprache bereits gesagt worden *), nur hinzusetzen: daß Ernst und Hoheit nicht mit **Härte** und **Stolz** vermenget werden müssen; daß die Höheren sich nichts vergeben, wenn sie zu Untergebenen mit Gelindigkeit, oft, wo die Umstände nicht ausdrücklich zum Ernste auffordern, mit einer Art von **Zutrauen** sprechen; daß z. B. in den wichtigsten Aufsätzen dieser Gattung, nähmlich in den Gesetzen, zuweilen mit gutem Erfolge, das Geboth als **Unterricht** eingekleidet, die Sprache des Fürsten zu seinen Unterthanen, in die Sprache des **Vaters** zu **seiner** Familie umgestaltet werde; daß es nicht gegen Ansehen und Würde streite, wenn bey Gegenständen von Erheblichkeit, der Gesetzgeber geruhet, seine Befehle zu **begründen**, und von der Überzeugung zu erwarten, was von dem Gehorsame allein, wenigstens nicht mit gleicher Bereitwilligkeit, erwartet werden darf. Es versteht sich jedoch, daß Unterricht nicht in **Didaktik**, Begründung nicht in kritische **Untersuchung** ausarten müssen. Nun aber eine Frage, die hier einen schicklichen Ort findet.

Legt die sogenannte **Majestätssprache** der **Würde** des Gesetzgebers wahrhaft etwas zu? Man deute diesen Zweifel nicht dahin, als wollte ich dem untergeordneten Schriftverfasser rathen, in seinen Aufsätzen sich gegen das, was nach Vorschrift üblich ist, aufzulehnen. Er — kann Vorschrift oder

Weisheit gibt, wage ich es, einer andern Meinung zu seyn.

*) S. III. Abth. S. 9.

Digitized by Google

Herkommen nicht ändern, er muß sich darnach bequemen. Aber wäre es jetzt darum zu thun, ob man den asiatischen Schwulst des justinianischen Codex in unsere Gesetzsprache übernehmen soll, würde man das? Es hat unserer Mildthätigkeit gefallen — Die Großmuth unserer Gottheit — Der Ausspruch unserer Gottheit — Da man, wie gewöhnlich, von unserer Majestät erbittet — Wer die Entscheidung unserer Gottheit anrufet: Durch diese göttlichen Verordnungen — Unsere Mildthätigkeit ist so ungemein, fängt die 159. Novelle an*). Kann man in diesen Formeln die Muster von folgenden verkennen? Wir haben uns allerunterthänigst vortragen lassen — Nachdem wir allerweisest eingesehen, so befehlen wir allergerechtest — Ist unsere allerhöchste Willensmeinung — Verordnen allergnädigst — Geht unsere allerhöchste Gesinnung dahin, u. dgl. Daß der Regent mit Wir in der mehreren Zahl redend eingeführt wird, hat seine gute Ursache: er stellt sein ganzes Volk vor **), spricht im Nahmen der

*) *Clementiae* nostrae placuit — *Liberalitas* nostri *Numinis* — Sanctio nostri *Numinis* — Cum solito more a nostra *Majestate* petatur — qui nostri *Numinis* disceptationem implorant — per hanc *divinam* sanctionem — *tantum* nobis *benignitatis* adest, ut etc. S. Cod. Just. Solcher Großsprechereyen ist besonders die Vorrede voll: *nostro nomine praefulgente* facere, quod nemo alius neque sperare neque optare ausus — — autoritatem habeat, *quasi nostro divino ore profusa* u. s. w.

**) Aber wem stellet der Graf oder der Freyherr vor, der die Majestätssprache lächerlich nachahmet, und, nicht nur den Befehl an seinen Wirthschaftsbeamten, sondern auch einen Partebrief an seinen Standesgenossen anfängt mit: Wir sind

Digitized by Google

Nation. Ich verordne, sollte eigentlich die Eingangsformel seyn, wodurch der Despot seine Willkühr, oder seinen Eigensinn ankündiget. Außer dem Wir aber, sind alles übrige ambitiosa ornamenta, die der Gesetzgeber des Geschmacks wegzuschneiden gebiethet, und ich gestehe, es versagen mir die Gründe, warum der Fürst sich in diesem Tone der Ruhmredigkeit ausdrücken, warum, was wohl die hauptsächlichste Ursache ist, warum der Concipient die Sprache seiner Ehrerbiethung dem Monarchen als Sprache der Würde in Mund legen soll? Doch die graue Gewohnheit besteht, und beynahe bey allen Völkern. Wir kennen zwar den Fürsten, dem die Gewohnheit nicht befiehlt: indessen, so lange diese noch besteht, ist alles, was man dem ihr unterworfenen Schriftsteller von solchen Formeln empfehlen kann, — der sparsamste Gebrauch.

VII.

Nachdruck. Zierlichkeit. Das Rührende.

Ich habe diese Eigenschaften des Styls oben weggelassen, nicht als ob der Geschäftsstyl sie geradehin ausschlösse: aber, man kann sagen, sie liegen manchmahl zwar auf seinem Wege, absichtlich aber richtet er seinen Weg nie auf sie zu.

— dann mit seinem durch jedes Weilerchen verlängerten Titel? Wir Prior und Convent, ist doch immer richtiger geschrieben, als: Wir... Graf von... Herr zu ꝛc. oder Wir, jeder Verfasser eines ungelesenen Werkes, oder Wir der Recensent, um 10 gute Groschen gemiethet.

Digitized by Google

Der **Nachdruck** bey dieser Gattung von Aufsätzen ist die natürliche Folge der Ordnung, des bündigen, eigenthümlichen Ausdrucks, der Bestimmtheit und Kürze.

Zierlichkeit entstellt überhaupt jeden Styl, so bald sie gesucht ist: sie gleicht einem spröden Mädchen, das **flieht**, wenn man es sehr **suchet**; und ungesucht von selbst entgegen kommt. Die Zierlichkeit in Geschäftsaufsätzen ist nichts anders, als eine **richtige, besorgte** Sprache *).

Zum **Rührenden** ist in ordentlichen Geschäftsaufsätzen kein Anlaß. Man schreibt hier eigentlich für den **Verstand**, nicht für das Herz. Wenn daher zuweilen ein kleines Gemählde, das auf das Herz wirket, mit einfließt, so ist es nur wie eine bestätigende **Thatsache**. Der zur Untersuchung abgeordnete Beamte sagt in seinem Berichte: Diese Einrichtung hat die Provinz elend gemacht. Verbreitet er sich dann mit Gefühl auf die Umstände, und macht eine lebhafte Schilderung des elenden Zustandes, so dienet diese gleichsam zum **Belege**.

VIII.

Eintheilung der Geschäftsaufsätze.

Um von den **wirklich üblichen** Aufsätzen keinen zu übergehen, werden die Beziehungen, **Von wem**, und **An wen**, Aufsatz und Geschäft ihren Gang nehmen, den zuverlässigsten Leitfaden geben: auch die Kenntniß dieses Ganges ist für Kanzleystylisten wesentlich.

*) Mundus erit, qui non offendet sordibus. *Horat.*

Digitized by Google

a) Die Aufsätze gehen von einzelnen **Privatpersonen** an den **Monarchen**, oder an eine **Stelle**; b) von **Stelle** zu **Stelle**; c) von der **Stelle** an **Privatpersonen**; d) von der **Stelle** an den **Monarchen**; e) von dem **Monarchen** an eine **Stelle**; f) von dem **Monarchen**, oder von **Stellen** an das **Publicum**.

Die Privatperson übergibt dem Monarchen **Bittschriften**, überreicht ihm sonst irgend einen Aufsatz, z. B. einen **Vorschlag**, so wird alles zu der Stelle geschickt, wohin es nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehört: solche Schriften machen also keine besondere Gattung aus.

Die Privatperson reicht bey Stellen einen Aufsatz ein:

Entweder in eigenen Geschäften: nähmlich **Bittschriften, Vorschläge**;

Oder als **Beamter**, und erstattet **Relationen, Anzeigen, Auskünfte, Rapporte, Speciesfacti**.

Die Stellen geben an eine Privatperson entweder in Angelegenheiten derselben, oder in Angelegenheiten des **Amts: Bescheide, Decrete, Befehle**.

Die Stellen geben ihren Beamten **Amtsvorschriften**, die unter der Benennung **Instruction** bekannter sind.

Stellen gegen **Stellen** stehen gegen einander nicht in einerley Verbindung. Sie sind von **gleichem** Range: Hofstelle gegen Hofstelle, Landesgubernium gegen Landesgubernium oder Appellationsgericht u. s. w. Sie sind im Range ungleich, aber **ohne Abhängigkeit** der minderen von der höheren:

Digitized by Google

wie der Hofkriegsrath gegen Länderstellen. Sie sind von verschiedenem Range und in dem Verhältnisse von Abhängigkeit und Unterordnung. So stehen alle Länderstellen unter der Hofkanzley, die Appellationsstellen unter der obersten Justizstelle, Kreisämter unter den Gubernien, Magistrate unter den Kreisämtern u. s. w. Dieser Unterschied des Verhältnisses bewirkt auch in den wechselseitigen Aufsätzen einigen Unterschied.

Gleiche Stellen an gleiche erlassen Insinuate und Reinsinuate, Compaßschreiben, Noten. Stellen und Commissionen, welche sich auf gleichem Fuße behandeln, geben einander Noten, Protokollauszüge; oder auch kürzer, ledig Indossationen.

Auch ungleiche Stellen, wenn sie ohne Abhängigkeit sind, geben sich manchmahl Noten oder Insinuate. Wo die höhere Stelle zu pünctlich auf Rang hält, geschieht ein weitläufiger Umtrieb: z. B. eine Hofstelle, wovon das Gubernium nicht abhängt, gibt an die Hofstelle, der diese nicht untergeordnet ist, ein Insinuat oder Note mit dem Ersuchen, der Landesstelle zu befehlen, daß dieß oder jenes erhoben, vollzogen werde: Hierüber folgt ein Decret der Hofstelle an die untergeordnete Stelle: ein Bericht folgt von dieser an ihre Hofstelle: dann ein Reinsinuat der Letzteren zurück an diejenige Hofstelle, von der das Insinuat oder die Note kam. Der Weg, solchen Weitläufigkeiten auf jeden Fall auszuweichen, sind Noten unmittelbar von Präsidenten zu Präsidenten, von denen auch zwischen gleichen Stellen Gebrauch gemacht wird.

Digitized by Google

Die höheren Stellen an untergeordnete befehlen durch **Bescheide**, **Decrete**, **Intimationen**, **Circularien**, manchmahl auch durch **Privatschreiben** *) von Vorsitzenden an Vorsitzende. Die einer Stelle untergeordneten **Aemter**, **Expedite**, **Registraturen**, **Cassen**, werden wie untergeordnete Stellen behandelt.

Die untergeordneten Stellen oder Ämter geben an die höheren **Anzeigen**, **Berichte**, **Protokolle**, **summarische Ausfagen**.

Hofstellen geben an den Monarchen **Protokolle** und **Vorträge**. Wenn eine Bittschrift von dem Regenten eine **Bezeichnung** **) erhält, so geben die Präsidenten in ihrem Nahmen eine **Präsidialnote**, über **mehrere** Bezeichnungen auch einen **Auskunftsbogen**. Präsidialnoten gibt auch der Präsident einer Hof-Commission, oder der Präsident einer unteren Stelle, wenn manchmahl ein in den Kreis ihrer Verrichtungen besonders einschlagender Gegenstand den Regenten bewegt, eine Bittschrift an sie zu bezeichnen.

Über erhebliche Angelegenheiten, die in beson-

*) Durch eine Hofverordnung vom 30. August 1784 ist zur Beförderung der Geschäfte auch zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Behandlung durch Ersuch- und Antwortschreiben eingeleitet. Das Schreiben der Justizbehörde unterzeichnet das Präsidium, das kreisämtliche der Kreishauptmann oder sein Stellvertreter.

**) Bezeichnung, Signatur heißt, wenn der Regent eigenhändig an der Rückseite einer Bittschrift den Nahmen eines Präsidenten, oder Präses setzt. Die Wirkung dieser Bezeichnung ist, daß derjenige, dessen Nahmen sie enthält, über die bezeichnete Bittschrift einen unmittelbaren Vortrag an den Regenten zu machen hat.

Digitized by Google

dere Berathschlagung genommen werden, wo gemeiniglich Räthe von verschiedenen Stellen zusammentreten, werden ausführliche **Protokolle** zur Einsicht überreichet.

Der Monarch macht seinen Willen den Hofstellen durch **Hofentschließungen** bekannt, oder erläßt an den Präsidenten unmittelbar **Cabinettschreiben**. **Standeserhöhungen**, **Verleihungen** von **Privilegien** u. dergl., werden gewöhnlich im Nahmen des Regenten ausgefertiget, und kommen nach der **Eingangsformel** mit den außer dem Militär-Geschäftsgang nicht viel üblichen **Rescripten** überein.

Die Stellen endlich sprechen an das **Publicum**, oder an einen Theil desselben, in **Privatangelegenheiten** durch **Edicte**; in öffentlichen Angelegenheiten durch sogenannte **Generalien**, **Patente**; in minderen Fällen, bey Anlässen, die gleichsam augenblicklich sind, durch **Verordnungen**, **Nachrichten**, **Ruf**.

Jede Gattung der angeführten Aufsätze erhält ihren eigenen Absatz, um dadurch die zuweilen unvermeidlichen Zurückbeziehungen zu erleichtern, und Wiederhohlungen entbehrlich zu machen.

Digitized by Google

Aufsätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

IX.

Bittschriften.

Ein Aufsatz, in was immer für einer Gestalt, worin jemand bey einem Höheren etwas ansucht, ist eigentlich eine **Bittschrift**. Durch die Einförmigkeit des Gebrauches aber hat dieses Wort eine beschränktere Bestimmung für Schriften, die nach dem Unterschiede der mehreren oder wenigeren Förmlichkeiten, in sogenannte **Memorialien**, und in **Pro Memoria** getheilt wurden. Die durch eine Verordnung vom 2. Jänner 1782 erfolgte Abschaffung der **Förmlichkeiten**, welche ehemahls die Memorialien unnütz weitläufig machten, hat diesen Unterschied bey uns gehoben, und die Geschäftssprache von dem Barbarismus **Memorial** zugleich befreyet. Heute haben wir nur **Bittschriften**.

Der **Bittsteller** wird stets durch irgend etwas zu bitten **veranlaßt**. Die **Absicht** einer Bittschrift ist, die **Gewährung** der **Bitte** durch angeführte **Gründe** zu bewirken. Die eigentlichen **Bestandtheile** einer Bittschrift sind also: die **Veranlassung**, die **Bitte**, und die **Gründe**, wodurch die Bitte unterstützt wird.

Weil die **Bitte** und **Beweggründe** die wesentlichsten Bestandtheile der Bittschrift sind, so gehört sie hauptsächlich zur Gattung der **beweisenden** Aufsätze. Aber die Mannigfaltigkeit der **Veranlassung** bringt einige Mannigfaltigkeit in die **Gattung** derselben.

Digitized by Google

Die **Veranlassung** ist manchmahl auch zugleich der **Beweggrund** des **Gesuchs**. Z. B. die Ärzte haben einem Rathe den Gebrauch des Carlsbads verordnet. **Grund** und **Veranlassung**, die Erlaubniß zur Reise anzusuchen, sind hier eines. Die Veranlassung ist eine **Ereignung**, aber eine **bekannte**, eine solche, die mit wenigen Worten einfließen kann: wie z. B. in dem Gesuche um eine Bedienung, die durch **Beförderung**, durch **Todesfall** offen geworden. Diese Veranlassungen ändern nichts an der **Gattung** des Aufsatzes.

Aber nun sey die Ereignung von einer solchen Beschaffenheit, daß sie eine genaue Erzählung von **Umständen** fordert; von Umständen, die mit den **Gründen**, mit dem **Gesuche** selbst zusammenhängen, die ihrem **Gewichte** zusetzen. Eine solche Veranlassung machet die Bittschrift zu einem Aufsatze von der **vermischten** Gattung, welche aus der **erzählenden** und **beweisenden** zusammengesetzt ist.

Wenn ein **Vorschlag** eingereicht, und eine **Verleihung**, die darauf Beziehung hat, angesucht wird, so ist die Bittschrift aus der **analitischen** und **beweisenden** Gattung zusammen vereinbart.

Das Gesuch kann entweder **einfach** seyn, oder **mehrere** Theile enthalten, die aber nur dann in **einer** Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich **Verbindung** haben: das ist, **wenn sie sich auf einerley** oder doch zusammenhängende **Beweggründe** stützen *). Abgesonderte Puncte fordern auch **abgesonderte Aufsätze**, worin sie vorgetragen werden.

*) Verordn. über die Abkürzung der Bittschriften. Siehe am Ende.

Digitized by Google

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen. Dieß scheint die Ursache zu der ehemahls üblichen Form der Bittschriften gegeben zu haben, da die Beweggründe vorausgingen, und das Gesuch am Ende gestellt ward. Eine ordentlich gefaßte Bittschrift mußte sich also in eine Schlußrede auflösen lassen. Oder vielmehr, der Schriftsteller, welcher seine Bittschrift ordentlich verfassen wollte, entwarf sich die Skizze zu derselben *) in Form einer Schlußrede, die den Eingang zum Obersatze, die Gründe zum Untersatze hatte, und dann zum Schlußsatze das Gesuch. War der Gegenstand minder wichtig, so bestand auch die unvollkommene Schlußrede nur aus einem Vordersatze und der Folge.

Wäre die Gestalt der Bittschriften nicht durch ein Gesetz abgeändert worden, so würden sie noch immer nach dieser Theorie zu verfassen, und nur die einzige Erörterung damit zu verbinden seyn, daß der Eingang am ungezwungensten von dem Umstande genommen wird, welcher die Veranlassung zu dem Gesuche gegeben hat: z. B. Bey dem Gesuche einer „Beförderung: N. ist gestorben, ist vorgerücket — der Bittsteller ist der nächste im

*) So arbeitete der geschickte Mann. Die Scribentmaschine hatte statt der drey Glieder der Schlußrede sein ewiges Formular: Ew. Maj. geruhen sich ꝛc. vortragen zu lassen, was gestalten: Eingang — Wie zumahlen aber, und waren der Dinge viel zu sagen, noch die Nachhülfe, und nun: die sogenannten merita causa — Als, oder Demnach gelanget; das Gesuch — Zwischen diese Pfähle, wie ich sagen möchte, mußte guter oder übler Dinge hinein, was unter die Feder kam.

Digitized by Google

Rang, hat sich stets nach Pflicht verwendet u. s. w. — bittet daher, ihm die offen gewordene Bedienung zu verleihen." In sehr vielen Fällen, selbst bey dem vorhergehenden Beyspiele, könnte der Eingang auch ganz hinwegbleiben. „Der Bittsteller hat diese, jene Verdienste — bittet demnach, ihm die durch den Tod, durch die Vorrückung eröffnete Bedienung zu verleihen."

In der Verordnung vom 2. Jänner 1782 wird gesagt: Se. Maj. fänden für nöthig, den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. Man findet in dieser Stelle die Ursache, welche den Regenten zur Abänderung in den Bittschriften bewogen hat; nähmlich die unnützen, verlängernden Erweiterungen und Wiederhohlungen. Man sieht zugleich das Mittel, das diesen Verlängerungen entgegengesetzt wird, nähmlich eine Form, welche den unnöthigen Verlängerungen den Weg abschneidet. Überhaupt hatte der ungeschickte, der geschwätzige, der gewinnsüchtige Schriftverfasser bey der ehemahligen Form der Bittschriften durchaus offenes Feld zur Weitläufigkeit; aber der eigene Sitz derselben war im Eingange und in der Bitte.

Den Eingang zu einer Bittschrift zu finden,

hielt man ehemahls für das Künstlichste, und das manchem den kalten Angstschweiß vor die Stirne trieb. Auch wurden die Eingänge manchmahl so von fern hergehohlt, daß es schwer ward, zwischen denselben und dem Gegenstande, von dem die Rede war, den Zusammenhang zu finden. Ich mag nicht gern den Rahmen eines Schriftstellers geringschätzig machen, sonst könnte ich einen anführen, der in dem Werke, wo er über die Schreibart unterrichtet, zu einer Bittschrift den Eingang macht: von dem Einflusse der Wissenschaften auf das Wohl des Staates, und von dem Schutze, welchen der Regent Leuten von ausgezeichneter Fähigkeit und Verwendung zu verleihen, gewohnt ist. Daher wird gebethen, und was? einem aus den Studien tretenden Jüngling bey einer Stelle den Acceß zu gestatten. In einem anderen Aufsatze wird um eine Pension für eine Hauptmannswitwe angesucht, und zum Eingange mit einer Betrachtung über den Einfluß der Belohnungen auf die bürgerlichen und Militärtugenden ausgehohlt.

Die Bitte selbst war größten Theils eine in das Kurze gezogene Wiederhohlung der ohnehin schon umständlich vorausgesendeten Gründe: Gelanget demnach an E. M. mein allerunterthänigstes allergehorsamstes Bitten, höchstdieselben geruhen, in allermildester Rücksicht, daß — und daß — u. s. w. Diese und ähnliche Auswüchse finden bey der neuen Gestalt, welche den Bittschriften in der angezogenen Verordnung vorgeschrieben wird, ganz keinen Raum mehr. Ich werde, bey Erörterung dieser neuen Gestalt, das

Gesetz selbst zum Leitfaden nehmen, und, wo es nur möglich ist, dessen eigene Worte beybehalten.

Jedermann kennt ferner die alten, sogenannten **Curialien eines förmlichen Memorials von innen und außen.** Es waren nicht allein ganz nutzlose Verlängerungen; sie hielten auch den Schriftsteller in der Klemme, daß er dadurch gezwungen ward, wenigstens seine **Bitte** auf ein: **Als gelanget: Geruhen demnach,** zuzuspitzen. Diese Curialien, Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, sowohl bey Bittschriften, die unmittelbar an den Regenten, als bey denjenigen, die an Stellen gerichtet sind, bleiben durchaus hinweg, als in so fern einige davon zur Leitung des Geschäfts, zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich sind: nähmlich

Von Außen: die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar: ist es die Person des Monarchen, bloß **an Se. Majestät.** Diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äußere Benennung: **Gubernium N. — Regierung N. — Landeshauptmannschaft N.,** und so an die den Länderstellen untergeordneten Oberämter, Kreisämter, Magistrate u. dergl.: **Oberamt N. N. — Kreisamt N. N.**

In einigem Abstande von dieser Aufschrift kommt der **Tauf- und Zunahme des Bittstellers,** mit dem Beysatze seines **Standes, Amtes,** oder sonst seiner Beschäftigung. Noch tiefer endlich, mit etwas zur linken Seite gelassenem Raume, wird die **Rubrik des Gesuchs** gestellt, bey welcher die

Verordnung ausdrücklich erinnert: Daß sie ohne allen beygefügten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen seyn soll. Diese Erinnerung ward durch Rubriken veranlaßt, welche lauteten: Um, in allergnädigster Erwägung, daß — und dann folgte manchmahl ein so vollständiger Auszug der ganzen Bittschrift, daß darüber das Innere ungelesen hätte bleiben mögen. Die Rubrik von Außen hat keinen andern Endzweck, als den Protokollen bey der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Von Innen sind alle Förmlichkeiten auf sehr Weniges herabgesetzt. Die Anrede soll abermahl in der einfachen Benennung der Behörde bestehen, mit dem Zusatze eines einzigen Ehrerbiethungsworts. An den Monarchen und Hofstellen: Eure Majestät. An die Gubernien und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind: Hochlöbliches Gubernium! Hochlöbliche Landrechte! u. s. w. An die unteren Ämter, Magistrate, Grundgerichte: Löbliches Kreisamt! Löblicher Stadtrath! u. s. w. Die Excellenzen, die gnädig-hochgebiethenden, gnädigen Herren! oder die günstigen Herren und Freunde fallen weg.

Am Schlusse zur Rechten wird der Nahme des Bittstellers unterzeichnet, doch unbegleitet von allen bis jetzt üblichen Beywörtern, allerunterthänigst, allergehorsamst u. dergl. Am Schlusse zur linken Seite aber, ist anbefohlen, den Ort, wo sich der Schriftsteller befindet, und den Tag, da er seine Schrift einreicht, beyzurücken. Dieß war ehemahls nicht gewöhnlich, und scheint dabey

eine Art von Controlle gegen das sogenannte Präsentatum der Protokolle zum Augenmerke genommen zu seyn.

Der Inhalt der Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Spalte, das ist, auf dem Bugtheile, so dem Schreibenden zur Rechten liegt, geschrieben.

Statt der, bey der vorigen Form der Bittschriften zum Grunde gelegten logischen Schlußrede, ist bey der neuen die sogenannte oratorische angenommen, wo das Gesuch, oder der Schlußsatz vorausgeht, und die Vordersätze in Gestalt der Beweise folgen. Ungerechnet, was durch diese Umwendung, welche alle Umgänge ausschließt, für die Kürze gewonnen wird, so nähert sich eine solche Ordnung auch mehr dem natürlichen, mündlichen Vortrage des Bittenden. Ist derselbe kein tödtender Plauderer, so wird er mit der Bitte anfangen, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet. Dieser Ordnung ist die Verschiedenheit angemessen, welche Gesuchsaufsätzen nach der Verschiedenheit der Veranlassung vorgeschrieben wird.

„Wo immer, sagt die Verordnung, das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, wird mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche angefangen: in Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit, das sogenannte Factum, vorausgeschickt werden."

„Dem Gesuche folget in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestützt wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind diese

nach der Reihe, jeder in einem eigenen nummerirten Absatze zu stellen: womit die Bittschrift vollendet ist." Dieser Vorschrift, die, so kurz sie die Sache faßt, für alle Gattungen von Bittschriften zureicht, sind in der Verordnung ausgearbeitete Bittschriften beygesetzt, statt welcher ich andere gebe, weil die Vermehrung von Beyspielen nützen kann, und vielleicht willkommen seyn wird.

Die einfachsten Bittschriften sind diejenigen, wo die Veranlassung zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs wird. „Die Ärzte haben einem Rathe zur Herstellung seiner Gesundheit die Reise nach Pisa verordnet." Die Bittschrift um die Erlaubniß zu dieser Reise, wird in einen einzigen Satz gefaßt:

Eure Majestät!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, nach beyliegender Anordnung der Ärzte zur Herstellung seiner Gesundheit auf 6 Monathe nach Pisa zu reisen."

Wien den 25. März 1801.

N. N.

Von Außen.

An Seine Majestät.

N. N. n. ö. Landesrath.

Um Erlaubniß, auf 6 Monathe nach Pisa zu reisen.

Digitized by Google

Auf diese Art können alle Bittschriften in einem einzigen Absatze gefaßt werden, bey welchen, wie ich öfters wahrgenommen habe, der Schriftsteller sich vormahls die überflüssige Mühe gemacht, den Beweggrund abzusondern. Ich will noch ein Paar Beyspiele entwerfen.

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„Unterzeichneter bittet, nachdem er laut beykommender Zeugnisse die vorgeschriebenen Studien vollendet, ihm bey dem ... den Acceß zu verleihen."

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet um die Auflage an..., damit ihm die, laut beygelegter berichtigten Berechnung, noch gebührenden 50 Gulden verabfolgt werden."

Schon etwas versetzter ist eine Bittschrift, wo die Veranlassung von den Beweggründen verschieden, dennoch aber ein Umstand ist, der eben keine Auseinandersetzung fordert. Dieser Umstand muß zwar nicht übergangen werden; aber weil er in wenigen Worten mit eingezogen werden kann, so macht er keinen abgesonderten Theil des Aufsatzes aus. „Ein Beamter ist gestorben, dessen Witwe um eine Pension nachsucht." Der Tod des Mannes ist die Veranlassung: dennoch wird die Bittschrift nur zwey Theile haben, nähmlich die Bitte und den Beweggrund.

Digitized by Google

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„Unterzeichnete, Witwe des vor wenigen Tagen verstorbenen ... bittet, ihr Pensionsgesuch an Seine Majestät günstig zu begleiten."

„Da ihr Mann durch .. Jahre bey dieser hohen Stelle gedient, mithin sie auf die normalmäßige Pension den rechtmäßigen Anspruch hat."

Wien den 30. Januar 1801.

N. N.

Von Außen.

N. ö. Gubernium.

N. N. Kanzellistenswitwe.

Um Begleitung ihres Pensionsgesuchs an Seine Majestät.

Um die Fälle nicht zu vermehren, will ich annehmen, daß die Bittstellerinn noch mehrere Gründe für sich anzuführen habe, und ihre Bittschrift unmittelbar an die Landesregierung gerichtet sey. Hier werden die Beweggründe mit 1, 2, 3, u. s. w. unterschieden.

„Unterzeichnete, des vor einigen Tagen gestorbenen Kanzellistens hinterlassene Witwe, bittet um Verleihung der normalmäßigen Pension, wozu

1) „die 47 Dienstjahre des Verstorbenen ihr den gegründeten Anspruch geben;

Digitized by Google

2) „hat sie fünf unversorgte Kinder, 4 Mädchen nähmlich, und einen erst 9jährigen Knaben zu ernähren;

3) „ist sie, wegen ihrer vom Alter, von vielen Krankheiten und erlittenen schweren Drangsalen ganz zu Grunde gerichteten Gesundheit sich etwas zu erwerben, ganz außer Stand gesetzt;

4) „endlich, beweist das beyliegende Zeugniß des Grundgerichts, ihren und ihrer Familie jederzeit untadelhaften Wandel, zugleich auch, daß ihr von ihrem Manne kein Vermögen zugefallen, mithin sie in die bemitleidenswürdigsten Umstände versetzt ist."

Wien den 27. Februar 1801.

N. N.

Wofern das Gesuch **mehrere** Puncte enthält, die unter sich zusammenhängen, und daher auf **einerley** oder auf **verbundene** Gründe sich stützen, so wird an der **Ordnung** und den **Theilen** des Aufsatzes nichts abgeändert; nur, daß die Puncte **sämmtlich** am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe, mit **Nummern** unterthellt werden müssen. Der Gegenstand zu folgendem Beyspiele ist mit Bedacht so gewählt worden, um zu einer umständlicheren Bittschrift Gelegenheit zu geben. „Eine Holländerinn bittet um Erlaubniß zu Eröffnung einer Spinnschule, und **verlangt** zugleich zu ihrer Unternehmung einige Unterstützung." Die **Veranlassung** liegt in der Sache selbst. Puncte des Gesuchs aber sind mehrere. Die Gründe sind,

Digitized by Google

die **Fähigkeit der Bittstellerinn**, zu dem, was sie unternimmt, und der **Vortheil der Unternehmung**. Die Unterstützung, welche sie zu erhalten sucht, wird als das nothwendige **Mittel**, diesen Vortheil zu erreichen, geltend gemacht. Das ist der innere Zusammenhang, und folgt nun der darnach bearbeitete Aufsatz:

Eure Majestät!

„Unterzeichnete bittet 1) ihr die Erlaubniß zu Eröffnung einer Schule zu ertheilen, worin Mädchen von verschiedenem Alter, gegen ein geringes Lehrgeld, in der feinen Baumwoll- und Flachsspinnerey unterrichtet werden sollen: 2) ihr zur ersten Anschaffung des nöthigen Geräths, überhaupt 500 Gulden: 3) eine Wohnung, nebst den erforderlichen Schulzimmern in dem ohnehin unbewohnten ... Gebäude zu bewilligen: 4) für die ersten drey Jahre einen Beytrag von 150 Gulden jährlich zu versichern."

1) „Sie kann zum Beweise ihrer Geschicklichkeit, und einer stets untadelhaften Aufführung die unverdächtigsten Zeugnisse vorlegen. In ihrer Jugend hatte sie in Holland, ihrem Vaterlande, Gelegenheit, bey verschiedenen Leinwand- und Battistmanufacturen alle Handgriffe und Vortheile der feineren Spinnerey zu erlernen. Von da kam sie mit ihrer Mutter nach Ostindien, wo sie in verschiedenen Factoreyen der Gesellschaft über den Einkauf des Baumwollgespinnstes für die ostindischen und holländischen Zitzfabriken die Aufsicht geführet hat, und als sie Gesundheit halber wieder nach Europa

zurückkehren mußte, wurde ihr durch drey Jahre die große Spinnerey zu ... anvertraut. Von allen diesen Orten, auch von andern berühmten Handelshäusern, ist sie mit nachdrücklichen Empfehlungen versehen."

2) „Sie erbiethet sich überdieß noch, sowohl aus Flachs als Baumwolle, Garne, von welcher Gattung es verlangt werden mag, vor Commissären zu spinnen, auch sonst alle Zweifel zu heben, ob sie zu dem Unterrichte, den sie verheißt, die erforderliche Geschicklichkeit besitze."

3) „Der Vortheil kann nicht zweydeutig seyn, welcher durch Einführung der feineren Spinnerey, den bereits sehr beträchtlichen Leinwandfabriken der kaiserlichen Länder, und der immer mehr zunehmenden Kottonfabrication, sowohl in der Eigenschaft, als dem Preise, mithin sowohl von Seite des inneren Absatzes, als des Ausfuhrhandels zuwachsen würde. In Ansehen dessen

4) „die Auslagen von 500 Gulden auf Spinnräder, Hecheln, Streicher, und das sonst nothwendige Geräth, für den Staat eine Kleinigkeit, aber in Ansehung der Bittstellerinn, eine Summe ist, mit welcher in Vorschuß zu stehen, ihre Kräfte übersteigt. Wofern

5) „die Kosten der Wohnung, und Zimmer zur Schule, von der Bittstellerinn selbst getragen, mithin durch Vergrößerung des Lehrgeldes hereingebracht werden müßten, würde der Unterricht für die minder vermögende, das ist, gerade für diejenige Classe zu kostbar werden, für welche er hauptsächlich bestimmt ist. Endlich und

6) „läßt sich vorhersehen, daß Anfangs, ehe

das Publicum von dem Vortheile des angebothenen Unterrichts überzeugt ist, der Zugang von zahlenden Lehrlingen nicht eben stark, und die Bittstellerinn sogar bemüssiget seyn werde, um sich Zutrauen zu erwerben, arme Kinder unentgeltlich in die Lehre zu nehmen: auf welchen Fall ihr die Vorsicht empfiehlt, durch den Beytrag von 150 Gulden, sich wenigstens wegen des nothdürftigsten Unterhaltes sicher zu stellen."

Wien den 5. Aprill 1801.

N. N.

Von Außen.

An Seine Majestät.

N. N. holländische Spinnmeisterinn.

Um die Erlaubniß, eine Spinnschule zu eröffnen, und um die hierzu nöthige Unterstützung.

Die Bittschrift erhält also nur damahls drey Bestandtheile, wenn mehrere, und verwickelte Umstände zum Grunde liegen. Dann macht die Erzählung dieser Umstände, oder des Factums, als der Veranlassung, den abgesonderten Eingang, dem die Bitte und Gründe, wie sonst, nachfolgen. Ich lasse den Magistrat die Behörde seyn, an welche folgende Bittschrift gerichtet ist.

Löblicher Stadtrath!

„Die Gesellschaft zu ... hat durch beyliegenden Contract die Lieferung der Steine zu der .... Pfla-

Digitized by Google

gebracht würde, so wäre zu entscheiden, wie weit, von beyden Theilen unvorgesehene und durch die veränderte Lage der öffentlichen Angelegenheiten abgeänderte Umstände von der Verbindlichkeit losſagen? Man sieht also, wie leicht diese Gestalt der Bittschrift auch bey dem förmlichen Rechtsgesuche anwendbar sey, ich setze hinzu, und zwar nach der Meinung einiger würdigen Advocaten, deren Herz, Uneigennützigkeit und Kenntnisse ich billig hochschätze, wie viel diese Gestalt selbst zur Abkürzung der schriftlichen Rechtshändel beytragen würde. Die Gesetzgebung nimmt indessen die förmlichen Rechtsgesuche da aus, wo sie vorschreibt: daß in Zukunft die Bittschriften in allen (andern) Fällen nach der erklärten Form verfaßt werden sollen. Die näheren Vortheile, welche man bey dieser Vorschrift im Gesichte gehabt, scheinen darin zu bestehen: daß dem Privatmanne die Verfassung seiner Aufsätze erleichtert wird, ohne daß die Bitte an ihrem Nachdrucke etwas verliert: Denn, sagt Plinius, der bittet am nachdrücklichsten *) — der die Ursachen zu bitten anführt. Von einer andern Seite aber gewinnt sie durch die einfache Gestalt, die einen Auszug entbehrlich macht. Und dieses ist für den Anwerber nicht der unbedeutendeste Vortheil: denn zuverlässig oder nicht, so war es nur ein Auszug, und jeder Bittsteller muß wünschen, daß derjenige, so entscheiden soll, ihn selbst hören könne. Es beweist übrigens offenbar gegen die vorigen Bittschriften, daß sie zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage erst ausge-

*) Rogat efficacissime, qui causas rogandi adfert —

zogen werden mußten: denn was weggelaſſen werden konnte, konnte wenigſtens nicht weſentlich ſeyn. Alſo gewinnt auch der Referent an der ſonſt nöthigen Vorarbeit. In ſo fern aber die Bittſchriften gleichſam die Grundlage der Berichte und Vorträge ſind, iſt die Bezifferung der Gründe das wichtigſte, weil dadurch die Aufſätze der Stellen einer Kürze und Deutlichkeit fähig gemacht werden, die ihnen ſonſt keine Geſchicklichkeit des Verfaſſers verſchaffen kann.

X.

Vorſchläge.

Man kann es beynahe als eine Regel für alle Gattungen von Aufſätzen annehmen, daß dazu der Eingang am leichteſten und ſchicklichſten von der Veranlaſſung gemacht wird. Ein beſonderer Fall, oder eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung geben ſtets die Veranlaſſung, oder doch den Vorwand zu jedem Vorſchlage, wobey der Verfaſſer zur Abſicht hat, entweder eine neue Anſtalt einzuführen, oder eine ſchon beſtehende durch Zuſätze, durch Abänderungen, durch eine ganze Umſtaltung zu verbeſſern. In ſeinem Aufſatze muß er vorzüglich die Ausführbarkeit einleuchtend machen; alsdann die Vortheile, welche aus der Annahme ſeines Vorſchlags dem öffentlichen, dem Privatwohl zugehen werden. Nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes erhält der Vorſchlag natürlich mehr oder weniger Länge. Er kann entweder von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ſeine

Thunlichkeit, sein Nutzen sogleich aus dem einfachen Vortrage offenbar werden: oder, erst die genauer beschriebene Einrichtung dessen, was vorgeschlagen wird, beweiset Ausführbarkeit und Nutzen: oder endlich, es müssen zum Beweise des Vortheils der Einrichtung noch besondere Gründe beygesellet werden. Diese Gründe werden beständig aus der Einrichtung selbst hergehohlt: sie sind bey verbessernden Vorschlägen, die zuwachsenden neuen Vortheile, und Vermeidung der Nachtheile, welche der Verfasser des Vorschlags an der bestehenden Verfassung entdecket. Es kann dem Schriftsteller nicht schwer seyn, die Theile und die Ordnung zu seinem Aufsatze zu finden, sobald er untersucht, zu welcher Gattung von den zergliederten sein Vorschlag gehöret.

Die einfachste Art, wo der ganze Vorschlag an sich in einen Satz zusammengenommen werden kann, ist ungefähr in Gestalt einer Bittschrift einzukleiden, und aus der Veranlassung, der Proposition, und dem Grunde, wo ein besonderer sich anbiethet, zusammen zu setzen. Es ist gleichgültig, ob die Veranlassung mit der Proposition zusammengezogen, oder zum Eingange vorausgesendet wird, sobald sie nicht eine umständliche Erzählung enthält: denn im letzten Falle müßte diese, wie bey Bittschriften, einen abgesonderten Theil geben.

Beyspiel eines einfachen Vorschlags, zu welchem ein besonderer Fall die Veranlassung gäbe: der Aufsatz wird an die Landesstelle gerichtet.

Hochlöbliche Landesregierung!

„Das Mitleid gegen diejenigen, welche vor wenigen Tagen auf dem Glatteise so sehr zu Schaden gekommen sind, hat bey aller Welt den Wunsch erwecket, ein Mittel gegen ähnliche Unglücksfälle für die Zukunft aufzufinden."

„Unterzeichneter glaubt ein solches darin entdeckt zu haben: daß —

Oder:

„Um für die Zukunft solchen traurigen Fällen vorzubeugen, als vor wenigen Tagen mehrere Personen betroffen, die auf dem Glatteise sehr zu Schaden gekommen sind, unterfängt sich Unterzeichneter, der öffentlichen Aufsicht den Gedanken zur Prüfung vorzulegen:

„Daß den Hauseigenthümern, und denen, so größere Gebäude besitzen oder bewohnen, anbefohlen würde, bey fallendem Glatteise, sogleich nach Eröffnung der Thore, neben den Häusern in der Breite von ungefähr 3 Schuhen, den Fußpfad mit Asche bestreuen zu lassen.

„Diese kleine Mühe, und der Aufwand an Asche, zu welchem allenfalls jeder Miethmann seinen Theil beyzutragen verhalten würde, scheint wohl mit den Unglücksfällen, die dadurch verhüthet, und mit der Sicherheit, welche durch diese einfache Anstalt den Beinen und Armen, besonders des Dienstgesindes, verschafft würde, in keine Vergleichung gesetzt werden zu können."

Wien den 18. Februar 1801.

N. N.

Digitized by Google

Von Außen.

N. ö. Landesregierung.

Vorschlag, dem Unglücke auf dem Glatteise vorzubeugen:

von N. N.

Eine im Allgemeinen gemachte **Beobachtung** gebe die **Veranlassung** zu folgendem einfachen Vorschlage.

„Es ist nicht leicht jemand, der nicht entweder es selbst empfunden, oder doch beobachtet hat, wie übel die **Fußgänger** bey Regenwetter, und noch mehr, wenn nach einem häufigern Schnee ein Thauwetter einfällt, daran sind. Gegen die Mitte der Straße ist alsdann wegen des Rinnsaales zu gehen unmöglich: und da die Menge von beständig fahrenden Wägen sie zwingt, sich nahe an den Häusern zu halten, so kommen sie hier unter die **Dachtraufe**, welche manchmahl ungemächlicher ist, als selbst der Regen. Diese Dachtraufen verursachen im Winter noch zweyerley Unbequemlichkeiten: das herabfallende Wasser friert entweder am Boden, und macht durch eine Art von Glatteis das Gehen längs der Häuser gefährlich; oder die Eiszapfen lösen sich los, und beschädigen im Falle diejenigen, welche eben darunter weggehen.

„Der größte Theil der zahlreichen Einwohner Wiens scheint es allerdings zu verdienen, daß sich die öffentliche Aufsicht mit der Sorgfalt, dieser Ungemächlichkeit und Unsicherheit abzuhelfen, beschäf-

Digitized by Google

tige, wozu Unterzeichneter den Vorschlag zu machen, sich die Freyheit nimmt.

„Daß den Eigenthümern der Gebäude auferlegt würde, den Rand der Dächer mit geraumen Rinnen zu versehen, in welchen sich der Regen oder das Schneewasser sammelte, und mittelst einer längs der Mauer herablaufenden Röhre in die ohnehin durch die Stadt geführten Reinigungs-Canäle geleitet würde."

Ein solcher Vorschlag kann auch umgewendet und mit der Proposition sogleich der Eingang gemacht, die Veranlassung aber in Gründe aufgelöst werden:

„Unterzeichneter unterwirft der näheren Beurtheilung einer hochlöblichen Landesregierung den kleinen Vorschlag, daß den Eigenthümern u. s. w., wie die Proposition oben gefaßt ist — Dieser Gedanke scheint sich durch zwey Gründe hauptsächlich zu empfehlen:

1) ist nicht leicht jemand u. s. w. bis: ungemächlicher ist als der Regen selbst.

„Durch Führung solcher Rinnen, wäre also einer sehr großen Ungemächlichkeit abgeholfen."

2) „Gewänne zugleich die Sicherheit einiger Maßen mit dabey. Denn, wenn das gegenwärtig von der Dachtraufe herabfallende Wasser gefriert, und die Steine mit Glatteis überzieht; oder wenn die schweren Eiszapfen sich loslösen, so wird hierdurch das Gehen längs der Häuser äußerst gefährlich. Diesem mag

3) „noch zugesetzt werden, daß von der gegen 250,000 hinansteigenden Anzahl der Bewohner, wenigstens 225,000 sind, welchen die Ausführung

des gemachten Vorschlags zum Vortheile gereichte; da hingegen der nicht eben große Aufwand, den die Ausführung forderte, nur von dem kleinsten, und im Durchschnitte genommen, dem wohlhabendsten Theile derselben zu tragen seyn würde."

Weil die Verschiedenheit von Beyspielen bey dem Anfänger gewisser Maßen die Stelle der eigenen Übung vertritt, so will ich einen Gedanken zu einer **neuen Anstalt** bearbeiten, wobey ich annehme: der Schriftverfasser sey ein Beamter, dem Amtsvorfälle zu dem Vorschlage die **Veranlassung** gegeben haben. Diese macht also den Eingang, und schließet zugleich die **Nothwendigkeit** zu der in Vorschlag kommenden Anstalt mit ein. Folgt der **Vorschlag** selbst, und auf denselben als Beweggründe, die **Ausführbarkeit**, der **Nutzen**, die **Billigkeit**.

„Unterzeichneter hatte durch 9 Jahre, welche er bey der Polizey angestellt ist, mehr als eine Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Mittel, welche, um verlorne Sachen zurück zu erhalten, angewendet worden, nähmlich die **Anschlagzettel**, die **Abkündigung** von dem **Predigtstuhle**, die **Verlautbarung** durch das **Austrommeln**, größten Theils ohne Wirkung sind. Der Schaden bey Sachen, die **verloren** gehen, ist gleichwohl nicht weniger empfindlich, als bey entwendeten. Er hält es daher für die Pflicht seines Amtes, eine Anstalt in Vorschlag zu bringen, wodurch, nach seiner Meinung, der Sicherheit des Eigenthums von dieser Seite einiger Maßen mehr vorgesehen seyn dürfte."

„Es könnte nähmlich eine Verordnung erlassen werden, welche jedermann, der etwas fände, ver-

Digitized by Google

pflichtete, sich sogleich bey dem Polizeyamte zu melden, und das Gefundene gegen einen Amtsschein dahin abzugeben, mit der Bedrohung, daß derjenige, welcher etwas Gefundenes nicht anzeigen, sondern zurückbehalten würde, als ein Dieb angesehen, und im Falle der Entdeckung gleich einem solchen, nach Maß der Summe oder des durch einen Eid bestätigten Werthes, gerichtlich bestraft werden soll."

„Durch diese Verordnung wäre auch der verlierende Eigenthümer anzuweisen, seinen gemachten Verlust, sobald er ihn wahrnimmt, dem Polizeyamte anzuzeigen, und nach Beschaffenheit des Falls, wenn das Verlorne Barschaft ist, die Summe und die Geldgattungen, sind es aber andere Habseligkeiten, ihre Eigenschaft, Gestalt und Kennzeichen zu beschreiben, welches alles ordentlich protokollirt, und bey dem Amte von der eingebrachten Anzeige und Beschreibung eben der Gebrauch, wie mit gestohlenen Sachen üblich ist, gemacht, mithin bey einem wichtigen Verluste das genaue Verzeichniß desselben an auswärtige Gerichtsstellen gesendet werden müßte."

„Es scheint aber nicht minder nothwendig, zugleich die Belohnung gesetzmäßig festzusetzen, die der Eigenthümer dem Finder, nach Verhältniß des wieder erhaltenen Verlustes, zu geben hätte: zu deren Sicherstellung dem Polizeyamte befohlen werden könnte, die eingelegten Sachen nicht ausfolgen zu lassen, bis die bestimmte Belohnung entrichtet worden. Es dürfte überflüssig seyn:

1) „die Ausführbarkeit dieser Anstalt zu beweisen, die an sich sehr einfach, und nicht mit dem geringsten Aufwande verknüpft ist, da die Anzei-

gen von verlornen Sachen nicht so häufig seyn können, um einen besondern Protokolliſten zu fordern: auch kann

2) „gegen den **Vortheil**, der dem Publicum durch eine so heilsame Veranstaltung zuwachsen würde, kein Zweifel erhoben werden. Es ist also

3) „nur dem Einwurfe zu begegnen, daß ein Gesetz, welches den nicht zurückstellenden Finder mit dem Diebe in eine Classe wirft, zu hart seyn dürfte. Der Dieb ist darum strafbar, weil er sich fremden Gutes wider des Eigenthümers Willen bemächtiget. Der Verlierende hat zuverläſſig nicht den Willen, sein Eigenthumsrecht an dem verlornen Gute fahren zu lassen. Es ist also nicht weniger wider seinen Willen, daß der, so es gefunden hat, dasselbe behält. Wenn nun die Gesetzgebung noch die Zurückstellung, wozu eine innere Pflicht ohnehin jedermann verbindet, ausdrücklich befiehlt: wenn sie das Mittel zur Wiedergabe an den Eigenthümer an die Hand gibt, vorschreibt; so ist es nicht mehr ein **Finder**, sondern, gleich dem Diebe, ein **widerrechtlicher Zurückbehalter**, gegen den sie ihre Strenge rechtmäßig kehret, da er der Vorschrift nicht gehorchet."

Da ich diesen Aufsatz überlese, finde ich, daß er noch um manches abgekürzt, daß z. B. der Eingang weggelaſſen, und was darin enthalten ist, bey den Bewegründen eingerückt werden könnte. Allein, ich glaube, es sey eben nicht nöthig, die Vorschrift der Kürze so weit zu treiben, daß sie in Kleinpünctlichkeit ausartet, und dem Verfasser einer Schrift alle Freyheit benimmt, weniger alltägliche Wendungen anzubringen, und wo die Gele-

Digitized by Google

genheit sich anböthe, allenfalls eine feinere Schreibart zu zeigen. Die Geschäfte werden nicht sehr leiden, wenn gleich eine solche Freyheit bey einfachen Vorschlägen unbeschränkt bleibt.

Hätte ein Vorschlag von größerem Umfange keine Beziehung auf andere Geschäftsaufsätze, bey denen er künftig gleichsam die Grundlage ausmacht; so würde die Ordnung seiner Theile willkührlich seyn. Ein Schriftsteller zum Beyspiele, der von der Verbesserung des Pfandamts mit dem Publicum, nur als Schriftsteller spräche, könnte den Eingang von den Gebrechen machen, so er an dem Gegenstande seiner Abhandlung bemerket hat. Er könnte von diesen Gebrechen die Nothwendigkeit der Verbesserung, und zugleich die Beschaffenheit der Mittel ableiten, durch welche die Gebrechen gehoben würden. Er könnte dann die ganze innere Verfassung eines nach seiner Absicht bestellten Pfandamtes vorlegen. Aber der Verfasser, welcher seinen Vorschlag der Prüfung der Stellen unterwirft, hat diese Freyheit nicht: oder eigentlicher, er thut besser, sich diese Freyheit zu verzeihen, und seine Schrift sogleich selbst in die Ordnung zu bringen, welche sie in dem Berichte *) von einer

*) Bey anderen Veranlassungen (sagt die an die Länderstellen wegen Abkürzung der Schreiberey ergangene Verordnung vom 23. Januar 1782) bey andern Veranlassungen ist sich (in Berichten) der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form, so viel als möglich zu nähern, und wie bey jenen die Beweggründe des Gesuchs, so sind auch hier die Vortheile und Nachtheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung und Bedingungen in nummerirte Absätze zu bringen, u. s. w.

fremden Hand doch immer empfangen müßte. Er fängt also unmittelbar mit der Proposition an, wie die Bittschrift mit der Bitte. Diese Proposition gibt von dem Vorschlage einen Begriff im Allgemeinen: z. B. Er biethet sich zur Errichtung eines den Hülfesuchenden mehr begünstigenden Pfandamtes an. — Er zergliedert dann seinen Vorschlag umständlicher. Diese Zergliederung enthält die ganze innere Einrichtung des Pfandamtes: unter welchen Bedingungen den Gläubigern geliehen, welche Art von Bedingungen dem Pfandamte vorbehalten, die Sicherheit, die dem gemeinen Wesen gegeben werden soll. Folgen dann die Vortheile, die durch dieses neue Pfandamt erhalten, die Nachtheile, die dadurch abgewendet werden, als die Gründe, welche dazu bewegen sollen, daß der Vorschlag angenommen werde. Hiernach nun die Ausarbeitung.

„Eine Gesellschaft vermögender Bürger hat Unterzeichneten zu dem Antrage bevollmächtiget, ein neues Pfandamt zu errichten, das den Nahmen Armenhülfe führen, und diesen liebevollen Nahmen, durch seine Einrichtung, und die dem Hülfe Bedürftigen angebothenen Vortheile, rechtfertigen soll. Sie erbiethet sich:

1) „alles, was einer Schätzung unterworfen, und durch einige Zeit ohne Verlust des Werthes aufbewahret werden kann, mit Ausnahme des einzigen Bettgewandes und Pelzwerkes, als ein Unterpfand anzunehmen, und um der nothleidendsten Classe eine augenblickliche Zuflucht zu verschaffen, auch bis zu dem Leihschillinge von 30 kr. herabzusteigen;

2) „soll die Schätzung durch Schätzmeister, die von der Gesellschaft besoldet, aber von der Landesregierung selbst benennet, und bey dieser Stelle beeidigt werden, nach dem wahren Werthe gewissenhaft geschehen, und nach Verhältniß derselben

3) „auf Waaren, Kleidungsstücke und andere Geräthschaften, die nicht in Gold, Silber oder Kupfer, Messing, Zinn, oder in Juwelen bestehen, die also durch die Länge der Zeit am Werthe verringert werden, wenigstens drey Viertheile, auf Pfänder hingegen von Gold, Silber, Kupfer und Juwelen vier Fünftheile des Schätzungswerthes vorgeschossen werden.

4) „Um die ärmere Classe wahrhaft zu erleichtern, verlangt man von 30 kr. an bis zu der Summe von 3 Gulden, gar keine Zinsen (Interesse); von 3 bis 10 Gulden nicht mehr als 3 Proc.; von 10 bis 50, 5 Proc.; von 50 weiter hinauf mehr nicht als 6 Proc.; unter welcher letzteren Classe jedoch die Besoldungsquittungen landesfürstlicher Beamten nicht begriffen seyn sollen, weil auf diese, nach dem Eingange des dritten Monaths im Quartale gegen den Abzug von $\frac{1}{4}$ Vorschuß würde gegeben werden.

5) „Soll das Schätzungsgeld auf 2 Pfennige vom Gulden herabgesetzt, von denjenigen Pfändern aber, die keine Interessen bezahlen, gar kein Schätzgeld genommen werden.

„In Absicht auf die Pfandzettel, die Vormerkung, Auslösung oder Verkaufung der Pfänder, wie auch die übrige, in die Polizey einschlagende Einrichtung, würde alles nach der in dem alten Versatzamte bestehenden Verfassung gehalten werden, nur mit dem Unterschiede, daß man

den Zinse sind ohne Zweifel günstigere Bedingungen als $10\frac{10}{100}$, und wohl gar $20\frac{2}{3}$*), welche in dem bestehenden Versatzamte, ohne Unterschied von Armen wie von Vermögenderen abgenommen werden. Die Vermeidung dieser lästigen Interessen muß

13) „als ein um so mehr einladender, und der öffentlichen Aufsicht selbst erwünschter Vorzug betrachtet werden, je stärker es von jeher jedermann aufgefallen ist, daß die durch die Landesgesetze bestimmten Zinse auf 4 Proc. herabgesetzt sind, und daher die Fiskalklage denjenigen, der auf ein Pfand sich 5 Proc. zu bedingen waget, schon über Wucher belangt, indessen unter den Augen der Gesetze in dem Pfandamte über anderthalbmahl mehr genommen, und, was diesen Gegensatz besonders auffallend machen muß, von denjenigen genommen wird, welche vorzüglich von der Gesetzgebung gegen wucherische Erpressungen in Schutz genommen werden. Denn die, welche in dem Pfandamte Hülfe suchen, sind immer entweder Arme und in einer wahren Verlegenheit, oder üble Haushälter, eine Art von Verschwendern, die leichtsinnig borgen, um leichtsinnig anzuwenden. Den ersten ist eine Last von $10\frac{10}{100}$ eine Vergrößerung ihres Nothstandes: den zweyten, welche die Gesetze unter andern Umständen der Curatel unterwerfen, sollte wenigstens das Mittel, sich noch mehr zu Grund zu richten, nicht angebothen werden. Aber, wenn bey der gegenwärtigen Lage auf der einen Seite das Verboth mehr als 4 Proc. zu nehmen, auf

*) Verordn. von 1707 Suppl. Cod. T. I. §. 1. Auf Gold und Silber ist 1 Heller, und auf andere Pfänder 1 Pfennig die Woche Interesse zu nehmen erlaubt.

Digitized by Google

der andern die Leichtigkeit, gegen 10% Geld zu erhalten, betrachtet wird; so sind Arme, oder für den Augenblick Verlegene, und Verschwender, sich so unebenmäßigen Zinsen zu unterwerfen, gleichsam gezwungen. Durch diese Betrachtung wird

14) „dem Einwurfe vorgebaut, der gegen die Errichtung eines neuen Pfandamts, aus der Bestimmung des Gewinnes, den das bestehende abwirft, gemacht werden könnte. Dieser Gewinn, heißt es, macht einen Theil des Fonds aus, auf welchem die Erhaltung des sogenannten Armenhauses gegründet ist, dessen Verfall bey Ableitung eines so ansehnlichen Zuflusses besorgt werden dürfte.

„Man will hier keine von den vielen ungünstigen Betrachtungen benützen, welche von selbst in die Feder fließen, sobald man dem Gedanken nachgeht, daß die Noth des Armen, und die Thorheit des Verschwenders bis nun ein Hülfsfond einer milden Stiftung gewesen sind. Man will sich

15) „nur auf den 18. §. der im Jahre 1707 bey Errichtung des Versatzamtes erlassenen landesfürstlichen Verordnung berufen, in welcher befohlen wird: daß in der Folge die Interessen des Pfandamts auf die Landeszinse herabgesetzt, und den Armen eine kleine Summe, auch ohne Interesse geliehen werden soll. Diese durch das Gesetz in der Ferne gezeigte Hoffnung und anerkannte Nothwendigkeit, die Gläubiger zu erleichtern, führt für den Antrag der Gesellschaft das Wort, welche sich um das gemeine Wohl ein wesentliches Verdienst zu erwerben schmeichelt, da sie gleich Anfangs dasjenige wirklich in Erfüllung bringt, was das Publicum bey dem großen Nutzen, der in die Casse des al-

Digitized by Google

ten Versatzamtes eingeflossen ist, seit 75 Jahren zu erwarten, berechtigt war, aber vergebens erwartete."

Mehrere Vorschläge als Beyspiele einzuschalten, würde das Werk gegen seine Bestimmung vergrößern; auch ist es nicht nothwendig, weil ich bey den eingeschalteten darauf gesehen habe, solche zu wählen, worin alle Theile vorkommen können. Plan, Gang, Zusammenhang, werden dadurch nicht abgeändert, daß der Gegenstand eines Vorschlags einen Aufsatz von mehrerem Umfange fordert.

XI.

Relation. Auskunft. Anzeige. Rapport. Speciesfacti.

Ich nehme diese minder wichtigen Aufsätze von der erzählenden Gattung unter eine Abtheilung zusammen, mehr, um nicht unvollständig zu seyn, als weil sie einer besondern Erklärung bedürfen.

Die genauere Geschäftssprache verbindet mit dem Worte **Relation** die Bedeutung von einem Aufsatze, durch welchen der **Vollzug** von einem gemachten **Auftrage** bestätiget wird. **Commissionen**, die aus mehreren Gliedern bestehen, einzelne **Räthe** oder **Commissäre**, auch von der untersten Classe der Beamten, **Einspänner, Thürhüther**, der **Profoß** und dergl., haben ehemahls **Relationen erstattet.** In Ansehen der letzten ist die Abänderung gemacht, daß sie ihre Verrichtungen in **Vollzugs-Rapporte** zusammenziehen.

Manchmahl wird der Erzählung des Vollzugs

auch ein Gutachten beygerückt. Dann aber fallen die Relationen ganz überein mit den Berichten, so von Amtswegen erstattet, und welche in der XVII. Abtheilung abgehandelt werden. Hier also nur von einfachen Relationen.

Der Erstattung der Relation ist ein Auftrag, entweder durch eine allgemeine Vorschrift, oder auf den besondern Fall vorgegangen. Von diesem Auftrage, als der Veranlassung, wird am Eingange auf verschiedene Art Erwähnung gemacht, je nachdem der Auftrag mündlich oder schriftlich ertheilt worden.

War es bloß ein mündlicher Auftrag von kurzem Inhalte, so wird die Zeit, da der Relationirende denselben empfangen hat, mit wenigen Worten bezeichnet, und unmittelbar zur Erzählung des Vollzugs übergegangen; z. B. Zufolge des unterm 24. März erhaltenen Befehls haben wir noch an eben diesem Tage Abends die Nachsuchung vorgenommen, u. s. w.

Bey periodischen Relationen, welche nach einer erhaltenen allgemeinen Vorschrift von Zeit zu Zeit eingebracht werden müssen, ist die Bezeichnung der Zeit überflüssig. So kann z. B. über die Untersuchung, welche durch Magistrats-Commissäre monathlich in den Gasthöfen der Reinlichkeit wegen vorgenommen wird, der Eingang der Relation sogleich heißen: Bey der gewöhnlichen Untersuchung der Gasthöfe (Wirthshäuser) haben wir in dem Gasthofe zum ... gefunden, u. s. w.

Ist der Auftrag schriftlich, obgleich von kurzem Inhalte, er sey nun durch Bescheid oder Decret ertheilt worden, so ist es sowohl für die Stel-

le, die den Auftrag gegeben, als für den, der ihn erhalten, und in Vollzug gesetzt hat, wesentlich, eine Beylage daraus zu machen, um von der Pünctlichkeit des Vollzugs zu überzeugen, und überzeugt zu seyn; also: Mit der Untersuchung der Ziegelscheuern und Beschreibung des Vorraths, welche mir durch das beyliegende unterm 20. Januar ausgefertigte, und den 22. erhaltene Decret anbefohlen worden, habe ich am 23. den Anfang gemacht u. s. w.

Wenn aber der schriftlich mitgetheilte Befehl nicht bloß einen Auftrag im Allgemeinen enthält, sondern bis zu dem Einzelnen herabsteigt, wenn er nicht bloß sagt, was geschehen soll, sondern auch unterrichtet, vorschreibt, wie es geschehen soll; überhaupt also, wenn der Auftrag mehrere Puncte entweder öffentlich begreift, oder sich darin natürlich auflöset, dann gewinnen Ordnung und Deutlichkeit dabey, wenn der empfangene Befehl nicht ledig als Beylage angeführet wird, sondern in nummerirte Puncte abgesondert, den ordentlichen Eingang machet.

Der folgende und eigentlich der wesentliche Theil der Relation*) ist die Erzählung, daß der Auftrag

*) Wo es hauptsächlich um noch größere Verkürzung der Relationen zu thun wäre, da müßten sogleich immer die Aufträge selbst nach ihren verschiedenen Puncten in nummerirte Absätze eingetheilt werden. Die Relation würde dann ungefähr abgefaßt: Die durch beyliegendes Decret vom ... gemachten Aufträge hat Unterzeichneter z. B. nach seiner Pflicht, und wie er hoffen darf, mit einem der Absicht zusagenden Erfolge erfüllet: und zwar nach Vorschrift des ersten Punctes u. s. w.

Digitized by Google

vollzogen worden, und wie derselbe vollzogen worden ist. Der Faden einer solchen Erzählung richtet sich nach der Verschiedenheit des Eingangs. Wo dieser die Veranlassung nur überhaupt, nur im Allgemeinen andeutet, da ordnet man die Erzählung des Geschehenen nach der Zeitfolge. Ist der Eingang in bezifferte Puncte aufgelöst, so geben die Nummern die Ordnung an, nach welcher über den Vollzug eines jeden Punctes mit allen bemerkungswürdigen Umständen Auskunft gegeben wird. Folgendes wäre ein Beyspiel einer Relation von der letzten Art. Die Förmlichkeiten von Innen und Außen sind mit den Förmlichkeiten der Bittschriften einerley.

Hochlöbl. n. ö. Landesregierung!

„Durch ein Decret vom ... erhielten wir (oder die Unterzeichneten) den Befehl: 1) das von N. zu Errichtung eines Findelhauses in Vorschlag gebrachte ... Gebäude, in Beziehung auf die Lage und andere Beschaffenheit zu untersuchen, und dafern wir dasselbe zu dieser Bestimmung tauglich fänden, 2) einen ordentlichen Aufwandsüberschlag machen zu lassen, um dem Gebäude von Innen und Außen die zu einem Findelhause nöthige Einrichtung zu geben; 3) endlich, auf den Fall, daß das vorgeschlagene Haus dem Endzwecke, dem es gewidmet werden soll, nicht zusagte, ein anderes, oder wenigstens einen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem Findelhause entweder sogleich schicklich wäre, oder doch ohne übermäßige Kosten dazu angeschickt werden könnte."

„Wir haben zur Befolgung des ersten Punctes

bey dem Gebäude, das zu einem Findelhause gewidmet werden soll, vorzüglich die Vereinbarung dreyer Localumstände für unentbehrlich angesehen: daß es an keinem ungesunden Platze gelegen; daß es der Beobachtung der Neugierde, so wenig als möglich ausgesetzt; daß es überhaupt von allen Gegenden der Stadt nicht zu entfernt sey. Aber an allen diesen gebricht es dem vorgeschlagenen Gebäude."

„Die Nachbarschaft des Wienflusses, welcher unfern davon eine fast todte Pfütze machet, die Feueressen mehrerer Arbeiter, welche häufig Steinkohlen gebrauchen, verunreinigen die Luft zu sehr, als daß sie für die zarten Geschöpfe, die hier, wenn gleich nur auf kurze Zeit, beherbergt werden, nicht gefährlich, tödtend seyn sollte."

„Der Zugang zu dem Gebäude ist von beyden Seiten durch sehr bevölkerte Straßen. Wer sich also dem Findelhause nähert, kann am Tage beynahe von allen Fenstern wahrgenommen, und noch zur Nachtzeit würde wenigstens das Auge der Benachbarten gescheuet, und daher die Überbringung der Kinder blöden Menschen erschwert, und dadurch gleichsam ein Theil einer so heilsamen Einrichtung vereitelt werden."

„Hierzu kommt die zu große Entfernung von der Stadt, und unendlich mehr von zwey Drittheilen der Vorstädte, von deren einigen der Winkel des ... Grundes, wo dieß Gebäude steht, gute anderthalb Stunden Fußwegs entlegen ist. Da also, nach unserm Ermessen, dieses Gebäude zu der Bestimmung, für welche es in Vorschlag gebracht worden, wegen unabänderlicher Mängel, durchaus untauglich ist, so hielten wir

„Nach dem zweyten Puncte, einen Bauüberschlag für ganz überflüssig. Um so angelegener aber ließen wir uns

„den dritten Punct seyn, und wir glauben, an dem durch die Aufhebung der Carmeliternonnen leer gewordenen Kloster der Siebenbücherinnen, alles gefunden zu haben, was die menschenfreundliche Absicht der öffentlichen Verwaltung bey einem Findelhause verlangen kann."

„Auf der einen Seite steht das Gebäude frey, und empfängt beständig frische, von den Ausdünstungen der Stadt nicht verdickte Luft, welches über die Gesundheit seiner Lage sicher stellet."

„Ohne besonders abwegsam zu seyn, ist seine Lage in beyden Straßen einsam; und wird der Zugang dadurch weniger verdächtig, daß von dem Hofe des Klosters in dem sogenannten Siebenbüchergässel, durch das Stifthaus hinab gegen das Fischerthor, ein öffentlicher, allgemeiner Durchgang ist. Zwischen beyden Häusern aber, von Seite der Kirche über die erste Treppe, findet sich ein Gang der zur Ablegung der Findlinge alle Gelegenheit anbiethet. Übrigens, so lange nur ein einziger Ort zur Absetzung der Kinder für ganz Wien gewidmet ist, scheint dieser Ort auch nur in der Stadt gewählt werden zu können, damit er wenigstens im gemeinschaftlichen Mittelpuncte aller Vorstädte gelegen sey."

Wien den 23. May 1801.

N. N.

Digitized by Google

Von Außen.

N. ö. Landesregierung.
N. N. dieses Mittels Räthe *),

erstatten Relation über die ihnen wegen des Locals eines Findelhauses aufgetragene Untersuchung.

Der Gegenstand, über welchen ich diese **Relation** entworfen habe, konnte in einem sehr umständlichen und wichtigen Aufsatze bearbeitet werden: aber es wäre dann nicht mehr eine **einfache** Relation gewesen, sondern hätte unter die Gattung ordentlicher **Berichte** gehöret, welchen die Meinung oder das **Gutachten** angehängt wird.

Eine **Auskunft** über eine gestellte **Frage**, unterscheidet sich von einer Relation weder in der Förmlichkeit, noch in dem Gange und der Wesenheit. Auch sind Aufsätze unter der Benennung **Auskunft**, so selten, daß mir durch 9 Jahre nur ein einziger zu Gesicht gekommen ist. Stellen oder einzelne Beamte, denen eine Auskunft abgefordert wird,

*) Mittelsräthe ist ein geläufiges Wort der Kanzleyen. Mittel für Stelle, oder wie bey Zünften für Gesellschaft. Räthe aus diesem Mittel, wie das Kanzleylatein sagt, aus diesem Gremio. Dieß Wort gehört nicht eben unter die gewöhnlichsten, Mittelsräthe in ein Wort zusammengezogen, ist unrichtig; denn es hat zwar eine Bedeutung, wenn man schreibt: ein Regierungsrath, aber nicht ein Stellenrath. Ganz unschicksam und taftologisch ist das sehr gewöhnliche: der Regierung Mittelsrath: das ist, der Regierungsrath der Regierung.

Digitized by Google

pflegen ihre Schriften **Relationen** oder **Berichte** zu überschreiben.

Es war vormahls üblich, daß die geringsten Amtsbedienten, über jeden ihnen geschehenen Auftrag eine besondere **Relation** machten. Dieß vermehrte ihre Beschäftigung ohne Noth, weil sie zum mindesten die Förmlichkeiten in jeder Relation widerhohlen mußten. Nebst dem ward das Expedit und die Registratur mit unbedeutenden Papieren überladen, und jede solche Relation mußte auch besonders **erlediget** werden. Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 3 verändert diese **Vollzugsrelationen** in **Tag-Rapporte**, welche **ohne** Förmlichkeiten abzufassen, und darin alle auf einen Tag zugleich treffenden Fälle mit Nr. 1, 2, 3 u. s. w., hinter einander einzurücken sind. Von Außen wird rubricirt: **Rapport des Regierungseinspänners, Hauptmanns von der Polizeywache, Profoßen** und dergl. vom ..... wo der **Tag, Monath** und **Jahr** gesetzt werden. Von Innen ohne weitern Eingang.

1) Laut Decret (Verordnung oder Rathschlag) vom — dieses, bey N. N. das **obachtsame Aug** aufgeführt.
2) In Arrest genommen Herrn N. laut Regierungsverordnung vom ... wobey sich ereignete, daß ꝛc.
3) Zu Folge Befehls vom ... 1 Feldwebel mit 6 Gemeinen zur Begleitung des N. N. nach ... commandirt; welche Abends um 9 Uhr den Gefangenen von dem Militär übernommen haben, und von hier sogleich abgegangen sind.

Nach der strengern Terminologie werden An-

zeigen nur von Stellen, Ämtern oder Gerichtspersonen gemacht, und zwar über **besondere** Vorfälle, die von der höheren Behörde, an welche die Anzeige gegeben wird, weitere Vorkehrungen zu fordern scheinen. Diese **Anzeigen** sind nichts als einfache **Erzählungen** von demjenigen, so sich ereignet hat, nach der Ordnung, wie es sich ereignet, mit genauer Bemerkung der **wichtigen** Umstände, und ohne Überladung mit solchen, die **unbedeutend** und folglos sind. Manchmahl wird der Anzeige am Ende auch eine **Anfrage** über das weitere Verhalten beygesetzt. Solche Anfragen sind beynahe immer unnütz, weil die Stelle, an welche die Anzeige kommt, von Amts- und Pflichtwegen vorkehren, mithin auch, was in Folge der Anzeige zu geschehen hat, verordnen muß.

Die **Gestalt** der Anzeigen von Innen und Außen, ist wie die Form bey Bittschriften und Relationen. Als ein Beyspiel will ich die in der Verordnung §. 3 unter Nr. 3 zur Erörterung beygelegte Anzeige herüber nehmen.

Von Außen.

Stadt- und Landgericht.

Anzeige
des Grundgerichts zu Mazelsdorf,

über die Anhaltung eines
verdächtigen Burschen,
Nahmens N.

Digitized by Google

Von Innen.

„Gestern, als den 27., zwischen 8 und 9 Uhr Abends, hat der Grundwächter N. im Wirthshause zum goldnen ... im Stalle einen unbekannten Burschen gefunden, welcher schlief, von dessen Daseyn aber weder der Wirth, noch die Dienstleute etwas wußten. Neben dem Schlafenden lag ein Bündel, aus welchem verschiedene Eisenstücke hervorragten, die den Verdacht erregten, daß es Brecheisen seyn möchten. Der Grundwächter bemächtigte sich vor allem des Bündels, und weckte dann den Burschen, der, als er den Wächter erblickte, sehr erschrocken schien. Der Unterzeichnete, wohin der Angehaltene gebracht wurde, öffnete das Bündel in Gegenwart desselben, und fand verschiedene Stemmeisen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber der Angehaltene, als er wegen des Gebrauchs, den er damit zu machen Willens wäre, befragt wurde, nur eine zweydeutige Auskunft gab. Weßwegen diese Werkzeuge, sammt demjenigen, bey dem sie gefunden worden, zur weiteren Untersuchung eingesendet werden."

Mazelsdorf den ...

N. N. Grundrichter.

Zwischen **Anzeigen** und **Speciesfacti** ist der Unterschied bloß im **Nahmen**, mithin in der **Aufschrift**. Ich habe daher nichts dabey zu bemerken, als daß die Aufsätze unter dieser Benennung meisten Theils von Wach-Unterofficieren, von gemeinen **Wächtern**, oder sonst Leuten aus der ungebildeten

Classe kommen, bey denen man zufrieden ist, wie sie sich ausdrücken, und noch sehr glücklich, wenn sie sich so ausdrücken, daß man sie versteht.

XII.

Bescheide.

Bescheiden, antworten: hiervon kommt der **Bescheid** des Richters, wie jede Antwort, die einer Partey ertheilt wird, genannt werden mag. Das ist die Bedeutung dieses Worts nach dem weitesten Umfange. Aber in der Ausübung hat man **Abschied**, **Verlaß** und dergl., als besondere Benennungen für besondere Gattungen der richterlichen Ausspräche geeignet; und eben so, das Wort Bescheid, eigenthümlicher auf **Verordnungen** beschränkt, die **unmittelbar auf den eingereichten Aufsatz geschrieben werden.** In dieser Bedeutung sind auch **Entschließungen** des Regenten, **Verordnungen** von Stellen an Stellen, welche den Aufsätzen zur **Seite**, oder an der **Rückseite** derselben stehen, **Bescheide.** Ich handle von **Bescheiden** an die **Parteyen** und **Stellen** unter Einem, da sie von einander in nichts unterschieden sind.

Größten Theils sind **Bescheide** kurz gefaßt. Es gibt deren welche, die in einem **einzigen** Worte bestehen können. So kurz oder lang sie aber seyn mögen, so wird durch jeden etwas **verordnet.** Diese Verordnung ist entweder an das **Expedit** allein gerichtet, **oder** an diese Stelle und zugleich an die **Partey.** Es wird die Auseinandersetzung

erleichtern, wenn ich den Theil des Bescheides an das Expedit, den directiven, und den an die Partey oder Stelle den dispositiven nenne.

Das Directorium des Bescheides sagt: Ob der beschiedene Aufsatz zurückbehalten oder hinausgegeben werden soll. Manchmahl ist der ganze Bescheid mit dem directiven vollendet; aber öfters und mehrentheils geht der directive vor dem dispositiven nur her.

Dieser, welcher die eigentliche Entscheidung der Angelegenheit enthält, ist so deutlich als möglich, und eben so kurz zu entwerfen.

Die Deutlichkeit hängt sehr von der genau angedeuteten Beziehung auf den Inhalt des beschiedenen Aufsatzes ab. Sind mehrere Puncte zu entscheiden; so muß der Bescheid sich über jeden Punct abgesondert erklären, wofern die Antwort nicht im Allgemeinen gewährend oder abweisend ausfällt. Bey einfachen Bescheiden können wenigstens die veralteten Formen der Deutlichkeit zum Opfer gebracht werden. Denen von Wien, allermassen obstehende allerhöchste Resolution vermag. Wem ist wohl verständlich, daß dadurch gemeint ist: Dem Magistrate zur Vollziehung der obenstehenden Hofentschließung?

Die Kürze leidet durch müßige Wiederhohlungen, welche aus den Aufsätzen in die Bescheide herüber genommen werden; durch Zusätze, die sich von selbst verstünden, ohne da zu stehen; durch Zusätze, die ganz nicht beygerückt werden sollten; durch zur Unzeit angebrachte Gründe.

Müßige Wiederhohlung ist es, wenn bey einer Bittschrift das Gesuch selbst in den bloß bewil-

ligenden oder abweisenden Bescheid eingeschaltet wird. Der Bittsteller weiß doch wohl, was er angesucht hat: in den Protokollen ist die Rubrik des Gesuches ebenfalls eingetragen: wozu demnach: Wieder hinauszugeben, und will (z. B.) Regierung die angesuchte Erlaubniß, drey Monathe nach Sachsen, zu Behebung der Verlassenschaft zu verreisen, ertheilt haben? Das einzige Wort bewilliget, sagt eben so viel, als dieser Bescheid von vier Zeilen.

Gleich unnütz verlängert sind die Bescheide, in welche das Einrathen einer untern Stelle, eines Amtes oder Beamten, das ganz genehmgehalten, bestätiget wird, dennoch wörtlich, nach seinem ganzen Inhalte eingerückt liest. Das war vormahls der übliche Styl. Man veränderte das Einrathen, oder die Meinung der untergeordneten Stelle in eine Verordnung durch die Eingangsformel: Den ... wieder zuzustellen, und will (z. B.) Regierung verordnet haben, daß ... hier folgte das Einrathen ganz, wie es im Berichte stand. Wenn aber dafür gesetzt wird: Wie eingerathen, oder: Wird das Einrathen, der Antrag u. dergl. genehmgehalten, bestätiget: ist die Stelle, an welche diese Bescheidung läuft, weniger unterrichtet, als sie es durch jenes gewesen seyn würde? Noch dann, wann das Einrathen in der Hauptsache bestätiget, aber in Kleinigkeiten abgeändert, oder demselben etwas zugesetzt wird, noch dann ist es überflüssig, das Einrathen abzuschreiben: es heiße: Wie eingerathen, mit der Abänderung, oder mit dem Zusatze, und dergl.

Selbstverstandene Zusätze können in den

Beſcheiden am Eingange und Schluſſe vorkommen. In dem Circulare über die Abkürzung der Geſchäftsaufſätze wird bey den Formularen zu verſchiedenen Gattungen von Beſcheiden, dem Expedit zur Richtſchnur mitgegeben: „Daß alle Beſcheide, ſie mögen an Parteyen oder an Stellen und Ämter gehen, wo nicht ausdrücklich geſetzt wird: Aufzubehalten: demjenigen hinauszugeben ſind, von dem der beſchiedene Aufſatz eingegeben worden; wodurch das unendlich wiederhohlte: Wieder hinauszugeben: Dem N. N. wieder zuzuſtellen, am Eingange der Beſcheide hinwegfällt."

Am Schluſſe pflegt in Beſcheiden an Stellen nach dem Diſpoſitiven angehängt zu werden: Wornach das Kreisamt das Weitere vorzukehren wiſſen; Wornach der Magiſtrat die Parteyen zu beſcheiden, anzuweiſen haben wird, oder etwas Ähnliches. Dieſes iſt im Grunde ſtets überflüſſig, weil das Kreisamt, der Magiſtrat, ganz zuverläſſig, was ihres Amtes iſt, vorkehren, oder die Parteyen beſcheiden würden, wenn ſchon dieſer Anhang weggeblieben wäre.

Noch ſonderbarer iſt es, wenn die Partey in einem Beſcheide, den ſie bereits in Händen hat, lieſt: Wieder hinauszugeben: oder: Aufzubehalten: oder am Ende: Wovon beyden Parteyen auf Anlangen Rathſchläge bey der Kanzley zu ertheilen. Alles das, als der directive Theil des Beſcheides geht nur das Expedit an. Daher, wenn der Originalbeſcheid aufbehalten wird, entweder, weil man ihn als ein Actenſtück nöthig hat, oder weil mehrere Abſchriften davon mitgetheilt werden müſſen; wenn alſo ein Rath-

schlag, wie die Kanzleyabschriften der Bescheide genennet werden, hinauszugeben ist; muß derselbe mehr nicht, als das Dispositive des Bescheides enthalten *).

Die Begründung der Urtheile in Rechtsangelegenheiten hat ihre Widersacher, und ihre Vertreter, zwischen denen die Gerichtsordnung den Ausspruch gethan hat. Die Begründung der Bescheide in politischen Angelegenheiten ist, wie ich dafür halte, weder im Allgemeinen zu verwerfen, noch im Allgemeinen zu empfehlen. Wenn manchmahl eine Entschließung, eine Verordnung, einer Abhandlung ähnlich sieht, so ist das nur der Fehler des Schriftstellers, der zwischen Vernünfteln und Belehren nicht gehörig unterscheidet. Aber es sind ohne Zweifel Umstände, wo der höhern Stelle nicht allein darum zu thun ist, der untergeordneten, was

*) Aber verdienen einige Wörter, die bey einem Bescheide durch diese Abkürzung gewonnen werden, daß man sich damit beschäftige? Man könnte darauf antworten: wo bey sechs Wörtern drey wegfallen, da ist die Ersparung eine Hälfte. Aber die Ersparung bey einem Bescheide ist es nicht, die hier beschäftigt; die Abkürzung von Millionen Bescheiden, die in der Monarchie geschrieben werden müssen, ist nicht mehr die Ersparung von einigen Wörtern. Aus diesem Gesichtspuncte sehe ich auch den Gedanken nicht für ganz unbedeutend an, daß zu den Directiven der Bescheide Kanzleyabkürzungen festgesetzt würden. Man könnte z. B. statt: Bey der Kanzelley aufzubehalten, setzen: B. d. K. a.: statt Wieder hinauszugeben; W. H.: und so mit den übrigen. Alle Zeiten und alle Nationen haben solche Abkürzungen gehabt. Über die römischen Sigla sind ganze Abhandlungen geschrieben worden. Auch sind in unsern Kanzleyen statt Präsentatum, Collationirt, Expedirt, Anno u. m. a. bereits Abkürzungen eingeführt.

Digitized by Google

geschehen soll, zu befehlen, sondern diese auch, warum befohlen wird, wissen zu lassen; entweder, weil die Ursache auf die Art des Vollzugs einfließen kann, oder, um für ähnliche Fälle eine Richtschnur mitzugeben. Unter solchen Umständen ist die Begründung des Bescheides, oder eigentlicher die Belehrung, nicht allein nicht überflüssig, sie wird nothwendig. Aber diese Nothwendigkeit ist unter den angenommenen Umständen allein in Bescheiden an die Stellen vorhanden, niemahls in einem Bescheide an Parteyen, durch welche nur ein einzelner Vorfall entschieden wird.

Ich lasse nunmehr den weiteren, und eigentlich den praktischen Unterricht, wie die verschiedenen Bescheide abgefaßt werden sollen, durch die Gesetzgebung selbst *) ertheilen.

„Bescheide sind entweder Vorbescheide oder Endbescheide: beyde entweder an Parteyen oder an Stellen gerichtet."

„Vorbescheide an Parteyen, können in andern als rechtlichen Angelegenheiten nur in folgenden Fällen Platz greifen: die Partey wird vorgeladen: die Partey wird an eine andere Behörde gewiesen: sie hat etwas nachzutragen."

Vorladungen: Wo zu Erklärung, zu Berichtigung des Ereignisses, welches der Gegenstand der Bittschrift ist, oder einiger in die Entscheidung einfließender Umstände, dem Bittsteller allein, den befangenen **) Parteyen zugleich, den bey ei-

*) Über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 4. Beylage 4.

**) H. Adelung in seinem Wörterbuche sagt von unbefangen, daß es in der edlen Deutschen

nem Vorfalle zugegen gewesenen Zeugen, den Beamten, in deren Verrichtung das Geschäft einschlägt, auf einen bestimmten Tag und Stunde zu erscheinen befohlen wird.

Bittsteller allein „Den 28. May um 10 Uhr Vormittags bey der n. ö. Regierung zu erscheinen." Zuweilen wird ein sogenannter Pönfall hinzugesetzt: „bey 10 Reichsthaler Strafe, Oder: Bittwerber hat den ... bey ... um ... Uhr zu erscheinen, und sich durch (z. B. den Thürhüther) melden zu lassen."

Bittsteller, zugleich mit den befangenen Parteyen: Wo die Bittschrift gegen einen oder mehrere Genannte gestellt ist: „Beyde Parteyen (sämmtliche Parteyen) werden den ... um ... bey ... zu erscheinen haben." Ist der Vorzurufende in dem Aufsatze nicht genennet, so kommt sein Nahme in die Vorbescheidung: „Bittwerber und N. N. werden den u. s. w."

Wird sich in dem Aufsatze zu Berichtigung des

Sprache nur von Wenigen gebraucht wird. Unter diesen wenigen ist Wieland, der irgendwo, wenn ich mich nicht irre, im Agathon, mit unbefangenem Gemüthe, statt, ohne von Vorurtheil vorher eingenommen zu seyn, schreibt: und warum nicht? oder man gebe uns ein nachdrücklicheres, eigenthümlicheres Wort dafür! man gebe uns nur eines, das so eigenthümlich ist als dieses! eben so halte ich die Geschäftssprache zur Beybehaltung, oder will man lieber, zur Wiederaufnahme des Befangen berechtiget. Wenn man sagen kann: In dieses Geschäft mit verwickelt, verflochten, verwebt, aus welchem Grunde sollte man nicht sagen können: ich bin mit befangen? was hat das nicht angefochtene Bewandert vor Befangen voraus? — daß es entbehrlicher ist.

Falles, oder einiger Umstände auf **Zeugen** berufen, so heißt der Vorbescheid: „Beyde Parteyen werden um .. zu erscheinen, und der Bittwerber seinen Zeugen (oder jede Partey ihre Zeugen), oder die in der Bittschrift genannten Zeugen mitzubringen haben."

Manchmahl sind, ehe ein Entschluß gefaßt wird, Parteyen zu hören, von welchen im Aufsatze keine Erwähnung gemacht wird, um deren Recht, um deren irgend einen Vortheil es gleichwohl mit — zu thun ist. Sind diese Parteyen **einzelne**, durch kein gemeinschaftliches Merkmahl kennbare Personen, so werden sie alle in dem Bescheide verzeichnet: „Bittsteller, wie auch N. und N..... werden u. s. w." Machen diese Parteyen einen **Körper** aus, der durch einen oder **mehrere Vorsteher** vertreten werden kann, z. B. Handwerkszünfte; so werden diese Vorsteher vorgerufen: „Der Bittwerber, nebst den Zechmeistern der ... (oder) die Vorsteher der ... u. s. w." Hätte solch ein Körper keinen **bestimmten** Vorsteher, oder wäre der Gegenstand vom Belange, um ihn nicht von dem Vorsteher allein abhängen zu lassen; so werden Einige, die man den **Ausschuß** nennt, vorgefordert; diese sprechen im Nahmen aller ihrer Gewerbsgenossen. Der Vorbescheid heißt dann:

„Bittsteller, wie auch (z. B.) der Handelsstand durch Ausschuß u. s. w."

Beamte oder **ganze** Stellen werden auf die nähmliche Weise mit vorgeladen. Wo der Gegenstand in die eignen Verrichtungen **eines einzelnen** Beamten einschlägt, da wird dieser im Vorbescheide angeführt: Bittsteller, mit Zuziehung — des

Beamten, Commissärs, Grundrichters — Ganze Stellen erscheinen durch Ausschuß, und es heißt: „Beyde Parteyen, wie auch z. B. der Magistrat durch Ausschuß werden u. s. w."

„Weisungen an Behörde," spricht die Verordnung, „haben in Zukunft bey Umgehung der untern Behörde nicht mehr Statt:" seit dem nähmlich in der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zugleich anbefohlen worden, die Bittschriften, welche bey einer höheren Stelle, mit Übergehung der ersten, eingereicht werden, sogleich bey den Einreichungs-Protokollen zurück zu weisen. „Daher, wird fortgefahren, die Bescheide: Zur Vorkehrung der Nothdurft. Um Gebühr und Billigkeit ꝛc., nicht mehr anwendbar sind. Nur, wenn eine Partey aus Unwissenheit des Zugs, den ein Geschäft zu nehmen hat, sich unrecht verwendet, wird sie durch den kurzen Bescheid zurecht gewiesen: Ist bey ... als der Behörde anzusuchen (oder) Bittwerber hat sich an ... zu wenden."

Wo etwas nachzutragen ist, lautet der Vorbescheid: „Bittsteller wird vorher —" hier nennt man die Schrift, den Behelf, welcher abgeht, z. B. den Taufschein, die Abfindung und dergl., — beyzubringen — beyzulegen haben *).

Endbescheide an Parteyen sind entweder gewährend oder versagend, in dem gewöhnlichen Geschäftsausdrucke abweisend. Die Gewährung ist vollkommen ohne Beschränkung, ohne Bedingung, oder beschränkt, mit angehängter

*) Der Bittsteller reicht dann seine erste Bittschrift wieder ein, mit der alleinigen Anmerkung: Liegt bey.

Bedingung. Je nachdem das Gesuch mehrere Puncte enthält, werden dieselben entweder alle bewilliget, oder einige bewilliget, die übrigen versagt. Das Gesuch ist von solcher Beschaffenheit, daß entweder mehrere Parteyen mitbefangen sind, denen daher, aus was immer für einem Grunde, daran gelegen seyn kann, den Bescheid zu wissen, in Händen zu haben: oder die Natur des Geschäfts macht es nothwendig, daß mehrere Parteyen zugleich, daß Beamte von der Entscheidung unterrichtet werden, in deren Verrichtungen es ganz oder zum Theile einschlägt. Die für diese verschiedenen Fälle als Beyspiele in der Verordnung stehenden Bescheidformeln sind gegen die vormahligen um vieles abgekürzet.

Gewährend: „Wird das Gesuch bewilliget." Ist die Bewilligung unter einer Beschränkung ertheilt, so heißt es: „Wird mit der Beschränkung (z. B. auf 3 Monathe) bewilliget; (oder) Wird in so fern bewilliget, als u. s. w. (oder) Wird mit der Einschränkung bewilliget, daß u. s. w."

Bedingte Gewährungsbescheide wären: z. B. „Wird gegen Erlegung ... bewilliget; (oder) wird das Gesuch bewilliget, mit der Bedingung, daß —" hier wird die vorgeschriebene Bedingung angehängt.

Die Abweisungsformel ist mit dem einzigen Worte: Abgewiesen, vorgeschrieben.

Sind mehrere Gesuchspuncte, die aber nicht sämmtlich gewähret werden, so ist der Bescheid zusammengesetzt, theils gewährend, theils abweisend, und heißt: „Wird in den ersten (oder) dritten — in die zwey ersten Puncte gewilligt, mit den

übrigen abgewiesen. — In den ersten Punct gewilliget; in den dritten mit der Beschränkung, oder unter der Bedingung bewilliget; mit den übrigen abgewiesen."

Wenn der Bescheid **mehreren** Parteyen oder Beamten mitgetheilet werden soll, so kann diese Mittheilung nur in einer **Abschrift** geschehen, die man, wie bereits gesagt worden, **Rathschlag** nennet. Es trägt sich also von selbst nach, daß der Originalbescheid bey dem Amte **aufbehalten** werden muß: und es wäre nicht einmahl nöthig, den Eingang des Bescheides mit **Aufbehalten** zu machen. Indessen erlaubt die Verordnung diesen Eingang. Den Schluß macht der Beysatz: „Dessen die Parteyen oder der Beamte ... die Stelle durch Rathschlag zu erinnern, (oder) Wovon auf Anlangen Abschriften mitzutheilen." Wo nach der Natur des Geschäfts daran gelegen ist, daß Parteyen, daß eine Stelle oder ein Beamter von einer Entscheidung benachrichtiget werden, da ist der directive Zusatz an das Expedit: „Dessen die sämmtlichen Parteyen — der Magistrat, der ... Commissarius **von Amtswegen** *) zu erinnern sind;" in den Rathschlägen aber, so **hinausgegeben** werden, bleibt dieser Zusatz, wie schon angemerket worden, entweder ganz hinweg; oder, sollen die Parteyen davon unterrichtet seyn, daß der Bescheid noch sonst irgend an jemanden mitgetheilt worden; so muß gesagt werden: „**Dessen die Parteyen, der Magistrat ꝛc. von Amtswegen erinnert worden.**"

*) Das ist die Verdeutschung des ex officio **wörtlich** und zugleich nach der eigenen Bedeutung: warum soll also das Lateinische beybehalten werden?

Digitized by Google

Durch Vorbescheide an Stellen werden entweder Actenstücke oder Berichte abgefordert.

Als noch die Actenstücke, welche in der Kanzleyroutine Priora heißen, durch einen ordentlichen Vorbescheid abgefordert wurden, mußte ihre Einreichung durch einen Begleitungsbericht geschehen, der, so kurz er seyn mochte, immer überflüssige Schreiberey war. Statt dieser Art von Vorbescheide, wird jetzt der Nahme der Stelle, von der man Acten verlangt, gesetzt; z. B. Stadtgericht, Magistrat; und dann: die Acten beyzulegen. Der Magistrat legt die verlangten Stücke bey, und übergibt sie unter einem Umschlage, auf welchen der Nahme der abfordernden Stelle kommt.

Die Vorbescheide um Bericht waren sehr häufig, so lang es frey stand, oder wenigstens ungeahndet hinging, die unteren Behörden zu übergehen. Nach der hierin getroffenen Abänderung, sind sie größten Theils auf Recursfälle herabgesetzt; oder auf Angelegenheiten, vor deren Entscheidung von der untern Stelle ein Factum berichtiget, Umstände erhoben, aufgekläret werden müssen.

In Recursfällen könnten Vorbescheide, und welches weit wichtiger ist, Berichte an der Zahl vermindert werden, wenn die obere Behörde das Protokoll über den Recursfall abforderte. Sonst ist der Vorbescheid: „Dem Kreisamte (oder welches die Stelle ist, gegen die recurrirt wird) um Bericht."

Ist die Angelegenheit, worüber Bericht verlangt wird, ganz von der untern Behörde zu untersuchen, so lautet der Vorbescheid: „Der n. ö.

Regierung — dem Kreisamte des V. u. s. w. um Bericht." Aber, wo manchmahl nur über einen Theil, nur über einen oder den andern Umstand Auskunft zu erheben, nöthig ist, wird der Berichtleger darauf ausdrücklich gewiesen, damit er sich nicht unnütz über den ganzen Inhalt ausbreite: Es heißt daher: „Dem Kreisamte ... zur Untersuchung des (oder) so viel den, Nr.... vorkommenden Umstand betrifft, um Bericht —" und Gutachten steht in dem Circulare zu Ende dieses Vorbescheids, welches zuverlässig besser ist, als um gutächtlichen Bericht; durch welchen Zusatz die Verordnung anzudeuten scheint, daß, wo derselbe nicht beygesetzet wird, die untere Behörde nur eine Auskunft, nicht ihre Meinung zu geben habe *).

Noch pflegen zu dem Worte Bericht manchmahl die Nebenwörter förderſam, ganz förderſam, gesetzt zu werden, um den Bericht zu beschleunigen. Da förderſam nur aus dem altdeutschen Dialecte ist, so könnte dafür das bessere, und nicht weniger sagende Schleunig aufgenommen werden.

Endbescheide an Stellen sind gegenwärtig um ein Großes vermindert, weil vorschriftmäßig **) „die Berichte bey denjenigen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und die Vorbescheidungen durch Decrete ertheilt werden. Es haben also Endbescheide an Stellen und Ämter nur über ſummariſche Ausſagen, Anzei-

*) Die Vorbescheide an einzelne Beamte, von welchen Vorberichte erstattet werden, sind wie die Vorbescheide an Stellen.

**) §. 10. des Circulars.

gen, Anfragen Platz; und über Recurse ohne Bericht."

Es gibt Vorfälle, welche an die höhere Behörde in einzelnen Berichten oder Protokollen angezeigt werden müssen, einzig, damit sie Nachricht davon erhalte. Solche Anzeigen werden zuweilen zurückbehalten mit dem kurzen: Aufzubehalten oder Beyzulegen (Ad acta). Zuweilen, wenn weder gegenwärtig Gebrauch davon zu machen, noch einer für die Zukunft vorzusehen ist, erhält die Anzeige, oder das Protokoll den Directivbescheid an das Expedit: Zurückzusenden: welches zur Erledigung darauf setzt: Nichts zu erinnern.

Ist bey einem Protokolle über einen Nummer etwas anzumerken, so wird der Bescheid gefaßt: Wird mit dem Beysatze zurückgesendet, daß über Nr... die Auskunft nachzutragen sey, oder was sonst die Erinnerung enthält, die eine Zurechtweisung, ein Verweis, eine Verordnung seyn kann, obgleich bey wichtigeren Erinnerungen besondere Decrete vorzuziehen sind.

Verlangt die Natur des Vorfalls über die Anzeige oder Aufträge eine Vorkehrung, und die anzeigende Stelle hat keine Meinung beygerückt, so muß der Endbescheid den klaren Auftrag, die umständliche Belehrung, was zu thun ist, in sich fassen. Förmlichkeit ist dabey keine zu beobachten: der Bescheid enthält nur das Dispositivum, das nach der Beziehung auf den Gegenstand, kürzer oder länger seyn wird. Statt eines Beyspiels, das wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Angelegenheiten wenig nützen würde, will ich die Anmer-

Digitized by Google

kung machen, daß die unbestimmten Bescheide: Zur Amtshandlung: oder: Dem Kreisamte N. zuzustellen, und wird dasselbe von selbst sein Amt zu handeln wissen: ganz ohne Bedeutung, wie ohne Frucht sind. Weiß die untergeordnete Stelle ihre Amtshandlung, so erwartet sie diese Anweisung nicht; und wo sie, da sie z. B. anfrägt, dieselbe nicht weiß, so wird sie, durch diesen Bescheid wenigstens, nicht mehr unterrichtet.

Ist aber den Aussagen, Anzeigen, Anfragen, wie meistens zu geschehen pflegt, eine Meinung oder Gutachten, in der Kanzleysprache das Einrathen, beygesetzt, und die Bescheid ertheilende Stelle ist mit der untern verstanden, so heißt es: „Wie eingerathen" (oder) „Wird das Einrathen, der Antrag genehmiget." Wo das Einrathen zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in einigen Umständen abgeändert wird, oder einen Zusatz erhält, da wird beschieden: „Wie eingerathen, jedoch mit der Abänderung, daß ꝛc. Das Einrathen wird mit dem Zusatze genehmiget ꝛc." Enthält das Einrathen mehrere Puncte, davon einige abgeändert, die übrigen bestätiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann kommt der bestätigende Zusatz: „Im übrigen wird das Einrathen genehmgehalten." Wird endlich von dem Einrathen ganz abgegangen, so ist die Abänderung der Inhalt des Bescheides, der solchergestalt eine ganz abzufassende Verordnung wird.

Zu Ende der Vorbescheide und Endbescheide, an Parteyen oder Stellen, werden die Stelle, welche verbescheidet, der Ort und die Zeit bemerket, dann der Nahme des Expedienten unter-

zeichnet. Bey Ort, Zeit und Unterzeichnung ist keine Verschiedenheit; aber wohl einige in der Art, wie die Stellen bemerket zu werden pflegen. Die Hofstellen, welche im Nahmen des Regenten bescheiden, sprechen per sacram C. R. Majestatem, und werden es so lange in Latein sprechen, bis es befohlen wird, in deutschen Kanzleyen eines deutschen Fürsten, eben sowohl zu schreiben: Von Seiner Majestät wegen: als z. B. in Frankreich De par le roi. Die Länderstellen und Ämter, welche aus wirklichen Räthen zusammengesetzt sind, expediren; ex consilio; z. B. ex consil. regim. prov. Austr. infer. Wien den 25. May 1801. N. N. welches schicklicher deutsch mit: Durch Rathschluß der n. ö. Landesregierung (diese Wörter abgekürzt) gegeben werden möchte. Von Ämtern oder Stellen untern Ranges wird der Nahme geschrieben: Pr. Kreisamt des V... Pr. Stadtrath u. s. w., welches Pr. Per, hinwegzulassen, oder mit durch zu verwechseln, leicht seyn würde.

XIII.

Decrete.

Einem Bescheide, der außer demjenigen, von welchem der Aufsatz kommt, noch andern mitgetheilt wird; das ist, bey einem Rathschlage, wird von dem beschiedenen Aufsatze die Rubrike, oder wie es auch sonst genannt wird, das Rubrum, nebst dem Nahmen vorgesetzt, damit man wisse, bey welcher Veranlassung der Bescheid gegeben wor-

Digitized by Google

den. Aber wo kein Aufſatz (Prius) vorhanden iſt, worauf eine Verbeſcheidung oder Verordnung geſchrieben werden kann; wo das Prius etwa von einer ſolchen Beſchaffenheit wäre, daß es nicht ſchicklich ſcheint, unmittelbar eine Verordnung darauf zu ſetzen; wo über einen und denſelben Aufſatz nach Beſchaffenheit des Inhalts zugleich von mehreren Orten *) eine Auskunft einzuhohlen iſt; wo man vielleicht nicht die ganze Schrift einſehen laſſen, ſondern nur einen Punct mittheilen will; wenn man endlich die Acten von ſehr wichtigem Inhalte, worüber etwas entſchloſſen wird, bey der Regiſtratur behalten ſoll, da werden anſtatt der Beſcheide Decrete ausgefertiget. Im Grunde läuft es mit dem Unterſchiede zwiſchen Verordnung und Entſcheidung, welche durch Beſcheide oder Decrete jemand zu wiſſen gemacht werden, nur auf eine Kanzleyförmlichkeit hinaus, die bey der befohlenen Abänderung der Geſchäftsaufſätze nicht verworfen, ſondern nur ins kürzere gezogen werden könnte. Dieſe Abkürzung läßt die Gepränge formeln am Eingange und

*) Ich lege Hrn. Adelungs Entſcheidung vor, ob der Ungewißheit, in welcher Schriftſteller und Sprachlehrer zwiſchen Örter und Orten ſchweben, nicht abgeholfen werden könnte, wenn man Örter für die vielfache Zahl von Ort locus, loci, gebrauchte, Orte aber der eigenen Bedeutung einer Sammlung von Wohngebäuden, für Städte, Flecken, Dörfer, wo in öſterr. Kanzleyen, Ortſchaften üblich iſt, vorbehielte, wie bey Wörter und Worte, deren erſteres, genau zu ſprechen, bey einzelnen Redetheilen angewendet wird: Ich wiederhohle hier ſeine eigenen Wörter; Worte aber bey ganzen Reden oder Stellen: Aus dieſen Worten des Seneca läßt ſich ſchließen: Ich bin meiner Worte geſtändig.

Schlusse, die einst für nothwendig angesehen wurden, die **Zusicherungen** und **Anweisungen** hinweg, und behält in Decreten bey, was darin **wesentlich** ist: nähmlich, von **wem** die Entschließung oder Verordnung, und an **wen** sie kommt; den **Inhalt** der Verordnung oder Entschließung; **Ort und Zeit**; **Unterzeichnung** und von Außen die **Aufschrift.**

Je nachdem das Decret entweder von einer **Hofstelle**, oder von einer **untergeordneten** Behörde gegeben wird, empfängt es den Nahmen **Hofdecret**, oder Decret mit Voraussetzung der untergeordneten Stelle, z. B. **Regierungsdecret.** Der Eingang der Hofdecrete, da die Hofstellen im Nahmen des Regenten ausfertigen, hieß ehemahls: **Von Seiner römisch k. k. apost. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem ... in Gnaden anzufügen; gedacht allerhöchstdieselbe** u. s. w. Untergeordnete Stellen, welche **Hofentschließungen** oder Verordnungen von ihrer vorgesetzten Stelle zu bedeuten hatten, schrieben: **Von Seiner k. k. &c. wegen dem ... durch Dero n. ö. Landesregierung hiermit anzufügen &c.**; oder ein Magistratsdecret: **Von Seiner k. k. apost. Majestät n. ö. Landesregierung wegen wird dem ... durch Magistrat, angefügt &c.** Im eigenen Nahmen fing man an: **Von Seiner k. k. apost. Majestät n. ö. Landesregierung dem ... anzufügen &c.** An die Stelle dieser verlängernden **Zierlichkeiten**, wie sie in dem Circulare *) genannt sind, wird nun unmittelbar gesetzt, **wer** entschlossen habe, befehle, auftrage. Ist es der **Regent**, so ist zwischen Hof- und Stel-

*) §. 5.

Digitized by Google

lendecreten kein Unterschied: **Seine Majestät**, wird in beyden gesagt, **haben entschlossen**, **befohlen** ꝛc. Der, welcher ein solches Decret empfängt, wird aus der Unterzeichnung abnehmen, ob es von einer Hofstelle, oder untergeordneten Stelle erlassen worden. Auf die nähmliche Art wird eine Verordnung der Landesstelle von einem Kreisamte, Magistrate, Landgerichte weiter bedeutet: **Die hochlöbliche n. ö. Landesregierung hat unter dem ... befohlen, verordnet** und dergl Wenn hingegen eine untergeordnete Stelle, von welchem Range sie immer ist, ihre **eigenen** Befehle ertheilt, so ist jede Eingangsformel Überflüssigkeit: das Decret soll geradezu mit dem **Inhalte** der Verordnung anheben.

Die Benennung **an wen**, verpflichtet sich größten Theils sehr natürlich mit dem übrigen Inhalte, oder ist, woferne dieser Inhalt Verrichtungen einer **Stelle**, eines **Amtes** zum Gegenstande hat, daraus abzunehmen; oder endlich steht von Außen die **Aufschrift**, die aller Zweydeutigkeit vorbeugen würde, falls auch im Decrete selbst die Benennung **an wen** nicht vorkommen sollte. In Decreten an **einzelne** Personen ist es inzwischen immer rathsamer, den Nahmen auch von Innen mit einfließen zu lassen.

Der **Inhalt** der Verordnung oder Entschließung, der durch das Decret mitgetheilt wird, fordert den **erzählenden** Styl, also auch die **historische Ordnung**, wenn der Gegenstand von größerem Umfange ist. Enthält jedoch das Decret eine Entschließung über einen in **nummerirten** Abtheilungen gefaßten Aufsatz, es sey von einer Stel-

Digitized by Google

le oder Partey, so gereicht es der Kürze und Deutlichkeit sehr zum Vortheile, sich in dem Decrete an die Ordnung des Aufsatzes selbst zu halten, der solches veranlasset. Bey der folgenden praktischen Ausarbeitung verschiedener Decrete werde ich Anlaß erhalten, einige Anmerkungen zu machen, die in Absicht auf den eben behandelten Theil der Decrete nicht ohne Nutzen seyn dürften.

Daß zum Schlusse **Ort** und **Zeit, wo** und **wann** nicht wegbleiben dürfen, braucht keine Erörterung. Aber vorher schlossen die Decrete nicht so gerade zu, sondern hatten immer noch eine zweyte Abtheilung: **Ihm H.... wird diese allerhöchste Entschließung zu dem Ende, oder mit dem Beysatze bedeutet, daß** — nun kam eine **Anweisung** zum **Vollzuge** des Vorstehenden, die bey wortreichen Stylisten nicht selten eine Wiederhohlung ward: oder, nachdem man z. B. jemanden seine Beförderung, seinen Gehalt u. s. w. bereits bedeutet, ward noch hinzugesetzt: **welches ihm ... zur Nachricht, und seiner guten Versicherung hiermit erinnert wird, und es verbleiben obgedacht allerhöchst Se. k. k. ap. Majestät demselben mit k. k. Huld und Gnade gewogen.** So in Hofdecreten; und die untern Behörden modelten sich nach diesen Mustern, obgleich niemand die Formeln nicht für überflüssig erkannte, aber niemand sie hinwegzulassen wagte, bis sie die Entschließung des Kaisers wegzuwerfen befahl, sammt dem in den Hofdecreten eingeführten: Per sacram etc.

Die **Unterzeichnung** bey Hofdecreten besteht in der Unterschrift des **Präsidenten** und eines **Hof-**

Digitized by Google

raths. Auch bey Länderstellen sind Anlässe, wo das Haupt der Stelle, der Kanzleydirector und zwey Räthe unterschreiben. Aber die untergeordneten Behörden setzen meistens, wenn es landesfürstliche Stellen sind, dazu: ex Consilio... und Ort und Zeit darunter; Aemter aber und Magistrate schreiben: Von dem Kreisamte... Von Bürgermeister und Rath... ꝛc.

Die Aufschrift außenher dient zur Richtschnur des Postamtes oder Kanzleybothen, welche das Decret zu bestellen haben; und für diese ist der Nahme, die Stelle oder das Amt, an die dasselbe gelangen soll, genug. Darum ward befohlen*), daß in der Aufschrift der Decrete, welche die ganze Behörde angehen, z. B. eine Landesstelle oder das Amt, wie Kreisämter, nur Stelle und Amt, nirgend aber der Präses, oder der, so das Amt bekleidet, genennt werden sollte. An einzelne Personen muß der Tauf- und Zunahme mit dem Amte oder Stande rubrizirt werden: und ich will hier anmerken, weil sich eben Gelegenheit anbiethet, daß auch von den Hofstellen dem Herrenstande und Räthen mit dem Beysatze Herr zugeschrieben wird.

In der Ausarbeitung eines Decrets hat der Schriftsteller immer zur Grundlage seines Aufsatzes, entweder eine Entschließung, eine Verordnung einer höheren Behörde, oder das, was über den Vortrag des Referenten beschlossen worden, das sogenannte Concluſum. Eigentlich also braucht es mehr nicht, als ein oder anders wörtlich zu copiren. Nach Verschiedenheit dieser Grundlage werden

*) Circulare §. 10. am Ende.

Digitized by Google

Decrete, die eine höhere Verfügung an Untergeordnete bekannt machen, im Eingange **ausdrücklich** andeuten, **woher** diese Verfügung ursprünglich kommt; diejenigen aber, die von einer Stelle **aus eigener Veranlassung** erlassen werden, fangen ohne solchen Eingang, mit der Sache selbst an. Genau beobachtet, wie es billig beobachtet werden **soll**, entspringt hieraus auch bey den **Hofstellen** selbst einiger Unterschied zwischen Decreten, die auf einen **Vortrag** oder **Protokoll**, und die **ohne** dieselbe gegeben werden. Nur die ersteren werden anfangen: **Seine Majestät haben unter dem ... zu entschließen, anzubefehlen geruhet** ꝛc.

Das an die Länderstellen über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze ergangene Circulare *) hat den Inhalt der Decrete, der sehr mannigfaltig seyn kann, auf folgende Art classificiret: **Nachricht ohne Zusatz**: eine **Nachricht** mit einem **Zusatze**: ein **Auftrag**, dessen **Vollzug zurückerinnert**, oder worüber weiter **angefragt** wird, ein **Auftrag**, eine **Verordnung**, die weiter **bekannt** gemacht werden sollen.

Eine Nachricht ohne Zusatz: gleich viel, ob das Decret an einen **Privatmann**, eine **Stelle**, ein **Amt** läuft; gleich viel auch, ob jemanden eine **Beförderung**, oder einer Stelle ein **gefaßter Schluß** bekannt gemacht wird; beydes und an beyde wird im erzählenden Tone vorgetragen. Um für diejenigen, die in Kanzleygeschäften ganz neu sind, die Beyspiele unterrichtender zu machen, will ich bey dem ersten eine **Hofentschließung**, bey dem zweyten ein **Rathsconclusum** zum Stoffe nehmen.

*) Beylage N. 5.

Digitized by Google

Die Hofentschließung sey: „Dem Kreishauptmanne ... ist meine Zufriedenheit über seine geleisteten mehrjährigen guten Dienste, besonders aber über die Vorsichtigkeit und vernünftigen Maßregeln, die er bey Bekanntmachung und Vollstreckung der Duldungsgesetze genommen hat, zu bedeuten, und verleihe ich ihm zur Belohnung, die durch den Tod des N. N. bey der Landeshauptmannschaft ... erledigte Rathsstelle mit dem ordentlichen Rathsgehalte."

Hierüber das von der Hofkanzley an die Landeshauptmannschaft ... gerichtete Decret: „Seine k. k. ap. Maj. haben allergnädigst befohlen, dem Kreishauptmanne — Ihre allerhöchste Zufriedenheit ꝛc. bis: zu bedeuten, und verleihen ihm zur Belohnung u. s. w." — Wien den .... Unterzeichnet von dem obersten Kanzler und einem Hofrathe.

Ein Rathsconclusum zum Stoffe eines Decrets: „Dem ... wäre die Übereilung, mit welcher er in dieser Angelegenheit zu Werk gegangen, und wovon die Folgen sehr ernsthaft hätten werden können, auszustellen, übrigens aber die ganze Sache als vollkommen geendiget anzusehen." Wenn dieß in dem Vortrage oder Protokolle genehmigt worden, so wird es in die Decretsform eingekleidet: „Auf Befehl Seiner Majestät wird ihm die Übereilung, womit er in (hier wird die Angelegenheit angeführt) zu Werke gegangen ꝛc. ausgestellt; übrigens aber ist die Sache als vollkommen geendigt anzusehen."

Beyde Decrete nehmen ihren Gang an Länderstellen, wo sie aufbehalten, und an die Parteyen, die der Inhalt angeht, andere ausgefertiget werden.

Digitized by Google

Diese Stellendecrete sind nur Abschriften der Hofdecrete, welche sich durch die Unterzeichnung Ex Consilio ꝛc. unterscheiden.

Das erste Decret kann zugleich zum Beyspiele einer Nachricht mit einem Zusatze angewendet werden. Denn, der zum Rathe beförderte Kreishauptmann muß seinen Eid ablegen, und sich dazu Tag und Stunde erbitten. Die alte Formel eines solchen Zusatzes war: Welches ihm H. hiermit zur Wissenschaft ꝛc. mit dem Beysatze erinnert wird ꝛc. Ich denke, man sollte einsehen, wie wenig Schicklichkeit es hat, jemanden noch erst sagen, daß man thue, was man wirklich thut, daß man ihm zur Wissenschaft erinnere, was er eben gelesen hat. Darum faßt die Hofverordnung in dem Decretformulare den Zusatz ohne Umweg: „Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bey... anzufragen haben."

Das in eben dieser Verordnung gegebene Beyspiel einer Nachricht mit einem Zusatze ist ein Decret einer Landesstelle an ein Kreisamt. „Se. Maj. haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feyertagen durch eine Entschließung vom ... in so weit aufgehoben, daß ..."

„Das Kreisamt ... hat daher diese Hofentschließung an alle Magistrate und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt zu machen, damit sich dieselben mit den Seelsorgern wegen Bestimmung der Stunden u. s. w. einverstehen ꝛc."

Es ist ganz überflüssig, zu Decreten mit Aufträgen, deren Vollzug zurückerinnert werden,

Digitized by Google

oder worüber eine Anfrage geschehen soll, Beyspiele zu geben, weil sie nach den vorausgehenden sehr leicht zu entwerfen sind. Die Länge eines Auftrags verändert an der Gestalt der Decrete nichts. Aber folgende Anmerkung ist von Wichtigkeit, nicht bloß für den untergeordneten Concipienten, sondern für die Stellen und für die Geschäfte selbst. Die höheren Verordnungen, von welcher Gattung immer der Inhalt seyn mag, fordern sehr oft für die vollziehenden untern Behörden erörternde Zusätze. Es war beynahe allgemein gewöhnlich, dergleichen Zusätze unmittelbar in den Text der Entschließung mit einzuschieben. Solche Einschiebungen scheinen der Willkührlichkeit gegen untere Behörden und Parteyen, sowohl durch die Undeutlichkeit, welche die häufigen Einschiebsel veranlassen, als vorzüglich dadurch Vorschub zu thun, weil man nicht unterscheiden konnte, was eigentlich von dem Oberen verordnet ward. Es ist daher eine Vorsorge, die einen höheren Endzweck hat, als die Berichtigung des Styls, wann im Circulare befohlen wird: daß, wo bey einer Hofentschließung Anmerkungen zu machen sind, nach dem Eingange: Seine Majestät haben unter dem ... zu entschließen oder zu befehlen geruhet; die Hofentschließung, in so weit dieselbe in die Thätigkeit der untern Stellen einschlägt (dasselbe versteht sich daher auch von Privatpersonen), wörtlich mitgetheilet, dann aber, wo eine Erörterung nöthig ist, beygerücket werden soll: „Bey dieser Entschließung Sr. Maj. findet man ... oder findet das Gubernium — anzumerken 1tens, 2tens u. s. w." —

Sowohl Hofdecrete, als Decrete von unter-

geordneten Stellen und Ämtern, werden nicht stets über vorhergehende **Aufsätze** gefertiget, sondern durch einen **Vorfall**, durch eine **Beobachtung** und dergl. veranlasset. In solchen Fällen gibt die **Veranlassung** den ungezwungenen **Eingang**. Aus der **Veranlassung** entspringt dann die **Vorkehrung**, welche anbefohlen, der Auftrag, so gemacht wird. Das Beyspiel eines solchen Decrets von einer Landesstelle an ein Kreisamt, macht den Schluß in der oben angeführten Beylage, und lautet: „Das seit einiger Zeit mehr als gewöhnlich überhand nehmende Betteln an der Straße ... erweckt die Vermuthung, daß u. s. w. Dem Kreisamte ... wird daher aufgetragen u. s. w."

Werden dergleichen Decrete an **Kreisämter** und **Landesgerichte** erlassen, und wie Patente, von dem Präsidenten und zwey Räthen unterzeichnet, so pflegt man sie nicht Decrete, sondern **Befehle** zu nennen. Aber ich habe von den ältesten Praktikern weder über die Ursache, noch über die Wirkung und den Nutzen dieses Unterschieds einen Unterricht erhalten können.

XIV.

Amtsvorschriften.

Der einzelne **Beamte**, der einen besondern Auftrag erhält, erhält auch, wenn die Sache es verlangt, eine Belehrung über seine Verrichtung. Aber eine solche Belehrung, die gewöhnlich dem Auftragsdecrete mit einverleibt wird, ist ein Unterricht, wie man ihn nennen sollte, ad actum

und auf diese einzelne Handlung beschränkt, außer Kraft, wenn diese Handlung vorüber ist. In einer Amtsvorschrift hingegen wird jedem, der dieses Amt bekleidet, über alle dahin einschlagenden Verrichtungen, die beständige Anweisung ertheilt. Es ist daher auch eingeführt, daß diese, gewöhnlich Instructionen genannten Aufsätze, nach Austritt des einen Beamten, demjenigen übergeben werden, der an seine Stelle kommt; und es ist als ein Fehler des Concipienten auszustellen, wenn der Eingang einer Amtsvorschrift auf den gegenwärtigen Beamten persönliche Beziehung enthält. Der Verfasser einer Amtsvorschrift muß nothwendig den Umfang des Amtes im Ganzen, und nach jedem einzelnen Theile, auf das Genaueste kennen, sonst ist es unmöglich, daß er seinem Aufsatze Vollständigkeit und Ordnung gebe, die von Seite des Styls die Eigenschaften sind, welche eine Amtsvorschrift vorzüglich unterscheiden.

Der Vorschrift Vollständigkeit geben, heißt nicht etwa, bis auf die kleinsten Fälle herabsteigen. Sich in diesen Aufsätzen, und es sey zugleich für die Gesetze mit gesagt, quälen, um jeden einzelnen Vorfall zu erschöpfen, ist eine erbärmliche Casuistik; und Quintilian *) hat es solchen Kleinfängern vorhergesagt, daß sie immer weitläufig, gleichwohl nie vollständig seyn werden; denn wer war aber je scharfsinnig genug, die Fälle sämmtlich vorzusehen, die, und wie sie sich ereignen können? Der Schriftsteller suche also die Vollständigkeit dar-

*) Qui hoc facere conati, duo pariter subierunt incommoda, ut *nimium* dicerent, nec tamen *totum*. Just. orat. L. V. C. 10 c.

in, daß er, so viel geschehen kann, **allgemeine Gesichtspuncte** angibt, unter welchen alle Verrichtungen des Beamten, dem er eine Vorschrift gibt, zusammentreffen; von welchen ausgehend, **Hauptunterabtheilungen** auffallen, durch deren weitere Zergliederung auf die **besondern — nie** auf die **einzelnen** — Fälle herabgestiegen werde! Der allgemeine Gesichtspunct kann durch eine **Worterklärung** oder **Beschreibung** gefunden werden. Die letzte ist vorzuziehen, weil eine Amtsvorschrift doch immer kein Schul-Compendium seyn soll. Es wird daher die **Absicht**, die **Bestimmung** eines Amts vorausgeschickt, derselben werden alle **Hauptbegriffe**, oder welches einerley ist, die Hauptverrichtungen eingewebt. Die fernere Auseinandersetzung wird sich dann von selbst unter der Hand finden, und den Schriftsteller nicht leicht auf irgend ein **wesentliches Stück** unerinnert lassen.

Wenn der Zusammenhang von den Verrichtungen eines Amtes auch noch so wenig wahrgenommen wird, so muß immer einiger vorhanden seyn, entweder in der **Sache**, oder in der **Zeit**, nach welcher sie auf einander folgen, und an welche diese Verrichtungen gleichsam gebunden sind. Der Verfasser einer Amtsvorschrift sucht also diesen **Zusammenhang**, und erhält dadurch den ungezwungenen Leitfaden, der nach Verschiedenheit des Gegenstandes **zergliedert**, oder **historisch**, in größeren Aufsätzen dieser Gattung aber, meistens beydes zugleich seyn wird, nähmlich, in **Haupteintheilungen** nach der zergliedernden Ordnung, in den **besondern Untertheilungen** nach der Zeitordnung. Aus der Vereinigung **beyder** Ordnungen

entspringt der Nutzen, daß die zergliedernde die allgemeine Uebersicht und eine vollständige Kenntniß des Ganzen verschafft, die Zeitordnung aber die Ausübung in Ansehung der Theile erleichtert, und den Beamten, gleichsam als ein Handbuch, von Verrichtung zu Verrichtung führet.

Ich kenne keine gedruckten Aufsätze, auf die ich als auf schickliche Muster, verweisen möchte; und eine ganz bearbeitete Instruction würde dieses Werk über meine Absicht erweitern. Ich will also nur in einem Stücke eines Entwurfes die Anwendung von demjenigen zeigen, was von der Vollständigkeit und Ordnung gesagt worden.

Ein Amtsunterricht für eine Beleuchtungsaufsicht könnte nach folgendem Faden bearbeitet werden: „Die Beleuchtungsaufsicht hat die Pflicht, eine nach der Größe des Lichts und Länge der Zeit, zureichende Beleuchtung, mit der genauesten Häuslichkeit zu besorgen." Die ganze Aufsicht zerfällt in vier Theile: I. in die Füllung der Lampen; II. in die Aufzündung und Unterhaltung derselben; III. in die Anschaffung der Zugehör und die Auszahlungen; IV. in die Rechnungsführung.

I. Die Lampenfüllung.

Für diesen Theil der Beleuchtung ist ein eigenes Füllamt, welches aus einem Inspector und Lampenfüllern besteht.

Die Verrichtungen des Inspectors sind — Anschaffung des Materials, das ist, des Öhls und der Baumwolle — Reinigung und Mischung des

Öhls — die Dochte spinnen und schneiden zu lassen. —

Die tägliche Vorgabe an Öhl und Dochten, nach Maße der wachsenden oder abnehmenden Tage, laut Vorschrift. — Die Aufsicht über die Füller, damit die Lampen das vorgeschriebene Maß am Öhle — alle gleich erhalten — der Docht, von so viel Fäden, gut eingezogen werde.

Die Hinausgabe der Lampen an die Anzünder. — Hier wird vorgeschrieben, auf welche Art solche zu geschehen hat — und, wie entgegen die leeren Lampen übernommen werden sollen.

Weil aus verschiedenen Ursachen täglich nicht die gleiche Anzahl Lampen aufgezündet ist — wie die Aufschreibung dieserwegen zu machen. —

In den ausgebrennten Lampen und Dochten kommt Öhl zurück — wie dieses zu Rath zu bringen — die Ersparung anzumerken u. s. w.

Um durch unvorhergesehene Zufälle die Beleuchtungsanstalt nicht in Verlegenheit zu setzen — von vorräthig gefüllten Lampen — wie lange das Füllamt offen gehalten werden soll — von Schließung des Füllamts — von Berichtigung des Journals — vom täglichen Rapporte des Inspectors — von Aufnahme der Füller — ihrer Abdankung — Bestrafung u. s. w.

II. Für die äußere Beleuchtung, nähmlich die **Aufzündung** und **Unterhaltung des Lichtes**, sind ebenfalls **Inspectoren** bestellt, unter welchen ... Viertelmeister, ... Anzünder, ... Lohndiener, Probierer — und **Gläserputzer** stehen.

Die Lampen müssen ordentlich abgehohlt — zu rechter Zeit aufgezündet — brennend unterhalten

Digitized by Google

— die Dochte geputzet — nach dem Abzuge, der Rapport von jedem Anzünder gegeben werden.

Vorschrift, wie die Abhohlung der gefüllten Lampen — die Zurückgabe der leeren — zu welcher Zeit — in welcher Ordnung — wie die Nachsehung wegen etwa leerer Lampen geschehen soll.

Vor der Aufzündung — Wann verlesen werden müsse, um sich zu versichern, daß niemand ausgeblieben — nicht betrunken — sonst keine Unordnung vorgegangen sey. Wie sich die rechtmäßig Verhinderten — die Kranken melden lassen — wie diese, oder Betrunkene durch Lohndiener zu ersetzen — Die Viertelmeister führen ihre Anzünder in ihre Viertel. —

Vorläufige Zubereitung zur Aufzündung — die Aufzündung selbst nach dem Glockenzeichen — frühere Aufzündung bey Regen oder windiger Witterung — Revidirung der angezündeten Laternen von jedem Anzünder auf seinem Posten — Nachsehen des Viertelmeisters in seinem Viertel — Runde des Inspectors u. s. w.

Jedermann, der das Geschäft kennt, wird es leicht seyn, das Scellet auf die angefangene Art sowohl in dieser zweyten, als in den zwey folgenden Hauptabtheilungen fortzusetzen; und es ist dann noch unendlich leichter, nach dem einmahl stehenden ganzen Gerippe den vollen Aufsatz auszuarbeiten.

XV.

Insinuate. Reinsinuate. Compaßschreiben. Protokollsauszüge. Indossationen. Noten.

Die beyden ersten Aufsätze, die sich Stellen zusenden, welche entweder von gleichem Range

sind, oder, obgleich darin verschieden, dennoch in keiner Verbindung von Abhängigkeit stehen, sind durch die Abänderungen, welche die Geschäftsaufsätze ins Kürzere gezogen haben, gewisser Maßen ganz unanwendbar geworden. Sie unterschieden sich von **Noten**, welche ein **Präsidium** dem andern zuschickt, nur dadurch, daß sie im Rahmen der **Stelle** selbst sprachen, und durch die **Förmlichkeit** des Eingangs und Schlusses: **Einer löbl. k. k. Obersten Justiz in Freundschaft zu erinnern, es habe:** u. s. w. — **Verbleibt übrigens derselben diese k. k. vereinigte Hofstelle zu jedesmahligen Freundschaftsbezeigungen, so willig, als bereit.** Diese Curial-Bücklinge sind dermahlen, als ganz unnütz verworfen.

Die **Compaß-** und **Remißschreiben** sind im Grunde von **Insinuaten** und **Reinsinuaten** bloß dem Rahmen nach unterschieden: obwohl diejenigen, so die Pünctlichkeit in solchen Kleinigkeiten für wichtig ansehen, nicht vergessen, anzumerken: daß **Insinuate** und **Reinsinuate**, wenigstens auf einer Seite der Correspondenz eine **Hofstelle** voraussetzen. **Compaßschreiben** hingegen zwischen untergeordneten, zwischen Länderstellen und Länderstellen, Landgerichten und Landgerichten u. s. w. gewechselt, und, wann dergleichen an auswärtige Dikasterien, oder zum **Behufe** der **Gerechtigkeit** laufen, **Requisitorialen** genennt werden.

Die **Compaßschreiben** und **Requisitorialschreiben** betreffen größten Theils Beschreibungen von **Personen**, die entwichen sind, von **Sachen**, die gestohlen worden. Die zuschreibende Stelle ersucht eine andere, wenn der Entwichene betreten

Digitized by Google

werden, wenn von dem entfremdeten Gute etwas zum Vorschein kommen sollte, sich desselben zu bemächtigen, solches in Beschlag zu nehmen; und dergleichen in den Gerichtszwang und die Rechtspflege einschlagende Vorkehrungen mehr. Nachdem die **Förmlichkeiten** aufgehoben worden, so sind diese Art von Aufsätzen eigentlich nichts, als einfache **Schreiben**, wo im erzählenden Tone der **veranlassende** Vorfall mitgetheilt wird, in so ferne er **Umstände** enthält, die zur **Entdeckung** des Verbrechers **Kennzeichen** mit abgeben. Hierauf werden **Person** und **Sachen** mit den genauesten **Merkmahlen** beschrieben; den Anhang und Schluß machet das **Ersuchen**. Die **Remißschreiben** sind die Antwort hierauf, deren **Inhalt** und **Gang** sich von selbst bestimmen.

Von **Insinuaten** wird also selten mehr bey Stellen Gebrauch gemacht: und, nachdem immer der kürzere Weg der Correspondenz gewählt werden soll, so machen **Protokollsauszüge, Zustellungen durch das Einreichungsprotokoll** *), **Indossationen** und wechselseitige **Noten** der Präsidien dieselben ganz entbehrlich.

Die Benennung **Protokollsauszug** kommt daher, weil diese Correspondenz aus dem **Protokolle** einer Rathssitzung, oder aus einem Referatsbogen, welcher ein Theil des Protokolls ist, **gezogen** seyn soll. Eigentlich wird auch zum Gegenstande derselben nichts genommen, was nicht vorher schon in **Vortrag** gekommen ist. Daher die Überschrift **Protokollsauszug — der k. k.** vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und Bancodeputation

*) Von diesen geschieht in dem Circ. keine Meldung.

vom 14.... Es sind also Protokollsauszüge nach ihrer Benennung und Bestimmung nichts als Abschriften, welche eine Stelle entweder von ihrer eigenen Verhandlung, oder von den an sie gekommenen Entschließungen, einer andern mittheilt, wann der Gegenstand zum Theile in die Thätigkeit der letzteren einschlägt, folglich entweder ihr Gutdünken, ihre Mitwirkung, angesucht wird, oder auch dieser letzteren, von der Angelegenheit Einsicht zu nehmen, nöthig seyn dürfte. Die Bestandtheile derselben sind die Veranlassung, welcher auf den gebrochenen Bogen ihr Platz zur linken Seite angewiesen ist, und das Conclusum, welches auf der rechtsliegenden Spalte, wo der vorige Theil endet, zu schreiben angefangen wird. Die Unterzeichnung ist von dem Expeditor, eben weil ein solcher Protokollsauszug mehr die Sache des Copisten als Concipienten ist. Indessen können die wenigen Anmerkungen, die ich anhänge, von einigem Nutzen seyn.

Die Veranlassung ist entweder eine Ereignung (ein Factum), die nicht in einem Aufsatze gefaßt ist, oder es ist ein Aufsatz darüber vorhanden. Bey einer Ereignung ohne Aufsatz kann den Protokollsauszug keine Beylage begleiten: nothwendig also muß der Auszug auf der linken Seite so vollständig seyn, damit die Stelle, an die er läuft, was sie zu wissen braucht, alles darin finde. Hier wird der Auszug des Referatbogens ganz abgeschrieben. Aber, wo die Veranlassung in der Beylage mitkommt; sey nun dasjenige, warum es zu thun ist, der Inhalt derselben im Ganzen, oder nur ein Theil, ein Punct; so wird ein um-

ständlicher Auszug, oder wohl gar eine wörtliche Copirung unnütze Schreiberey. Eine kurze Rubrike, die den beyliegenden Gegenstand der Correspondenz bezeichnet, reicht der Absicht vollkommen zu *).

Der auf der rechten Seite kommende Theil des Protokollsauszugs kann sehr wohl von größerem Umfange seyn, besonders bey Ansuchen, worüber Gründe anzugeben, bey welchen, die Billigkeit oder den Nutzen einleuchtender zu machen, für nothwendig geachtet wird. Der Copist hat nur, wie gesagt worden, das begründete Votum abzuschreiben, welches in solchen Fällen entweder damit anfängt: Daß z. B. die k. k. vereinigten Hofstellen durch Protokollsauszug um die Anweisung der zu Herstellung dieser ... Anstalt erforderlichen Summe anzugehen, deren Unentbehrlichkeit u. s. w. Oder: nachdem die Gründe für die Herstellung der Anstalt und das Erforderniß der Kosten angeführt sind, wird der Schluß gemacht: Ist zu dem Ende, da die Anweisung der Kosten von der löbl. k. k. vereinigten Hofstelle abhängt, dieselbe durch Protokollsauszug darum zu ersuchen. Diese Eingangs- oder Schlußformeln, an sich betrachtet, sind die Richtschnur, wie die Expedition zu machen ist. Wann man also den Auszug mittheilt, eben wirklich das Ansuchen macht, so ist es sonderbar und überflüssig, noch hin-

*) Nach dem §. 6. über die Verkürzung des Geschäftsstyls ergangenen Circulare in der Stelle: „In Fällen, wo das Erhibitum mit angeschlossen wird, soll nicht ein ausführlicher Auszug gemacht, sondern dessen Inhalt nur mit wenigen Worten in dem Protokollsauszuge angezeigt werden."

Digitized by Google

zuzuschreiben: Man soll ... mittheilen u. s. w. Bey Besorgung der Expedition ist daher dieser Zusatz wegzustreichen, dafür aber an den Kopf derselben die Überschrift zu setzen: Protokollsauszug z. B. der k. k. vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und Banco-Deputation von.....

Wo ein Aufsatz zur bloßen Einsicht mitgetheilt, wo der keinem Zweifel unterworfene Vollzug, wo nur geradezu eine Aeußerung oder Auskunft verlangt wird, wo daher das Concluſum heißt: Der k. k. Hofkanzley, um ihre gefällige Aeußerung oder zur Einsicht und dergl. durch Protokollsauszug mitzutheilen, ist es unnütze Weitläufigkeit, durch Protokollsauszug zu thun, was durch Indossation kürzer, und mit Erleichterung beyder correspondirenden Stellen geschehen kann. „Die Indossationen, spricht daher die ergangene Verordnung *), sind die kürzeste Art von Correspondenz, und es ist sich derselben in allen Fällen, wo es sich thun läßt, zu gebrauchen."

Der Nahme Indossation bezeichnet schon die Sache. Auf die Rückseite des mitgetheilten Aufsatzes wird gesetzt: Der löbl. k. k. Hofkanzley, um die nöthige Einsicht zu nehmen, nach welcher man sich z. B. diese allerhöchste Entschließung zurück erbittet. Datum und Unterzeichnung — Dem löbl. k. k. Hofkriegsrathe um gefällige Aeußerung — ... Hat die Stelle, welche den indossirten Aufsatz empfängt, den zweckmäßigen Gebrauch gemacht, das Ansuchen vollzogen; so reindossirt sie, wo die Zurückstellung erfordert wird, den mitgetheilten Aufsatz mit weni-

*) In dem oben angeführten §.

gen Worten: z. B. Ist die nöthige Einsicht genommen — die Anweisung gemacht worden.

Die Zustellungen durch das Einreichungsprotokoll können nur zwischen Abtheilungen geschehen, die ein gemeinschaftliches Einreichungsprotokoll haben: z. B. von der geistlichen Hofcommission an die Studienhofcommission, oder an die vereinigten Hofstellen, und gegenseitig, auch von einem Landes-Departemente und Referate in das andere, wann eine unrichtige Austheilung eines eingekommenen Aufsatzes gemacht worden, und anstatt des Votums gesetzt wird: der vereinigten Hofstelle — der Commission — in das Referat des ... wohin dieser Gegenstand einschlägt, durch das Einreichungsprotokoll zu geben. Eben so, wenn ein Gegenstand in mehrere Referate einschlägt: Dem ... Referenten, wohin der Gegenstand ebenfalls einschlägt, durch ꝛc. zu geben.

Die Noten von Präsidien an Präsidien, durch welche der Umtrieb zwischen Stellen von ungleichem Range vermieden wird, werden in dem XX. Abschnitte mitgenommen, um Aufsätze von ungefähr gleicher Gattung nicht abzusondern.

XVI.

Intimationen. Circularien. Privatschreiben.

Jede höhere Stelle kann an die untergeordneten Bescheide und Decrete geben *), die Hofstellen an Länderstellen, die Länderstellen an

*) VIII. Abth.

die Kreisämter, diese an Landgerichte, Obrigkeiten, Magistrate, jede Stelle an ihre Expedite, Registraturen, Buchhaltereyen, Taxämter, Cassen u. s. w. Zwischen diesen Bescheiden und Decreten, und denen, so an einzelne Personen gestellt sind, ist kein anderer Unterschied, als der des Nahmens und der Aufschrift; was also von Bescheiden *) und Decreten **) bereits gesagt worden, hat auch hier seine Anwendung.

Intimationen aber sind nach der Kanzleykunstsprache damahls an untere Stellen zu erlassen, wann eine höhere Verfügung dahin bekannt gemacht werden soll. Die Förmlichkeit der Intimationen ist wie bey Decreten. Der Gegenstand der Intimation kann in das Gesetzmäßige, als eine allgemeine Sache einschlagen, kann die Vollstreckung eines besondern Auftrags, eine einzelne Entscheidung betreffen, oder bloß eine Nachricht seyn. Ohne einigen Unterschied in Ansehung des Gegenstandes, ist als eine Vorschrift zu beobachten: Daß die höheren Entschließungen den untergeordneten Stellen, ohne Abkürzung, wie ohne Zusatz, und ohne verlängernde Erklärung — wörtlich zu intimiren sind. Ohne Abkürzung, weil nicht vorauszusetzen ist, daß die höhere Behörde ihre Befehle mit Flickwörtern ausgefüllet: und sind sie das nicht, so entgeht durch jede Hinweglassung dem Sinne wenigstens eine nähere Bestimmung. Ohne Zusatz: denn, wenn der Zusatz nichts bedeutet, so ist er überflüssig; und bedeutet er, so verändert er nothwendig in etwas

*) XII. Abth.
**) XIII. Abth.

den Sinn der höheren Entschließung. **Ohne verlängernde Erklärung**: Die höhere Behörde kann, und man muß voraussehen, sie hat so **bestimmt** gesprochen, als es zur Absicht taugt: **Wörtlich**, um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eigenen Sinn der höheren Entschließung wissen, um keinen Ausweg zu Mißverstand oder **Mißdeutung** offen zu lassen. Dieser Commentar ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bey den **Decreten** *) angemerkt worden, welcher mich dort etwas von meiner Straße abgeführt haben würde.

Circularien sind Befehle, welche die Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten und dergl., erlassen, und bey diesen nach der Reihe **herumgegeben** werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Nahmen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die **allgemeine** Bekanntmachung bestätiget, und zugleich der Ausflucht des **Nichtwissens** vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der **Decrete**; und weil zur Beschleunigung manchmahl mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Concepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und **an wen** solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in **dringenden** Umständen der Verzögerung nicht immer nach Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine große Anzahl Abschriften erfordert wird, oder wo

*) Seite 119.

der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, werden die Circularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bey einer Stelle behandeln zu lassen; oder, daß bey einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann macht, anstatt eines Decrets an die Stellen, der Vorsitzende der leitenden Stelle dem der unteren, den Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Großen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschließen.

XVII.

Anzeigen. Berichte.

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beygesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio), und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung, wenn sie vollzogen wird, ergiebigste Umänderung getroffen worden.

Digitized by Google

Das Wesentliche eines Berichts in eine Beschreibung zusammengefaßt ist: **Ein Aufsatz einer untern Stelle an die unmittelbar höhere, worin die Veranlassung in das Klare gesetzt ist, und was dabey vorgekehrt werden soll, als Gutachten beygerückt wird.** Offenbar, oder doch verborgener Weise hat, nach dieser Beschreibung, jeder Bericht drey Theile: die Veranlassung — die Untersuchung — und das Gutachten.

Nach Verschiedenheit der Veranlassung wird zwischen Amtsberichten und abgeforderten eine Unterscheidung gemacht, die aber, da sie weder an sich selbst genau genug, und nur in Beziehung auf das Taxamt, bey dem Concepte nicht aber auf die Einkleidung einige Wirkung hat, nicht in Betrachtung kommt.

Die Veranlassung ist der erste Theil des Berichtes, womit der Eingang gemacht wird. Sie ist entweder von einer Begebenheit oder von einem Aufsatze genommen. Die Begebenheit muß erzählt, das ist, alle erheblichen Umstände derselben, die in der Untersuchung von einigem Belange seyn, woraus in dem Gutachten ein Entscheidungsgrund abgeleitet werden kann, müssen in dem Zusammenhange, wie sie auf einander Licht und Wahrheit verbreiten, aus einander gesetzt werden *). S. Beyspiel Nro. 1.

Die Aufsätze, so einen Bericht veranlassen,

*) Es würde die Auseinandersetzung der Berichte zu sehr zerstückt haben, wenn ich die Beyspiele jedem einzelnen Theile beygesetzt hätte. Ich werfe sie daher als Beylagen unter eigenen Nummern zusammen an das Ende dieser Abtheilung.

ſind nur von vielfältiger Gattung; ſolche, die bloß **durchlaufen**, ohne daß die Stelle eine **Meinung** zu geben hat, ſondern nur den Aufſatz weiter zu ſeiner Beſtimmung befördert; ſolche, worüber nur im **Allgemeinen** eine **Entſcheidung**, oder die **Genehmhaltung** geſucht wird; **Bittſchriften** oder **Vorſchläge**, wo über einen **Theil**, oder über welche **ganz** Bericht zu erſtatten iſt; **Vorberichte** von Beamten und Stellen; endlich **Decrete** einer höheren Behörde. Die Ordnung, die ich mit den veranlaſſenden Aufſätzen beobachte, iſt ſo gewählt, daß ſie mich von **einfachen** immer auf **zuſammengeſetztere** Berichte führet.

„Die treugehorſamſte . . . Landeshauptmannſchaft ſoll hiermit die anher überreichte über . . . verfaßte von . . . bis . . . laufende . . . u. ſ. w. in tiefeſter Ehrfurcht zu allerhöchſten Händen überreichen, und zu allerhöchſter Huld und Gnade ſich in ſchuldigſter Unterwürfigkeit erlaſſen. — **Von Außen**: Allerunterthänigſter Bericht, womit die t. g. Landeshauptmannſchaft die u. ſ. w. zu allerhöchſten Händen einbegleitet." Dieß oder etwas Ähnliches, war die gewöhnliche Geſtalt der Berichte, mit welchen die unteren Stellen einen nur durchlaufenden Aufſatz zur Hofſtelle beförderten. Die Unterzeichnung und andere Förmlichkeiten waren, wie ſie ſonſt bey einem ordentlichen Berichte zu ſeyn pflegen, und man nannte ſie darum **Begleitungsberichte**, obgleich uneigentlich, weil hier nichts zu **berichten**, keine **Meinung** zu ſagen, ſondern dieſer **Durchgang** nur der Ordnung und des unmittelbaren **Zuſammenhangs** unter den Stellen wegen vorgeſchrieben war. Das ſo oft angeführte Cir-

cular *) fügt sich nach der gewöhnlichen Sprache, da es die Vorschrift macht: Die sogenannten Begleitungsberichte, womit bisher z. B. Raths, Commissionsprotokolle, Marktpreistabellen, Casse-Auszüge, Journale u. dgl., einbegleitet wurden, so fern in denselben nicht etwa besondere Erinnerungen gemacht werden, sind wegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze, ledig mit: Gesehen Kreisamt: Gesehen n. ö. Regierung, zu bezeichnen.

Der Beysatz von der besondern Erinnerung hat zu dem Mißverstande Anlaß gegeben, daß man auch Aufsätze, über welche die begleitende Stelle sich zu äußern schuldig war, nur mit einem Gesehen eingesendet hat. Aber der Sinn des Circular ist: In der Regel sey bey solchen Begleitungen kein Gutachten zu geben, und das Gesehen, mit der Aufschrift der Behörde, an die der Aufsatz weiter laufen soll, genug: Gesehen Kreisamt des B.... An die hochlöbl. n. ö. Landesregierung. Gesehen n. ö. Landesregierung, an Seine Majestät! Wären aber, nun wird von der Ausnahme gesprochen, besondere Erinnerungen zu machen, so könne ein Begleitungsbericht mitkommen.

Wird über einen Aufsatz, z. B. einen Gesetzentwurf, nur die Genehmhaltung gesucht, so heißt die kurze Begleitung gleichfalls sehr uneigentlich, Bericht. Ein Umschlag mit der Rubrik, z. B. An Seine Majestät — um Genehmhaltung des ... Entwurfes, wäre der Absicht zusagend genug. Das Genehmigt des Regenten würde

*) §. 9. S. 5.

dann unmittelbar auf den überreichten Aufsatz gesetzt. Die Übung hat es anders eingeführt. Die Stelle, welche die Genehmhaltung ansucht, nennet sich, nennet den Aufsatz, worüber die Genehmhaltung gesucht wird, und erbittet sich die Entschließung, ungefähr in einer der unter Nr. 2 stehenden Formeln.

Der Theil oder einzelne Punct eines Aufsatzes, worüber durch Vorbescheidung Auskunft abgefordert wird, muß, wenn der Aufsatz ordentlich abgefaßt ist, ganz eingeschaltet werden; oder doch, der Berichtverfasser zieht ihn aus, wie er eingeschaltet werden soll. Nr. 3 ist ein Bericht von dieser Gattung.

Ehe den Bittschriften die abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden, war das erste, so der Verfasser des Berichts that, daß er aus der Bittschrift einen Auszug machte, welcher die Beweggründe des Gesuchs, dann das Gesuch selbst, so kurz faßte, als es ohne Abbruch der Sache geschehen mochte. Es hieß also: In der angeschlossenen Bittschrift — oder wenn sie von oben um Bericht gelaufen war: In der dieser ... Stelle um Gutachten zugesendeten Bittschrift stellet N. N. vor ... Bittet demnach — oder kürzer: N. N. stellet in der rückanschließigen Hof-Supplik vor ... Oder auch umgewendet, nähmlich die Bitte voraus, und die Beweggründe hinter derselben. Immer aber mußte erst ausgezogen werden, was jetzt nur mit der geringen Abänderung abgeschrieben werden darf, daß anstatt Unterzeichneter, wie es in der Bittschrift heißt, der Nahme des Bittwerbers hingesetzt wird. Dieses in der

Vorausſetzung, wie das Circular ſagt, daß die Bittſchrift bereits die vorgeſchriebene Kürze hat. Hätte aber die Bittſchrift dieſe Geſtalt noch nicht, ſo muß der Berichtverfaſſer ihr dieſelbe geben, und ſie dann einſchalten. Man ſehe das Beyſpiel Nr. 4.

Mit einem Vorſchlage, der die Veranlaſſung zu einem Berichte iſt, wird zu Werk gegangen, wie mit der Bittſchrift, das iſt: er wird ganz eingeſchaltet, wofern er nach der hierüber gegebenen Anleitung *) geſchrieben iſt; oder er wird nach dieſer Art umgeformet. Unter Nr. 5 iſt ein Beyſpiel eines ſolchen Berichts.

Wo bey einem Berichte ein Vorbericht vorhergeht, da bleibt die Veranlaſſung, der Eingang, hinweg, und wird ſich ſtillſchweigend auf dieſen Theil im Vorberichte bezogen, weil dennoch aus demſelben, nur überſchrieben, das Geſagte wieder geſagt werden müßte. Nr. 6 iſt ein mit mehreren Vorberichten bearbeiteter Bericht einer Landesſtelle.

Decrete einer höhern Stelle ſind keine Veranlaſſung zu Berichten, wenn ſie eine Beylage, über welche die Meinung zu eröffnen iſt, begleiten. In ſolchen Fällen iſt es die Beylage ſelbſt, bey deren Einſchaltung nur mit ein Paar Worten Erwähnung gemacht wird, wie die Beylage an die Bericht legende Stelle gekommen iſt. Wenn, eine Begebenheit zu unterſuchen, durch Decrete aufgetragen wird, ſo iſt wieder nicht das Decret, ſondern das Factum die Veranlaſſung, mit deſſen Erhebung **) der Eingang zum Berichte gemacht

*) A. Abth.

**) Erheben, die Umſtände — iſt einer von den vielfa-

wird. Also sind Decrete selbst nur damahls wahrhaft die Veranlassung, als ein Theil des Berichts, wenn den Stellen ausführliche Entwürfe oder Vorschläge aufgetragen werden. Solche Decrete werden gemeiniglich nach ihrer ganzen Länge zum Eingange eingerückt, und wenn sie dazu geeignet sind, wird aus ihrem Inhalte selbst sogleich die Haupteintheilung gezogen: oder doch, der im Allgemeinen gemachte Auftrag wird durch Auflösung in die Haupttheile, die bey der Untersuchung den Leitfaden geben *), gesondert.

Die Untersuchung ist der zweyte Haupttheil eines Berichts. Es forderte eine Geschicklichkeit, die man wenigstens allgemein und bey dem Haufen der Kanzleyschriftsteller vorauszusetzen, nicht Ursache hatte, wenn bey der Untersuchung, besonders in zusammengesetzteren Berichten, wo verschiedene Beylagen anzuführen, verschiedene Meinungen zu beleuchten, zu berichtigen, zu widerlegen vorkommen, die nähmliche Sache nicht, so gar mehrmahl, herumgenommen, mithin die Berichte nicht mit Wiederhohlungen ohne Zahl verlängert werden sollten. Wer Gelegenheit gehabt hat, in den Registraturen nachzulesen, dem werden nicht selten

genden Geschäfsausdrücken, die nicht leicht durch einen andern ersetzt werden können; er begreift unter einem, die Umstände auffinden und berichtigen. Es ist erhoben, sagt eine Stelle, bey Umständen, die sie durch Untersuchung bis zur Gewißheit gebracht hat. Weil Hr. Hfr. Adelung diese Bedeutung des Zeitwortes Erheben nicht ansetzt, so scheint sie in österr. Kanzleyen allein üblich zu seyn.

*) Ich gebe keine Ausarbeitung zu dieser Gattung. Diejenige, so bey den Vorträgen steht, kann auch hier als Beyspiel angenommen werden. —

Aufsätze unter die Hand gekommen seyn, wo dieselbe Sache drey und mehrmahl wieder gesagt wird; nachdem nähmlich der Bericht durch **mehrere** Stellen gelaufen ist. Aber auch noch bey **einfachen** Berichten war der gewöhnliche Gang, nachdem der **Auszug** vorangegangen: **Um nun hierüber die unvorgreifende Meinung zu eröffnen, so bestätiget sich allerdings, wie der Bittwerber für sich anführt, daß** — Wiederhohlung herab aus dem Auszuge — **Hingegen, wenn sich derselbe darauf beruft, als** — Wiederhohlung von oben abermahl — Die Weitschweifigkeit der Aufsätze, der Ekel, den der zur Durchlesung verurtheilte Mann empfinden, die Verzögerung, die daraus für die Geschäfte entspringen mußte, bewogen den Regenten zu einer Vorschrift über die Berichte, wo selbst der wortreichste Schriftsteller, wenigstens in Schranken gehalten, und sich kürzer zu fassen, bemüssigt ist. Diese Vorschrift fällt vorzüglich auf die dem Gutachten vorgehende **Untersuchung**. Die Verschiedenheit der **Veranlassung** zieht in diesem Stücke zwar keinen **wesentlichen** Unterschied nach sich: indessen wird die Erklärung um vieles erleichtert, wenn ich die **Untersuchung** bey **Bittschriften, Vorschlägen** und **Vorberichten** abgesondert behandle.

Das **Gesuch** einer **Bittschrift** verhält sich zu den Beweggründen, wie der **Schlußsatz** zu den **Vordersätzen** *). Die Bündigkeit des **Schlußsatzes** hängt immer von der Richtigkeit der **Vordersätze** ab? Die **Untersuchung** muß demnach auf die **letzteren** fallen, um sie entweder zu **bestätigen**,

*) S. 22.

oder unrichtig zu finden. Doch, es können außer dem, was in der Bittschrift vorkommt, noch Umstände vorhanden seyn, welche als Beweggründe dafür oder dawider einfließen. Was also in der Untersuchung zu sagen ist, hat seinen bestimmten Platz: dasjenige nähmlich, was in Ansehung der in der Bittschrift enthaltenen Gründe gesagt werden muß, bezieht sich auf die Nummer des Grundes. Wäre aber eine Erinnerung zu machen, die mit den Gründen in keiner Verbindung steht, so wird daraus eine besondere und die letzte Zahl der Untersuchung gemacht *).

Wenn alles, was ein Bittwerber anführt, wahrhaft befunden wird, so ist genug, die Bestätigung im Allgemeinen anzusetzen. Bestätiget sich alles, aber zum Behufe des Gesuchs finden sich noch unangeführte Beweggründe, so werden diese, nach vorangeschickter allgemeinen Bestätigung, beygefügt.

Ist ein entscheidender Umstand, der nicht im Gesuche begriffen ist, wider den Bittsteller, dessen Gründe übrigens sich bestätigen, so wäre es überflüssig, sich in die Untersuchung von diesen einzulassen. Es ist genug, um das Abrathen zu begründen, wenn der entgegengesetzte Umstand angesetzt wird. Die Erinnerungen, welche gegen die nummerirten Beweggründe zu machen sind, werden nach den Nummern derselben geordnet. Und wenn einige dieser Gründe zwar ihre Richtigkeit haben, aber doch gegen einen derselben eine entscheidende Erinnerung vorkommt, so wird mit kurzer Bestätigung der übrigen, die Einwendung nach der

*) Circul. §. 9. S. am Ende.

Zahl geordnet, auf welche sie die Beziehung hat. Bey dem Berichte unter Nr. 4 sind Beyspiele für alle diese verschiedenen Fälle.

Die **Bestandtheile** eines Vorschlags *) sind die **Sache**, welche in Vorschlag gebracht wird, mit der **Einrichtung**, die ihr gegeben werden soll, die **Vortheile**, die daraus erwachsen, die **Nachtheile**, so dadurch abgewendet werden; allenfalls auch die **Bedingungen**, so der Vorschlagende verlangt. Bey einem nach der Vorschrift verfaßten, oder vorschriftmäßig von dem Berichtverfasser umgestalteten Vorschlage ist alles hinter einander nach **Zahlen** geordnet. Die **Prüfung** eines Vorschlags beschäftiget sich dann mit der **Einrichtung**, und was **gegen** sie, **oder** zu ihrer **Berichtigung** zu sagen ist, je nachdem sich **innere, unabänderliche** oder **verbesserliche Mängel** zeigen: sie beurtheilt die **Vortheile**, ob sie wahrhaft oder **vorgespiegelt**, zweydeutig, unbedeutend sind? die **Nachtheile**, ob sie **wirklich** vorhanden sind, ob ihnen durch den Vorschlag wahrhaft abgeholfen werde? endlich, ob die Forderung nicht zu stark, die **Bedingungen** nicht zu lästig sind? Dieß alles geschieht immer mit Beziehung auf die vorhergehenden **Zahlen**: und ist etwas hinzuzusetzen, was dabey keinen Ort findet, das macht eine besondere, die letzte Nummer, wie bey den Bittschriften aus. Man sehe den Bericht unter Nr. 5.

Der Aufsatz unter Nr. 6 gibt das Beyspiel eines durch 3 Stellen laufenden Berichts, wobey der Bericht des Magistrats **Vorbericht** in Ansehung des Kreisamtes, der **Bericht des Magistrats**

*) Seite 79.

und Kreisamts Vorbericht in Ansehung des Gubernialberichts sind. Da in den Vorberichten die Veranlassung ohnehin angesetzt ist, so bleibt sie in den nachfolgenden Berichten hinweg. Bey der Untersuchung aber werden immer die Nummern der Vorberichte zum Grunde genommen. Hat die Stelle, die über den Vorbericht ihre Meinung gibt, gegen die Untersuchung nichts anzumerken; ist sie folglich mit derselben verstanden, so hat sie in Beziehung auf die Untersuchung nichts zu sagen, sondern setzt gleich ihr beytretendes Gutachten. Hätte sie bey einer oder der andern Nummer eine Erinnerung zu machen, so kommt diese Erinnerung der Nummer zur Seite, gegen die sie gerichtet ist. Wäre endlich eine, mit den im Vorberichte vorkommenden Gründen in keiner Verbindung stehende Anmerkung anzubringen, so macht sie eine abgesonderte Zahl aus.

Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze merkt bey dieser Gelegenheit ausdrücklich an: „Daß über einen nach der Vorschrift abgefaßten Bericht der untern Behörde, die folgende höhere keinen besondern Bericht zu erstatten habe." Sie schreibt in dieser Absicht für den ersten Bericht vor: Er soll halbbrüchig, auf der zur Linken liegenden Spalte geschrieben werden, damit das Amt oder die Stelle, welche nach dem Vorberichte zu sprechen hat, auf der leeren Seite des nähmlichen halbbrüchig geschriebenen Berichts *) ohne Wiederhohlung des Vorhergehenden, was sie über die Erinnerung der Behörde anzuführen nöthig findet, beysetzen könne. In dem Aufsatze unter Nr. 6 auf der rechten Spal-

*) §. 9. S. 5.

te findet sich das Beyspiel des nach dieser Vorschrift gefaßten Gutachtens.

Auffatz gegen Auffatz gehalten, kann der Vortheil nicht in Zweifel gezogen, noch verkennet werden, welchen Geschäfte und Geschäftsführer von dieser Abänderung der Berichte aus der vorigen Gestalt in ihre gegenwärtige gewinnen müssen. Nur war darauf zu denken, die Acten in Registraturen auf künftige Fälle nicht unvollständig zu lassen, damit jede Stelle alles dasjenige zur Hand behalte, woraus sie sehen kann, über welchen Gegenstand, was und aus welchen Gründen etwas entschieden worden. Nach Einführung der Sitzungsprotokolle und Referatsbögen ist das Besorgniß wegen Unvollständigkeit der Acten überflüssig geworden, weil in beyden der Auszug des zurückgehenden Auffatzes und das Gutachten, mithin das Wesentliche, das auf jeden Fall nachzusehen nöthig seyn dürfte, zu finden ist. Man muß aber auch bey der ehemahligen Behandlungsart es vielleicht als Nachgiebigkeit von Seite der Gesetzgebung, vielleicht auch als ein Mittel, den erschwerenden Verwänden, die sich vorhersehen ließen, allen Weg zu verschränken, ansehen, wenn vorgeschrieben wird *): Um die Acten nicht unvollständig zu lassen, hat der Originalbericht der ersten Bericht legenden Stelle, immer da, wo er seine Entscheidung erhält, zu verbleiben, jedoch sind die Beylagen zurückzusenden. Die mittleren Stellen haben von den bey ihnen durchlaufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkeit eine Abschrift zurück zu behal-

*) Circ. §. 10. S. 5.

ten: die unterſte Stelle hat den Entwurf ihres Berichts: jede alſo ihre Actenſtücke.

Wenn die dritte Bericht gebende Stelle in einem angehefteten neuen Bogen die Anmerkungen oder Erinnerungen, welche auf die Unterſuchung Beziehung haben, und ihr Gutachten, den vorausgehenden beyden in der nähmlichen Linie an die Seite ſtellen könnte, ſo würde der höheren Behörde, wo über den Bericht entſchieden werden ſoll, vieles erleichtert. Sie hätte die Überſicht der Gründe, ihre Beſtätigung oder Gegengründe unter einem Blicke vor ſich. Die vorgeſchriebene Form der dritten und vierten Berichte weicht nur in dem Einzigen ab, daß die Letzteren dem vorhergehenden einen beſondern Bogen beylegen. Jedoch wird ausdrücklich befohlen: Die Berichtleger ſollen ihre Meinung mit Beziehung auf das Einrathen der erſteren Berichte beyrücken, von demjenigen aber, was bereits in dem vorhergehenden Berichte enthalten iſt, nichts wiederhohlen *).

Wofern die Aufſätze der Stellen nach dieſer Verordnung abgefaßt ſind, ſo wird ein Bericht von zwey Stellen, z. B. von einem Magiſtrate und Kreisamte, oder einem Kreisamte und der Landesſtelle, auf zwey verſchiedenen Spalten, aber auf demſelben Bogen, enthalten ſeyn, und dadurch der zweyten Stelle die Wiederhohlung der Veranlaſſung, und, wenn ſie mit der erſten übereinkommt, auch die Wiederhohlung der Unterſuchung und des Einrathens erſpart; der ganze Bericht alſo in wenigen Worten: Mit dem Kreis-

*) Circ. §. 10. S. 8.

amte auf die Gewährung, Abweisung u. s. w. vollendet seyn. Von Außen wird dann links die Stelle, wohin der Bericht geht, gesetzt, und angemerkt, daß das Gutachten der zweyten Stelle mit enthalten ist: Z. B. An die n. ö. Regierung mit dem Gutachten des Kreisamtes ... An Seine Majestät mit dem Gutachten ... des Guberniums u. s. w.

Aber auch, wenn die zweyte oder die dritte Bericht legende Stelle mit der vorhergehenden in ihren Gründen ganz nicht übereinkommt, oder, wenn die Gründe zu berichtigen, mehr aus einander zu setzen, mit neuen zu verstärken sind, wird immer bey der Untersuchung der sonst unvermeidlichen Wiederhohlung vorgebaut, weil das, was noch beygerückt wird, nach dem Beyspiele unter Nr. 6 bloß beziehende Zusätze seyn werden.

Bey der Berathschlagung über das Gutachten, welches eine Stelle zu geben hat, sind die Meinungen der Stimmenden zuweilen getheilet. Dann werden, manchmahl auf ausdrückliches Verlangen eines Rathes, öfters wenn die kleinere Anzahl sehr wichtige Gründe für sich zu haben scheint, in dem Gutachten die verschiedenen Meinungen angeführt. Es kann dieses auf zweyerley Weise geschehen: entweder durch Einschaltung, oder mit kurzer Beziehung auf die beyliegende, abgesonderte Meinung.

Es kommt auf die Beurtheilung des Berichtverfassers an, welche von beyden Arten nach Beschaffenheit des Gegenstandes zu wählen sey. Eine bestimmtere Richtschnur würde ungefähr folgende seyn. Wenn die abweichende Meinung mit ihren

Gründen sich **kurz** fassen läßt, ist dieselbe dem Gutachten **einzuschalten**: eine **Meinung** aber, welche durch sich weiter verbreitende, mehrere, stärker ausgeführte Gründe unterstützt wird, ist **abgesondert beyzulegen.** Da ich bisher alles durch Beyspiele erörtert habe, so will ich es auch dieser Kleinigkeit daran nicht fehlen lassen.

Beyspiele zur Einschaltung einer besondern Meinung. **Die Mehrheit der Stimmen geht dahin, daß** ꝛc. **Wogegen N. aus dem Grunde, weil ... der Meinung ist, daß** ꝛc. oder: **Von welcher sich N. aus dem Grunde sondert, weil** ꝛc. **Daher er dafür hält** u. s. w.

Sind die Stimmen in **mehrere** Meinungen zerfallen, so kann das Gutachten heißen: **Die Meinungen der .... Stelle sind getheilt. Ein Theil der Räthe, welchem z. B. der Landeshauptmann beytritt, hält dafür** ꝛc. **weil** ꝛc. **N. hat den Umstand im Gesichte, welcher ihn bestimmt, eine größere Wirkung zu erwarten, wenn** ꝛc. **Die Mehrheit der Stimmen aber glaubte vorzüglich zum Augenmerke nehmen zu müssen, daß** ꝛc. **welches zu erreichen, das zuverlässigste Mittel scheine, wofern** ꝛc.

Die **Beylegung** einer **abgesonderten Meinung** geschieht mit wenigen Worten gleich jeder Beziehung auf einen Behelf. **Alle Stimmen, bis auf N., dessen abgesonderte Meinung beyliegt, vereinigten sich** ꝛc. **Der allgemeine Schluß, von welchem sich nur N. in der angeschlossenen Meinung trenne, geht dahin** ꝛc. u. dgl. *).

*) Oft geben **Berichte** auch zu polemischen Untersuchungen Anlaß, wo die Gründe einer Meinung **auf-**

Digitized by Google

Der Aufsatz einer **abgesonderten Meinung** läßt dem Verfasser alle Freyheit, sich über die Sache und Gründe, so sehr er es für gut hält, auszubreiten. Nach Wichtigkeit des Gegenstandes wird ein sogenanntes **Votum separatum** nicht selten eben so stark, als der Bericht, dem es angeschlossen wird. Die abgesonderte Meinung, welche ich **über die Abschaffung der Folter** gegeben habe, ist eine förmliche Abhandlung, die im Drucke gegen 9 Bogen beträgt. Der unten **über das Arbeitshaus** eingeschaltete **Vortrag** war in seiner ersten Gestalt ebenfalls eine **abgesonderte Meinung**. Indessen sind die Anlässe zu **ausgeführten** Aufsätzen dieser Art nicht sehr häufig. Bey den gewöhnlichen Geschäften aber, wo der einzelne Rath sich nicht weniger verpflichtet halten muß, die **größte Deutlichkeit mit der möglichsten Kürze** zu vereinigen, wird ihm die Vorschrift über die **Berichte** eine Richtschnur bey der Verfassung seines **Votums** seyn können.

Seine Meinung nähmlich, muß entweder auf die **Veranlassung**, auf die **Untersuchung**, auf das **Gutachten**; entweder auf einen dieser Theile, oder auf **alle** eine Beziehung haben. Er **berichti-**

genommen und beantwortet oder widerlegt werden. Dieses ist erforderlich, so oft eine Stelle auf etwas bestimmt schließet. Dann soll sie nichts unerörtert lassen, was gegen ihre Meinung einen Zweifel oder Einwurf machen kann. Die Absicht dieser Schrift, die nur die Grundlinien zieht, nach welchen Unterricht, oder Selbstverwendung ausbilden müssen, läßt mir den Raum zu besonderen Beyspielen dieser Art nicht. In der XX. Abtheilung von Vorträgen werde ich wenigstens auf eine Stelle zeigen können, welche als ein hierher gehöriges Beyspiel gelten mag.

Digitized by Google

get eine Thatsache, widerlegt Gründe, oder führt entgegenstehende auf, trägt in seinem Gutachten auf eine Gegenmeinung, auf Beschränkungen in der Zeit, im Umfange, auf Zusätze, auf Bedingungen u. dergl. an. Ihm gilt also, wie den Bericht legenden Stellen, die Vorschrift: von dem, was bereits in dem Berichte der Stelle enthalten ist, von deren Meinung er abgeht, nichts zu wiederhohlen, und in seiner Meinung, mit Beziehung auf die Theile des Berichts, nur dasjenige beyzurücken, was zur Berichtigung oder Widerlegung des im Berichte gegebenen Gutachtens dienen kann. Der Verfasser eines abgesonderten Votums betrachte sich also in seinem Aufsatze als den zweyten oder dritten Berichtsleger. Um die Richtigkeit dieser Regel durch ein Beyspiel außer Zweifel zu setzen, schreibe man über den unter Nr. 6 stehenden zweyten Bericht des Kreisamtes: Abgesonderte Meinung des .., so ist die Umgestaltung vollendet.

Digitized by Google

Beyspiele der Berichte.

Nr. 1.

.... Gubernium.

Kreisamt des .. Viertels

zeigt den Fall einer Selbstentleibung, und eines in Ansehung derselben herrschenden schädlichen Vorurtheils an.

„In dem unweit .. liegenden Dorfe N. N. hat sich die siebenzehnjährige Tochter eines bemittelten Bauers *), Nahmens N., an dem Thore einer Scheuer erhängt, von welchem gewaltsamen Entschlusse man die Ursache zu seyn vermuthet, weil der Sohn des Schaffners, mit dem sie in wenig Tagen getraut werden sollte, zum Soldaten ausgehoben worden. Nach der von dem obrigkeitlichen Amtmanne gemachten Anzeige, ward sie von ihrem Bruder, einem kleinen Knaben, zuerst wahrgenommen, der durch sein Geschrey mehrere Leute

*) Bauers und Bauern in der zweyten Endung, wenn es den Landmann bedeutet, Adelungs Wörterb. Wie, wenn man um die Bedeutungen näher zu bestimmen, stets die Endung mit n für diesen, und mit s für den, welcher baut, aedificat, behielte?

herbeygezogen, noch, da die Unglückliche mit heftigen Zuckungen gegen den Tod kämpfte, und wahrscheinlicher Weise hätte gerettet werden können, wenn jemand von den Umstehenden das Stricklein, woran sie hing, abgeschnitten hätte. Ungeachtet aber alle Anwesenden, worunter selbst ein Verwandter des Mädchens, und Geschworner der Gemeinde war, erbärmlich wehklagten, so hielt doch das allgemein unter dem Landvolke herrschende Vorurtheil, daß derjenige, welcher einen Erhängten nur berührt, unehrlich werde, jedermann ab, der Leidenden die leichte Hülfe zu leisten, welche, als der Ortschirurgus mit dem Amtmanne herbeykam, zu spät war."

„Es besteht zwar ein Gesetz, welches demjenigen, der einen Erhängten zuerst ansichtig wird, den Strick abzuschneiden verbindet. Aber die Umstände der angezeigten Begebenheit beweisen die Kraftlosigkeit dieses Gesetzes, und daß das Mitleiden, ja selbst der Zug der Verwandtschaft, gegen ein eingewurzeltes Vorurtheil zu schwach sind, welches zwar seine schädlichen Folgen nicht oft zu äußern fähig, aber in Ansehung des Gegenstandes wichtig genug ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl der Menschheit als der Religion auf sich zu ziehen. Ein besserer Unterricht des Volkes würde den Grund zur Ausrottung dieses Vorurtheils legen, aber der gereitzte Eigennutz, und in einem gewissen Verstande die Ehrbegierde, das übrige vollenden müssen."

„In dieser Absicht schlägt man allerunterthänigst vor, daß 1) den Seelsorgern auferlegt werden möchte, in dem Volksunterrichte zu erklären: der in einem solchen Falle zu leistende Beystand sey eine **Pflicht**, und die Unterlassung desselben ge-

wisser Maßen eine Theilnehmung an dem Morde desjenigen, den man noch hätte retten können. 2) Daß demjenigen, welcher darthun würde, einen sich selbst Erhängenden abgeschnitten, und dadurch am Leben erhalten zu haben, die nähmliche Belohnung von 25 fl. zugesichert würde, welche nach den bestehenden Gesetzen jeder erhält, der jemanden aus dem Wasser zieht: 3) endlich, und die Furcht der Ehrlosigkeit durch den Gegensatz zu bekämpfen, mit der Geldbelohnung noch die Verheißung zu vereinigen, daß der Erretter eines Erhängten, wenn er eine Mannsperson ist, und die übrigen erforderlichen Eigenschaften hat, bey der nächsten Gelegenheit unter die Geschwornen der Gemeinde, oder den Magistrat aufgenommen werden soll."

N. den .. —

Nr. 2.

An Seine Majestät
... Regierung
erbittet sich die Genehmhaltung
des Circular-Entwurfs über ..

Von Innen.

„Die ... Regierung überreicht den über ... verfaßten Circular-Entwurf zu allerhöchster Genehmhaltung — oder: Der nach der allerhöchsten Entschließung von ... berichtigte Circular-Entwurf über ... wird hiermit zur allergnädigsten Genehmhaltung überreichet."

Wären bey einer solchen Gelegenheit Erörterungen beyzusetzen, so gibt die Ordnung des begleite-

Digitized by Google

ten Entwurfs den Leitfaden: — „überreicht zur allerhöchsten Genehmhaltung den ..." Patents-Entwurf, bey welchem — bey dessen §. 3 sie die Anmerkung, Erörterung — folgende Anmerkung beyzurücken. — Über dessen §. — sie sich die Belehrung zu erbitten für ihre Pflicht hält ꝛc.

N. den ..

Nr. 3.

Es wird angenommen, bey der Hofkanzley sey ein ausführlicher Vorschlag zu einer Marktordnung eingereicht worden. Bey Prüfung derselben finde die Hofstelle alle Puncte zureichend aufgeklärt, nur verlange sie über den **Fischmarkt** eine genauere Auskunft. Sie verbescheide daher den eingereichten Vorschlag: **Der n. ö. Regierung, so viel die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes betrifft, um Bericht und Gutachten** *). Der Bericht der Landesstelle hierauf wäre folgender:

Eure Majestät!

„Die Verfassung des **hiesigen Fischmarktes**, über welchen E. M. unter dem ... Bericht abzufordern geruht, ist in der That so sonderbar, als sie der Verfasser des zurück angeschlossenen Vorschlags beschreibt."

*) Dieser Bericht ist ein wirklich von mir abgegebener Geschäftsaufsatz, und in seiner ursprünglichen Gestalt schon in Druck gelegt worden. Ich wähle ihn als ein Beyspiel einer auf kleine Umstände herabsteigenden Auskunft, und verändere das Gutachten, wie es zu meiner Absicht für diesen Ort schicklich scheint.

„Das Publicum empfängt die Fische, diese gewisser Maßen zu einem Bedürfnisse gewordene Feilschaft, aus dreyerley Händen: von ungarischen Fischhändlern, von den Donaufischern, und von hiesigen bürgerlichen Fischhändlern, oder wie sie mit einem ihre Eigenschaft besser bezeichnenden Nahmen genennt werden, Fischkäuflern."

„Die ungarischen Fischhändler bringen ihre Feilschaft in großen Fässern nach Wien. Einige unter ihnen verkaufen auf dem Markte im Kleinen selbst. Dieß thun hauptsächlich die sogenannten Seebauern, die meistens Fischer sind. Was sie während der Marktstunden nicht absetzen können, geben sie in Ablösung. Einige hingegen verkaufen, was sie zuführen, im Ganzen, zentnerweise, meistens schon des Tags vor dem Fischmarkte, an die hiesigen Fischhändler und Donaufischer. Es sind noch andere, welche die größeren Fischgattungen, als Schaiden, Hausen u. dergl., auf dem Platze pfundweise aushauen."

„Die Donaufischer begreifen unter sich alle diejenigen, welche die Donau, hauptsächlich von Krems an bis Albern und Fischament in Pachtung haben, und ihre eigenen, manchmahl auch die von anderen an sich gelösten Fische zu Markte bringen. Diese verkaufen ebenfalls theils die erhandelten, theils von ihnen selbst gefangenen Fische; aber sie stehen sowohl in Absicht auf die Waare, als in Absicht auf den Platz, der ihnen auf dem Markte angewiesen ist, unter dem größten Zwange."

„Sie sind nähmlich, laut §. 16 ihrer Freyheit, nur zur Winterszeit um kleine Fische, als Gründlinge, Größlinge, Pfrillen, Roth-

augen, Weißfische und dergleichen Gattungen zu reusen befugt."

„Sie sind auch von denjenigen, so sie selbst fangen, laut eines, in dem Verlasse vom 15. December 1723 angeführten Regierungs Decret vom 14. December 1695 nur die unter einem und andern Fange befindlichen kleinen Hechtel, Kärpfel und dergleichen, nicht aber die großen Fische, welche über 1 Pfund, oder nach dem Verlasse vom 5. Februar 1724 über 5 Vierting schwer wägen, bey wirklicher Confiscation, auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen berechtiget."

„Sie sind weiters, nach Inhalt eines Verlasses vom 30. July 1759, nicht nur von Verkaufung der größeren Fischgattungen auf dem Markte, sondern auch von ihrer Ablieferung in die Klöster bey Strafe der Confiscirung und 20 Reichsthaler und Pönfall ausgeschlossen."

„Endlich nach Inhalt eben dieses Verlasses bey wirklichem Arreste an die ihnen an gewöhnlichen Markttagen angewiesenen Plätze gebunden."

„Für die Fischkäufler ist eigentlich der ganze Vortheil des Fischmarktes vorbehalten. Denn außer ihnen darf Niemand die größeren Fischgattungen ablösen, außer ihnen niemand, auch die Donaufischer selbst nicht, was sie von größeren Fischen fangen, auf dem Markte verkaufen, oder in die Klöster, wo die stärkste Verzehrung der Fische ist, liefern. Die Fischkäufler sind also im Besitze eines ausschließenden Vorkaufs, wodurch sowohl die ursprünglichen Fischhändler, unter denen die un-

garischen Marktbefahrer und Donaufischer mit begriffen sind, als die verzehrenden **Käufer**, das ist, das ganze Publicum von ihnen **abhängig** gemacht ist. Alle diese Vortheile wurden ihren Gewerben als ein Ersatz für den **Kaufschilling** zugestanden, welcher der **Kammer** dafür erlegt werden mußte: daher der Nahme **Kammerhandel**, und das Recht, dieselben als eine **Realität** zu verkaufen."

„Die Folgen des monopolischen Zwanges sind stets dieselben, **Verminderung der Zufuhr, und hoher Preis**; beyde hat das Publicum bey den Fischen nicht selten empfunden."

„Zwar glaubte man, wenigstens der nachtheiligen Folge von Seite des Preises dadurch vorzubeugen, daß man die Fische einer **Taxe** unterwarf. Diese Taxe wird am Ende der Fastnachtzeit, nach dem Mittelpreise der von den Fischhändlern eingereichten Fischkauf-Contracte bestimmt, erstreckt sich aber nicht auf die sogenannten **edleren Fische**."

„Schon, daß eine Taxe nothwendig war, bewies als das sicherste Merkmahl die fehlerhafte Verfassung, weil eine Feilschaft, wo keine Ausschließung den Zusammenfluß hindert, keiner Taxe bedarf. **Jede von der öffentlichen Aufsicht gesetzte Taxe** ist ein stillschweigendes Geständniß, daß ohne dieselbe das unter der Taxe stehende Gewerb durch seine Stellung Gelegenheit haben würde, seine Forderungen an den Verzehrenden nach **Willkühr** zu erhöhen, wenn die Gesetzgebung denselben nicht Gränzen setzte. Eine Polizeytaxe hindert also höchstens die **überspannte** Theurung, nähmlich, daß die Verkäufer die taxirte Feilschaft nicht über den **bestimmten Preis** anbiethen können.

Hingegen, da sie stets nur in Gesellschaft der Ausschließung steht, hindert sie auch die **Wohlfeilheit**, das ist: sie hindert, daß der Käufer die taxirte Feilschaft **jemahls unter** dem gesetzten Preise erhält."

„Dieser Preis aber, so sehr er von der Marktaufsicht bestimmet worden zu seyn scheint, ist im Grunde nur diejenige **Taxe**, welche die Fischhändler sich selbst zu setzen für gut befinden. Denn, da die Grundlage dazu der Ankauf der Fische von den Teichinhabern ist: soll es den Fischhändlern wohl schwer fallen, sich günstige **Schein-Contracte** zu verschaffen? Im Grunde haben die Güterbesitzer und Fischhändler ein verbundenes, gemeinschaftliches Interesse, die Preise des Fischkaufs hoch zu machen. Daher die **Taxe**, anstatt das Publicum gegen dieselben zu schützen, vielmehr das **unmittelbare** Werkzeug ihrer Gewinnsucht wird."

„**Gutachten.** Man pflichtet daher von Seite der t. g. Stelle dem Vorschlage vollkommen darin bey, daß die Verfassung des Fischmarktes fehlerhaft, und sowohl für einen Theil der Marktbefahrer, als für die Käufer ungemein drückend ist. Man stimmt mit ihm und aller Welt auch darin überein, daß Freyheit der Zufuhr und des Marktes, welche den Zusammenfluß der Feilschaft befördert, das sicherste Mittel ist, die Wohlfeilheit ohne Zwang zu erhalten, und Taxen entbehrlich zu machen; daß also die Aufhebung der **privativen** Gewerbe der Fischhändler, und eine unbegränzte, jedermann ertheilte Erlaubniß, Fische zu Markte zu bringen, und im Großen oder Einzelnen, nach der Wage oder dem Gesichte zu verkaufen, diese Wirkung nicht verfehlen würden."

Digitized by Google

„Nur muß man erinnern, was dem Verfasser des Vorschlags vielleicht nicht bekannt gewesen seyn mag, daß der Einführung dieser nützlichen öffentlichen Vorkehrung, das Privatrecht der Fischhändler einiger Maßen in Weg tritt. Sie haben ihre Gewerbe gleich allen übrigen **Kammergewerben**, Anfangs von dem Staate **erkauft**, dieselben sind auf Treue und Glauben dieses Vertrags vererbt, wieder verkauft, verpfändet, das Pfandrecht darauf gerichtlich vorgemerket worden. Die Aufhebung derselben würde also mehrere Familien zu Grunde richten; und zwar nicht hauptsächlich die ersten Gewerbbesitzer oder ihre Erben, sondern die späteren Käufer oder ihre Gläubiger, bey denen zum Grunde der Aufhebung auch nicht geltend gemacht werden kann, daß der **längere** Genuß des Vortheils sie wegen des Kaufschillings bereits schadlos gehalten habe."

„Wenn bey Ertheilung solcher Gewerbsfreyheiten nicht die besseren Grundsätze vor Augen gehalten wurden, so war dieses zu untersuchen nicht die Sache des Bürgers, der in dem Eigenthume und Rechte, welches er unter gesetzlichem Schutze erworben hat, auch durch die Gesetze geschützet zu werden, den gerechten Anspruch machet. Um also die vorgeschlagene, ohne Widerspruch sehr nutzbare Abänderung zu treffen, wird es vorläufig darauf ankommen, daß Eure Majestät bey Dero Hofkammer, welche die Kaufschillinge der Kammergewerbe erhalten hat, in Überlegung nehmen lasse, auf welche Art die Besitzer dieser Gewerbe entschädiget werden können. Nach welcher Entschädigung, der Verbesserung der Marktanstalten nichts entgegen-

stehen, und das Publicum dieselbe als eine, nicht durch Thränen einzelner Familien erkaufte Wohlthat, der Gnade Eurer Majestät allein schuldig seyn wird."

Wien den .., Gegenwärtige.

Von Außen.

An Seine Majestät.

Vereinigte Hofstelle.

N. ö. Regierung

erstattet den abgeforderten Bericht über die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes.

Nr. 4.

Dieses Beyspiel, eines aus dem **Circular** entlehnten einfachen Berichts, enthält verschiedene Arten von **Gutachten**, welche über das Gesuch eines Dienstwerbers, nach Beschaffenheit der für oder wider ihn sprechenden Umstände abgegeben werden können. Der Bericht geht von einem Magistrate an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„N. N. bittet in der beyliegenden Bittschrift, um die durch den Tod des N. bey diesem Magistrate offen gewordene Secretärsstelle; er führet zur Unterstützung seines Gesuches an:

1) „Treffe ihn als den nächsten, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen.

2) „Sey ihm, da er über die in Ordnung gebrachte Registratur und Protokolle nebengehende Belobung erhalten, eine Beförderung bey der ersten Eröffnung zugesichert worden.

3) „Glaube er sich mit Zuversicht auf die Zufriedenheit und das Zeugniß seiner Vorgesetzten berufen zu dürfen, daß er während seiner achtzehnjährigen Dienste seiner Pflicht mit allem schuldigen Eifer Genüge geleistet habe."

(Wenn die sämmtlichen Beweggründe ihre Richtigkeit haben, und von keiner andern Seite etwas entgegen steht)

Gutachten. „Da alles, was der Bittwerber für sich anführt, sich bestätiget, wird auf die Gewährung eingerathen."

(Will die Stelle dem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung und Fähigkeit ertheilen, so läßt sie es mit wenig Worten einfließen.)

„Alles, worauf der Bittwerber sein Gesuch gründet, bestätiget sich. Zugleich kann demselben das Zeugniß einer sich auszeichnenden Geschicklichkeit und Verwendung nicht versagt werden. Daher man sich verpflichtet hält, für ihn bey der hochlöblichen Stelle das Wort zu führen."

(Mit dem Zusatze neuer Gründe.)

„Zu diesen sämmtlich sich bestätigenden Beweggründen, spricht für den Bittsteller noch, daß er ein ganzes Jahr, in welchem der Verstorbene durch Krankheit in seinem Amte zu arbeiten, außer Stand

gesetzt worden, dessen sämmtliche Geschäfte neben den Seinigen versehen hat. Daher ꝛc."

(Angenommen, durch eine Hofverordnung wäre befohlen worden, die Stelle bey ihrer Erledigung nicht wieder zu besetzen, dann würde das Gutachten heißen:)

„So sehr auch der Bittwerber einer Beförderung und der Verbesserung seiner Umstände würdig ist, so kann dennoch für ihn nicht eingerathen werden, weil eine Hofverordnung vom ... die erledigte Stelle wieder zu besetzen, ausdrücklich untersaget."

(Sind gegen die Beweggründe des Bittwerbers Erinnerungen zu machen:)

„Auf Nr. 1. Bittwerber ist in Ansehung des an ihm haltenden Ranges zur Vorrückung in einem Irrthume, indem ihm noch N. und N. vorgehen, welche beyde gleichfalls Beamte von Fähigkeit, Verwendung und untadelhafter Aufführung sind: daher, ohne gegen diese sich einer Unbilligkeit schuldig zu machen, für N. nicht eingerathen werden kann."

Oder:

„Obwohl dasjenige, was der Bittsteller unter 1 und 2 anzieht, für ihn das Wort führet, so erlaubt die Pflicht nicht,

„Auf das 3. zu verschweigen, daß es demselben, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch sehr an Verwendung und Zuverlässigkeit in seinen Amtsgeschäften gebricht. Weßwegen er zu verschiedenen Mahlen mündlich und schriftlich zu seiner Pflicht ermahnet, und nur vor wenigen Wochen mit der Suspension von Amt und Gehalt bedroht worden. Es dürfte daher von üblem Beyspiele, und für den

Dienst selbst von den nachtheiligsten Folgen seyn, wenn der Rang, oder eine immer nur bedingt ertheilte Zusicherung dem nachlässigen Beamten wie dem wohlverdienten zu Statten kommen sollte."

N... den

Bürgermeister und Rath

Gegenwärtige.

Von Außen.

Ö. Landeshauptmannschaft.

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu ...

über das Gesuch des N. um Vorrückung in den Rang und Gehalt des verstorbenen ersten Secretärs ...

Nr. 5.

N. ö. Regierung.

Bericht

des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien

über einen Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen.

Digitized by Google

Hochlöbl. n. ö. Regierung!

s. „Die Beylage enthält einen von R. eingereichten Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen. Zu diesem Ende sollen

1) „an der Donau zwischen ... nach der Zahl der Fleischhauer, Häuser erbaut, in deren jedes allenfalls auch mehrere Bänke verlegt werden. Diese Gebäude sollen

2) „zugleich auch zu Schlachthäusern hergerichtet werden, welche überall, wo die Polizey Gesundheit und Reinlichkeit zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit macht, an fließenden Wässern erbaut sind.

3) „Sollen unter diesen Gebäuden Eisgruben angebracht werden, wodurch bey der großen Hitze das Fleisch in den Bänken mehr vor Fäulung und Verderbniß gesichert, und der üble Geruch der Bänke und Schlachthäuser gemäßiget werden würde.

„Der Vortheil dieses Vorschlags falle nicht allein auf das Publicum, sondern auch auf die Fleischhauer zurück. Denn

4) „werde das Publicum dadurch von einem in heißen Sommertagen der ganzen Nachbarschaft der Fleischbänke sehr überlästigen, und der Gesundheit zuverlässig nicht zuträglichen übeln Geruche befreyt. Insbesondere aber würde durch Beyseitschaffung der Bänke am Lichtenstege nicht nur ein ekelhafter Gegenstand aus der Stadt entfernet, sondern auch manchen Unglücksfällen vorgebaut werden, welche bey dem großen

Zusammenflusse der Menschen an einem so verengten Platze, der zugleich sehr befahren wird, sich nothwendig öfters ereignen müssen.

5) „Der Vortheil der Fleischhauer aber bestehe in Ersparung des Zinses, welchen sie für die Eisgruben in der Stadt zahlen, wie auch der Pferde und Knechte, welche sie jezt, um ihr Fleisch nach der Stadt zu bringen, eigens halten müssen. Es käme also

6) „nur darauf an, daß den Eigenthümern der Häuser, wo gegenwärtig die Fleischbänke sind, die neuen Gebäude gegen unentgeltliche Überlassung des Grundes aufzuführen, der Antrag gemacht würde, welchen dieselben übernehmen, und dadurch auf der einen Seite die Ausführung dieser Anstalt erleichtern, auf der andern aber für den ihnen durch Übertragung der Fleischbänke entgehenden Zins entschädigt seyn würden."

„Die über diesen Vorschlag vernommenen Fleischhauer haben

„Bey dem 1) vorgestellet, wie überläftig es, vielleicht weniger noch für sie, als das Publicum seyn würde, wenn alle Fleischbänke an einen einzigen Ort verlegt, und bey den weiträumigen Vorstädten, das Dienstvolk und die gemeinen Leute in der großen Sommerhitze, oder bey der strengen Kälte des Winters, um ein einziges, oft nur um ein halb Pfund Fleisch, hin und her, an manchem Orte zwey Stunden Weges machen müßten.

„Bey dem 2): Es würde ihnen ihr Gewerb sehr erschweren, wenn sie das Vieh von allen Seiten der entlegenen Vorstädte immer erst in die Schlachthäuser treiben müßten. Gegenwärtig

wären die Schlachthäuser ohnehin alle in den Vorstädten, mithin in freyer Luft, wo sie weder übeln Geruch, und noch weniger Ungesundheit verursachten.

„Bey dem 3) müßte der Verfasser dieses Vorschlags nicht überlegt haben, daß an der Donau keine Eisgrube gemacht werden könne, weil, wie die Leopoldstädter täglich erfahren, sobald nur ein Paar Klafter tief gegraben wird, Wasser hervorquillt.

„Bey dem 5) wäre der ihnen gezeigte Vortheil gegen die Beschwerlichkeit, der sie die Ausführung dieses Vorschlags unterwerfen würde, nicht in Anschlag zu bringen. Sie glaubten aber, es werde derselbe von selbst aufgegeben werden, indem

„Bey dem 6) die Eigenthümer der gegenwärtigen Bänke sich zu dem ihnen angebothenen Baue wohl schwer verstehen dürften."

Gutachten. „Die bey Nr. 1 von den Fleischhauern vorgestellte Beschwerlichkeit, welche von den gemeineren Volksclassen am meisten würde empfunden werden, steht der Ausführbarkeit dieses Vorschlags so offenbar entgegen, daß von demselben kein Gebrauch gemacht werden kann. Indessen hat doch dasjenige, was unter Absatz Nr. 4 von der Verunzierung der Stadt, dem übeln Geruche, und der Verengung der Straße gesagt wird, vollkommen Grund, und spricht für die Nothwendigkeit, die Fleischbänke aus der Mitte der Stadt an einen Ort zu übertragen, welcher diesen Ungemächlichkeiten nicht ausgesetzt ist."

„Hierzu glaubt man vorschlagen zu können ꝛc." *)

*) Um die Beyspiele nicht zu verlängern, wird der Vorschlag, den hier die Stelle machen könnte, nicht ausgeführt.

Nr. 6.

Ein zusammengesetzter Bericht, welcher über eine Bittschrift von einem Ortsmagistrate an das Kreisamt, von diesem an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofstelle erstattet wird, nach der über die Abkürzung der Geschäfte erlassenen Verordnung.

Der Bericht des Ortsmagistrats und Kreisamtes gehen unter demselben Umschlage und folgender Aufschrift:

Kreisamt des V...

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu ..

über das Gesuch des N. N., an dem .. Flusse eine Mühle erbauen zu dürfen.

An das .. Gubernium
mit dem Gutachten des Kreisamtes des V...

erster Bericht.

Löbliches
Kreisamt!

S. N. N. bittet in der Beylage um die Erlaubniß, auf seinem eigenen Grunde am ... Flusse eine Mühle mit 2 Gängen zu erbauen; indem

zweyter Bericht.

Hochlöbl.
Gubernium!

Digitized by Google

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur großen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey.
2) Fehle es auch der nächsten Mühle zu ... bey größerer Hitze oder großem Froste an dem nöthigen Wasser, wodurch die umliegenden Orte sehr oft in Verlegenheit gerathen; dagegen
3) führe der N. Fluß zu allen Jahrszeiten zureichendes Wasser, ohne daß den unterhalb liegenden Mühlen durch die neue etwas von dem Ihrigen abgeleitet werde.
4) Bittsteller sey der Sohn eines Müllermeisters, sey der Lade zu .. als Meister einverleibt, habe durch sechs Jahre zu N. eine Bestandmühle gehabt, und nur wegen einer schweren Krankheit sein Handwerk durch drey Jahre ausgesetzt."

Die zur Erörterung der von dem Bittsteller angeführten Beweggründe vorgerufenen Müller bathen, in das Protokoll zu nehmen:

Auf das 1. Die Mühle zu .. sey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2. Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft umher stets nach Nothdurft versehen.

Außer dem aber müssen sie erinnern, daß Bittsteller ein übler Haushälter, und wegen Schulden zu .. abgestiftet wor-

den wäre. — Daher sie ihn abzuweisen bäthen.

Gutachten.

Ueber den 1. Punct ist erhoben, daß die Mühle zu .., da sie tief im Gebirge liegt, zur Winterszeit wegen des Schnees nicht zugänglich ist.

Ueber den 2. Punct. Die von den Müllern vorgelegten Zeugnisse sind nur von einzelnen Parteyen, denen der Bittsteller 5 Zeugnisse von ganzen Gemeinden entgegenstellet, die im Winter zu verschiedenen Mahlen Mangel gelitten haben.

Der 3. und 4. Punct der Bittschrift sind durch Augenschein und Untersuchung bestätiget.

Auch hat der Bittsteller die gegen seine Häuslichkeit geführte Beschuldigung durch ein Amtszeugniß von .. widerlegt.

Daher auf die Bewilligung seines, der ganzen Nachbarschaft zu-

Bey dem 3. Puncte kommt anzuführen, daß zwar durch die neue Mühle den unteren Mühlen an dem nöthigen Wasser nichts entgehe, hingegen, wie das über den genommenen Augenschein geführte Protokoll zeigt, die Holzschwemme zu ... bey nur etwas seichterem Wasser durch mehrere Zeit gehemmt seyn würde.

Daher man auf die Abweisung des Bittstel-

gleich nützlichen Gesuchs eingerathen wird.

lers einrathen zu müssen glaubt.

N.. den ..

N.. den ..

Gegenw. Bürgermeister und Rath.

N. N. Kreishauptmann.

Dritter Bericht.

Von Außen.

An Seine Majestät.

Bericht
des ... Guberniums,

über das Gesuch des N. N., an dem .. Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Von Innen.

Eure Majestät!

„Die treugehorsamste Stelle ist aus dem von dem .. Kreisamte angeführten Grunde mit demselben auf die Abweisung einverstanden."

Oder: „Die von dem Bittsteller unter Nr. 1 und 2 angeführten, und durch die Untersuchung des Ortsmagistrats wahr befundenen Gründe, daß ein großer Bezirk an Mehl Mangel leide, sind unendlich wichtiger als die Hemmung der Holzschwemme, welche niemahls einen Abgang an Holz für die Stadt Wien, höchstens eine Steigerung des Preises um ein Paar Groschen nach sich ziehen kann."

„Man räth daher mit dem Magistrate zu ...

auf die Bewilligung dieses, der ganzen Nachbarschaft nicht bloß nützlichen, sondern nothwendigen Mühlhauses allerunterthänigst ein."

N. den ... Gegenwärtige.

Der Endzweck, welcher bey der durch diese Beyspiele erklärten Form der Berichte erreicht werden soll, ist **Kürze ohne Abbruch der Deutlichkeit.** Bey Geschäften also, welche so sehr zusammen gesetzt wären, daß sie eine solche Form nicht vertrügen, ohne daß die Deutlichkeit darunter leiden würde, bleibt dem Schriftsteller immer die Freyheit, die Berichte auf jede Weise zu fassen, die dem Gegenstande am zukommlichsten scheint. Die Gestalt solcher Berichte ist dann mit der unter der XX. Abtheilung vorkommenden Gestalt der **Vorträge** einerley.

XVIII.

Protokolle.

Die **Länderstellen** schicken Protokolle an die **Hofstellen**, die Hofstellen geben **Protokolle** an den Monarchen ab. Es gibt **Länderdepartementsprotokolle, Commissionsprotokolle, Materienprotokolle**, die in Ansehung des Styls und der Einkleidung nicht unterschieden sind.

Die eigene Bestimmung der Protokolle ist: der **höheren** Stelle, oder dem Regenten, die **Gegenstände**, welche bey einer Sitzung behandelt wor-

den, mit dem, was in Ansehung eines jeden entweder vorgekehrt ist, oder vorgekehrt werden soll, vorzulegen.

Die Hauptabtheilungen geschehen nach den Materien und Referenten, die einzelnen Untertheilungen nach Nummern. Jeder vorzutragende Aufsatz erhält bey dem Einreichungsprotokolle seine Nummer. Jeder Referent hat seine Zahlenreihe für sich. Damit der Vorsitzende wisse, was bey der Sitzung vorkommt, wird bey dem Einreichungsprotokolle zugleich ein Elenchus für jede Abtheilung gemacht, welcher die Zahlenreihe, und eine kurze Rubrike des Gegenstandes enthält. Dieser Elenchus ist die Controlle, damit keine Nummer übergangen, und nichts verzögert werden könne.

Die Gegenstände erscheinen in dem Protokolle in einem Auszuge des darüber eingekommenen Aufsatzes. Dieser Auszug steht auf der linksliegenden Spalte des halbgebrochenen Blattes. Nach Verschiedenheit des Aufsatzes ist der Auszug entweder nur rubrikenmäßig, oder umständlich zu machen. In beyden muß die Zeit der Ausfertigung und Einreichung (Datum und Präsentatum) angemerkt seyn. Rubrikenmäßig, oder wie es nach der Kanzleykunstsprache heißt, mit einem bloßen Argumente, wird ein Aufsatz ausgezogen, entweder, weil er keines umständlichen Auszugs fähig ist, wie ganze aus vielen Puncten bestehende Protokolle, oder, weil er noch nicht zur Entscheidung vorgetragen wird.

Das letzte ist der Fall, wenn entweder eine Sache zur Beendigung nicht reif ist, und daher

noch vorläufig etwas veranlaßt, abgewartet; oder wenn sie an eine andere Stelle gewiesen, oder zur Beendigung abgegeben wird; wenn es eine schon beendigte Sache ist, oder auf eine solche Beziehung hat; wenn der Gegenstand nur eine Mittheilung an andere Behörden fordert *); wenn endlich der Gegenstand zu wichtig ist, um in einem Protokolle behandelt zu werden.

In andern Fällen wird ein umständlicher Auszug gemacht. Weil es ein Auszug ist, so muß alles Überflüssige daraus hinwegbleiben; weil es aber ein umständlicher Auszug seyn, weil daraus eine Meinung gezogen, ein Schluß gefaßt werden soll, so darf auch nichts hinweggelassen werden, was auf die Begründung der Meinung oder des Schlusses Beziehung hat. Die Beurtheilung des Ueberflüssigen oder Wesentlichen ist Sachkenntniß, nicht Styl.

Die Aufsätze, welche ausgezogen werden, sind entweder einfach, von einer Partey oder Stelle eingebracht, oder zusammen gesetzt, da ei-

*) Z. B. Entschließungen Sr. Majestät, Decrete einer höheren Stelle, u. dgl. Die Übung hat das Gegentheil mit einiger Verschiedenheit eingeführt. Bey einigen untergeordneten Stellen wird die höhere Entschließung in dem Protokolle ganz eingeschaltet; bey einigen wenigstens ein sehr umständlicher Auszug. Beydes ist überflüssige Schreiberey. Denn die Stelle, an welche das Protokoll geht, weiß, bey Andeutung der Rubrike und des Datums, ohnehin den Inhalt eines von ihr oder durch sie erlassenen Decrets. Die Ursache, warum ein solcher Aufsatz in dem Protokolle wieder aufgeführt werden muß, soll seyn, um zu sehen, ob die weitere Veranlassung nach Ordnung geschehen ist. Dieses zeigt eigentlich das Votum nebenan.

ne Stelle einen Aufsatz der Partey, oder der untern Stelle durch den Ihrigen begleitet.

Bey einfachen Aufsätzen, z. B. Anzeigen, Anfragen und dergl., welche ganz nicht, oder nur mit wenigem begründet sind, ist der Auszug leicht zu machen. Aber auch bey denen von weiterem Umfange, die mehrere Gründe in sich enthalten, wenn sie nach der über die Abkürzung gegebenen Vorschrift abgefaßt sind, ist der Auszug bloß eine Abschrift: und wäre sie nach dieser Vorschrift nicht abgefaßt, so muß der Schriftsteller ihnen die vorgeschriebene Gestalt in seinem Auszuge geben. Durch Beobachtung dieser Regel werden die Auszüge nicht in die unendlichen Perioden ausarten, in welchen alles in einander geschoben und gedrängt wird, und welche meistens weniger als der Aufsatz selbst, dessen Inhalt sie erklären sollen, verständlich sind. Der Auszug für ein Protokoll ist von dem Auszuge für einen Bericht nicht unterschieden. Da also für diesen die Abtheilung in Nummern vorgeschrieben ist, so ist sie es auch für die ersteren, und wird zugleich die Kurzfassung der Meinung ungemein erleichtern. Wird bey zusammengesetzten Aufsätzen nur der letzte ausgezogen, so nennt man es einen Auszug des Exhibitums; verbreitet sich aber der Auszug auch auf den Inhalt der vorausgegangenen Aufsätze, so ist es ein Auszug der Acten. Ein bloßer Auszug des Exhibitums ist natürlich unzureichend, weil, wenn z. B. ein Bericht nach der Vorschrift gefaßt ist*), er oft mehr nicht, als eine beyfällige Meinung, immer aber dasjenige nicht enthält, worauf sich, ob-

*) XVII. S. Abth. von Berichten.

ne Wiederhohlung nur bezogen werden darf. Ein genauer Arbeiter wird also immer einen Actenauszug machen.

Der letzte Aufsatz kommt entweder in dem Gegenstande und den Gründen mit dem ersten überein, oder geht von demselben ab. Im ersten Falle also ist es eine bloße Unterstützung oder Bestätigung, welches in dem Eingange des Auszugs angedeutet wird. N. Gubernium unterstützt durch seinen Bericht von .. die Vorstellung — begleitet den erstatteten Bericht des Kreisamtes, und ist mit demselben einverstanden, daß u. dgl. Hier folget der Auszug der Meinung und Gründe aus den frühern Aufsätzen. Im zweyten Falle werden die Gründe abgesondert, die des ersten Aufsatzes vorausgesendet, und mit denen des letzten geschlossen .. Gubernium begleitet unter .. das Gesuch des .. worin er um .. aus dem Grunde bittet, weil erstens, zweytens u. s. w.; das Gubernium glaubt jedoch ꝛc.

Die Meinung wird in dem Protokolle dem Auszuge auf der ersten Spalte gegen über gesetzt. Zu Vermeidung überflüssiger Untertheilungen, nehme ich unter die allgemeine Benennung Meinung auch die bloße Anzeige einer schon geschehenen Verfügung. Die Meinung enthält also entweder, was auf Veranlassung des ausgezogenen Aufsatzes vorgekehrt worden ist, oder was vorgekehrt werden soll. Das erstere sind größten Theils Anzeigen mit wenigen Worten, welche in der Förmlichkeit mit den Bescheiden große Ähnlichkeit haben. Das letztere sind kurzgefaßte Gründe; zur Gewährung oder Abweisung bey Gesuchen;

Digitized by Google

Belehrungen über Anfragen, Ausstellungen oder Bestätigungen über angezeigte Vorkehrungen; Berichtigungen, Widerlegungen und Abänderungen der von untergeordneten Aemtern oder Stellen geäußerten Meinungen. Ich führe hier nur einzelne Gattungen gleichsam als Beyspiele an, da alle unter bestimmte Rubriken zusammen zu ziehen, nicht möglich ist. Überhaupt aber ist die Meinung für ein Protokoll eben so abzufassen, wie das Gutachten in einem Berichte, nähmlich mit Beziehung auf die Gründe des Auszugs, oder Wiederhohlung desjenigen, was bereits angeführt worden. Dieses leitet auf eine Erinnerung, welche bey Abfassung der Meinung stets im Gesichte zu behalten, nützlich seyn wird.

Es können wichtige Zweifel aufgeworfen werden, ob es im Ganzen zum Besten der Geschäfte ausschlägt, daß bey politischen Stellen der Auszug in dem Protokolle, nicht unter den Augen, nicht unter der Anleitung des Raths gemacht wird, der darüber seine Meinung zu geben haben wird. Aber da eine solche Trennung einmahl eingeführet ist, so ist der Referent bey dem Entwurfe der Meinung, sich nach dem Auszuge zu richten genöthiget. Enthält nun dieser, wie er zwar immer soll, die Gründe des ausgezogenen Aufsatzes, so ist es erlaubt, das Votum kurz zu machen: Aus den von dem Gubernium angeführten Gründen tritt man der Meinung bey, daß ꝛc. Wäre aber der Auszug zu allgemein, ohne Auseinandersetzung der Gründe gemacht; so muß dieser Mangel der Meinung verbessert, und das Abgehende darin nachgetragen werden.

In folgendem Stücke eines Protokolls sind alle Beyspiele gesammelt, welche die vorausgeschickten Erklärungen Anfängern deutlicher machen können. Da im Wesentlichen zwischen Protokollen einer Landesstelle oder eines Landesdepartements, bey der Hofstelle oder einer Hofcommission kein Unterschied ist, so sind die Veranlassungen aus dem letztern aufgenommen.

22.

Studienprotokoll aus .. vom 17. Junius, eingereicht den 28.

Zurückzusenden: oder: ohne Erinnerung zurückzusenden: oder: Zurückzusenden mit dem Beysatze, daß über den Nr. 322 die Erörterung im nächsten Protokolle erwartet werde, warum N. N. die Erlaubniß zu Privatvorlesungen über die Naturgeschichte versagt worden.

23.

N. N. bittet unter dem 12. Junius, eingereicht den 12., um die Erlaubniß, eine Buchhandlung in Brodi zu errichten.

Dem galizischen Gubernium um Bericht.

24.

Begleitet das mähr. Gubernium unter .. den Bericht des Olmützer Lyceums über den um das Lehramt der Physik gehaltenen Concurs.

Digitized by Google

Bis zur Einlangung des Berichts von dem Ausschlage des zu eben diesem Ende in .. veranlaßten Concurses beyzulegen.

25.

N. N. bittet unter .., daß ihm erlaubt werden möchte, beykommendes Militärschema über die sämmtlichen k. k. Regimenter, über ihre wirkliche Stärke, Bequartirung u. dgl., mit Kupfern in Druck zu legen.

Bittsteller wird mit seinem Gesuche an den Hofkriegsrath gewiesen.

26.

N. N. bittet unter .. um eine Schulvisitatorsstelle in N. Österreich.

Der n. ö. Regierung; um zu seiner Zeit auf den Bittsteller nach Umständen Bedacht zu nehmen.

27.

Wiederhohlet N. N. unter .., sein Gesuch um ein ausschließendes Privilegium auf Taschenkalender.

Wird in der Folge der unter .. erflossenen allerhöchsten Entschließung abgewiesen. Oder:

Auf den unter .. erhaltenen Bescheid gewiesen.

Digitized by Google

28.

Böhm. Gubernium zeiget unter .. den Vorfall an, wegen einer dem N. N. von dem Kreisamte zu .. aufgehaltenen Kiste protestantischer Bücher.

Ist durch das in Folge der allerhöchsten Entschließung unter dem .. erlassene Decret erlediget.

29.

Protokollsauszug der geistlichen Hofcommission vom .., wodurch angezeigt wird, daß dem Lehrer der Patristik N. zu .. die Pfarre zu .. verliehen worden.

Werden die erforderlichen Decrete an das Gubernium .. zu weiterer Veranlassung, wie auch an den Director der theolog. Facultät, wegen Ausschreibung eines Concurses um den Lehrstuhl der Patristik erlassen.

30.

Bericht der n. ö. Regierung vom ..., über die sämmtlichen in Niederösterreich befindlichen Haupt- und Landschulen.

Hierüber wird an Se. Majestät ein besonderer Vortrag erstattet.

31.

Vereinigte Hofstelle theilt durch Protokollsauszug vom .. ein allerhöchstes Cabinettsschreiben wegen .. mit

Wird bey vorkommenden Fällen zur Richtschnur genommen werden.

32.

Unter dem ... eingelangte sämmtliche Verzeichnisse der ..

Beyzulegen.

33.

Allerhöchste Entschließung über das Studium und Censursprotokoll vom ...

(Wird nach der eingeführten Uebung ganz eingerückt)

Werden die erforderlichen Verfügungen getroffen. Oder: Bey Nr. ist anzumerken ꝛc. Übrigens wird das Nöthige erlassen.

34 *).

Bittet N. unter .. um das durch Beförderung des N. eröffnete Lehramt sammt dem Gehalte eines ordentlichen Professors der .., und führet für sich an, 1) Daß ihm bey Anstellung als Lector im Decrete die Einrückung in das erste eröffnete ordentliche Lehramt verheißen worden. 2) Daß er mit der geringen jährlichen Remuneration von 200 fl. schon drey Jahre über die .. gleich einem or-

*) Diese Nummer ist nur wenig von dem Berichte Nr. 4. unterschieden, und darum gewählt worden, um die Ähnlichkeit der Berichte mit den Protokollen zu beweisen.

dentlichen Lehrer Vorlesung halte. 3) Glaube er sich mit Zuversicht auf das Zeugniß der Studien-Commission berufen zu können, welche seiner Verwendung ein günstiges Zeugniß nicht versagen werde.

Mit den sämmtlichen Gründen, welche Bittwerber für sich anführet, vereiniget t. g. Commission das wohlverdiente Zeugniß über dessen Verwendung, und den bey seinen Schülern verschafften Nutzen. Daher ihm das offene Lehramt billig zu verleihen ist.

(Wäre der Auszug nur im Allgemeinen gefaßt)

(so werden die Gründe der Meinung eingeschaltet)

N. bittet um die durch die Beförderung des N. erledigte, und ihm bey seiner Anstellung als Lector versicherte Kanzel der ...

N. ist vor 3 Jahren als Lector mit der kleinen Belohnung von jährlichen 200 fl., aber mit der Zusage, das erste erledigte Lehramt zu erhalten, angestellt worden. Er hat durch diese Zeit gleich den ordentlichen Lehrern Vorlesungen gehalten. Der gute Fortgang seiner Zuhörer, davon der Commissionspräses Zeuge war, und ein von dem Bittsteller herausgegebenes Werk über .., beweisen seine Verwendung und Fähigkeit. Daher ꝛc.

Digitized by Google

35.

Das .. Gubernium unterſtützet in dem Berichte von .. das Geſuch des Univerſitätsſyndicus zu .., und trägt auf die von ihm gebethene Zulage von 100 fl. aus dem Grunde an, daß durch Verminderung des Amtsperſonales die ſonſt zwiſchen 3 vertheilten Beſchäftigungen, gegenwärtig von ihm allein verſehen werden müßten u. ſ. w.

Mit dem Gubernium auf die angetragene Zulage von 100 fl. verſtanden.

36.

Bericht des .. Guberniums von .. wovon es das Geſuch des Magiſtrats zu .. um Beylaſſung des aus 4 Claſſen beſtehenden Gymnaſiums begleitet, und auf die Abweiſung anträgt: 1) Weil bey der Unterſuchung ſich nicht beſtätiget habe, daß das für die Schulen von .. vermachte Capital ausdrücklich für lateiniſche Studien beſtimmt ſey, indem der angeführte §. des letzten Willens nur lautet, zu Unterrichtung der Jugend. 2) Weil 2 Meilen von .., nähmlich zu .., ohnehin ein Gymnaſium iſt, welches für den Unterricht der Jugend dieſer ganzen Gegend zureichet. Gubernium erachtet daher, die Abſicht des .. Vermächtniſſes werde zweckmäßiger erfüllet, und die Wohlthätigkeit desſelben weiter

verbreitet werden, wenn dieses unvollkommene Gymnasium in eine vollkommene Hauptschule verändert, und den Ältern von dem Lande umher erlaubt würde, ihre Kinder unentgeltlich dahin zu schicken.

Auch ohne die von dem Gubernium ganz wohl angeführten Gründe würde doch die Absicht Sr. Majestät die lateinischen Schulen zu vermindern, dem Gesuche des Magistrats zu .. entgegen stehen. Um desto übereinstimmender mit demselben hingegen ist der Antrag wegen Veränderung dieses Halbgymnasiums in eine **unentgeltliche Hauptschule.** Man trägt daher dem Gubernium auf, über Ausführung dieses nützlichen Vorschlags, von der Normalschul-Direction den umständlichen Entwurf verfertigen zu lassen und einzusenden.

XIX.

Summarische Aussagen.

Diese Art von Aufsätzen gehöret hauptsächlich zur **Rechtspflege.** Wo sie von einem Beamten einer **politischen** Stelle aufgenommen werden, geschieht es nur **vorbereitend**, oder hülfsweise. Überhaupt enthält eine summarische Aussage die **aufgenommene Erzählung einer einzelnen Begebenheit, oder eines ganzen Lebenslaufs** nach dem Leitfaden, den der Aufnehmende durch seine **Fragen** der

Geſchichte zu geben, der Abſicht angemeſſen findet. Sie iſt ganz von der erzählenden Gattung, fängt vom Allgemeinen an, und gelangt nach und nach auf die beſondere Geſchichte und die näheren Umſtände, die zu derſelben gehörig ſind. Wenn ſie, bey kleineren landgerichtlichen Fällen, oder ſogenannten Polizeyverbrechen zu einem Urtheile den Grund geben ſoll, ſo werden aus der aufgezeichneten Geſchichte Anmerkungen gezogen, und denſelben eine Meinung beygerückt.

Die allgemeinen Umſtände ſind Nahmen, Geburtsort, Religion, Beſchäftigung, Aeltern, Geſchwiſter: Ob der Befragte bereits in Arreſt geweſen? geſtraft worden? und wie oft? Man ſieht ſogleich aus den Rubriken ſelbſt, daß manche dieſer allgemeinen Umſtände, nur, wo ſie auf die beſondere Geſchichte von Einfluß ſeyn können, zu erheben nöthig iſt, daß daher z. B. bey einer Zeugenausſage die Aeltern, Geſchwiſter u. dgl. aufzuzeichnen, überflüſſig ſeyn würde.

Das nähmliche gilt von der beſondern Geſchichte, welche bey Vorfällen von minderer Erheblichkeit, oder bey Nebenperſonen nicht ſo umſtändlich iſt, noch über den Zeitpunct der die Unterſuchung veranlaſſenden Begebenheit hinausgehet. Bey der Hauptperſon hingegen, muß die beſondere Geſchichte den Lebenslauf des Unterſuchten, ſeinen Aufenthalt, Beſchäftigung, Erwerbungsart, Geſellſchaft u. d. gl. auf eine ſolche Art enthalten, daß in derſelben bis auf den Augenblick der Unterſuchung keine Lücke gelaſſen werde.

Der Unterſuchende macht alſo den Unterſuchten durch an ihn geſtellte Fragen erzählen, und zeich-

net, was **geantwortet** wird, mit **Hinweglaſſung** der Fragen ſelbſt, auf. Hier kommt es freylich auf Beurtheilung und Geſchicklichkeit an, um die Ausſage nicht mit unbedeutenden Umſtänden zu überladen, hingegen, die bedeutenden aufzufaſſen, und ſolche ohne Vergrößerung oder Verringerung hinzulegen. Die **zweyte**, oder **dritte** Ausſage eines Unterſuchten wird dadurch abgekürzt, daß darin nur diejenigen Umſtände aufgezeichnet werden, worin dieſe Ausſage den vorhergehenden widerſpricht, oder etwas von Belang zuſetzt, im übrigen aber auf das Vorhergehende berufen wird.

Die **Anmerkungen**, welche aus der vorausgehenden **Geſchichte** gezogen, und allezeit beygeſetzt werden, wenn die Ausſage zur Grundlage eines **Urtheils** dienen ſoll, werden beziffert. Die erſte Ziffer zeigt **die Urſache der vorgenommenen Unterſuchung oder Verhaftnehmung** an; die folgenden heben die **Beweggründe des Urtheils aus**, das iſt: die **Beweiſe** der Schuld oder **Schuldloſigkeit**, nebſt den erleichternden oder beſchwerenden Umſtänden.

Die **äußere Ueberſchrift** der ſummariſchen Ausſagen iſt nach der hergebrachten Übung mehr als eine bloße **Rubrike**: ſie enthält das **Verbrechen**, worüber Unterſuchung gepflogen worden (das Punctum delicti, wie es genannt wird), und den **gutächtlichen Entwurf des Urtheils**. Es iſt ein Fehler, den ich häufig wahrgenommen habe, daß man bey dem erſten, die **Urſache** der **Verhaftnehmung** von dem **Verbrechen** nicht unterſchieden hat, und es war ein empörender Anblick, gegen einander über zu leſen: **Wegen Verdacht ei-**

nes begangenen Diebstahls — Unmaßgeblich auf 3 Jahre in das Arbeitshaus u. s. w. Wegen eines Verdachts kann doch wohl niemand in ein Arbeitshaus verurtheilt werden. Der Verdacht war die Ursache der Untersuchung und allenfalls der Verhaftnehmung: aber, die Ursache zur Verurtheilung auf 3 Jahr in das Arbeitshaus konnte nur der bewiesene Diebstahl seyn.

Beyspiel einer summarischen Aussage.

Von Aussen.

N. N. von .. gebürtig, 17 Jahr alt, katholisch, unvereblicht: Arrestant in dem Polizeystockhause; das zweyte Mahl in Verhaft.

Wegen häuslicher Veruntreuung

Auf 1 Jahr zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, und nach vollstreckter Strafzeit nach ... als seinen Geburtsort, zu schieben.

Von Innen.

N. N. Commissär ..

„Untersuchter sagt: er sey der einzige Sohn seiner Ältern, welche Inleute zu .. gewesen. Die Mutter habe sich mit Spinnen, der Vater mit dem Tagwerke ernähret, beyde aber seyen gestorben, da er nur erst 12 Jahr alt war. Nach ihrem Tode ha-

be ihn ein Anverwandter aus Erbarmen zu sich genommen, und bis in das 14te Jahr ernährt. Zu dieser Zeit habe er dem Sohne vom Hause ein sammtnes Mützchen entfremdet, und einem durchziehenden Fremden um einige Groschen verkauft. Über diese Entfremdung habe ihn der Anverwandte von sich gejagt, er aber habe seine Zuflucht zum Betteln von Ort zu Ort genommen, und sich auf diese Art ungefähr ein Vierteljahr durchgebracht. Müde eines solchen Lebens, habe er zu .. einen Dienst gesucht; aber weil er so jung gewesen, habe er keinen gefunden, bis ihn der Pfarrer als Gänsejunge aufgenommen. Nach anderthalb Jahren habe er von Zeit zu Zeit eine Gans geschlachtet, und an Vorübergehende verkauft, zu Hause aber vorgegeben, der Fuchs habe dieselbe davon getragen. Endlich wäre er verrathen, durch 3 Tag in den Kotter gesperrt, und täglich mit 20 Ruthenstreichen abgestraft worden. Weil er nach dieser Bestrafung Besserung versprochen, so habe ihn der Pfarrer hierher an den Zinngießermeister N. empfohlen, der ihn in die Lehre genommen. Er sey schon in das dritte Jahr bey dem Handwerke, und habe sich immer gut aufgeführt. Ungefähr vor vier Monathen aber sey er in verschiedene Gesellschaften gerathen, die ihn zum Trunke geführt, und weil er kein Geld gehabt, habe er angefangen, zuerst einige Pfund Zinn an den .. zu verkaufen, dann einzelne Löffel und Teller; zuletzt habe er auf einmahl 6 Teller davon getragen, darüber er von dem Meister ergriffen, und in den Arrest geliefert worden."

Anzumerken.

1) Die Ursache seiner Verhaftung ist, weil er offenbar über dem Verbrechen ergriffen worden.
2) Gesteht Untersuchter seinen Diebstahl, dessen Werth der Meister eidlich auf 12 fl. 14 kr. anschlägt.
3) Hat Untersuchter bereits an drey Orten Veruntreuungen begangen, ist auch schon gerichtlich abgestraft worden.

XX.

Vorträge. Präsidialnoten.

Berichte, welche von einer **Hofstelle** unmittelbar an den Regenten gegeben werden, haben den eignen Nahmen **Vorträge** erhalten, um sie dadurch von denen zu unterscheiden, welche von unteren Stellen an höhere laufen. **Absicht, Bestandtheile**, selbst die wenigen **Förmlichkeiten** fallen übrigens mit den Berichten der unteren Behörden an die Hofstellen durchaus überein. Die **Absicht** des Vortrags ist: die **Veranlassung** in das Klare zu setzen, und nach Verschiedenheit derselben dem Regenten entweder, was **geschehen** ist, vorzulegen, oder als **Gutachten** anzuzeigen, was **geschehen** soll. Die kurzen **Begleitungen**, mit welchen ein Aufsatz zur **Genehmhaltung** vorgelegt wird, werden nur uneigentlich **Vorträge** genannt. **Bestandtheile** des Vortrags sind **Veranlassung, Untersuchung, Gutachten.**

Die nähmliche **Mannigfaltigkeit** der **Veranlassung**, welche die Berichte so verschieden macht,

findet auch bey Vorträgen Platz. Sie werden entweder über eine Begebenheit, oder über einen Aufsatz erstattet. Die Aufsätze können Bittschriften, Vorschläge, Berichte, oder Protokolle unterer, Protokollsauszüge oder Noten von gleichen Behörden, können ergangene Entschließungen, Cabinettsschreiben des Regenten seyn.

Die Veranlassungen machen, wie bey Berichten, den Eingang. Begebenheiten werden erzählet, Bittschriften und Vorschläge, alle übrigen Aufsätze ausgezogen, in so weit sie einen Auszug gestatten, oder werden ganz eingerückt, wenn sie ohnehin die vorschriftmäßige Kürze und Gedrängtheit haben.

Die gemeinere Übung der Kanzleyen hält es sich nicht erlaubt, von Entschließungen und Cabinettsschreiben Auszüge zu machen, sondern schreibt sie ganz ab. Schriftsteller, welche sich nicht verbunden halten, einer vermeinten Curial-Etikette das Wesentliche unterzuordnen, ziehen auch Entschließungen und Cabinettsschreiben aus, und zergliedern sie in bezifferte Theile, wenn sie dadurch eine größere Ordnung und Deutlichkeit gewinnen können.

Die Untersuchung hat entweder eine Beziehung auf die in dem Auszuge vorkommenden Gründe, oder man führet eigne und besondere an. Man kann dem, was bey Zergliederung der Berichte von diesem Bestandtheile des Aufsatzes gesagt worden, nichts zusetzen. Es wird demjenigen, welcher nicht vielleicht in der Dicke seiner Vorträge ein eigenes Verdienst suchet, sowohl als den Berichtlegern möglich seyn, wenn in dem Gesuche,

Digitized by Google

Berichte, oder was immer für einem veranlassenden Aufsatze, die Gründe deutlich entwickelt, und die Gegenstände erschöpft sind, sich nur mit Wenigem zu fassen, oder, wenn die abzugebende Meinung beyfällig ist, nur in der letzteren den Beytritt in Ansehung der Gründe einfließen zu lassen.

Eben das gilt von dem dritten Bestandtheile des Vortrags, dem Gutachten, dergestalt, daß z. B. ein Vortrag über den in der XVIII. Abtheilung unter Nr. 6 stehenden Bericht, mit den wenigen Worten abgegeben werden könnte: Man ist von Seite der k. g. Hofstelle mit dem Gubernium vollkommen einverstanden.

Indessen, so sehr ich mich durch die Erfahrung zu überzeugen Gelegenheit gehabt, wie anwendbar überhaupt diese Theorie bey Vorträgen ist, und um wie viel, wenn dieselbe in der Ausübung angenommen würde, sie die Geschäfte im Allgemeinen erleichtern und abkürzen könnte, so sind dennoch besondere Fälle, bey denen die Anwendung, ich kann nicht sagen unmöglich, aber äußerst schwer, vielleicht auch nicht von sehr belohnendem Nutzen seyn würde. Solche Fälle sind, wenn bey einer Angelegenheit viele Ereignungen oder Thatsachen einfließen, mehrere Stellen oder Parteyen vernommen worden, die Meinungen sich mit dafür und dawider geführten Gründen durchkreuzen, das Gutachten sich nicht in Eins zusammenfassen, sondern nur punctweise vortragen läßt. Man sieht wohl, daß dieses sich nur bey Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit ereignen kann, in welchen der Vortrag dem Regenten ein ausführliches Ganzes vor Augen legt, und in welchem

alle vorhergehenden Aufsätze bloß als untergeordnete Stücke betrachtet, behandelt werden.

Die Geschicklichkeit des Schriftstellers zeigt sich hier in der ersten **Anlage**, die er seinem Aufsatze gibt. Die **Hauptheile** bleiben zwar immer, **Veranlassung, Untersuchung, Meinung**: aber er muß die vielen Materialien bey oder **zwischen** diesen auf eine solche Art einzutheilen wissen, damit **alles**, was von Bedeutung ist, und daher nothwendig zu erscheinen hat, **seinen zukommlichen** Ort finde, und, was schon einmahl erschienen ist, nicht **wiederhohlt** werden müsse. Von dem ersten hängt die Deutlichkeit, von dem zweyten vorzüglich die **Kürze** ab.

Abgezogene Regeln würden, wo es um **Ausübung** zu thun ist, nebst ihrer Trockenheit, auch von geringerem Nutzen seyn, als wenn ihre **Anwendung** sogleich vor Augen liegt. Das Beyspiel, so in dieser Absicht gewählt worden, vereinigt ungefähr alles, was in einem Vortrage zusammentreffen kann — einen **veranlassenden wichtigen Gegenstand** — darüber abgeforderte **Vorberichte**, und **andere** einschlagende **Aufsätze**, vor der **Untersuchung** hergehende **Vorfragen** und **Grundsätze** — eingestreute, die Sache **aufklärende Betrachtungen** — mehrere **einzelne Untersuchungen** und **Gutachten**, bey denen selbst gegen die von dem Regenten aufgestellten Grundsätze, Betrachtungen — **verschiedene Meinungen** der verschiedenen **Berichte** — und **einzelner** Stimmenden angeführt werden.

Der **veranlassende Gegenstand** ist ein **Arbeitshaus**, über dessen Errichtung der Hofstelle

durch ein Cabinettsschreiben *) die Berathschlagung anbefohlen wird. Der **Eingang** wird unmittelbar mit **Aufstellung** dieses Gegenstandes gemacht, damit man wisse, um was es zu thun ist. Das Cabinettsschreiben gibt den Leitfaden zu der Berathschlagung selbst an, da es **Puncte** dazu vorzeichnet. Wäre dieses nicht, so müßte der Schriftsteller eine **Zergliederung** machen, welche dann der Leitfaden zu der Ordnung des ganzen Aufsatzes seyn würde. Die Ordnung im **Ganzen** ist also **analytisch**.

Hat man den Gang des Geschäfts vor Augen, so biethet sich von selbst an, daß die **Vorberichte** und andere einschlagende **Aufsätze**, weil sie **Vorbereitungen** zu dem Vortrage waren, **vor** der Berathschlagung abgegeben werden mußten. Dieses weiset der Erwähnung, die von ihnen nothwendig gemacht werden muß, den Platz an. Jeder Aufsatz wird nähmlich nach der **Zeitreihung**, wie er einlangte, angeführt, und auf diese Art gleichsam eine **Geschichte** der Belege gegeben.

Die **Vorberichte** oder **Aufsätze** breiten sich entweder über den **ganzen** Gegenstand aus, oder bleiben bey einem **einzelnen** Theile desselben stehen. Die ersten, weil sie eine **allgemeine** Beziehung haben, **müssen** nach den Grundregeln der Vernunftlehre, welche die eigentlichen Grundregeln guter Aufsätze sind, **vorausgesendet** werden. Darum wird in dem zum Beyspiele dienenden Vortrage, der Auf-

*) Der Grund dieses Aufsatzes ist, wie schon erinnert worden, eine wirkliche Geschäftsverhandlung, die aber mancherley Veränderungen leiden mußte, um zu einem Beyspiele für alle Bemerkungen zu passen, welche, um einen Vortrag zu machen, nothwendig schienen.

sätze A. B. C. vorhinein Erwähnung gemacht. Bey den zweyten ist genug, wenn sie an dem Orte ihrer besonderen Beziehung aufgeführet werden, wie mit D. E. und F. geschiehet.

Vorfragen werden aufgeworfen, um den richtigen Standpunct der Untersuchung, ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Umfang und dgl. anzugeben. Die hier vorkommende Vorfrage ist: Die Gattung des Arbeitshauses, welches errichtet werden soll, zu bestimmen. Wenn bey Behandlung eines wichtigen Gegenstandes Grundsätze vorausgeschicket werden, so dienen sie, die Schlüsse darauf, als auf Vordersätze, zu bauen. Man könnte die unmittelbar vor der 1. Abtheilung stehenden Sätze einiger Maßen als solche Grundsätze betrachten. Die logische Ordnung weiset also Vorfragen und Grundsätzen ihren Ort noch vor den einzelnen Untersuchungen an.

In Geschäftsaufsätzen müssen die Betrachtungen, welche eingestreuet werden, nicht müßig, keine Blumen der Wohlredenheit seyn, nicht in das Allgemeine fallen, sondern immer von irgend einer Seite auf den Gegenstand ein Licht werfen, das die zu erwartenden Vortheile, die erwartet, oder die Nachtheile, welche abgewendet werden, auffallender machet. Dergleichen Betrachtungen über die Unentbehrlichkeit eines Arbeitshauses sind der Vorfrage, und nach der 1. Abtheilung über die glücklichen Folgen einer solchen Anstalt angehängt. Ihr Platz ist überall, wo sie sich anbiethen, und wirken können.

Die einzelnen Untersuchungen folgen endlich nach eben der Ordnung, welche bey der Zerglie-

derung angenommen werden, und jeder einzelnen Untersuchung wird zugleich immer auch die Meinung zur Seite gesetzt. Bey jeder Untertheilung kann aus den Vorberichten, oder besonderen Aufsätzen angeführt werden, was dahin Beziehung hat, wodurch man eigentlich die unendlichen Auszüge vermeidet. Die erörternden Beyspiele hierzu sind unter allen VIII Abtheilungen des Vortrags zerstreut. Stimmt die Stelle, welche den Vortrag abgibt, bey einem Puncte mit den Vorberichten überein, so zeigt sie die Übereinstimmung mit einigen Worten an: Es wird nützlich seyn, nach dem von dem Magistrate gemachten Antrage, die Sache dahin einzuleiten u. dgl. Wo eine Verschiedenheit in der Meinung der Stellen oder einzelner Räthe herrschet, wird sie, je nachdem Puncte und Gründe unbedeutend oder wichtig sind, entweder nur kurz berührt, wie z. B. am Ende der Abtheilung III., auch nach dem Anfange der Abtheilung IV., oder sie wird umständlicher und mit den überwiegend scheinenden Gründen behandelt.

Eine solche Umständlichkeit ist damahls vorzüglich nöthig, wenn eine Stelle gegen einen Theil irgend einer Entschließung Erinnerung zu machen hat. Freymüthigkeit muß hier in den Gründen, Ehrerbiethung in der Art, die Gründe vorzutragen, herrschen. Es ist verrätherischer Kleinmuth, wenn eine Stelle erhebliche Einwendungen, die sie machen zu können glaubt, unterdrückt. Es ist unbescheidene Vergessenheit ihres Standortes, wenn eine Stelle, anstatt Zweifel und Erinnerungen, Gegenvorstellungen im entscheidenden Tone vor den Regenten bringt. Ich wünsche, daß die Betrachtun-

gen *), welche in dem folgenden Vortrage unter der Abtheilung IV. gegen den 4. Punct des Cabinettsschreibens eingeschaltet sind, angehenden Concipienten wenigstens einiger Maßen zum Vorbilde der Ehrerbiethigkeit dienen mögen, mit welchen Gegenerinnerungen an Monarchen geschrieben werden sollen!

Von Außen.

Allerunterthänigster Vortrag der t. g. vereinigten Hofkanzley.

über die Errichtung eines Arbeitshauses.

Von Innen.

Eure Majestät.

„Haben durch ein unter . . . erlassenes Cabinettsschreiben dieser t. g. Stelle den Auftrag gemacht, über die Errichtung eines Arbeitshauses zu berathschlagen, und dabey auf folgende 5 Puncte Rücksicht zu nehmen.

1) Auf die Bestimmung, wie groß ungefähr die Zahl derjenigen seyn könne, die in diesem Arbeitshause unterzubringen seyn würden.

*) Wenn der ungenannte Herausgeber des Votums über die Abschaffung der Folter nicht durch einige Vorliebe zu günstig zu urtheilen verleitet worden, so kann die Vorstellung, durch welche ich mich gegen den Verweis rechtfertigte, den meine auf dem Lehrstuhle und in Schriften über die Unbilligkeit der Folter geäußerte Meinung mir von der Hofstelle zugezogen, als ein Beyspiel hierher angeführt werden. S. VII. Band meiner gesammelten Schriften.

Digitized by Google

2) Bey der Anlage auf die Absonderung der Geschlechter zu denken.

3) In dem Plane die Magazine, welche dabey erfordert werden dürften, mit zu begreifen.

4) Zu Beschäftigung der dahin kommenden solche Arbeiten in Vorschlag zu bringen, welche dem Publicum in seinem Unterhalte keinen Eintrag thun würden.

5) Zur Herstellung der ganzen Anstalt einen Fond ausfindig zu machen."

Dieser Gegenstand ist bereits im Jahre . . . in Berathschlagung gekommen. Damahls war das Augenmerk auf den nächst der Donau gelegenen Collonitzischen Garten gerichtet, auch dem R. R. der Auftrag gemacht, dieses Versorgungshaus in Augenschein zu nehmen, und wie dasselbe in ein Arbeitshaus umzustalten wäre, eine umständliche Relation zu erstatten, welche unter A. angeschlossen wird. A.

Man hat bey einem Geschäfte, welches mit so vielen Localumständen verknüpft ist, den hiesigen Magistrat durch die n. ö. Regierung zu vernehmen nöthig gefunden, dessen Bericht von der letzteren unter B. einbegleitet worden. B.

In der Zwischenzeit langte auch der mit C. bezeichnete Aufsatz eines Ungenannten ein, dessen Vorschläge, zur pflichtmäßigen Befolgung des allerhöchsten Befehls, bey diesem Vortrage in Erwägung genommen werden. C.

Die Beantwortung der von E. M. vorgelegten Fragen, und überhaupt der ganze Entwurf zu einem Arbeitshause hängt wesentlich von der Vorfrage ab: Von welcher Gattung das Ar-

Digitized by Google

beitshaus, wovon hier die Rede ist, werden soll? Denn, mit dem Worte Arbeitshaus im Allgemeinen und unbestimmten Verstande kann eine dreyfache Bedeutung verbunden werden: 1. Ein Strafort, wo es den eigentlichsten Nahmen Zuchthaus erhält. 2. Ein Ort, in welchem die Jugend, und wer sonst einer Anleitung nöthig hat, in allen Gattungen von Manufacturarbeiten unterrichtet werden kann. Dann wird es mit einer näheren Bestimmung ein Manufacturhaus genennet. 3. Ein Ort, wo unbedienstete, oder sonst arbeitslose Menschen stets eine Arbeit finden, und ohne auf Betteln, oder sonst auf Ausschweifungen verfallen zu müssen, sich auf kurze Zeit Unterhalt erwerben können. Nur dieses letztere wäre das wahrhafte Arbeitshaus: aber die hier Landes übliche Vereinbarung dieses Nahmens mit dem Zuchthause *) hat den gelinden Begriff allgemein herabgesetzt; oder wenigstens das gemeine Volk weiß den Begriff des Strafhauses von dem Begriffe eines Hauses, welches der Wohlthätigkeit gewidmet ist, nicht zu trennen.

Es ist jedoch nicht schwer, die Gattung des Hauses, auf welche die Absicht Ew. Maj. bey diesem Anlasse gerichtet ist, genau zu bestimmen. Ein Arbeitshaus von der ersten Gattung, ein eigentliches Zuchthaus, ist wirklich vorhanden. Wofern also die allerhöchste Meinung auf ein solches gerichtet gewesen wäre, würde eine Erweiterung, allenfalls eine Verbesserung desselben, nicht die Errichtung eines Hauses, wobey eine

*) Die Verurtheilungen lauteten stets in das Zucht- und Arbeitshaus ꝛc.

neue Verfassung Statt haben soll, seyn anbefohlen worden.

Die bey diesem Anlasse zur besondern Überlegung vorgelegten Fragen zeigen offenbar, daß von einem Manufacturhause noch weniger die Rede seyn kann.

Es bleibt daher nur noch die dritte Gattung, oder das eigentliche Arbeitshaus übrig, dessen Abgang der Polizey täglich empfindlich fällt, und solche zwingt, entweder gewisser Maßen Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn sie Leute, die nur durch Mangel der Erwerbung genöthiget, wiederhohlt betteln, in das Zuchthaus verurtheilt, oder ihr die Besserung bey denjenigen unmöglich macht, welche zu künftig häufigeren Ausschweifungen und größeren Lastern durch Müßiggang, Betteln u. dgl. geringere Verbrechen gleichsam nur erst einleiten. Niemand wird gegen den Nutzen und die Unentbehrlichkeit eines solchen Arbeitshauses bey einer guten Polizeyverfassung einigen Zweifel erheben. Die n. ö. Regierung hat bey verschiedenen Gelegenheiten darüber zu wiederhohlten Mahlen die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht. Auch der n. ö. Statthalter hat in einer Note, welche er wegen Verminderung der mit der Lustseuche Behafteten, zu Händen Sr. Maj. des Kaisers abgegeben, die unglücklichen Folgen von dem Abgange einer solchen Anstalt freymüthig geschildert, und durch traurige, aus gerichtlichen Urkunden gezogene Beyspiele belegt.

Man nimmt demnach als zuverlässig an, daß hier von keinem andern Arbeitshause zu berathschlagen ist, als von einem der letzteren Gattung, dessen Verfassung sich von seiner Bestimmung ab-

leiten, und, mit Rücksicht auf die in dem allergn. Cabinettsschreiben enthaltenen Puncte, auf folgende VIII Untertheilungen zusammenziehen läßt.

I. Welche **Gattung von Menschen** in dasselbe aufzunehmen? II. **An welchem Orte** solches zu errichten? III. Wie das **Gebäude** dazu anzulegen? IV. Mit **welcher Arbeit**, und **woher**, das Haus zu verlegen sey? V. Was für ein **Lohn** für diese Arbeit, und in welchem **Verhältnisse** derselbe abgereicht werden müsse? VI. Welche **innere Ordnung** zu treffen? VII. Was für eine Art von **Bestrafung** vorzusehen? VIII. Wo der Fond zur **Errichtung** und **Unterhaltung** des Hauses herzuhohlen sey?

Die **Bestimmung** des Arbeitshauses ist hauptsächlich: denjenigen eine **Beschäftigung** anzubiethen, die 1) aus was immer für einer Ursache für den **Augenblick** sonst keine haben würden, und dadurch 2) denjenigen die Ausflucht abzuschneiden, die sonst die Arbeitlosigkeit zum Vorwande des Müßiggangs, des Bettelns oder der Ausschweifungen gebrauchen würden; endlich um alle Vortheile damit zu vereinigen, 3) zur Besserung derjenigen, für deren geringeres Vergehen die Strafe des Zuchthauses zu groß, und was eben so richtig ist, für welche dieser Sammlungsort des elendesten, ruchlosesten Gesindels, der von jeher als eine Pflanzschule der Verbrecher erkannt worden, durch die üble Gesellschaft verderbend seyn würde.

I. **Die Gattung von Menschen**, für welche dieses Haus gewidmet ist, wäre folglich a) solche, die gewöhnlich zwar ihre Beschäftigung und Nahrungsart haben, aber durch Umstände an die-

sem Tage, zu dieser Zeit keinen Verdienst, das ist, den unentbehrlichen Mundvoll Brot nicht finden. Diese Classe schließt Niemand aus, wer immer nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, keine Religion, kein Geschlecht, kein Alter. Wer immer kommt, soll hier ohne Untersuchung Arbeit finden. Die öffentliche Aufsicht hat sich für eine Vorsorge Glück zu wünschen, wodurch sich derjenige, welcher hierher seine Zuflucht nehmen kann, Gelegenheit verschafft, eine ehrbare Erwerbung dem Müßiggange, wo nicht selbst dem Laster, vorzuziehen.

Die gesegneten Folgen einer solchen Anstalt müssen für jeden Freund der Ordnung und des bürgerlichen Wohls tröstend seyn: so manche vom Untergange, von Unordnung und Entehrung gerettete Familie; so mancher der Rechtschaffenheit erhaltene Jüngling; so manches der Schande und Sittenlosigkeit entrissenes junges Mädchen und Weib! Die Dienstlosigkeit würde weiters die Polizeyaufsicht nicht so sehr beschäftigen: oder vielmehr, es ist zu erwarten, daß die Dienstlosigkeit, wenn ein solches Haus zur Hand ist, nicht so lang dauern werde, weil

b) Jeder Dienstbothe angewiesen werden müßte, sobald er 8, längstens 14 Tage außer Dienst gewesen, sich im Arbeitshause um Arbeit, das ist, um eine ehrbare Erwerbung, es zu melden. Diese Vorsorge würde ohne Zweifel zur besseren Zucht des Dienstvolkes sehr vieles beytragen; noch sind

c) Junge Leute beyderley Geschlechts übrig, welche zum ersten Mahl im Betteln, auch über geringere Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur bis

ersten Schritte gewagt hätten. Für diese wäre das Haus zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt zu werden pflegt, eigentlich nur eine Medicinalstrafe, wo nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung der Hauptaugenmerk ist, und wo nicht nur die, welche durch ihr Vergehen sich der öffentlichen Aufsicht selbst in die Hände geliefert, sondern

d) Auch diejenigen, an welchen Ältern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen gelinderen Mitteln einen strengen Weg der Besserung zu versuchen nöthig fänden, gegen Bezahlung aufgenommen würden. Auf diese Art, da der Staat eine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nützbare Anstalt träfe, würde dadurch zugleich der häuslichen Zucht einiger Maßen hülfreiche Hand gereicht, und das allgemeine mit dem besonderen Besten sichtbar vereiniget.

Obgleich die Gattung der Menschen, welchen dieses Haus zum Nutzen kommen soll, bestimmt ist, so getraut man sich dennoch für die Aufgabe: Wie groß die Anzahl derselben seyn werde? keine Auflösung zu geben. Man hat bey einer Sache, in welcher das Verhältniß der Dienstlosen zu den Beschäftigten, und der Zucht bedürfenden Jugend beyderley Geschlechts mit einschlägt, gar keine Thatsache vor sich, worauf eine, auch nur in etwas wahrscheinliche Vermuthung gegründet werden könnte. Die Erfahrung, und zwar nur eine längere Erfahrung muß dieselben erst in der Folge der Zeit an die Hand geben. Nur erst durch Vergleichung längerer Jahre kann eine, immer aber nur als Vermuthung geltende Mittelzahl ausfindig gemacht werden. In-

dessen scheint die nummerische Angabe der Zahl entbehrlich zu seyn, weil nach der eigentlichen Verfassung eines solchen Hauses, wovon zu sprechen unter dem IV. Puncte der Ort seyn wird, die Wohlthätigkeit dieser Anstalt sich auf weit mehrere Menschen verbreiten kann, als welche darin wirklich bewohnt werden müssen. Aber für diese letzteren, welche also in dem Hause den sogenannten Unterstand finden sollen, kann die von denen von Wien *) abgegebene Zahl als zureichend angenommen werden. Wäre aber die Zahl auch geringer, wenn das zu errichtende Haus dem Arbeitlosen augenblickliche Zuflucht anbiethen soll, so ist die Frage:

II. An welchem Orte? das ist: Ob es hier in Wien, oder irgendwo auf dem Lande anzulegen sey? immer vollkommen entschieden. Nicht, als ob die Verbreitung einer so nützlichen Anstalt nicht auch für das flache Land, z. B. in Kreisstädten, wünschenswerth wäre: aber da gegenwärtig nur von den unbeschäftigten Classen der Hauptstadt die Frage ist, so muß für dieselben auch die Hülfe in der Nähe seyn, wofern man nicht den Endzweck größten Theils verfehlen will. Wenn der Taglöhner, der Dienstbothe, der nur heute seinen Unterhalt vermißt, immer erst ein Paar Stunden mit hin, und so viel mit zurückgehen zubringen soll, und man denkt eine rauhe, stürmische Witterung; wird er diesen Unterhalt in der Ferne suchen? Auch wenn keine abschreckende Witterung gedacht wird, verlöre er wenigstens immer einen großen Theil sei-

*) So ward der hiesige Magistrat in der Geschäftssprache genannt.

ner Zeit mit Ab- und Zugehen, die er, wenn das Haus in Wien ist, zur Arbeit verwendet haben könnte. Er würde kaum so viel arbeiten und erwerben, um sich für seine Ermüdung schadlos zu halten. Sollte aber nach dem Vorschlage des Ungenannten jedem Ankömmlinge, um ihm den Rückweg für einen Tag zu ersparen, die Beherbergung gegeben werden, so würde auf der einen Seite z. B. dem Vater, der mit dem erworbenen Taglohne das dringende Bedürfniß, den Hunger seiner Kinder befriedigen soll, nicht geholfen seyn, wenn er Abends zu ihnen nicht wiederkehren kann; auf der andern Seite würde durch eine so allgemeine Aufnahme und Beherbergung

III. Das Gebäude in der Anlage und seiner Unterhaltung viel zu kostbar werden. Die Verschiedenheit in der Bestimmung eines Arbeitshauses von einem Zuchthause muß nothwendig auch in die Anlage des Gebäudes einfließen. Nichts dürfte hier Zwang, oder sonst das Äußerliche einer Gefangenschaft blicken lassen. Ein geräumiger Hof, auf welchem im Sommer auch im Freyen gearbeitet werden könnte; große, lüftige, zur gemeinschaftlichen Arbeit und zum Schlafen eingerichtete Zimmer, wo die Geschlechter abgesondert, und zwischen welchen die Beamten, deren Anzahl gering seyn kann, untergetheilt werden; das ist das Wesentliche daran. Jede ordentliche Anlage eines Versorgungshauses kann hier zum Beyspiele genommen werden. Der einzige Unterschied ist in Beziehung auf die zwey letzten Classen, für welche eine Absonderung gemacht werden muß, denen das Ausgehen durch die Anlage des Gebäudes selbst, durch

einen an der Schwelle bewohnten Thorwärter verhindert, und wo für ein Paar kleine Zimmerchen zur Bestrafung der Widerspänstigen gedacht ist.

Auf diese Art würden viele Stücke, die nach dem Gründrisse, welchen der Ungenannte seinem Vorschlage beygeschlossen hat, das Gebäude sehr weitläufig, und sowohl bey der ersten Anlage, als in der Unterhaltung kostbar machen, meistens hinwegfallen. Keine Wachstube, keine Arreste, keine der unzähligen Abtheilungen, auf welche in diesem Grundrisse angetragen ist. Man kann daher Umgang nehmen, zu untersuchen: Ob der von dem Magistrate und der n ö. Regierung in Vorschlag gebrachte . ., oder der in der Relation A vorzüglich zu ei- A.
ner solchen Bestimmung angerühmte Ort Ebersdorf, oder endlich der Platz, den der Ungenannte erwählet, vorzuziehen sind: weil jedes Gebäude, welches mit der Geräumigkeit auch den Vortheil vereiniget, gleichsam in der Mitte gegen die Stadt und Vorstädte gelegen zu seyn, anwendbar, und jedes Versorgungshaus, oder auch jedes Kloster, deren Bewohner übersetzt würden, mit nicht so großem Aufwande zu dieser Bestimmung zubereitet werden kann. Übrigens dürften, außer den Behältnissen, zu einer nicht eben starken Menge von Materialien und zu den Arbeitsgeräthschaften, andere Magazine überflüssig seyn, weil

IV. Die Arbeiten in dem Arbeitshause nichts weniger als auf die Anlage von einer, oder mehreren Manufacturen abgehen sollen.

Es ist eine mehrmahl bestätigte Beobachtung, daß die besten Vorschläge, gegen deren Nutzbarkeit sich kein Zweifel erregen ließ, oft als unausführ-

bar bey Seite gelegt werden, weil ihre Ausführung durch die Kostbarkeit gleichsam unmöglich gemacht schien. Weitläufige Gebäude anlegen, kostbare Werkgeräthschaften, z. B. Stühle, Filatorien, Druckereyen, Vorrath an Stoff herbeyschaffen, mehrere Meister mit großen Kosten verschreiben und besolden, alles das, auf einen ungewissen Erfolg, ohne des Absatzes versichert zu seyn, oder den Absatz nur durch verhaßte Zwangsmittel zu versichern! Solche Vorschläge, worauf im Grunde die mannigfaltigen Vorschläge des Magistrats sich zusammenziehen lassen, werden nirgends leicht Eingang finden. Das Manufacturhaus, so sehr sich Justi angelegen seyn ließ, den Boden'schen nur hingeworfenen Gedanken bis auf das Einzelne hinauszuführen, ist nie eine Regierung, wenn gleich nicht andere Ursachen dagegen kämpften, schon allein seiner Weitwendigkeit wegen, zur Wirklichkeit zu bringen versucht worden.

D. Hofrath . . schaltet der unter D. beygelegten Meinung zu einer in Wien noch mangelnden Fabrication einen sonst wohl ausgeführten Entwurf ein, worin er wünschet, mit dem Arbeitshause zugleich eine ordentliche Erziehungsanstalt zu verknüpfen. So gern jedermann diesen Wunsch unter einem andern Gesichtspuncte unterzeichnen wird, so hat doch gegenwärtige Überlegung sich ohne Erweiterung auf das Arbeitshaus allein zu beschränken. Bey diesem aber wird nicht sowohl erforderlich seyn, eigene, abgesonderte Manufacturen zu errichten, als vielmehr, das Arbeitshaus mit anderen Manufacturen und Handgewerben in einigen Zusammenhang zu setzen, damit es von daher mit Arbeit verlegt werde.

Digitized by Google

Auf dieſen Weg zwar, würde der Bedingung, welche im 4. Puncte des allerhöchſten Cabinettsſchreibens bey den vorzuſchlagenden Arbeiten ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, nähmlich: Daß dem Publicum dadurch nichts entzogen werde: nicht erfüllt ſeyn. Aber die t. g. Stelle erlaubt ſich hier, einen Zweifel nicht zu unterdrücken: Ob es wohl möglich ſeyn dürfte, irgendwo eine Arbeit von dieſer Art aufzufinden, wenn nicht eine ganz neue Beſchäftigung entdeckt, zugleich aber auch vorausgeſetzt wird, daß die Maſſe der Beſchäftigung bisher immer kleiner, als die Maſſe der Bevölkerung geweſen, mithin von der letzten immer derjenige Theil unvermeidlich unbeſchäftigt, und ohne Erwerbungsweg geblieben iſt, dem nunmehr die neugefundene Arbeit zugetheilt werden ſoll. Vorausgeſetzt aber, was nothwendig vorausgeſetzt werden muß, bis jetzt habe Niemand nothwendig müßig gehen, das iſt Niemand nothwendig brotlos bleiben müſſen, und die Maſſe der Beſchäftigung ſtehe mit der Maſſe der Bevölkerung dergeſtalt im Ebenmaße, daß auf Eines von Bevölkerung immer Eines von Beſchäftigung gerechnet werden, nähmlich, daß jeder Kopf ſeinen Antheil von Arbeit und Verdienſt finden kann, ſo getraut man ſich allerdings wegen des nachtheiligen Erfolgs zu verbürgen, wenn gleich keine neue Beſchäftigung aufgefunden wird. Denn dadurch, daß Jemand durch eine neue Veranſtaltung nun mit Leichtigkeit ſeine Arbeit im Arbeitshauſe findet, der ſie zuvor außer demſelben mit großer Beſchwerlichkeit ſuchte, erhält weder die Maſſe von Bevölkerung einen Zuwachs, noch die Maſſe der Beſchäftigung eine Verminde-

rung: das Verhältniß zwischen beyden bleibt dasselbe. Die Beschäftigung wird also, wie zuvor, die Masse der Bevölkerung zu bedecken zureichen: oder, hätte sie schon zuvor nicht zugereicht, so wird die öffentliche Aufsicht, um das Ebenmaß herzustellen, zuvor erst an höhere Vorkehrungen, als das Arbeitshaus zu denken haben.

Es dürfte daher nicht sowohl nöthig seyn, sich um neue Arbeiten, als vielmehr um solche zu besorgen, welche der Bestimmung des Hauses zusagen: das ist, um solche, die jedermann zu einer Erwerbung Gelegenheit verschaffen können. Unter den Menschen, welchen dieses Haus einen Zufluchtsort anbiethet, sind viele, zum Beyspiele aus der Classe des Dienstgesindes, der Handwerker, welche zu mancherley Arbeiten, zum Nähen, Stricken, Spinnen u. dgl. die Geschicklichkeit haben. Von dergleichen Beschäftigungen wird also beständig hinreichender Vorrath zugegen seyn müssen. Aber, wie in dem Berichte der u. ö. Regierung gegen die Meinung des Magistrats mit Grund angemerkt wird, es würde zu weitläufig, und bey dieser Weitläufigkeit gleichwohl nicht möglich seyn, jedem Handwerker eine Arbeit von seinem eigenen Gewerbe vorlegen zu können. Auch ist dieses eben so wenig nothwendig; denn, wenn für den, der seine eigene Gewerbsarbeit nicht findet, nur andere Arbeiten vorhanden sind, an die er gestellt werden kann, weil sie keine besondere Fähigkeit voraussetzen, und gleichsam durch den Mechanismus des Körpers allein verrichtet werden, so ist das immer genug, nicht nur den Handlanger, sondern auch den Handwerker zu versorgen. Der Seidenzeugmacher z. B.

Digitized by Google

wird für denselben Tag nicht am Stuhle sitzen, aber er wird vielleicht Farbe reiben, oder Tabak mahlen, und damit sich wenigstens 12 oder 15 Kr. erwerben, da er sonst ganz ohne Verdienst geblieben wäre.

Durch dergleichen Arbeiten, wohin beynahe alle **ersten** Zubereitungen in Manufacturen, alle **Vorarbeiten** bey den Handgewerben gehören, werden auch diejenigen nützlich beschäftiget werden, welche nur der **Besserung** wegen in dem Arbeitshause sind, und anfangs gemeiniglich wenig Geschicklichkeit besitzen, aber darum in diesem Besserungsorte auch in einigen Arbeiten, wodurch sie künftig sich auf ehrbare Art ihren Unterhalt erwerben mögen, **unterrichtet** zu werden Gelegenheit finden sollen.

Die Beschwerlichkeit, diese mannigfaltigen Arbeiten zu finden, hat hauptsächlich den schon öfters auf das Tapet gebrachten Gedanken, von Errichtung eines Arbeitshauses immer fahren zu lassen gezwungen; und die n. ö. Regierung, indem sie die Vorschläge des Magistrats über diesen Punct als unausführbar verwirft, gesteht selbst, daß ihr die von einigen Räthen ihres Mittels geäußerten Meinungen eben so wenig anwendbar scheinen. Es ist bereits angemerkt worden, daß das Arbeitshaus, ob es gleich selbst keine Manufactur seyn soll, dennoch mit den **Manufacturen** nützlichen Zusammenhang haben könnte. Der Grund und Vortheil dieses Zusammenhangs würde seyn, um von daher mit Arbeiten von mancherley Gattung, vorzüglich aber mit solchen verlegt zu werden, zu deren Verrichtung eben keine besondere Geschicklichkeit gefor

dert wird. Die vielfältigen Manufacturen in Wien lassen gegründet hoffen, daß es von daher dem Hause nie an Arbeit mangeln werde. Nach dem unter E beygeschlossenen Anerbiethen des hiesigen Handelsstandes läßt sich sogar erwarten, daß sowohl Manufacturen, als andere Handgewerbe es für sehr vortheilhaft ansehen, und daher froh seyn werden, diese Gattung von Arbeiten, worauf sie sonst die Zeit ihrer theurer besoldeten Leute verwenden müssen, hier um etwas geringere Kosten verrichten lassen zu können. Man darf sich nicht weniger in Absicht auf die gemeine Spinnerey, Strickerey, Nähen u. dgl. verheißen, daß es dem größten Theile des Bürgerstandes willkommen seyn werde, einen Ort zu wissen, wo sie um mäßigen Lohn, was sie verlangen, zuverlässig erhalten; und es wird dadurch dem Hause an zugewiesenen Arbeiten von erst genannten Gattungen nicht leicht gebrechen, sobald die Verfassung desselben bekannt seyn, und sich durch die darin herrschende Ordnung sowohl, als durch Beförderung der Arbeit Zutrauen erworben wird.

E.

Was aber dadurch allenfalls dennoch abgängig seyn dürfte, dazu könnten Spitäler, Klöster, die Garnison, wenn sie, was sie an Hemden, oder auch andern Kleidungsstücken, an Strümpfen oder ähnlichen Dingen brauchen, bey dem Arbeitshause bestellten, nützlich beytragen.

Dem Einwurfe, daß dadurch andern Leuten ihr Unterhalt geraubt wird, ist schon oben vorgebauet worden. Diese Arbeiten sind von der allgemeinen Beschäftigungsmasse, und werden von der allgemeinen Bevölkerungsmasse versehen. Nur damahls

würde Jemanden der Unterhalt geraubt, wenn eine Beschäftigung demjenigen zugewendet würde, der sonst seinen Unterhalt ohnehin hatte. Denn nur dadurch kämen z. B. von der Beschäftigungssumme 100, auf 1 von der Bevölkerungssumme 2 Beschäftigungen; wodurch für die übrigen 99 der Bevölkerung nur 98 Arbeit übrig, mithin eines ohne zusagende Erwerbung bleiben müßte.

Um jedoch dem Arbeitshause vor anderen Beschäftigungswegen auch keinen überwiegenden Vorzug einzuräumen, würde

V. Der Lohn, welcher in demselben gegeben wird, um etwas geringer auszumessen seyn, als er außer demselben fällt. Diesen Unterschied machen zwey wichtigere Gründe durchaus nothwendig: erstens, damit die Wohlfeilheit mehrere Menschen vermöge, sich mit den Arbeiten, die sie nöthig haben, an das Arbeitshaus zu verwenden; zweytens, damit, weil die Bequemlichkeit, im Arbeitshause zuverlässig Verdienst zu finden, sehr anlockend seyn würde, der geringere Lohn das Gleichgewicht einiger Maßen herstelle, und nur diejenigen hier Arbeit zu suchen vermöge, die anderwärtig keine gefunden haben.

Von dem Lohne, den Jemand erworben, soll er, je nachdem es ihm besser scheint, sich seine Kost zu verschaffen, wo und wie er will, die vollkommene Freyheit haben. Denn auch

VI. Die innere Ordnung des Hauses soll ganz nichts von dem Zwange, und aller der Beschränkung an sich haben, welche der Ungenannte in der 3. Abtheilung von darum für wesentlich angesehen hat, weil er das Arbeitshaus mit einem aus-

wärts sogenannten **Spinn- oder Raspelhause** vermenget. **Ordnung, Reinlichkeit, Anständigkeit** muß natürlich von den Aufsehern im Ganzen, und in jedem Arbeitssaale und Beherbergungszimmer von den vorgesetzten Meistern und Meisterinnen im Einzelnen handgehabt werden. Die Einrichtung in solchen Stücken wird also derjenigen in einem gut bestellten Versorgungshause ähnlich seyn. Aber worin zwischen diesem und den Versorgungshäusern eine wesentliche Verschiedenheit seyn wird, ist, daß hier niemand weder zu essen, noch zu schlafen **bemüssiget**, mithin auch dieses Haus nicht weiter, als so viel in jeder ordentlichen Haushaltung zu geschehen pflegt, versperrt gehalten werden darf. Zwar diejenigen, welche hier beherbergt zu werden **verlangen**, sollen gegen ein mäßiges Schlafgeld, zum Beyspiele vom Kopf 1 Kr. unterkommen, wodurch eine Art von **Gesindherberge**, die zu Unterhaltung der Kosten einen geringen Beytrag leisten würde, zugleich mit vereinigt wäre. Aber, wer zu seiner Familie, zu seinen Ältern, oder wohin sonst immer gehen will, empfange nach vollendeter Arbeit seinen Lohn, ohne von jemanden zurückgehalten zu werden.

Diese Einrichtung fließt aus der Natur eines Hauses, welches **jedermann** ein **augenblickliche** Zuflucht anbiethen soll, und wird viel beytragen, daß die vorsorgende und liebvolle Absicht, welche Ihre Majestät bey einer solchen Anstalt zum Endzwecke haben, desto stärker einleuchte.

An dieser den Ankömmlingen in dem Arbeitshause eingeräumten Freyheit, können aber die **Züchtlinge** natürlicher Weise keinen Antheil haben, und

daher muß sowohl wegen ihrer Bewohnung und Beköstung, als auch für ihren Unterricht die Vorsorge getroffen werden.

So viel die beyden ersten Stücke betrifft, abermahls zureichend, auf das Beyspiel und die Haushaltung eines ordentlich eingerichteten Versorgungsorts zu weisen.

In Ansehung des Unterrichts aber sind wenige Meisterinnen und Meister mehr als hinlänglich, weil allenfalls auch unter denjenigen, die sich um Arbeit anmelden, viele seyn werden, welche gegen einen mäßigen Lohn in manchen gemeinen Gattungen von Arbeiten, als Spinnen, Nähen u. dgl. eine Anleitung zu geben vermögen, und durch diese die Kosten auf Meister und Meisterinnen vermindert werden können.

Nach der festgesetzten Bedeutung des Arbeitshauses macht zwar

VII. Die Bestrafung einen Theil der inneren Ordnung aus, sie kann aber nur gegen die Züchtlinge, gegen die übrigen aber höchstens im Falle einer in dem Hause selbst vorgehenden Unordnung Statt finden. Es würde mit der ganzen Verfassung unzusammenhängend seyn, wenn die Bestrafung auf mehr als eine Medicinalstrafe hinausliefe. Eine Versperrung also in einem abgesonderten Stübchen, und vorzüglich das Fasten, sind die hier allein schicklichen Züchtigungen: nur selten Schläge, wozu die Knechte und Mägde des Hauses, aber keine Fremden, am wenigsten eigene in dem Entwurfe des Ungenannten unter das Hauptpersonal angesetzten, Bütteln ähnliche Leute zu gebrauchen seyn würden. Wer eine stärkere Züchtigung nöthig hat, gehöret

nicht mehr in dieſes, ſondern in das eigentliche Zuchthaus.

So wie die Verfaſſung des Hauſes bis hieher entworfen worden, kann das ganze Werk nicht koſtbar, mithin

VIII. Der Fond dazu eben nicht außerordentlich groß gefordert werden. Da die Arbeiten größten Theils von Außen herein kommen, ſo fällt dadurch die Vorauslage auf Stoff, die Magazinirung und ſogar die in dem Berichte der n. ö. Regierung geäußerte Sorge des Anwerths größten Theils hinweg. Die Unterhaltung der freywilligen Arbeiter koſtet nichts, ſie verdienen ſich was ſie empfangen ſelbſt. Die, welche beherberget werden, zahlen das Schlafgeld, wodurch zur Erhaltung der Fournituren ſich eine Beyhülfe erwarten läßt. Allenfalls ein ſehr geringer Abzug von den Übrigen, als ein Erſatz für Licht und Heitzung, würde die laufenden Koſten dieſer Art beynahe ganz decken. Auch die Züchtlinge werden durch ihre Arbeit ihren Unterhalt überſchwenglich vergüten.

Es iſt alſo nur noch um den erſten Bau und die Einrichtung des Hauſes, weiters um die Unterhaltung des Gebäudes und der Geräthſchaften, und um einen Zuſchuß auf das erforderliche Perſonale zu thun.

Der Gedanke des Referenten bey der n. ö. Regierung, das wirkliche Zuchthaus auf das Land in
F. das vom Freyh. v. . . . unter F angebothene Schloß zu verlegen, und das alsdann in der Leopoldſtadt leer gewordene Gebäude zu dem eigentlichen Arbeitshauſe zuzubereiten, würde wegen Erleichterung der Koſten allerdings Aufmerkſamkeit ver-

dienen, wenn dabey nicht zu besorgen stünde, daß bey dem Volke der Ort ein nicht leicht zu hebendes Vorurtheil erwecken, und wenigstens auf längere Zeit die heilsame Wirkung der ganzen Anstalt vereiteln möchte.

Sollte aber auch eine neue Anlage des Arbeitshauses größere Kosten fordern, so hält man dafür, daß die alleinige Versetzung der Versorgungshäuser aus der Stadt auf das flache Land, hierzu und zur weiteren Erhaltung einen mehr als überschwenglichen Fond verschaffen würde.

Es gehöret nicht zu gegenwärtigem Entwurfe, die mannigfaltigen Vortheile auseinander zu setzen, welche eine solche Versetzung noch von vielen andern Seiten der öffentlichen Staatshaushaltung an die Hand lassen kann. Was hier Orts zu betrachten kömmt, ist der dadurch erwachsende Fond. Dieser entspringt ohne jemands Beschwerde, bloß aus der durch eine solche Versetzung natürlich und gleichsam von selbst erfolgenden Verminderung der Unterhaltungskosten der Armen, welche nicht bey dem unmittelbaren Unterhalte der Versorgenden allein stehen bleiben, sondern auch auf die gemeinschaftlichen Auslagen, auf Holz, Licht, Gebäude, Beamten, und Dienstleute sich erweitern wird. Wofern nun die Ersparung im Ganzen bey den übertragbaren Versorgungsanstalten sich nur auf ein Sechstheil belaufen sollte; und diese Erwartung ist nicht überspannt; so wird der zu einem Arbeitshause nöthige Aufwand dadurch zureichend bedeckt seyn.

Es ist bey diesem Vorschlage nicht außer Acht gelassen worden, daß eine solche Veränderung auf

dem Lande andere zur Unterbringung der Armen taugliche Gebäude nöthig machen wird. Aber zum Theile sind die Gebäude hierzu lang schon bereit, in so manchen geräumigen Schlössern, welche die Eigenthümer in ihrem Leben nie betreten, und welche sie, da sie jetzt davon keinen Nutzen haben, und dieselben meistens verfallen lassen, um einen billigen Zins gern zu dieser Bestimmung überlassen würden. Zum Theile aber, wofern auch hier und da ein neuer Bau geführt werden müßte, würde der Verkauf der in Wien ledig gewordenen Häuser zur Errichtung der neuen Gebäude allerdings hinreichen.

Da man den angedeuteten Ersparungsfond für ergiebig genug ansehen zu können glaubt, macht man von dem freywilligen Beytrage wohlthätiger Bürger keine Erwähnung, auf den sich gleichwohl mit einigem Grunde zählen lassen dürfte, wenn die Absicht dieser Anstalt dem Publicum genugsam begreiflich, allenfalls auch die Nothwendigkeit, der Nutzen, und das Wohlthätige derselben durch den von den ..... vorgeschlagenen Nahmen des **Theresianischen Zufluchthauses** in die Augen fallender gemacht würde: wozu die Erlaubniß von Eurer Majestät um so leichter zu bewirken seyn dürfte, als der Nahme der **besten Fürstinn** kaum irgendwo würdiger gebraucht werden kann, als bey einer Stiftung, welche der emsigen Dürftigkeit gegen die Noth, der Unschuld gegen die Verführung eine stets offene Freystätte anbiethen soll."

Wien den ...

Manchmahl kann einem **Vortrage** auch die einfache Gestalt eines **Protokolls** gegeben werden,

welches bey Aufsätzen von längerem Inhalte die angemessenste ist, wenn sie entweder schon eine Untertheilung in bezifferte Absätze haben, oder eine solche Untertheilung anzunehmen fähig sind: wie Kreisbereisungen, ausführliche Vorschläge und Einrichtungen, Protokolle untergeordneter oder auch gleicher Stellen, u. dgl.

Diese Gattung von Vorträgen fordert weder besondere Erklärung noch Beyspiele. Der Eingang sagt mit wenigen Worten, was für ein Aufsatz dem Regenten vorgelegt werde: Das .. .. Gubernium begleitet unter .. .. die Kreisbereisung des — mit seinen Anmerkungen, die man E. M. mit denjenigen Erinnerungen vorleget, welche dieser t. g. Hofstelle über verschiedene Puncte wesentlich zu seyn scheinen: oder Die t. g. Hofstelle begleitet hiemit zu Händen E. M. das unter .. eingekommene Protokoll des .. .. über .. .. mit ihren bey verschiedenen Puncten nothwendig scheinenden Anmerkungen Hierauf werden die Puncte des beurtheilten Aufsatzes auf die linksliegende Spalte des Bogens gesetzt, zur Rechten aber dasjenige beygesetzt, was bey jedem Puncte zu erinnern ist. Wo einem Puncte keine Erinnerung zur Seite steht, wird die beyfällige Meinung von selbst verstanden.

Man sieht, daß diese leichte Art von Geschäftsaufsätzen, wo ohne Umweg sogleich zur Sache selbst geschritten wird, der Ausführlichkeit der Meinung kein Hinderniß legt, und am Ende auch solchen Zusätzen ihren Ort läßt, welche auf keinen Punct des

beurtheilten Aufsatzes Beziehung haben, eigentlich mit der Theorie der **Berichte** übereinkommen.

Präsidialnote heißt der Aufsatz, so oft er nicht im Rahmen der **Stelle**, sondern des **Präsidiums** gegeben wird. Ein **Gegenstand** derselben kann alles dasjenige werden, was Gegenstand von einem **Vortrage** ist. Vor Abstellung vormahls herrschender Curial-Weitwendigkeiten, war in der Förmlichkeit der innern **Anrede** und des **Schlusses** einige Verschiedenheit. Für jetzt ist sie nur noch in dem Einzigen, daß in der Aufschrift **von Außen** statt: **Allerunterthänigster Vortrag der ... Stelle**, gesetzt wird: **Allerunterthänigste Note über** ꝛc.

Wenn es sich ereignet, daß **mehrere** Bittschriften in kürzerer Zeit an einen Vorsitzenden bezeichnet werden, so ist es demselben erlaubt, anstatt, über jeden Aufsatz eine **besondere** Note zu geben, alle in einem sogenannten **Auskunftsbogen** zusammenzufassen.

Ein solcher Auskunftsbogen ist sowohl nach der äußeren **Form** als nach dem **Wesentlichen** ein besonderes **Protokoll** über die **bezeichneten** Gesuche, bey denen also alles, was über diese Gattung von Geschäftsaufsätzen gesagt worden, angewendet werden kann. Daher ein kurzes Beyspiel zur vollkommenen Erklärung zureicht.

Allerunterthänigste Auskunft

über die an den böhm. und österr. obersten Kanzler von Sr. Majestät bezeichneten Bittschriften.

1.

Bittet das Städtchen N. in Böhmen unter dem .. vorigen Monaths u. s. w. Folgt ein kurzer Auszug. Refer. Hofrath ..

Über diese, hauptsächlich wider die Entscheidung des Guberniums gerichtete Beschwerde wird von demselben förderſamst Bericht abgefordert.

2.

Macht N. N., Wasserkunstmeister bey der Stadt Ollmütz, unter dem .. von M. ꝛc. Ref. Hofrath ..

Dieses Anbringen wird vorläufig dem mährischen Gubernium um Bericht zugesendet.

3.

Ein Vorschlag von N. N., Beamten der Tabakgefälls-Buchhalterey ꝛc. Ref. Hofrath ..

Hierüber wird die Direction des Tabakgefälls vernommen.

4.

Stellen Jos. N., Michael

N. und Johann N. als Deputirte des Markts .. in Österreich ob der Enns unter dem .. vor ꝛc.

Ein etwas ausführlicherer Auszug.

Ref. Hofrath ..

Diese Angelegenheit, so weit die von der Gemeinde beygelegten Behelfe zeigen, theilet sich eigentlich in zwey Gegenstände.

Der erste ist eine Beschwerde der Gemeinde über die Grundobrigkeit: daß diese mit Gewalt sich der Grundherrschaft angemaßet, und der Gemeinde ohne Ursache eigenmächtig einen Sequester gesetzt haben soll.

Der zweyte betrifft die gelegten Rechnungen. Von diesen zwey Gegenständen ist nur der zweyte Gegenstand rechtlich entschieden, der erste aber noch nicht untersucht worden.

Es wird also der Landeshauptmannschaft aufgetragen, diese Anklage

durch das Kreisamt des .. gründlich untersuchen zu lassen, und dem hierüber folgenden Berichte zugleich die gesammten Acten in Ansehung der zweyten Beschwerde beyzulegen, wodurch der allerunterthänigste Vortrag mit vollkommener Kenntniß der Umstände wird erstattet werden können.

5.

Bringen die Gemeinden von N. N. und N. folgende Beschwerden ein. Ausführlicher Auszug mit bezifferten Puncten. Ref. Hofrath..

Der erste und zweyte Punct sind Gegenstände, welche in die Geschäfte der obersten Justizstelle einschlagen. Man wird daher beyde Puncte ausziehen, und von derselben die Auskunft darüber einhohlen.

Zu 3 und 4. Es ist ein ungünstiger Umstand, wenn in .. die gemeinen Tücher nicht hin-

Digitized by Google

länglich verfertiget werden, und die Supplicanten, wie sie anführen, bemüssiget sind, ihre Wolle zur Verfertigung der nothwendigen Tücher außer Landes zu senden.

Die Vermehrung des auf die Ausfuhr der Wolle und Einfuhr der Tücher gelegten Zolles würde ꝛc.

6.

Das Städtchen . . . zu der Herrschaft . . gehörig, beschwert sich unter . . . . Ein vollständiger Auszug. Ref. Hofrath . .

Ein ausführliches Gutachten.

Ich habe in der XV. Abtheilung über die Noten von Präsidenten zu Präsidenten, denen zuweilen auch der prächtige Beynahme Ministerial-Noten gegeben wird, an diesen Ort verwiesen, nicht als ob davon noch viel zu sagen wäre, sondern damit dort nicht viel gesagt werden mußte. Diese Noten sind im Grunde Schreiben, von gewöhnlichen Schreiben über Geschäfte zwischen Personen, die nicht in einem vertraulichen Verhältnisse stehen, in nichts unterschieden, als in Hinweglassung

der Anrede, an deren Stelle obenan steht Note. Alles, was Geschäft ist, oder dahin einschlägt, kann der Inhalt einer Note seyn, deren Ton durchaus sehr verbindlich, aber natürlich durch die Verhältnisse der Schreibenden verschieden wird *). Wenn z. B. der Hofkriegspräsident dem Bürgermeister zuschreibt: Herr Bürgermeister werden ihn durch Beförderung dieser Angelegenheit sehr verbinden, und er Präsident Sr. Majestät die Genauheit desselben anzurühmen, die sich anbiethende Gelegenheit nicht aus Händen lassen: so erwiedert dieser, von dem Glücke, mit Sr. Excellenz Befehlen sich beehrt zu sehen, von seiner Pflicht dieselben zu vollstrecken, und wünschet die gnädige Anempfehlung Deroselben bey Sr. Maj. zu verdienen, u. s. w. Von Gleichen zu Gleichen ist ungefähr die gewöhnliche Wendung folgende:

„Ich gebe mir die Ehre, Eurer Excellenz das von S. M. an mich erlassene Cabinettsschreiben mitzutheilen. Das Geschäft, dessen baldige Vollendung S. M. der Kanzley darin so nachdrücklich anbefehlen, fordert in vielen Puncten die Mitwirkung des Hofkriegsraths, von dessen Bereitwilligkeit, alles beyzutragen, was den allerhöchsten Dienst von irgend einer Seite befördern kann, die vereinigte Hofstelle sich überzeugt zu halten, so viele Ursache hat."

„Aber, da der Weg einer schriftlichen Behandlung zwischen beyden Stellen, der Angelegenheit nicht den Trieb geben würde, welchen der Befehl S. M. zum vorzüglichen Augenmerke zu haben scheint; so ersuche E. E., zu einer gemeinschaftli-

*) S. VIII. S. 56.

chen Zusammentretung auf .., zwey Hofräthe von dem Hofkriegsrathe zu bestimmen, und mir dieselben bey gefälliger Zurückstellung des mitgetheilten allerhöchsten Cabinetsschreibens anher zu benennen."

Wien den .. N.

Einige Präsidenten ziehen es vor, anstatt in ihrem, vielmehr im Nahmen der Stelle zu sprechen. Für diese würde der Eingang zu der vorhergehenden Note lauten: Von Seite der vereinigten Hofstelle gibt man sich die Ehre, dem löbl. Hofkriegsrathe ein allerhöchstes Cabinettsschreiben mitzutheilen ꝛc.

Die Präsidenten einer Hofstelle, welche streng auf die Etikette der Verhältnisse sehen, verändern, wenn sie an den Präsidenten einer Landesstelle schreiben, die Gestalt der Note gleichsam in ein so genanntes Billet auf folgende Art: Der k. k. Hof- und Staatskanzler .. macht des n. ö. Hrn. Statthalters Grafen ... Excellenz die freundschaftliche Eröffnung ꝛc. ohne Unterschrift. Etikette dann gegen Etikette, antwortet der Präsident der Landesstelle, um nicht ein ungleiches Behandeln zu einem Herkommen gegen sein Amt werden zu lassen: Der n. ö. Statthalter erkennt mit Danknehmung die von des k. k. Herrn Hof- und Staatskanzlers .. geschehene Mittheilung ꝛc. gleichfalls ohne Unterzeichnung.

XXI.

Protokolle.

Bey Berathschlagungen über Gegenstände von größerer Wichtigkeit und verbreiteterem Einflusse,

welche in besonderen **Zusammentretungen** verschiedener Stellen, oder eigens berufener Räthe derselben Stelle gehalten werden, legt man dem Regenten **ausführliche Protokolle** vor, die gleichsam die **Geschichte** alles dessen in sich fassen, was bey der Berathschlagung geschehen, und wie gestimmet worden ist. Das ist also die zweyte Bedeutung des Worts **Protokoll**. Man hält diese Art von Geschäftsaufsätzen insgemein für das Meisterwerk des Kanzleyschriftstellers. Sie sind es auch, aber nicht so sehr von Seite des Styls, als von Seite der **Beurtheilung**, während der Herumstimmung unbedeutende Dinge, Ausschweifungen, und Wiederhohlungen der Stimmenden fahren zu lassen, um dadurch Zeit zu gewinnen, alles desto genauer aufzufassen, was zur Sache **wesentlich** gehört. Was auf solche Art aufgezeichnet, oder mit dem Kunstworte der Kanzleyen gesprochen, **rapulirt** worden, muß in Ordnung gebracht werden.

Die **Ordnung** eines Protokolls ist aber dieselbe, welche bey der Berathschlagung selbst gehalten ward.

Der Referent trägt zum Eingange den **Gegenstand** vor, der die Zusammentretung **veranlaßt**, welches gemeiniglich ein von dem Regenten gekommener Aufsatz ist. Damit die Räthe **bestimmt** wissen, worüber die Meinungen zu geben sind, wird dieser **Aufsatz** nach seinem **ganzen Inhalte vorgelesen**. Auf eben die Art rückt der Verfasser des Protokolls, den man den **Commissionsactuar** nennt, zum Eingange den veranlassenden Aufsatz **ganz** ein: **Seine Majestät haben unter . .**

über .., folgende allerhöchste Entschließung erlassen u. s. w.

Der Referent fährt fort, die Sitzung zu unterrichten, was in Folge dieser Entschließung vorbereitungsweise veranlaßt, welche Auskunft, welche Nachrichten eingehohlt, mit welchen Stellen sich in Vernehmen gesetzt, von welchen Berichte abgefordert worden, und was von allen Seiten eingekommen ist. Dieses erzählt auch der Schriftsteller; und gibt solchergestalt kurz den Faden der vorausgegangenen Vorkehrungen.

Hierauf zeigt der Referent den eigentlichen Gesichtspunct der Berathschlagung und ihre Absicht an, faßt dieselbe zuerst in eine Hauptfrage, zergliedert die Hauptfrage in die untergeordneten Theilfragen, und zeichnet auf diese Art die Puncte aus, welche einer nach dem andern vorgetragen werden, und in die Berathschlagungen kommen. Der Actuar folgt dem Vortrage des Referenten als Geschichtschreiber: Der Referent stellte zum Hauptgegenstande der Berathschlagung auf u. s. w.

Hätte der Vorsitzende, oder ein Mitglied der Sitzung nöthig gefunden, Vorfragen, die zu entscheiden wären, aufzuwerfen, Sätze, über welche man sich vorläufig zu vereinigen hätte, aufzustellen u. d. gl., so zeichnet der Verfasser des Protokolls auf: Von wem? und was in Regung *)

*) Regung: Motion. Das gewöhnlichere Geschäftswort ist Anregung, wo das Vorsatzwörtchen dann die Bedeutung wie in Anbeißen, Angänzen hätte: nämlich den Anfang machen. Aber eine Motion ist nicht der Anfang der Regung, sie ist die Regung ganz, die Regung ist der Anfang zur fol-

gebracht worden? Hofrath .. warf, als eine auf das Ganze einfließende Vorfrage auf ꝛc. Der oberste Kanzler brachte in Vorschlag, sich, bevor zur weitern Berathschlagung geschritten würde, vorher über .. zu vereinigen u. s. w. Der Actuar, da er das Protokoll in Ordnung setzt, ist jedoch nicht dergestalt an die Zeitreihung gebunden, daß er, was später in Regung gekommen, nicht sollte können vorausgehen lassen, wenn es als ein allgemeiner Theil, vor dem Einzelnen, oder vor der Zergliederung einen schicklichern Ort findet.

Hierauf werden die einzelnen Theile in Überlegung genommen. Der Referent führt aus den Vorbereitungsbehelfen das zu jedem Theile Gehörige, sey es eine Auskunft, oder Meinung an, setzt die seinige mit den Gründen bey: dann wird darüber umgestimmet.

Ist die ganze Sitzung einig, oder vereinigt sich zuletzt über einen Punct, so heißt es im Protokolle, wo zur leichtern Übersicht die Untersuchungspuncte auf der linken Spalte ausgesetzt werden: Die sämmtlichen Meinungen vereinigen sich ꝛc. wo, wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist, die Gründe beygerückt werden.

Bleiben die Meinungen getheilt, und stützen sich dieselben auf wichtige Gründe, so werden die Stimmenden von beyden oder mehreren Meinungen genannt, die Meinungen selbst mit den dafür streitenden Gründen angesetzt, endlich wird gesagt,

genden Berathschlagung. Darum ist An bey Anregung überflüssig, wie bey Anerwogen, Andauern, Angönnen.

wohin die Mehrheit ausgefallen ist. Es erleichtert den Aufsatz, und verkürzt ihn, wenn der Protokollsverfasser den Schluß der Mehrheit zuletzt aufbehält: N., dem auch der oberste Kanzler beygetreten, hielt dafür ꝛc. Eine zweyte Meinung ward von N. eröffnet ꝛc. Die meisten Stimmen aber vereinigten sich mit dem Referenten ꝛc.

Wenn sich über eine wichtige Frage die Stimmen in zwey Meinungen trennen, ohne daß bey der einen die Mehrheit sehr überwiegend, und daher auch zur Schlußfassung nicht eben sehr entscheidend ist, so läßt ein behuthsamer Vorsitzender beyde Meinungen zu Protokoll nehmen, um dieselben mit Gründen und Gegengründen dem Regenten vorzulegen, und dessen Ausspruch darüber zu erwarten. Ueber diesen Gegenstand haben sich die Meinungen mit 6 gegen 7 getrennet. Die erstere trägt an ꝛc. Ihre Gründe sind ꝛc. Die zweyte glaubt in Erwägung nehmen zu müssen ꝛc. Sieht daher für zuträglicher an ꝛc. Bey diesen auf beyden Seiten wichtigen Gründen ꝛc. hielt die Commission es für ihre Pflicht, ohne einen Schluß zu nehmen, sich die Entscheidung von Sr. Maj. zu erbitten.

XXII.

Hofentschließungen. Cabinettsschreiben.

Derjenige, der an keinen Zwang der Förmlichkeit gebunden, das Gepränge für das ansieht, was es ist, für nichts; der den Zwang desselben, wie allen unnützen Wörterkram hasset, kann — derjenige, dessen Wort Verbindlichkeiten auflegt,

wird seine Befehle mit nachdrücklicher Kürze und Deutlichkeit geben. Sein Beyspiel wird auf alle Stellen als ein Gesetz wirken, und zur Nachahmung verpflichten: Denn Fürsten scheinen, was sie selbst thun, Andern zu gebiethen *).

Was auf den überreichten Vortrag einer Hofstelle, oder auf eine Note eines Präsidiums von dem Regenten entschieden wird, heißt Entschließung. Die Befehle, welche der Regent an seine Präsidien ohne veranlassenden Aufsatz, aus eigner Bewegung gelangen läßt, werden in die Gestalt von Cabinettsschreiben gekleidet.

Die Entschließungen sind sowohl in Ansehen der Gegenstände, über welche sie erlassen, als der Anordnungen, welche dadurch getroffen werden, von einer solchen Mannigfaltigkeit, daß sie sich nicht in gewisse Gattungen ordnen lassen.

Das Cabinett hat bey denselben meistens eine Art von Förmlichkeit, von welcher sich diejenigen, deren Feder daselbst gebraucht wird, abzuweichen, nicht leicht erlauben können. Die Entschließung wird entweder im Allgemeinen gefaßt, oder sie geht in besondere Theile des Aufsatzes ein, worüber entschieden wird.

Im Allgemeinen. Der Fürst setzt manchmahl ein Placet und seinen Nahmen eigenhändig. Es ist eine Kleinigkeit, ohne Folge und Bedeutung: aber es ist zu hoffen, daß auch dieses fremde Curial-Überbleibsel der lateinischen Rechtspflege einst wird beurlaubt werden.

Die gewöhnlichen Entschließungen im Allge-

*) Quid quid faciunt principes, praecipere videntur. *Quintillianus.*

meinen sind: Der Inhalt dieses Vortrags — Protokolls dient zu meiner Nachricht. — Ich genehmige den Inhalt dieses ꝛc. Zwischen beyden Formeln wird bey den Stellen kein Unterschied gemacht, und z. B. ein Protokoll, worin über einige Puncte das Gutachten enthalten ist, oder Anträge gemacht worden, wird durch die erste eben sowohl als durch die letzte für ganz bewilliget genommen. Auch ist das die einzige Deutung, welche die Entschließung in einem solchen Falle anzunehmen fähig ist; wann nähmlich eine Stelle vorlegt, was sie zu thun für zuträglich hält, und über das Vorgelegte, weil etwas gethan werden muß, eine Entscheidung nothwendig war. Indessen wird der Verlegenheit, worein eine im Grunde immer sehr zweydeutige Entschließung bringen kann, vorgebaut, wenn darauf gesehen wird, das: Dient zur Nachricht; Aufsätzen, worin nur Auskunft gegeben wird, vorzubehalten.

Ich genehmige den Inhalt ꝛc., kann nach Beschaffenheit des Vortrags, auf den es erfolgt, eine Gewährung, eine Abweisung, manchmahl, wenn in einem Protokolle über verschiedene Puncte, bey einem auf die Gewährung, bey dem andern auf die Abweisung eingerathen wird, beydes zugleich seyn.

Zuweilen empfängt die Genehmigung Zusätze, welche eine Art von Belobung, von Belehrung ꝛc. in sich fassen: z. B. Ich genehmige diese, ganz meinen Gesinnungen angemessene Vorkehrung. — Die Kanzley hat sehr wohl gethan — ist vollkommen recht daran. — Ich genehmige ꝛc. und wird man sich stets als

einen Grundsatz gegenwärtig zu halten haben ꝛc. Zuweilen nimmt die Entschließung aus dem Vortrage das Einrathen auf, und kleidet die Genehmhaltung in eine Art von Verordnung ein, welches vorzüglich bey günstigen Entschließungen, z. B. Verleihungen von Bedienungen, Besoldungen u. dgl. üblich ist: Ich verleihe dem N. in Ansehen seiner von der .. angerühmten Verdienste u. s. w.

Wird der Hauptinhalt eines Vortrags gutgeheißen, aber eine kleine Abänderung, ein kleiner Zusatz u. dgl. befohlen, so ist eine solche Entschließung nicht mehr eigentlich unter die im Allgemeinen ergehenden zu rechnen. Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf, nur muß das ... dahin abgeändert — der §. .. noch dahin gemäßiget werden. Man sieht, um wie viel bestimmter die Entschließung erlassen werden kann, wenn die Aufsätze der Stellen, wo immer der Gegenstand es zugibt, in bezifferte Absätze untergetheilt werden. Diese Zahlen geben alsdann den natürlichen Faden, über die besonderen Theile zu entschließen.

Es ereignet sich nur selten, daß bey Vorträgen von längerem Inhalte alles verworfen, und dennoch in die besonderen Theile eingegangen wird. Die Entschließung erklärt meistens nur im Allgemeinen: Man habe z. B. die Gesinnungen des Regenten ganz verfehlet. — Die Grundsätze, welche er befolgt wissen wolle, sich nicht gegenwärtig gehalten ꝛc. Hierauf folgt eine Belehrung, welche der neuen Berathschlagung eine Richtung zu geben, zum Zwecke hat. Die Ent-

schließungen über **besondere** Theile sind größten Theils zusammengesetzt aus Anordnungen, welche auf die **einzelnen** Puncte Beziehung haben, und aus einer **allgemeinen** Bestätigung in Ansehung des übrigen Inhalts. Zwar ist es überhaupt gleichgültig, ob die **allgemeine** Bestätigung zum Anfange oder Schlusse gesetzt wird. Gleichwohl scheint es der natürlichen Ordnung angemessener, über einen Aufsatz, der **verschiedene** unter sich nicht zusammenhängende Gegenstände in sich fasset: z. B. über ein **Commissions-Protokoll**, die **einzelnen** Entschließungspuncte **vorausgehen** zu lassen, und mit der allgemeinen Bestätigung zu schließen. **Ueber Nr. 38 Refer. N.** *) (folgt die Entschließung). **Ueber Nr. 28 Refer. N. u. s. w. Der übrige Inhalt .. dient zu meiner Nachricht. — Im übrigen genehmige den Inhalt** u. s. w. Bey einem Vortrage hingegen über einen **einzigen** Gegenstand, z. B. einen **Gesetzentwurf**, wird die Erwartung besser befriediget, wenn man das Allgemeine sogleich entschieden findet, und Abänderungen nach derselben **folgen. Ich genehmige den Entwurf des .. Patents, jedoch mit folgender Abänderung**; kommen nun diese Abänderungen nach der Ordnung der Paragraphe, in welche das Gesetz untergetheilt ist.

Wo an eine Stelle von **Amtswegen** ein **Decret** wäre erlassen worden, da wird aus dem Cabinette, das eigentlich keine sogenannte **Expedition**

*) Der Zusatz des Referenten ist nöthwendig, wo in einem Protokolle die Referate von verschiedenen Räthen enthalten sind, da die nähmliche Zahlenreihe bey mehr als einem vorkommen kann.

hat, ein Schreiben gefertiget, welches, nach der eingeführten Etikette nicht an die Stelle, sondern ihren Vorsitzenden gerichtet ist. Die Förmlichkeit des Cabinettsschreibens ist die eines Briefes, nur, daß dieser Brief nach dem Verhältnisse von dem Fürsten zu seinem Diener eingerichtet ist. Statt einer Anweisung, die ohne Zweifel hier nicht erwartet wird, will ich ein Beyspiel eines Cabinettsschreibens von Joseph II. einschalten, welches in allen öffentlichen Blättern eingerückt war, und als ein Denkmahl seiner unbefangenen Denkungsart überall, und immer mit Vergnügen wird gelesen werden.

„Lieber Graf Kolowrat. Die Frage des .. läßt sich durch folgende Vorschrift und Maßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, gestattet dem unverehelichten Manne, eine unverehelichte Weibsperson, die ihm in verbothenen Graden nicht anverwandt ist, zu ehelichen: aber sie befiehlt Keinem zu heirathen, und schließt keine Classe von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliches Vorurtheil hat die Mariages de conscience erfinden machen: diese können und sollen in Zukunft aufgehoben seyn, und dem Aufgebothe, auch allen andern aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in Geheim unterlassen. Wer, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattinn aus einer untern Classe zu nehmen sich entschließet, muß auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu biethen. Nach diesem Grundsatze ist künf-

tig vorzugeben, und sind die geistlichen und weltlichen Behörden darnach zu belehren.

Joseph.

XXIII.

Standeserhöhungen. Privilegien. Rescripte.

Wie die Standeserhöhungen von zweyfacher Art sind: Erhöhungen, welche sich auf die Familien und Nachkommen verbreiten: die Erhebung in den Adelsstand, und solche, welche bey der Person des Erhöhten stehen bleiben: die Beylegung von Rathstiteln u. dgl., so sind auch die darüber gefertigten Urkunden zweyerley.

Bey Familienerhöhungen wird ein Adelsbrief, ein sogenanntes Diplom gefertiget. Der Schriftsteller kann hier keine Geschicklichkeit beweisen, weil für alle Grade des Adels althergebrachte Formulare vorhanden sind, die er nur abzuschreiben, und dem Neubeförderten mit Einschaltung seines Nahmens, Wapens, und der Verdienste gleichsam mit Kleister und Schere anzupassen hat. Aber waren diese Formulare es auch werth, wie ich schon an einem andern Orte Erwähnung gemacht habe, daß verdienstvolle Räthe und Gelehrte sich so eifrig der Abänderung derselben entgegensetzten *)? Ich will also annehmen, es wäre

*) Der stärkste Grund, durch welchen die Diplomatiker, und nahmentlich der Verfasser der Geschichte der Deutschen, der sel. Archiv. Schmid, die Unveränderlichkeit der Adelsbriefe beschützten, war: In der Zukunft dürften, gegen die Echtheit der in einer andern Gestalt u. d

dem Stylisten erlaubt, im Jahre 1785 auch in diesen Aufsätzen die Sprache seines Jahrhunderts zu gebrauchen, und einen nach Sitten und Gebräuchen seiner Zeitverwandten sich fügenden Adelsbrief zu entwerfen, so wird er bey sich überdenken:

Der Beweggrund, aus welchem die Fürsten einen Bürgerlichen in den Adelsstand, oder einen Adelichen in den Freyherrn-, Grafenstand, u. s. w. erheben, sind unterscheidende Dienste, die derselbe dem Staate nach seinem Stande und Verhältnisse, als Staatsbeamter, als Soldat, als

Sprache abgefaßten Diplome Zweifel erhoben werden. Ich werde fragen: Haben die heutigen Adelsbriefe noch die ursprüngliche Gestalt der ersten, ältesten Adelsbriefe? Wenn man dieses zu behaupten nicht fähig, wenn man also zu gestehen gezwungen ist, daß die äußere und innere Form derselben bereits mehr als eine Veränderung erlitten haben; so werde ich bitten, mich zu belehren, warum bey einer heute vorgenommenen Abänderung eine Verwirrung entstehen werde, da bey verschiedenen schon vorhergegangenen keine entstanden ist? Der Diplomatiker künftiger Jahrhunderte wird aus dem Style dieser Urkunden die Zeit erkennen, worin dieselben ausgefertiget worden: das ist alles, was daraus folgen kann. Aber ihre Echtheit bezweifeln? Nicht mehr, als man die Echtheit der Wahlcapitulation Kaiser Josephs für verdächtig hält, weil sie nicht im Style der goldnen Bulle geschrieben ist. Vielleicht, daß der Einwurf sogar mit Grund gegen die Beybehaltung der alten Adelsbriefe gekehrt werden kann, da Rechtschreibung, Sprache, Schreibart unter die Charaktere mitgehören, woraus die Kritik von dem Zeitalter einer Urkunde, und von ihrer Echtheit, ein Urtheil zu fällen im Stande ist, wird dieser veraltete Styl der Adelsbriefe, der bey der allgemeinen Verbesserung des Kanzleystyls vielmehr in Ungewißheit verwickeln, und in Zukunft Anachronisme des Urtheils veranlassen.

Mann von Wissenschaft, als Künstler, Fabrikant, Handelsmann geleistet hat. Der Schriftsteller wird also mit der **Erzählung**, als mit der **Veranlassung**, den Eingang machen, und im **Nahmen des Fürsten** durch den Adelsbrief ihm bey den Zeitgenossen und der Nachwelt das Zeugniß dieser geleisteten Dienste, und des dadurch dem gemeinen Wesen zugeflossenen Wohls ablegen.

Der Veranlassung wird er in der natürlichsten Verbindung die **Wirkung** folgen, und den Fürsten sprechen lassen: **Daß er, um einen so würdigen Bürger zu belohnen, und andere zu gleichem Eifer für das öffentliche Beste zu ermuntern, ihn sammt seinen ehelichen Erben und Nachkömmlingen in den Adelsstand erhebe, ihm den Ehrennahmen von . . , mit einem solchen Wapen, solchen Vorzügen verleihe.** Bey Erwähnung der letzteren wird sich dem Schriftsteller die Betrachtung von selbst anbiethen, wie unschicklich, und beynahe verhöhnend es sey, das Recht, **Turnieren beyzuwohnen**, oder ähnliche Dinge, die heute ohne Ausübung, mithin auch ohne Bedeutung sind, unter diesen Vorzügen mit anzurechnen. Er wird sie also weglassen, und dafür das Recht des **adelichen Gerichtsstandes**, und andere der Verfassung und den Zeitumständen angemessene **Befreyungen** und **Rechte** ansetzen.

Den Schluß endlich wird der an jedermann gerichtete Befehl machen: dem Neugeadelten nach dem verliehenen Range zu begegnen, und Achtung zu bezeigen, mit der auf die Entgegenhandlung bestimmten Bestrafung oder Verpönung.

Rathstitel und andere persönliche Würden

werden im gemeinüblichern Wege durch **Decrete** verliehen: zuweilen aber auch durch eine Art **Diplom** oder **Patent**, deren veraltete Formulare nach den vorausgesendeten Grundsätzen leicht verbessert werden können.

Privilegien, Befreyungsbriefe werden **Ortschaften, Gemeinden, Innungen**, auch **einzelnen Familien** und **Personen bestätiget**, oder **ertheilet**. Die Bestätigung ist immer eine förmliche **Erneuerung**, mithin gleich der Verleihung ein Aufsatz eines Befreyungsbriefes nach dem **ganzen** Inhalte, an dem nur der **Eingang** darin unterschieden ist, daß in der Bestätigung gesagt wird: **Die Innung habe um die Bestätigung der von weiland Unsern Vorfahrern glorwürdigsten Andenkens ihr verliehenen Befreyungen und Rechte gebethen** ꝛc. Bey Fertigung **neuer** Privilegien hingegen, wie bey **Adelsbriefen**, von den **Beweggründen** der Verleihung, als der **Veranlassung** der Anfang gemacht wird. Übrigens sind die Bestandtheile eines Befreyungsbriefes: die **Veranlassung**, sie sey nun eine **Bittschrift** um die Erneuerung, oder eine solche, worin die Bittwerber ihre **Dienste**, als den Beweggrund ihrer Verleihung vorstellten — die **Anerkennung** dieser Dienste — die **zugestandenen Rechte** und **Befreyungen** — die den **Privilegirten** dagegen aufliegenden **Verbindlichkeiten** — die **Verwahrung** der Befreyungen gegen Eingriffe und Störung — endlich die **Verwahrung** der fürstlichen Rechte gegen die Befreyten selbst. Die Weitläufigkeit dieser Art von Aufsätzen erlaubt es nicht, ein Beyspiel ausführlich zu bearbeiten. Man hat auch darüber

Digitized by Google

in den Registraturen althergebrachte Formulare, deren Abänderung in eine mit den Aufsätzen unserer Zeiten übereinstimmendere Sprache wenigstens keine diplomatischen Bedenklichkeiten in Weg treten.

Eine Verleihung, Beförderung, Verordnung, welche nicht im Rahmen der Stelle bekannt gemacht wird, sondern von dem Titel des Regenten den Eingang nimmt, der selbstsprechend Wir ꝛc. enthiethen eingeführt ist, heißt Rescript oder Patent *). Es ist also keine besondere Gattung von Aufsatz, es ist bloß eine andere Förmlichkeit. Man bediente sich derselben ehemahls viel häufiger. Ihre unbequeme Form hat sie aus der Übung gebracht, und an ihre Stelle die Decretfertigung gesetzt. Nur bey der Hofkanzley, und dem Hofkriegsrathe hat man sie in seltneren, und meistens solchen Gelegenheiten beybehalten, wo politische Betrachtungen und Verhältnisse mit eintreten.

XXIV.

Edicte.

Die Ausübung hat das Wort Edict, dessen Stammbedeutung alle öffentlichen Anordnungen umfassen kann, insbesondere denjenigen zugeeignet, welche einzelne Parteyen zum Gegenstande haben, und daher eine Handlung der Gerichtsbar-

*) Bey der Hofkriegskanzley werden auch die an die Generalcommando's und Regimenter laufenden Befehle Rescripte, die höheren Beförderungsurkunden Patente genennt, welche der Regent eigenhändig unterzeichnet. In Böhmen werden auch an Kreishauptleute vom Herrnstande bey ihrer Anstellung Patente ausgefertiget.

keit, nicht der Gesetzgebung, sind. Der Weg, die Edicte kund zu machen, ist die Anheftung an die Gerichtshöfe, Stadtthore, die Einschaltung in die öffentlichen Blätter.

Die Edicte werden entweder an Einen, oder an mehrere Personen gerichtet.

An Einen, welcher aus bürgerlichen oder halsgerichtlichen Ursachen einberufen wird. Sie enthalten die Erzählung der Abwesenheit, die Ursache der Einberufung, die zur Stellung oder Erscheinung anberaumte Frist, und die Verpönung *) auf die Nichterscheinung. Die Stelle, welche die Edicte erläßt, kann am Eingange, oder durch die Unterzeichnung genannt werden.

„N. N., Bürgerssohn aus .., ist bereits vor 30 „Jahren in .. Kriegsdienste getreten, ohne daß von „demselben weiter etwas gehört worden. Seine An„verwandten, welche aus diesem 30jährigen Schwei„gen vermuthen, daß er nicht mehr am Leben ist, „sind daher um die Erfolglassung seines, bey der .. „Kanzley in Verwahrung genommenen väterli„chen, in 460 fl. bestehenden Erbtheiles angelangt. „Demnach wird N. N., oder allenfalls wer von sei„nen ehelichen Erben lebt, von heute binnen — — — „bey .. zu erscheinen hiermit vorgeladen, mit der „Erinnerung, daß, wenn in dieser Frist niemand er„scheint, das .. Vermögen seinen Anverwandten

*) Dieses Geschäftswort, von dem ich nicht eigentlich weiß, ob ich es irgend wo gelesen, oder ob es sich nur von selbst unter der Feder gefunden habe, wäre eine Ableitung von Verpönen, etwas Verpönen: eine Nichtbefolgung mit einer Strafe belegen. Man muß von der Zeit erwarten, ob es allgemeiner angenommen wird.

„nach der rechtlichen Erbfolge, gegen zureichende „Sicherstellung wird verabfolgt werden. Durch „die .. den .. 1784.

Edicte werden an **mehrere**, allenfalls an jedermann gerichtet, wenn Gläubiger einberufen, gerichtliche Versteigerungen angekündiget, jemand als Verschwender erklärt wird u. dgl. Der Inhalt dieser Edicte ist: die **Veranlassung** der Zusammenrufung, oder Erklärung; die **Einberufung** in einer anberaumten Frist, oder die **Verfügung**, und die **Verpönung**. Die Sprache dieser Aufsätze muß von lateinischen und **rechtlichen Kunstwörtern** so sehr als möglich rein gehalten seyn, um der Menge, an welche sie gerichtet sind, nicht undeutlich zu werden.

„Von .. wird hiermit bekannt gemacht: Es sey „bey N. N. eine so beträchtliche Schuldenlast aus„gebrochen, daß dieselbe ohne Verhandlung einer „Crida nicht aus einander gesetzt werden kann. Dem„nach wird hiermit eine Cridaverhandlung ausge„schrieben, und zu dem Ende von heute an gerech„net, eine Zeitfrist von 6 Wochen anberaumt, „binnen welcher alle diejenigen, welche an .. eine „Forderung stellen zu können glauben, sich zu mel„den, oder sich selbst zuzuschreiben haben werden, „wenn sie, durch eigene Saumseligkeit, allen sich „Meldenden nachgesetzt, und allenfalls leer ausge„hen sollten ꝛc.

XXV.

Generalien. Patente.

Benennung und Bedeutung sind bey den wichtigsten Geschäftsaufsätzen schwankend und unbe-

stimmt geblieben. Man nennt **Generalien** in Druck erschienene Gesetze, welche sich auf alle Länder der Monarchie erstrecken: aber in der Registratur nennt man auch so, einzelne nur schriftlich ergehende Gelegenheitsverordnungen, deren Inhalt in Zukunft für ähnliche Fälle entscheidend ist. **Patente** heißen manchmahl **allgemeine** für alle Provinzen ergehende Anordnungen, manchmahl auch solche, die nur für **eine** Provinz gegeben werden. Weil es zur Richtigkeit im Ausdrucke beyträgt, wenn die Begriffe bestimmt sind, so will ich mit meinen Lesern übereinkommen, daß ich das Wort **Generale** ganz den **Registraturen** überlasse, das Wort **Patent** stets nur den im Nahmen des Regenten meistens für **alle**, oder doch **mehrere** Provinzen des Staates erlassenen Gesetzen vorbehalte, **Verordnung**, **Circulare**, **Nachricht**, **Ruf** aber, immer von Anordnungen verstehe, die nur auf einzelne Provinzen oder **Bezirke** sich erstrecken, und daher auch nicht im Nahmen des Regenten, sondern der **Landesstelle**, oder auch einer untergeordneten Behörde erlassen werden.

Die **Gesetze** überhaupt, und vorzüglich **Patente**, sind unter allen Geschäftsaufsätzen diejenigen, welche dem Schriftsteller in der Bearbeitung die größte Besorgung auflegen. Der **Stand** desjenigen, **der** spricht, diejenigen, **zu denen**, und die **Absicht**, in welcher zu ihnen gesprochen wird, müssen beständig im Gesichte behalten werden, und bestimmen die **Eigenschaften** des Gesetzstyls.

Der **Fürst** selbst wird redend eingeführt, sei-

ne Rede muß also Würde haben *); aber diese Würde besteht nicht, wie bey einer andern Gelegenheit die Anmerkung gemacht worden **), in asiatischem Schwulste von Selbstcomplimentirung, nicht in einem hochtrabenden Wörterprunke, sondern in der Einfachheit des Vortrags, aus dem Liebe für die Unterthanen, und Sorgfalt für ihr Bestes hervorscheint. Es ist dieser Einfachheit sehr entgegen, wenn der Fürst bey jedem Absatze von Neuem wieder auftreten muß, z. B. in den Formeln: Daher befehlen wir ferners: Drittens verordnen wir u. dgl. Solche Wörterübergänge beweisen, daß der Gesetzverfasser seinen Stoff nicht in einem Zusammenhange zu ordnen gewußt hat, in welchem sich Absatz an Absatz durch Verbindung der Sache von selbst gereihet haben würde. Nur in Gelegenheiten, wo irgend in dem Gange des Gesetzes etwas Begünstigendes vorkommt, soll der Regent auftreten, und das Gute gleichsam mit eigner Hand zu verleihen scheinen. Die Sorgfalt für der Unterthanen Wohl, legt es dem, anstatt des Regenten sprechenden Schriftsteller auf, wenn härtere Anordnungen erlassen werden, solche durch die Art, mit welcher man sie vorträgt, zu mäßigen. So schreibe er z. B., wenn in einem Patente über die Mauth den Zollbeschauern die Gewalt, bey Verdacht eines Schleichhandels Nachsuchungen vorzunehmen, eingeräumet wird: Daß die Sicherheit der Mauthverwaltung dieses

*) Loqui non potes, sagt Seneca de clem. l. 1. c. 8. nisi ut vocem tuam, que ubicunque sunt gentes, excipiant.

**) Sieh VI. Abtheilung.

unumgänglich machet; wodurch er an Tag legt, der Regent biethe ungerne, und nur durch die Unumgänglichkeit bemüßiget, zu einer Vorkehrung die Hand, deren Härte er sich nicht verhehlet.

Der Fürst spricht durch das Gesetz in der Absicht, daß seine Vorschrift allgemein befolgt werde. Der Schriftsteller muß also seinem Aufsatze eine Deutlichkeit zu geben trachten, daß das Gesetz allgemein verstanden werde: die größte Deutlichkeit, die der Gegenstand anzunehmen fähig ist, und der Maßstab dieser Deutlichkeit muß die Fassung des gemeinen Volkes seyn, das nach des Gesetzes Vorschrift zu handeln verbunden wird.

Ich habe bey den allgemeinen Eigenschaften des Geschäftsstyls erkläret, daß die Deutlichkeit von Seite des Gegenstandes auf der Ordnung, von Seite der Sprache auf dem Baue und der Stellung der Perioden, und der Wahl der Wörter beruht.

Die Ordnung bey einem Patente muß nach Verschiedenheit des Inhalts entweder zergliedernd, oder nach der Zeitreihung, öfters beydes zugleich seyn.

Patente, welche eine Art von fortdauernder Verfassung einführen, und daher eine beständige Verbindlichkeit auflegen, werden am deutlichsten durch die Zergliederung in Ordnung gebracht. So wird z. B. eine Feuerordnung nach ihrem Endzwecke aufgelöst, a) in die Anstalten, wodurch dem Entstehen der Brünste vorgebaut, b) wodurch eine entstandene Brunst bey Zeiten entdeckt, c) die nöthigen Hülfsmittel zur Löschung herbeygeschafft, d) das Feuer gelöscht wird, end-

lich e) was während des Feuers selbst, und f) nach demselben vorzukehren ist.

Bey Gesetzen, deren Verbindlichkeit nur unter gegebenen Umständen entsteht, ist die schicklichste Ordnung nach der Zeitreihung, nach welcher die Vorschrift in Vollzug gesetzt werden muß. In einer Zollordnung z. B. über eingehende fremde Waaren, kommt die Waare an der Grenze an: Wo darf sie hereingebracht werden? Sie wird angemeldet: Wie ist die Anmeldung, nach Unterschied der Waare, die, oder der Personen, durch die sie gebracht wird, zu machen? Nach der Anmeldung wird die Waare beschaut; die Art der Beschau? u. s. w. Mit einer solchen Ordnung führt das Gesetz diejenigen, die solches zu befolgen haben, gleichsam an der Hand von Verbindlichkeit zu Verbindlichkeit.

Meistentheils aber vereinigten Patente von einem etwas größeren Umfange beyde, die zergliedernde und die Zeitordnung; die erste in der Hauptabtheilung, die zweyte in den kleineren Untertheilungen; so wird z. B. in einer allgemeinen Zollordnung die ganze Mauthverwaltung zergliedert, nach der Aufsicht auf eingehende, durchziehende, ausgehende Waaren; auf die Fälle der Uebertretung, mit den darauf bestimmten Strafen, folgt das Erkenntniß über die Fälle der Übertretung, welches fünf Abtheilungen macht, die nicht weniger dem Schriftsteller das Entwerfen des Gesetzes, als dem Leser das Aufsuchen der einzelnen Theile erleichtern. Die drey ersten Abtheilungen reihen dann die Absätze nach

dem Gange, den die Verzollung selbst in der Ausübung hat.

Ich will diesen Erinnerungen über Ordnung und Eintheilung eine kleine Warnung beysetzen. Die Zergliederung eines Gesetzes muß zwar keinen der Haupttheile übergehen, aber so viel möglich ungezwungen seyn, und nicht sich zu zufälligen Kleinigkeiten herablassen, um nicht ein Gerippe von Untertheilungen herzustellen, welche einem Patente vielmehr das Ansehen eines trockenen Systems geben würden.

Der Bau der Perioden muß, wenn irgend bey einem Geschäftsaufsatze, sich bey Gesetzen von der unendlichen Länge *) entfernen, die man einst als das Eigenthümliche des Geschäftsstyls angesehen haben muß, weil sie in allen geschriebenen und gedruckten Aufsätzen herrschet. Ich glaube, daß zu längeren Perioden als von zwey Gliedern, bey Gesetzen nur selten ohne Abbruch der Deutlichkeit Gelegenheit seyn wird. Das Volk, für welches die Gesetze geschrieben sind, versteht nicht, was es nicht auf einmahl zu umfassen fähig ist: und wie soll es dann befolgen, was es nicht verstanden hat? Eben das gilt auch von den Wörtern, davon in der gesetzgebenden Sprache Gebrauch gemacht wird, als welche dem Volke verständlich seyn sollen. Um dem Mißverstehen vorzubauen, müssen zwar immer die eigenthümlichsten Wörter gewählet werden: das ist, solche, welche den Begriff, den der Gesetzgeber erwecken will, genau und richtig bestimmen, und Deutung und Auslegung ausschließen. Aber um diese eigenthümlichen Wörter zu finden, ist da

*) Siehe IV. Abtheil.

der Ort zu Sprachneuerung und Wortschmiederey nicht. Das Volkswort, das Provinzialwort,*) das Gewerbswort bey einer Gewerbsordnung, das in jedermanns Munde ist, muß hier der Sprache der Wielande und Lessinge vorgezogen werden. Die Gangbarkeit unter dem Haufen, für den das Gesetz erlassen wird, behauptet gegen Adelung das Ansehen. Alles, was man sich bey Verfassung eines Gesetzes erlaubt, ist, daß dem unrichtigeren aber gangbaren Ausdrucke, der richtige, eingeklammert an die Seite gestellt, und das Volk dadurch nach und nach den Letztern in der Bedeutung des Ersteren zu nehmen, gewöhnt wird. Einen solchen Weg schlägt die österreichische Gesetzgebung seit einiger Zeit ein, um auch von dieser Seite etwas zur Sprachverbesserung mitzuwirken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich behandle, muß mich entschuldigen, wenn ich auf Wiederhohlungen verfallen bin. Ich habe geglaubt, mir dieses bey Aufsätzen erlauben zu müssen, bey denen die Nachlässigkeit, welche insgemein daran wahrgenommen ward, zu beweisen schien, man habe nicht überdacht, von welchem Einflusse verworrene, undeutliche Gesetze auf das Wohl des gemeinen Wesens, und des einzelnen Bürgers sind: auf das öffentliche Wohl, wenn sie wegen Dunkelheit und Zweydeutigkeit, ganz nicht, oder nicht auf einerley Weise befolgt werden, mithin der Antheil von Wohlfahrt, den Gesetze zum Zwecke haben, oder die Gleichförmigkeit in den Handlungen nicht erhalten wird: auf das Privatwohl, wenn sie die Hand-

*) Siehe IV. Abtheil.

lungen des Bürgers unsicher machen, und ihn selbst der Gefahr, straffällig zu werden, aussetzen.

Die Haupttheile eines Patents sind — der **Eingang** — das, was befohlen oder verbothen wird, und der anordnende Theil des Gesetzes, der das Dispositiv genennet werden kann — die **Verpönung.**

Der Eingang enthält die **Benennung** desjenigen, von dem das Patent **unmittelbar** kommt, nähmlich des **Regenten**, in dessen sogenannter Titulatur eine Zusammenziehung durch das Circulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze *) vorgeschrieben wird.

Dem **Titel** des Regenten folgte ehemahls die Formel: **Wir ꝛc. entbiethen hiermit unsern** — kam nun eine **weitläufige** Herzählung der verschiedenen Stände und Volksclassen, und ward geschlossen, **besonders aber** Unsern — wo derjenigen nahmentlich Meldung gemacht wurde, auf welche der Patentsinhalt eine **nähere** Beziehung hatte. Diese Formel, welche den Eingängen nothwendig eine steife, stets einförmige Wendung zu geben zwang, ist für überflüssig erkannt worden, weil der Inhalt des Gesetzes ohnehin zeigt, auf wen sich die Verbindlichkeit desselben erstrecket.

Ein wesentlicherer Theil des Eingangs ist die **Veranlassung** zu dem Gesetze selbst. Man hat den Zweifel aufgeworfen: ob es **vortheilhaft**? sogar, ob es der Erhabenheit des Regenten **anständig** sey, von seinen Absichten und Vorkehrungen dem Volke durch einen Eingang oder sogenannten Prolog des Gesetzes gewisser Maßen Rechenschaft zu geben?

*) §. 11.

Ohne hier die Streitfrage der Gesetzgebung einmengen zu wollen*), zeige ich die Übung an, nach welcher sich bey uns die öffentliche Verwaltung **vorschreibt**, ihren Gesetzen die Gründe vorauszuschicken. Sie hält es für **vortheilhaft**, die **bestimmenden** Beweggründe zur **Folgsamkeit** dadurch zu vermehren, daß sie dieselben der **Einsicht** der Unterthanen vorlegt. Sie glaubt durch die am Eingange des Gesetzes vorausgesendeten **Beweggründe**, welche auch die **buchstäblich** nicht enthaltenen Fälle in sich schließen, wenigstens einem großen Theile der **Zweifel** und **Fragen**, mithin den **Nachträgen** und **Erläuterungen** zuvorzukommen. Sie hält den Stolz, welcher dem Bürger die **Belehrung** von der **Nothwendigkeit** und dem **Nutzen** einer Vorkehrung versagt, für Härte und Zaghaftigkeit des Despotismus. Und warum soll es gegen die Größe des Fürsten streiten, seine Unterthanen überzeugen zu wollen, daß er sie liebt, für sie sorgt, daß jede seiner Vorkehrungen nur ihr Bestes zum Endzwecke hat?

Wenn in despotischen Staaten der Eigensinn Gesetze **aufdringt**, ohne die Sclaven auch der kleinen Aufmerksamkeit werth zu halten, ihnen die Kette der Eigenmacht, an der sie geschleppet werden, im geringsten zu verbergen, so ist es in **Monarchien** das wesentliche, das charakteristische Merkmahl, durch Eingänge und Begründung der Gesetze, den Schein der **Willkührlichkeit** abzulehnen, und dadurch den Unterschied zwischen väterlicher Sorgfalt und herrischem Eigenwillen auffallend zu machen.

*) S. mein Handbuch der innern Staatsverwaltung. II. Abschn. §. 168—171.

Die Veranlassung gibt also zu dem Patente den eigentlichen Eingang, in welchem die Ursache vorausgesendet wird, die das darauf folgende Gesetz in Beziehung auf das Allgemeine nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich machet. Diese Nothwendigkeit, dieser Nutzen, worin sie immer bestehen, können stets auf einen folgender zwey Puncte zurückgeführt werden: auf einen Vortheil, der neu verschafft, oder da er schon besteht, doch vergrößert; auf einen Nachtheil, welcher ganz abgewendet, oder wenigstens vermindert wird. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen das Patent ergeht, wird der Schriftsteller sich hierüber entweder mit Wenigem und im Allgemeinen, bestimmter und umständlicher verbreiten.

Das Gesetz, welches entworfen werden soll, ist ganz neu — es ist ein Nachtrag zu einem bereits bestehenden Gesetze — eine Wiederhohlung — eine Erneuerung, worin mehrere, einzelne, über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen in eine zusammen gezogen werden.

Bey neuen Gesetzen ist der auf das Allgemeine zurückfallende Vortheil entweder von selbst einleuchtend, oder er kann leicht, oder endlich er kann vielleicht kaum einleuchtend gemacht werden. Der Inhalt ist für das Publicum begünstigend, oder mit einer Beschwerlichkeit verbunden.

Es ist nur wenig zur Empfehlung eines Gesetzes nöthig, dessen Vortheile für sich selbst einleuchtend sind. Z. B. Wenn eine Auflage abgeschafft wird: Wir freuen uns, daß wir uns in Stand gesetzt finden, den Provinzen eine

Erleichterung zu verschaffen, die sie von unserer Liebe zu unsern Unterthanen immer zu erwarten berechtiget waren, sobald die Umstände sich dem Wunsche nicht mehr entgegenstellen würden ꝛc.

Selbst nur der einfache aus der Veranlassung hergehohlte Eingang, der den Inhalt ankündiget, kann hier zureichen. So fängt z. B. das Patent wegen der bischöflichen Kanzleytaxen vom 21. April 1784 ohne Umweg an. Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleyen Bescheide oder andere Urkunden zu erheben haben, die Taxe zu erleichtern, zugleich auch in diesem Stücke die Gleichförmigkeit in unsern Ländern zu erhalten, verordnen wir u. s. w.

Wo der Vortheil, den das Gesetz bringen soll, zwar nicht von selbst in das Gesicht fällt, aber sich bis zu einer Art von Beweis hinausführen läßt, oder, wo die erklärte Absicht des Gesetzes den Sinn desselben deutlicher machen kann, da wird sich der Schriftsteller von Einsicht gern bestimmter und umständlicher einlassen. Von dieser Art ist der Eingang in dem Patente, welches über die gleichförmige Einrichtung der Trau-, Geburt- und Sterbregister den 20. Hornung 1784 erlassen worden.

„Die Register — heißt es — über Trauung „Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung „der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Fa„milien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Ver„waltung erhält daraus über das Verhältniß, über „die Vermehrung oder Verminderung der Ehen,

„über den Zuwachs oder die Abnahme der Geburten,
„über die vergrößerte oder verminderte Sterblich-
„keit leitende Kenntniſſe. Einzelnen Familien dienen
„ſie in mehr als einer Gelegenheit zu beweiſenden
„Urkunden; und nicht ſelten ſind ſie die Grundlage
„gerichtlicher Entſcheidungen, von denen der Stand
„des Bürgers, das Glück ganzer Verwandtſchaften
„abhängt. Aus dieſem Grunde ſind wir dem Wohl
„unſerer Unterthanen die Sorgfalt ſchuldig, dieſen
„Regiſtern, deren Geſtalt bis jetzt bloß willkührlich,
„deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Men-
„ſchen abhängig war, eine ſolche Einrichtung vor-
„zuſchreiben, welche, da ſie dieſelben der Abſicht
„des Staates brauchbarer macht, mit der allge-
„meinen **Gleichförmigkeit** zugleich die **geſetzmäßi-**
„**ge Glaubwürdigkeit verbindet.** —

Aber nicht immer läßt ſich der Vortheil einer Anſtalt **gegenwärtig** zeigen. Man eröffnet daher eine Ausſicht in die **Zukunft**, wie in dem Patente vom 8. May 1784, durch welches bekannt gemacht wurde, daß die Kammer die ehemalige **Pachtung des Tabakgefälls in die Selbſtverwaltung** übernimmt. Der Regent gibt die Nachricht von dieſer Abänderung und gleich Anfangs die Verſicherung: **Daß keineswegs die Erhöhung des Gefälls bey dieſer Veränderung zur Abſicht genommen worden, und er vielmehr verhofft, durch den wahrſcheinlicher Weiſe ſeinem Aerarium zufließenden Nutzen in Stand geſetzt zu werden, den Unterthanen in der Folge von einer andern Seite Erleichterung zu verſchaffen.**

In vielen Gelegenheiten aber iſt es nicht mög-

lich, den Vortheil, welcher aus einem Gesetze auf jeden Einzelnen zurückfließt, einleuchtend zu machen, entweder, weil der Gegenstand an sich unbeliebt, oder weil der Zusammenhang des allgemeinen mit dem einzelnen Wohl zu entfernt, weil der auf den Einzelnen zurückfallende Antheil zu unmerklich ist. Der Schriftsteller hat vielen Vortheil für sich, wenn er bey einem solchen Anlasse sich mit Zuversicht auf das Zutrauen der Unterthanen zu der Liebe und Sorgfalt ihres Fürsten berufen, und den Aufsatz anfangen kann: Wir halten uns von dem Zutrauen unserer Unterthanen, daß alle unsere Verordnungen nur ihr Bestes zum Endzwecke haben, so sehr überzeugt, daß wir es als überflüssig ansehen, sie insbesondere von der Absicht der .... welche wir einzuführen nöthig finden, zu belehren; oder: Die Beweise, welche wir bey jeder Gelegenheit gegeben haben, wie heilig uns das Eigenthumsrecht eines jeden Unterthans ist, können die sicherste Bürgschaft seyn, daß wir bey Einführung .... demselben nicht zu nahe treten, sondern allein zum Endzwecke haben ꝛc.

Bey Gesetzen von begünstigendem Inhalte ist nicht mehr vorauszusenden, als was gerade die Begünstigung ankündiget. Was darüber wäre, würde überflüssig seyn. aber der Gesetzgebung gewisser Maßen den Vorwurf der Ruhmredigkeit zuziehen. Der Eingang des Patentes vom 26. Hornung 1785 wegen Erhebung von Podgorze zu einer königlichen Stadt wäre ungefähr ein hierher schickliches Beyspiel: „Die Vortheile, welche die Gegend von Podgorze „wegen ihrer günstigen Lage .... anbiethet ꝛc. ha-

„den Uns bewogen, zur Belebung der National-„emsigkeit und Handlung, Podgorze selbst zu er-„weitern, und zu einer königlichen Stadt zu erhe-„ben, worin Fremden, die sich daselbst niederlassen, „nicht nur willige Aufnahme und Schutz, sondern „auch thätige Unterstützung, Befreyungen und Be-„günstigungen angebothen werden u. s. w.

Hingegen muß der Verfasser eines Patents, das eine neue Bürde auflegt, das Unangenehme derselben durch den Eingang zu mäßigen, und dem Publicum den Regenten gleichsam widerstrebend, nur durch die unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen handelnd, zeigen. Die Fortsetzung einer Abgabe z. B., deren bestimmte Zeit bereits verflossen, würde durch den Eingang anzukündigen seyn: Der Regent habe der Zeit mit Ungeduld entgegen gesehen, wo die .... Abgabe ein Ende nehmen, und der Unterthan in seiner Entrichtung erleichtert werden würde. Er sehe sich aber durch den Zusammenfluß ungünstiger Umstände außer Stand gesetzt, ihnen diesen Beweis seiner Vorsorge für gegenwärtig zu geben, und vielmehr bemüßiget, zur Handhabung der ꝛc. die Abgabe auf so und so viel Jahre zu verlängern ꝛc.

Eben so ist in Fällen, wo sich kein unmittelbarer Vortheil in der Sache aufstützen läßt, wenigstens erforderlich, das Besorgniß von Nachtheil abzuwenden. Auf diese Art versichert z. B. das Volksbeschreibungspatent für Tyrol, welches von dem Landvolke als beschwerlich angesehen werden konnte, daß bey Einführung dieser jedem Staate unentbehrlichen Volks-

beschreibung, die Absicht nicht dahin gehe, jemanden in seinem Handel und Geschäfte ein Hinderniß zu legen, oder sonst auf irgend eine Art zu beschränken u. s. w.

Es sind sogar Anlässe, wo es nützlicher ist, durch den Eingang den Blick des Volkes gleichsam von dem Gegenstande ab, auf eine Nebensache hinzuwenden, wie z. B. in dem Auswanderungspatente, zu dessen Erneuerung die Ursache gegeben wird: Damit die Unwissenheit eines so oft wiederhohlten, und durch manche Zusätze erörterten Verboths den Uebertretern nicht zum Vorwande dienen könne, wollen wir, was bey verschiedenen Anlässen, sowohl wegen der Auswanderung, als der damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände von fremden Werbungen, listiger Entführung, und gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen einzeln verordnet worden, in gegenwärtigem Gesetze zusammenfassen ꝛc.

Man kann sich unmöglich verhehlen, daß Nachträge, sie mögen nun erläutern, oder dem anordnenden Theile, der Verpönung etwas zusetzen, immer gegen die Gesetzgebung ungünstige Vermuthungen zu erwecken fähig sind, entweder, daß sie sich nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt, oder daß sie ein unvollständiges Gesetz ergeben lassen, oder endlich, daß sie vielleicht in der Härte der Bestrafung übertreibe. Bey dem Entwurfe eines solchen Gesetzes müssen die Vermuthungen, welche die allgemeine Verehrung gegen die Weisheit und Güte der Gesetzgebung schwä-

chen könnten, durch den Eingang so viel als möglich abgewendet werden.

Bey Erläuterungen kann entweder die Schuld auf die Mißdeutung der Befolgenden gewälzet, oder das Besorgniß der Mißdeutung, mithin eine derselben zuvorkommende Sorgfalt gezeiget werden. Ein Beyspiel des Ersten, gibt das Patent vom 22. Julius 1784, über das auf gerichtliche Versteigerung ausgedehnte Einstandsrecht*); als ein Beyspiel des Zweyten kann die Verordnung für Galizien vom 1. April d. J. wegen des obligatorischen Besitzes der sogenannten Sujets mixtes **) angeführet werden.

Der Nachtrag entweder einer Strafe, wo ehehin keine verhängt war, oder einer Verschärfung, muß nothwendig durch die Erfahrung oder das Besorgniß veranlaßt werden, daß das Gesetz ohne Strafe unbefolgt geblieben, oder der Eindruck der angehängten Strafe nach dem Endzwecke zu gering gewesen, oder seyn würde. Unendlich vortheilhafter ist es immer, so sehr als durch die ge-

*) „Die Begünstigung des Einstandrechtes, welches Verwandten, Gläubigern, oder wem immer sonst durch Gesetze zugestanden wird, kann nicht so weit ausgedehnt werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen. „Daher erklären wir. ꝛc.

**) „Wir haben in der unter dem 30. September 1781 erlassenen Verordnung §. 10 in Ansehung derjenigen, welche in dem Republikanischen zugleich begütert sind, und daher sujets mixtes genannt werden, gestattet, daß jeder galizischer Edelmann, Ritter- und Herrenstandes, sich über die in dem Gebiethe der Republik gelegenen Güter in einen verbindlichen Vertrag (contractum obligatorium) ohne vorläufig erforderliche Anfrage einlassen möge. „Um jedoch keine Mißdeutung u. s. w.

naueſte Vorüberlegung geſchehen kann, zu vermeiden, damit Nachträge dieſer Art nicht nöthig werden. Aber, wenn ſie gemacht werden müſſen, ſo iſt es leichter eine Einleitung bey einer neuen Strafbeſtimmung zu finden, als bey einer Verſchärfung. Bey der erſten bietet ſich der Gedanke jedermann gleichſam von ſelbſt an, daß die wahrgenommene Nichtbefolgung den Geſetzgeber bemüſſiget, die Strafe anzuhängen. Hier kann aller Eingang entbehret werden, wenn nur die hinzukommende Verpönung in einem beſonderen Satze gleichſam in die Augen fallend gemacht wird. In dem §. .... der G. O. iſt befohlen worden ꝛc. Zu mehrerer Befeſtigung dieſes Geſetzes finden wir nothwendig, auf die Uebertretung die Strafe zu verhängen, daß u. ſ. w.

Das Patent vom 11. November 1784 iſt ein Nachtrag, wo gegen die Übertreter der Mauthvorſchrift die Strafe verſchärft wird. In dieſem Patente wird das Beſorgniß des Mißverſtandes zur Veranlaſſung genommen, und die Strafverſchärfung unter andere Erörterungen mit vermengt, wodurch ſie weniger auffallend wird. Wäre ſie allein nachzutragen geweſen, ſo hätte dem Vorwurfe einer übertreibenden Strenge durch einen Eingang vorgebaut werden können, der dem Publico zeigte, daß die Verſchärfung der Strafe Sorgfalt für das Wohl des unüberlegten Schleichhändlers zum Grunde habe, und man nur darum dieſe größeren Strafen verhänge, um ihren Eindruck abhaltender zu machen, und der traurigen Nothwendigkeit enthoben zu ſeyn, dieſelbe jemahls in Ausübung zu ſetzen

Die Nothwendigkeit, Gesetze zu wiederhohlen, kann als ein Beweis von der Nachsicht der Gesetzgebung genommen werden, die es ihren Verordnungen an der Handhabung gebrechen läßt. Auch dieses wird das Ansehen der öffentlichen Aufsicht nicht vergrößern, und fordert den Gesetzverfasser auf, einer so ungünstigen Meinung dadurch entgegen zu gehen, daß im Eingange lieber jede andere Veranlassung, z. B. eine einzelne Ereignung oder dergleichen ergriffen werde, als die bloße Nichtbefolgung: z. B. Der unglückliche Fall von .. gibt uns die Veranlassung, die über diesen Gegenstand erlassene .... Verordnung in das allgemeine Andenken zurückzurufen: Wie nähmlich u. s. w.

Bey Zusammenziehung zerstreuter, über einen Gegenstand in verschiedenen Zeiten erlassener Verordnungen wird die Wichtigkeit des Gegenstandes zum Grunde gegeben, wie in dem Patente von 27. Aprill 1784 über den Wiederanbau der Gründe ꝛc. *); oder es wird die Ursache vorausgeschickt: Daß man durch Zusammenziehung der vielen Gesetze in Eines ihre Befolgung er-

*) Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung auch jeden Theil derselben wichtig, und diese über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beytragen können, und durch Umstände oder Länge der Zeit außer Übung oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen des Wiederanbaus der öden Gründe, wegen besserer Benützung der Huthweiden und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zusammenzufassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.

leichtern wolle, nach dem Beyspiele des erneuerten Stempelpatents *).

Was ich bis hieher über die Eingänge gesagt habe, kann ich nicht Regeln für alle, sondern bloß Beyspiele für die meisten Fälle nennen, denen ich noch ein Paar Betrachtungen zusetzen will, auf welche mich die Durchlesung mehrerer Gesetze geleitet hat.

Wenn es vielleicht geschehen kann, daß ein einziger Fall, z. B. eine Beschwerde einer Gemeinde gegen ihre Obrigkeit, aus welcher auf die Möglichkeit von vielen geschlossen wird, den Anlaß zu einer Verordnung gibt, so muß doch dieser einzelne Fall in dem Gesetze nicht aufgestellt, sondern in eine allgemeine Veranlassung verwandelt werden. Man schreibt also: Bey der Sorgfalt, die wir dem Feldbaue, als der nützlichsten Beschäftigung, schuldig sind, ist unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß den Gemeinden in verschiedenen Oertern aufgebürdet wird ꝛc.

Bey Abschaffung oder Verbesserung älterer Gesetze ist es wider die Anständigkeit und Klugheit, in Schmähungen auszubrechen, und die früheren Anstalten als unschicksam, hart, unbillig zu tadeln. Der Schriftsteller, der einen Aufsatz dieser Art zu machen hat, denke, daß zwar der Fürst verändert wird, aber niemahls die Gesetzgebung. Er denke, daß, was im gemeinen Um-

*) Um die Befolgung der Gesetze, welche wegen des Papier-, Karten- und Kalenderstempels zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, zu erleichtern, und durch Kürze, Deutlichkeit und Vollständigkeit ihrem Zwecke näher zu führen u. s. w.

gange ungesittet ist, in einer öffentlichen Verordnung nicht zur Höflichkeit werden kann. Auch ist es so wenig nützlich als nothwendig, die Einsicht der Vorgänger herabzusetzen, da die **Veränderung der Umstände** eine ungezwungene und meistens wahre Ursache an die Hand gibt, durch welche sich die **Nothwendigkeit** der Abänderung rechtfertigen läßt.

Der **anordnende Theil** des Gesetzes muß die einfache **Erzählung** dessen seyn, was befohlen, was verbothen wird, vorgetragen in **kurzen Sätzen**, die jeder für sich ihren **vollendeten** Sinn haben; ohne Vernünfteley, und Folgeziehung, welche weder der Schriftsteller machen, noch denen, die das Gesetz in Ausübung zu bringen haben, überlassen soll! Die kurzgefaßten Gesetze der **zwölf Tafeln** können hier eher ein Muster seyn, als die cadenzirten Perioden der Novellen, die einem guten Theile der neueren Nomographen, wenigstens von Seite der ihre Leser entathmenden Periodenlänge das Vorbild gewesen zu seyn scheinen. Die kurzen Absätze eines Patentes haben, außer dem Vortheile der Verständlichkeit, auch diesen, daß sie leichter behalten werden.

Was einen **gesonderten Punct der Verbindlichkeit** machet, soll auch immer seinen gesonderten Absatz haben. Diese Erinnerung würde überflüssig seyn, wenn man nicht in so vielen Verordnungen sehr oft Hauptverbindlichkeiten zwischen andere als Nebensachen, und gleichsam nur im Vorübergehen **eingeschoben fände**, oder wenn es weniger gewöhnlich wäre, zwey Verbindlichkeiten, in **einem** Satze durch **gleichwie** und **also** zusammenzuhängen: **Gleichwie überhaupt jede Ge-**

meinde ihre Löschgeräthe, bestehend in .. haben muß, also soll auch insbesondere jede Zunft mit .. .. versehen seyn. Wenn man dieses liest, denkt man, es wäre schon zuvor verordnet worden, daß jede Gemeinde bestimmte Löschgeräthe haben soll, und sieht es obenhin nur als einen unnütz verlängernden Uebergang an: Und doch ist es die Anordnung selbst. Diesen Fehler kann jeder hundertmahl finden, der sich die Mühe nimmt, in was immer für Gesetzsammlungen zu blättern.

Weil aus den Gesetzen in öffentlichen und Privatgeschäften so oft Stellen angeführet werden müssen, so ist es für beyde erleichternd, wenn Patente von etwas längerem Inhalte in bezifferte Paragraphe untergetheilt sind.

Berufungen auf Theile anderer Gesetze sollen so viel möglich, wenigstens in Gesetzen, die einzeln ergehen, vermieden, und lieber die Stelle, auf die man verweist, in das neue Gesetz herüber genommen werden. Diese Regel ist von Seite der Gesetzgebung selbst noch wichtiger, als von Seite des Styls. Das Patent, worin es heißt: In Ansehung der .. bleibt es bey demjenigen, was im §. 5. der Verord. von .. befohlen worden, baut zu sehr darauf, daß jedermann das Patent vom .. besitzt, und nachschlagen wird.

Bey der Verpönung, oder der auf die Übertretung verhängten Strafe sind ungefähr eben die Regeln, wie bey dem Dispositiv zu beobachten. Die Strafe kann entweder sogleich der Verbindlichkeit zur Seite gesetzt, oder an das Ende verspart werden. Es ist nicht leicht eine allgemeine Anleitung zu geben, wann das Eine oder Andere vor-

zuziehen ist. Bey Gesetzen von kürzerem Inhalte, und wo die sogleich angehängte Strafe die Ordnung und Deutlichkeit nicht unterbricht; welcher letzteren in einem Gesetze alles untergeordnet werden muß; wird die Strafe am schicklichsten dem Gebothe, zu dessen Befestigung sie verhängt ist, beygesetzt. Bey längeren Gesetzen, wo die Bestrafung mannigfaltig, die Übertretungen an sich selbst, und durch die eintretenden Umstände verschieden seyn können, ist es vorzuziehen, daß die Bestrafungen zusammen an das Ende, gleichsam in eine eigene dazu gewidmete Untertheilung, verwiesen werden.

Aber, wo immer die Verpönung ihren Ort finde, so verlangt die bürgerliche Sicherheit, daß sie in einem eignen Absatze, mit der größten Genauigkeit angezeigt, und die Fälle, in welchen die Strafe verwirkt wird, so deutlich als möglich bestimmt werden, um auf beyden Seiten, sowohl den Ausflüchten des Übertreters, als den Erweiterungen der Stellen und den Plakereyen des Fiskus keinen Raum zu lassen.

Die ehemahls üblichen Schlußformeln der Patente: Denn daran geschieht unser ernstlicher Wille — Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüthen wissen wird u. s. w., da sie der Verbindlichkeit nirgend etwas zusetzen, werden hinweggelassen. *)

Und warum sollte nicht eben sowohl das Latei-

*) Die seit 1782 in Wien ergangenen Patente können jungen Kanzleybeamten einiger Maßen zu Belegen der über die Verfassung der Gesetze gegebenen Regeln dienen. Es ist nöthig, sie dahin zu weisen, weil die Einschaltung größerer Patente in diesen wenigen Bogen zu viel Raum einnehmen würde.

nische *Ad Mandatum* Caes. Sac. Majestatis proprium hinwegbleiben können? nicht bloß, weil es für ein deutsches Volk nicht verständlich, aber auch weil es da, wo der Nahme des Regenten selbst steht, unschicksam ist.

XXVI.

Verordnungen. Circulare. Nachrichten. Ruf.

Nach der von mir angenommenen bestimmteren Bedeutung sind Verordnungen Provinzialgesetze, welche im Nahmen der Landesstellen bekannt gemacht werden. Ihr Gegenstand ist meistens von beschränkterem Inhalte, weil nach der Übung, größere Verfügungen, auch wenn sie nur eine besondere Provinz betreffen, die Form eines Patentes erhalten. Es bleibt mir nach dem, was über die Verfassung der Gesetze in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, von diesen Aufsätzen nichts insbesondere zu erinnern übrig, als, daß die Eingänge und Schlußformeln abgeschafft, und dafür vorgeschrieben ist, in der Überschrift zu setzen: Verordnung des . . Guberniums.

Eine Hofentschließung an eine Landesstelle, deren Inhalt einer großen Anzahl, z. B. allen Grundobrigkeiten bekannt werden soll, und anstatt schriftlich in Form eines Decrets mitgetheilt zu werden, durch den Druck herum gegeben wird, heißt Circular, mit der noch beybehaltenen uneigentlichen Benennung, weil solche Verordnungen vor-

hin geschrieben von Obrigkeit zu Obrigkeit umlaufen (circuliren) mußten. Der Kanzleybeamte der Landesstelle schreibt nur ab, was von der Hofstelle dahin erlassen worden. Um desto mehr soll der Schriftsteller bey der Letzteren daran denken, daß er seinem Aufsatze eine der Gesetzgebung würdige Gestalt zu geben hat.

Über **größere Anstalten**, bey welchen Niemanden etwas **befohlen**, aber jedermann, nach Beschaffenheit des Gegenstandes etwas **angebothen** wird, werden **Nachrichten** verbreitet, wie über die Einführung des **Armeninstituts**, über das **allgemeine Spital**, von der **Umänderung des Theresianums**. Sie sind also vollständige **Beschreibungen** der neuen oder umgeänderten Anstalt, nach ihrem **Endzwecke**, der **inneren Einrichtungen**, den **Bedingungen**, unter welchen man sich die dadurch zugedachten **Vortheile** zu **Nutzen bringen** kann. Derjenige, welcher eine solche Nachricht zu verfassen hat, fängt mit der **Veranlassung** an, welche den **Endzweck** der **neuen** oder **umgeschaffenen** Anstalt angibt, und läßt in demselben die **Hauptuntertheilungen** entweder mit einfließen, oder **unmittelbar** darauf folgen.

Das **Ganze** empfängt also die **zergliedernde** Ordnung. In jeder Untertheilung wird die dahin sich beziehende **Einrichtung** umständlich und genau beschrieben; entweder abermahl **zergliedernd**, in so ferne es die **beständige** Verfassung betrifft, oder nach der **Zeitordnung**, was in der Anwendung nach der **Zeitordnung** zu geschehen hat. Die oben angeführten Nachrichten können als Beyspiele solcher **Aufsätze** nachgesehen werden, zu

deren besserer Verfassung vielleicht weniger die Geschicklichkeit des Kanzleybeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefordert wird.

Kleinere **Nachrichten**, welche entweder unter dieser Benennung, besonders von den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind **Erzählungen**, bey denen die **Deutlichkeit** und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die größte Kunst ist.

Wenn man von dergleichen **Nachrichten** eine **allgemeinere** Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse nach der Gewohnheit **dieser** Länder anzuhängen pflegt: **Sage es einer dem andern!** so werden dieselben **Ruf** genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie manchmahl nebst dem **Drucke** auch öffentlich **ausgerufen** werden.

Digitized by Google

Über die

Einrichtung der Registraturen

und Führung

der Normalbücher bey den Kreisämtern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den Kreißämtern wird hier über die **Registraturen** und **Normalbücher** eine Vorschrift ertheilet, bey welcher man sich aber nicht bloß auf die **Anordnung** der Einrichtung beschränket, sondern auch die **Ursache**, worauf sich jede Einrichtung gründet, beygefüget hat, um den Beamten über diesen wichtigen Gegenstand es nicht an einem vollständigen, sowohl theoretischen, als praktischen Unterrichte gebrechen zu lassen.

Registratur.

Die **Registratur** ist bestimmt, nach einem **vollendeten** Geschäfte, die darin gelaufenen Acten in der Absicht **beyzulegen**, damit selbe nach der Hand bey jeder sich ereignenden **Frage** leicht wieder **aufgefunden** werden **mögen**. Dieser Bestimmung gemäß zerfällt die Verrichtung der Registratur in **zwey Haupttheile**.

I. **Die Beylegung der Acten**, und
II. **Die Auffindung derselben.**

Das Erste ist in Ansehen des Zweyten **Mittel**, und daher demselben **untergeordnet.**

I. Abtheilung.

Von Beylegung der Acten.

§. 1. Die Acten können entweder nach der **Zeitrechnung** beygelegt werden, oder nach der

Materie, oder nach der Materie und Zeitrechnung zugleich. Da jedes Actenstück insgemein nur einmahl vorhanden ist, so kann von den möglichen *) Beylegungsarten nur eine gewählet werden; welche ist vorzuziehen?

*) Unter den möglichen Arten, Acten beyzulegen, biethet sich auch die nach dem Anlasse oder den Parteyen an; aber die Unanwendbarkeit dieser Beylegungsart in der Ausübung fällt für sich selbst auf.

§. 2. Für die Zeitrechnung werden zwey Gründe geltend gemacht: die Leichtigkeit die Acten zu ordnen: und daß der Registrant, was immer für Mannigfaltigkeit und Vermengung der Materien in einem Aufsatze herrscht, über die Ordnung der Beylegung nie in Verlegenheit gesetzt ist, da er den Faden der Zeit, und den Gang des Geschäftes zum sichern Führer, auf die sogenannten Mixta aber ganz nicht zu sehen hat. Denn in Ansehen dieser Letzteren würde ein zweyfaches Register *), über die Materien und Parteyen, die an die Registratur kommenden Fragen **) befriedigen.

§. 3. Dieser unbedeutende Vortheil der Leichtigkeit wiegt bey weitem den damit verknüpften größern Nachtheil nicht auf: daß die Beylegung nach der Zeitrechnung die zusammengehörigen Materien sehr zerstreuet, und dadurch die Aushebung immer beschwerlich, weitläufig, langsam macht.

Am häufigsten kommt die Frage vor: was ist über diesen Gegenstand bereits geschehen?

*) §. 33.
**) §. 32.

Wenn nun gleich das Materienregister zur Nachsuchung die Anweisung geben kann, so ist immer nothwendig, die Acten aus vielerley Faszikeln, in welche die chronologische Ordnung dieselben zerstreuet, auszuheben, und dieses kann nicht anders, als mit vielem Verluste der physischen Zeit, mit sehr vermehrten Registratursbeamten bewerkstelliget werden. Selbst die Leichtigkeit, welche diese Ordnung anzubiethen scheint, ist eigentlich kein Vortheil; denn es ist nur die Leichtigkeit zu faszikuliren. Aber die Beschwerlichkeit, die Mixta zu registriren, wenn eine solche wirklich vorhanden ist, bleibt bey dem Eintragen in die Bücher nicht weniger.

§. 4. Hingegen empfiehlt sich die Ordnung nach den Materien durch Gründe, welche auf die Behandlung der Geschäfte selbst einen günstigen Einfluß haben. Es ist anerkannt, daß die sogenannten Prioren für die Entscheidung, oder das Gutachten des Kreisamts, für die Schlußfassung der Stelle immer die besten Wegweiser sind; denn, indem sie zeigen: Ob etwas? und was bereits vorgekehrt ist? zeigen sie zugleich auf die Lücken der Vorkehrungen, und führen auf die, nach Umständen nothwendigen Abänderungen. Nicht nur also, daß bey der gewählten Materienordnung, wo alle Prioren im Zusammenhange vereinigt sind, das Kreisamt in jedem einzelnen Falle in Stand gesetzt ist, mit vollkommener Kenntniß die Sache zu entscheiden; ein wesentlicher Vorzug der auf solche Art geordneten Registratur wird auch seyn, daß sie über jede Materie gleichsam die Geschichte vorstellet, und es neuen Kreisbeamten

leicht macht, sich über alles, was in ihre Geschäfte einschlägt, in kurzem zu unterrichten.

§. 5. Diese vereinigten Vortheile entscheiden also für die Beylegung nach den **Materien** überhaupt. Da aber jede Materie abermahl ihre **Untertheilungen** hat, welche in einem gewissen Verstande bis in das **Unendliche** laufen; da über eine Materie **verschiedene Actenstücke** vorhanden sind, so ist es auch nöthig festzusetzen: **Wie weit in den Untertheilungen herabgestiegen werden soll? und nach welcher Ordnung die verschiedenen über Gegenstände von einer Gattung eingekommenen Acten beyzulegen sind?**

§. 6. In Ansehung der **ersten** Frage läßt sich keine andere Anweisung geben, als: daß eine Untertheilung, welche bis auf die kleinsten Unterarten **zergliederte**, die Rubriken **zu sehr** vermehren, und dadurch die Auffindung einiger Maßen **unsicher** machen würde. Von untergeordneten Beamten **überhaupt** kann man nicht voraussetzen, daß sie den Gegenständen der öffentlichen Verwaltung immer den **schicklichsten**, den **eigenen** Ort anzuweisen, daß sie dieselben an dem schicklichsten, an dem eigenen Ort zu suchen, fähig sind. Eine solche Kenntniß ist selbst nur selten die Sache des höhern Staatsbeamten, wofern er mit der Erfahrung der Ausübung nicht eine sichere systematische Theorie verbindet, und die analytische Methode auf die innere Staatsverfassung anzuwenden weiß. Es wird also bey den Registraturen als **Grundsatz** anzunehmen seyn: **Daß sie in Beylegung der Acten nur die Hauptmaterien zu rubriziren haben.**

§. 7. Die verschiedenen über einen und denselben Gegenstand eingekommenen Acten geben zwar abermahl eine Sachenordnung zu. Aber diese Ordnung würde zu willkührlich, immer zu sehr von der einseitigen Einsicht des Registranten, von seiner Art den Zusammenhang zu sehen, abhängig, und würde im Grunde dennoch eine ohne Nutzen verschwendete Mühe seyn. Daher wird zur Beylegung der verschiedenen über einen Gegenstand eingekommenen Acten die chronologische Ordnung, wie sie die leichteste und einförmigste ist, auch diejenige seyn, welche der Bestimmung der Registratur vollkommen zureicht. Eigentlich also ist die Beylegung der Acten nach den Hauptmaterien und der Zeit zugleich für die Registraturen die zukommlichste.

§. 8. Die Eintheilung der Hauptmaterien soll zwar eine der vorzüglichsten Kenntnisse desjenigen Beamten seyn, welcher in den Registraturen die Aufsicht führet. Mehrere Ursachen aber treffen zusammen, die es räthlich machen, die Materieneintheilung, mithin die Registratursordnung allgemein vorzuschreiben. Man kommt dadurch der Kenntniß der Beamten zu Hülfe, leitet sie, ersetzt sie, wo sie mangelt: man erhält dadurch, was vorzüglich mit zum Zwecke gehört, in allen Registraturen eine nützbare Einförmigkeit; man beschleuniget endlich das Aufsuchen der verlangten Actenstücke, weil dem Registraturspersonale das Auffinden dadurch um vieles erleichtert ist.

Um zu zeigen, daß alle diese Vortheile aus einer allgemein vorgeschriebenen Ordnung ent-

Digitized by Google

ſpringen, muß vorher erkläret werden, worin die Vorſchrift zu beſtehen hat.

§. 9. Das unter Nr. 1 angehängte **Repertorium** iſt dazu ein **Entwurf**. Es iſt in zwey Theile abgeſondert. Der **erſte** A iſt eine Zergliederung der ganzen inneren Verwaltung, welche die Zweige der Anſtalten nach ihren **Haupt- und untergeordneten Theilen** in den nöthigen Rubriken vor Augen legt. Den Rubriken ſind **Zahlen** beygeſetzt, auf welche ſich in dem zweyten Theile bezogen wird. Überhaupt wird dieſes Repertorium nur ein **Entwurf** genannt, welchen man ferne iſt ſchon für ſo vollkommen anzuſehen, daß er nicht noch **Verbeſſerungen** und **Zuſätze** *) fordern, oder wenigſtens zulaſſen ſollte. Der erſte Theil dieſes Entwurfs, welcher den ſyſtematiſchen **Zuſammenhang** der Anſtalten, ihre **Beziehungen** und **Verhältniſſe** vor Augen legt, und daher auch von einer andern Seite den Kreisbeamten von manchem Nutzen ſeyn kann, wird hauptſächlich die **Richtſchnur zur Beylegung der Acten.**

*) Wenn neue Hauptrubriken einzuſchalten ſind, ſoll das Kreisamt ſich bey der Landesſtelle anfragen, von welcher die Belehrung immer an alle Kreisämter wird gegeben werden, um bey den kreisämtlichen Regiſtranten beſtändig die Gleichförmigkeit zu erhalten.

§. 10. Der **zweyte** Theil B, welcher alle Rubriken des erſten, aber nach alphabetiſcher Ordnung enthält, wird dem Beamten ſowohl in der **Beylegung** als **Auffindung** zur Anleitung dienen Wenn nähmlich ein Actenſtück beygeleget, oder auf gefunden werden ſoll, ſo ſuchet der **Regiſtraturs**

Beamte in diesem zweyten Theile die Rubrike, worunter sie gehöret, auf. Dieses kann bey der alphabetischen Ordnung *) ohne viele Mühe geschehen. Die Zahl der Rubrike und des Faszikels zur Seite weiset ihn an den Ort, wo ein Actenstück beygelegt, oder aufzusuchen ist. Nach seiner Bestimmung muß dieses Register in der Registratur zum gemeinschaftlichen Gebrauche zur Hand gehalten werden.

*) Das Aufsuchen nach der alphabetischen Ordnung setzet voraus, daß die Wörter, welche der Registratur in den Beylagen und Aufsuchung zur Leitung dienen, unabänderlich festgesetzet werden sollen. Denn so lange darin Unbestimmtheit und Willkühr herrschet, ist es schlechterdings unmöglich, daß das Aufsuchen unter verschiedenen Wörtern und Buchstaben nicht immer sehr langsam geschehe, und daß in dem Index nicht oft Unordnung, auch durch die nothwendig gewordenen Wiederhohlungen allezeit Weitläufigkeit herrsche, und die Arbeit vervielfältiget werde. Zu einigem Beweise können die Indexe der meisten Registraturen aufgeschlagen werden. Wegen Unsicherheit der Rechtschreibung findet man B. P. C. K. D. T. an einem Ort zusammen geworfen. Wie erst, wenn Population und Bevölkerung, Emigration und Auswanderung, Grenzen und Confinen, Forestalia und Waldsachen, u. d. m. nach Willkühr zum Leitworte genommen werden?

Es ist also die Bestimmung dieser Wörter für alle Registraturen nothwendig, wodurch nicht nur die Registratur-Manipulation sicherer gemacht, sondern auch der Geschäftsstyl nach und nach von der elenden Terminologie, die ihn verunstaltet, gereiniget werden kann.

§. 11. Nunmehr werden die Vortheile dieser allgemeinen Vorschrift nicht mehr zweifelhaft scheinen. Sie wird für den bey einem Kreisamte eintretenden Beamten die Stelle einer kurzgefaßten

Anleitung vertreten, die er bisher nur erst nach langer Zeit, und durch vieljährige Übung erhalten, und wobey er sich an nichts, als an bloße Gedächtnißzeichen fassen konnte. Wenn daher der Kreisbeamte, welcher die Kreisregistratur besorgte, austrat oder starb, so war man wegen Auffindung und Beylegung der Acten, wenigstens für einige Zeit, in Verlegenheit. Bey einer solchen allgemeinen Vorschrift kann dieses nicht mehr der Fall seyn; der Nachfolger hat höchstens die geringe Localkenntniß in Ansehen der Faszikel nachzuhohlen.

§. 12. Da die Registraturen der Kreisämter bisher keinen allgemein bestimmten Plan hatten, so war jede auf verschiedene Art geordnet. Man kann wenigstens die gewöhnliche Eintheilung nach den 7 Hauptrubriken nicht Plan nennen; sowohl, weil der Sinn dieser Rubriken selbst zu schwankend war, als weil auf jeden Fall die Eintheilung nach denselben nur die höchsten allgemeinen Fächer anwies, die unteren aber ganz der verschiedenen Einsicht und Fähigkeit der registrirenden Beamten überließ. Wird den Registraturen eine bestimmte Vorschrift gegeben, so werden künftig die verschiedenen Registraturen der Kreisämter gewisser Maßen nur als eine einzige angesehen werden, und die aus einem Kreisamte in das andere übersetzten Beamten auf der Stelle manipuliren können. Es werden aber nicht nur die Registraturen unter sich Einförmigkeit haben, sondern überhaupt wird es von verbreitetem Einflusse seyn, wenn bey Gesetzen, Amtsunterrichte *), bey allem,

*) Bey dem Leitfaden der Kreisbereisungen ist bereits diese Ordnung zum Grunde gelegt.

was auf die Organisation der inneren Verwaltung Beziehung hat, darauf gesehen, und dadurch zwischen den verschiedenen Theilen eine Übereinstimmung bergestellet wird.

§. 13. Was endlich für die Beschleunigung der Geschäfte nicht das Unbedeutendste seyn wird: wenn bisher die Auffindung der geforderten **Actenstücke** nur auf die durch längere Übung gebildeten Kreisbeamten beschränket ward, so wird durch Hülfe dieser Vorschrift nach der §. 10. gegebenen Anleitung jeder, selbst der nur erst eintretende Praktikant, in Stand gesetzet, alles aufzusuchen.

§. 14. Die für die Registraturen gegebene Vorschrift hat für jede **Materie** nur **eine** Rubrike, in der Geschäftsbehandlung aber kommen so genannte Mixta vor, das ist: Actenstücke oder Aufsätze, worin **verschiedene** Gegenstände und **Materien** enthalten sind; in Ansehung dieser Mixten sind zwey Fragen zu entscheiden:

1) **Wo ist ein solches Actenstück von vermischtem Inhalte beyzulegen,** da es nur an einem Platze beygelegt werden kann?

2) **Wie wird bey den übrigen Materien, wohin der Inhalt eines solchen Actenstücks noch sonst Beziehung hat, die Lücke ausgefüllt, und der Zusammenhang ergänzet?**

§. 15. Die Entscheidung der ersten Frage ist leicht. Von was immer für einer Gattung ein vermischter Aufsatz seyn mag, so hat er dennoch eine bezeichnende Benennung, eine Rubrike, z. B **Relation über eine Kreisbereisung, Bericht über verschiedene in .. wahrgenommene Gebrechen,** u. s. w. Diese Benennungen oder Rubri-

Digitized by Google

ken bestimmen also den **Ort**, an welchen Aufsätze von dieser Art beyzulegen sind.

§. 16. Die Auflösung der zweyten Frage hat das Ansehen einer größeren Schwierigkeit, weil die Mannigfaltigkeit der vermischten Aufsätze einer gemeinschaftlichen Richtschnur kaum fähig zu seyn scheinet. Aber eine genauere Bestimmung des Begriffs: **Vermischte Aufsätze** in Beziehung auf die **Registraturs-Manipulation** wird diese Mannigfaltigkeit beynahe ganz verschwinden machen. Die letzteren fließen entweder nur als **Nebensachen**, oder werden als **Hauptsache** behandelt: und, darüber ist nach Umständen eine Entscheidung **erfolgt**, oder **nicht**. Da nach der Anmerkung bey §. 1. auf die Parteyen bey der **Actenbeylegung** ganz keine Rücksicht genommen wird, so ist es hier ebenfalls nicht nöthig, dieselben in besondere Betrachtung zu ziehen. Kommt ein **Gegenstand** in einem Aufsatze bloß als **Nebensache** mit vor, worüber nichts **entschieden** wird, so ist abermahl der Fall nicht vorhanden, daß über das sogenannte Prius jemahls eine Frage erhoben werden sollte. Bleibt also nur dasjenige Actenstück zum Registriren ein **Mixtum**, worin **verschiedene Gegenstände eine Entscheidung erhalten haben**, die also dadurch **Hauptgegenstände** werden. Sowohl die **Zahl** als **Gattungen** dieser Aufsätze können niemahls sehr beträchtlich seyn. Insgemein werden Gegenstände von **Wichtigkeit**, nach der bestehenden Übung sowohl, als weil es der Behandlung zuträglicher ist, immer **gesondert**. Selbst in **Protokollen** werden **Materien** von **Belang** und **Umfang** meistens nur mit wenigen Worten, bloß **um** die Zahlenreihe

nicht zu unterbrechen, angedeutet, und darüber an höhere Behördern besondere Berichte abgegeben. Also sind die vermischten Aufsätze, worauf in der Registratur gesehen werden muß, hauptsächlich Protokolle, oder solche, die Protokollen ähnlich *) sind.

*) Was ein Geschäftsaufsatz immer für Nahmen haben, was immer zu Verfassung desselben Veranlassung geben mag, sobald er verschiedene gesonderte Puncte behandelt, so ist er dem Wesentlichen nach Protokoll. Eine Relation über eine Kreisbereisung ist ein Protokoll der Beobachtungen, welche von dem Kreisbeamten über die verschiedenen Gegenstände gemacht worden. Ein Bericht über verschiedene, von was immer für einer Materie, darin vorgetragene Puncte, ist ein Protokoll, wenn die Kanzleyförmlichkeiten weggelassen werden, und dafür hingesetzt wird: Protokoll über .... Diese Vereinfachung benimmt der Manipulationsbeschwerlichkeit vieles von ihrem Scheine.

§. 17. Durch diese Auseinandersetzung zeiget sich, daß die Mixta, welche bey der Registratur-Manipulation dem ersten Anblicke nach viele Beschwerlichkeit anbiethen, sich im Grunde auf die einzigen über Protokolle, oder Protokollen ähnliche Aufsätze erfolgten Entschließungen *) zusammenziehen, und nun wird die §. 14. aufgeworfene zweyte Frage zu beantworten seyn.

*) Die verschiedene Gestalt, in welcher die Entschließungen an die Kreisämter gelangen, verändert im Wesentlichen nichts. Sie empfangen über wichtige Gegenstände größten Theils Decrete; diese Decrete selbst aber sind unter einer verschiedenen äußerlichen, sehr zufälligen Gestalt, nur Abschriften der Entschließungen.

§. 18. Die Entschließungen über vermischte Aufsätze ergehen auf zweyfache Art. Ein besonderer Nummerus erhält eine besondere Entschließung;

oder sie erfolgt über **alle**, über **mehrere** Puncte zusammen in cumulo, wie die ältern Praktiker zu sagen gewohnt sind.

Sind über die besonderen Nummern oder Puncte, über welche zusammen die Entschließung erfolget, auch **besondere** Berichte vorhanden, so wird die Entschließung auf **alle** Nummern übertragen. Sind aber keine besonderen, oder einzelnen Berichte vorhanden, so ist die **Entschließung** auf folgende Weise in die einzelnen Theile zu zergliedern.

I. Wenn der **Gegenstand** in dem besonderen **Entschließungspuncte** ganz begriffen ist, so wird die Entschließung **allein** nach dem **ganzen Inhalte** auf einen **besonderen** Bogen abgeschrieben.

II. Wofern zwar über einen Punct *) eine **besondere** Entschließung gegeben worden, diese aber den **Gegenstand** nicht deutlich und ausführlich enthält, sondern ganz oder zum Theile sich auf das **Einrathen** beziehet; da also die Worte der Entschließung, ohne das Einrathen, keinen **vollendeten Sinn** machen, so muß das **Einrathen** abgeschrieben werden, welchem der gesonderte Entschließungspunct nach dem **ganzen** Inhalte beygesetzt wird.

*) Der Nutzen, die Geschäftsaufsätze in bezifferten Puncten abzufassen, beweiset sich bey jeder Gelegenheit. Daher wegen des Zusammenhangs der allgemeinen Manipulation, bey allen Aufsätzen von einigem Umfange die Nummerirung vorzuschreiben ist.

Diesem **einzelnen** Resolutionsbogen wird der Nummerus des **Hauptaufsatzes**, worüber sie ergangen, der Nummerus der **Untertheilung** in dem Hauptaufsatze **oben**, am **Schlusse** der Faszikel, wo der allgemeine Resolutionsbogen beygelegt werden sollte, damit man das Original finde, und

Digitized by Google

die Zahl beygerücket, welche er in dem Faszikel selbst erhält; und nach dieser Bezeichnung werden die einzelnen Bögen da beygeleget, wohin sie nach der Materie ihre eigene Verbindung haben.

III. Bey Entschließungen, welche im Allgemeinen erflossen sind, wird zuerst das Einrathen, worüber solche ergangen, hingesetzt, und beygerückt: Genehmigt, oder: Nicht genehmigt.

§. 19. Dieser an sich leichten Manipulation wird ein kurzes Beyspiel noch größere Deutlichkeit geben.

Über eine Kreisbereisungsrelation, die als Hauptaufsatz mit 251 bezeichnet ist, sey entschlossen worden:

Zu Nr. 9. Wenn es der Stadt Sambor an zureichenden Polizeyhandwerkern gebricht, so muß durch das Kreisamt bekannt gemacht werden: denjenigen Handwerkern, welche sich darin ansäßig machen wollen, werde das Bürger- und Meisterrecht auf ihr Gewerb unentgeltlich verliehen werden.

Zu Nr. 22. Jedem einzelnen Einwohner kann ein solcher Aufwand nicht aufgebürdet werden. Es ist also genug, wenn für eine verhältnißmäßige Anzahl der unentbehrlichen Geräthschaften zu gemeinschaftlichem Gebrauche geforget wird.

Im übrigen wird das Einrathen des Kreisamtes genehmgehalten.

Die einzelnen Resolutionsbögen werden seyn:

Nr. 251—9.

I. Wenn es der Stadt Sambor an zureichenden Polizeyhandwerkern gebricht, so muß durch das Kreisamt bekannt gemacht werden ꝛc.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird dann bey der Materie: Polizeygewerbe eingetheilt.

Nr. 251—22.

Einrathen.

II. Die von dem Kreis-Commissär eingerathene Vorsehung, daß jeder Einwohner ein großes Wassergefäß gefüllt auf einer Schleife bereit halten soll, um bey gegebenem Feuerzeichen sogleich damit der Brunst zuzueilen, ist hier um so nothwendiger, als ꝛc.

Entschlossen.

Jedem einzelnen Einwohner ꝛc.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird bey Feueranstalten an seinem Orte beygelegt.

Nr. 251—18.

III. Das Einrathen nach dem ganzen Inhalte.

Entschlossen.

Genehmgehalten.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird nach seinem Gegenstande eingetheilet. Ein solcher Auszug wird in der technischen Registraturssprache Ricordo, oder Bezugsbogen genannt.

§. 20. Es ist also zum Grundsatze angenommen: Daß die Acten in der Registratur über-

haupt nach den Materien, die Acten über einerley Materie aber nach der Zeitrechnung beyzulegen sind. Das Beylegen selbst begreift mehrere Manipulationstheile: die Acten auffammeln, sie ordnen, bezeichnen, faszikuliren, über jeden Faszikel den Elenchus verfassen, und dem Faszikel eine Aufschrift geben.

§. 21. Die Acten auffammeln begreift dreyerley: erstens: alle zur Behandlung desselben Gegenstandes gehörigen, und bis zur Vollendung des Geschäfts gelaufenen Acten; zweytens: alle bey dem Kreisamte in Behandlung gekommenen Acten auffammeln; drittens: diejenigen, welche, nachdem sie bereits beygelegt waren, bey der Registratur ausgehoben worden.

§. 22. Die Auffammlung der zur Behandlung desselben Gegenstandes gehörigen Acten kann geschehen, entweder, daß jedes einzelne Actenstück, so bald darüber eine Expedition gelaufen, oder auch nur sonst etwas darüber veranlaßt worden, sogleich in die Registratur aufgenommen, und bey derselben beygeleget werde; oder, daß diese nur erst geschieht, wenn ein Geschäft vollendet ist. Obgleich das Letztere mancherley wesentliche Vortheile vereiniget, welche bey dem Ersten nicht zu erreichen sind, so ist dieses doch die allgemein gewöhnliche Manipulation der Registraturen; und man gibt ihm auch hier den Vorzug, weil durch die Auffammlung der einzelnen Actenstücke, der Zerstreuung, oder dem Verluste eben dieser einzelnen Actenstücke vorgebauet wird, die mit vielem Grunde besorgt werden könnte, wenn, besonders bey Geschäften von einigem Umfange, deren Vollendung

auf mehrere Zeit hinausläuft, die Acten **inzwischen** bey dem einzelnen Beamten aufbewahrt werden sollten. Für die **Registraturs-Manipulation** ist also ein Geschäft als **vollendet** anzusehen, so bald etwas darüber **veranlaßt** worden *).

*) Wenn die Veranlassung gleich nur darin bestände, daß das Actenstück inzwischen beygeleget werden soll. Über die Aufsätze, welche nur inzwischen ad acta gehen, muß ein Vormerkbogen geführet werden. Wenn nun die inzwischen beygelegten Acten zu seiner Zeit wieder ausgehoben, und nach dem damit gemachten Gebrauche dahin zurückgestellet werden, so hat diese Zurückstellung unter dem Vormerkbogen zu geschehen. Auf solche Art erhalten auch zusammengehörige Actenstücke in der Registratur an einem Orte ihren Platz.

§. 23. Den Aufsätzen, welche zur Registratur gebracht werden, sind sehr oft Beylagen angeschlossen, wodurch ein **Actenconvolut** entstehet. Um zu wissen: Ob **alle** zu dem Convolut gehörigen Stücke beyliegen? müssen die Aufsätze mit einiger Aufmerksamkeit durchgesehen werden. Dieses Durchsehen ist vorzüglich für die registrirenden Beamten, die für die übernommenen Actenstücke zu haften haben, eine der größten Arbeiten, welche denselben, ohne jemands besondere Beschwerlichkeit durch die Vorkehrung verringert wird, daß auf allen bey dem Kreisamte eingereichten und belegten Aufsätzen die **Anführungszeichen**, wozu **Nummern** oder **Buchstaben** am schicklichsten sind, auf dem äußersten Blatte unterhalb der Aufschrift angemerkt seyn sollen *).

Diese Ordnung haben auch Kreisämter gegen Kreisämter, und gegen Ortsobrigkeiten und Magistrate zu beobachten.

Falls den **Parteyen** Beylagen zurück gegeben

werden, so geschieht zwar in der Expedition davon Erwähnung; aber da diese Erwähnung nur im Allgemeinen (mit Rückanschließung der Beylagen u. dgl.) abgefaßt ist, so sind die auf der Außenseite stehenden Anführungszeichen auszulöschen **), und diese Auslöschung durch einen Beysatz anzumerken. Der registrirende Beamte hat dann nur zu sehen, ob die angeführten und nicht ausgelöschten Stücke richtig behändiget worden. Mangelt keines, so bestätiget er den Empfang durch den Zusatz: Zur Registratur gekommen den ꝛc. Entstünde über den Abgang eines Stücks ein Zweifel, so muß bey dem Beamten der das Geschäft behandelt, die Auskunft gefordert werden.

*) Kreisamt N.
N. N.
mit Beylagen A. bittet um ꝛc.
B.
C.

**) An das Gubernium
Kreisamt des .. ..
erstattet Bericht über ꝛc.
mit Beylagen. zurückgesendet.
A. A. und B.
B.
C. N. N.

§. 24. Bey Auffammlung aller eingelangten Acten hat der registrirende Beamte das Gestions-Protokoll zur Hülfe, woraus er den Rückstand der Stücke über die vollendeten Geschäfte sehen kann.

§. 25. Die Acten werden geordnet nach der Reihe, wie sie in dem Faszikel zusammengefaßt werden sollen. Zu den belegten Aufsätzen werden die Beylagen in der Folge, wie sie angeführt sind, geordnet; die zu derselben Angelegenheit gehörigen

Acten machen ein besonderes **Actenconvolut**. Diese Actenconvolute, und überhaupt die Acten über einerley Materie, empfangen unter sich die **chronologische Ordnung**.

§. 26. Um das **Wiederaufsammeln** der ausgehobenen Acten **zu erleichtern** und **zu versichern**, muß ohne einen von den Aushebenden unterzeichneten **Empfangsschein** kein Stück aus der Registratur verabfolget werden. Diese Scheine werden am schicklichsten in den Faszikel **an die Stelle** des ausgehobenen Actenstücks geleget, und **bleiben** daselbst bis zur Zurückstellung. Bey einigen Registraturen legt man noch besonders vor den Faszikel einen **Vormerkbogen**, worauf die ausgehobenen Stücke mit dem **Nahmen** der Aushebenden bezeichnet werden. Aber diese Bögen sind überflüssig, wenn ein **ordentliches Vormerkbuch** *) gehalten wird, worin man das Actenstück, den **Tag der Aushebung**, und den **Nahmen** des **Aushebers** einträgt.

Bey Zurückstellung der Acten wird der Schein zurückgegeben, und die Vormerkung durchgestrichen.

Wenn daher der Kreisbeamte, dem mit Bewilligung des Kreisamtsvorstehers einige Acten verabfolget worden, solche in 4 Wochen nicht zurück sendet, so sind sie abzufordern. Können sie noch nicht zurückgestellet werden, so ist dieses in dem Vormerkbuche, und auf dem Empfangsscheine ausdrücklich anzumerken.

*) Nr. 2 ist das Beyspiel zu einem Vormerkbuche.

§. 27. Das **Bezeichnen** der Actenstücke geschieht vorzüglich, damit **ausgehobene** Acten nach

dem davon gemachten Gebrauche wieder leicht an ihrem eigenen Orte beygelegt werden können. Als Nebenabsicht wird damit verbunden: um an der Bezeichnung jedes der Regiſtratur gehörige Actenſtück überall zu erkennen. Die Bezeichnung iſt alſo zureichend, wenn ſie den Ort der Beylegung anzeiget, die Nummer der Faszikel mit arabiſchen, die Nummer der Untertheilung in dem Faszikel, wofern derſelbe untergetheilt iſt, mit römiſchen, die Nummer in der Untertheilung abermahl mit arabiſchen Zahlen, und zwar die letztern zwey Nummern unter der Faszikelnummer; z. B. $\frac{84.}{III.\ 7.}$, das heißt: liegt im Faszikel 84 in der III. Untertheilung das 7te Stück. Jede einzelne Beylage wird, wie das Stück, wozu es Beylage macht, bezeichnet. Eine eigene Farbe, allenfalls die rothe, wird die Regiſtraturacten bey dem erſten Anblick kennbar machen.

§. 28. Sind die Acten geordnet und bezeichnet, ſo iſt das Faszikuliren überhaupt bloße Handbeſchäftigung, dazu jedermann brauchbar iſt, der die Nummer der Bezeichnung, nach deren Faden die Acten in den Faszikel zuſammengeleget werden, leſen kann.

Ob die Faszikel nach 5 oder mehreren Jahren zu ſchließen ſind, läßt ſich im Voraus nicht beſtimmen. Es muß lediglich der Beurtheilung der Regiſtratursbeamten überlaſſen werden, wann ſie den Faszikel zu ſchließen ſchicklich finden.

Das Maß, ſo ſie ſich dabey ſelbſt vorſchreiben werden, iſt ganz natürlich dieſes: daß ein Actenbund, der oft ausgehoben, auf- und zugemacht,

und wieder an seinen Ort gestellet werden muß, zu dieser Behandlung für einen Beamten nicht zu groß ausfalle.

Nachdem nun eine Rubrike fruchtbar ist, wird sie nicht allein zu einem Faszikel zureichen, sondern oft auch durch mehrere Faszikel fortgesetzet werden. Die Rubriken von minderem Umfange hingegen können mehrere Materien, wie sie in dem Entwurfe sich zunächst folgen, mithin in einer Verbindung stehen, in einen Faszikel zusammengefaßt werden; doch, daß jede Rubrike, als eine Untertheilung desselben, ihren besonderen Umschlag oder Untertheilungsbogen enthält.

§. 29. Über die für einen Faszikel zusammengeordneten Acten wird ein Elenchus Nr. 3 verfertiget, welcher vorn gelegt wird, um bey Eröffnung des Actenbundes sogleich den Ort des verlangten Stücks anzuzeigen, und dadurch das Durchsehen der einzelnen Acten zu ersparen. Der Elenchus ist also eigentlich ein Verzeichniß der in dem Faszikel enthaltenen Stücke. Hat nun ein Faszikel Untertheilungen, so muß jede derselben auch ihren eigenen Elenchus haben.

§. 30. Den Faszikeln muß endlich von Außen eine Aufschrift gegeben werden. Die Übung ist hier verschieden. Einige Registraturen überschreiben die Faszikel mit der Materienrubrike, und der Jahrzahl, mit welcher die Acten laufen. Andere setzen der Materienrubrike eine Nummer zur Seite; einige endlich geben den Faszikeln nur die Aufschrift einer Nummer. Der Endzweck, aus welchem die Faszikel eine Aufschrift empfangen, ist, damit die Beamten den Bund, woraus sie das

verlangte Actenstück zu reichen haben, sogleich von Außen erkennen. Zu einem solchen Kennzeichen aber ist eine groß geschriebene Zahl hinlänglich, alle übrigen Zusätze sind überflüssig, und die damit hingebrachte Zeit der Beamten Verlust für ihre übrigen Geschäfte. Eine Materie, die in mehrere Faszikel ausläuft, bekommt immer die nähmliche Zahlenaufschrift; jedem Faszikel aber wird ein Buchstabe als ein Unterscheidungszeichen beygesetzet. 74 a. 74 b. 74 c. u. s. w.

II. Abtheilung.

Von Auffindung der Acten.

§. 31. Aus den in der Registratur beygelegten Acten muß jede an dieselbe gebrachte Frage beantwortet werden können. Die Antwort wird nicht immer auf gleiche Art gefordert. Manchmahl ist es durchaus nothwendig, den ganzen Faden der Behandlung vor sich zu haben, und daher die Acten selbst einzusehen. Zuweilen wird eine Kenntniß bloß im Allgemeinen über die Entscheidung einer Angelegenheit, oder auch nur über die Zeit, zu welcher die Entscheidung erfolgt ist, zureichen. Im ersten Falle müssen die Actenstücke aufgesucht, und ausgehoben werden; im zweyten Falle wird der Registratur ein großer Theil Arbeit ersparet, wenn sie über die Fragen Auskunft geben kann, ohne jedes Mahl in den Acten selbst nachzusehen, welches aus dem vor dem Actenfaszikel liegenden Elenchus geschehen kann.

§. 32. Zur Aufsuchung der Acten ist jedes Mahl eine Leitung nothwendig, welche natürlich

in der Frage zu ſuchen iſt, zu deren Erörterung das verlangte Stück dienen ſoll.

Die Fragen, welche an die Regiſtratur kommen, haben entweder Beziehung auf die Sache, das iſt: die Materie, oder auf den Anlaß; das Wort Anlaß bezeichnet hier Parteyen im ausgebreitetſten Verſtande, untergeordnete Aemter, Obrigkeiten, Gemeinden, einzelne Privatperſonen, auf deren Vorſtellung, Geſuch, in Anſehung derer etwas geſchehen iſt; oder die Frage beziehet ſich auf die Zeit, in welcher etwas geſchehen iſt.

Die Fragen in Beziehung auf die Materien ſind:

Iſt etwas in dieſer Materie geſchehen? Was iſt in dieſer Materie geſchehen?

Die Fragen in Beziehung auf den Anlaß ſind:

Bey welchem Anlaſſe iſt dieſes geſchehen? Was iſt bey einem ſolchen Anlaſſe geſchehen?

Die Fragen in Beziehung auf die Zeit ſind:

Wann iſt in dieſer Materie etwas geſchehen? Wann iſt über dieſen, jenen Anlaß etwas erlaſſen worden?

In jeder dieſer Fragen wird bereits ein beſtimmter Begriff angegeben; das iſt: es wird von dem Fragenden entweder die Materie genannt, oder der Anlaß *). Wenn alſo über Materien und Anlaß ein richtiger Index gehalten wird, ſo dienet dem Beamten der in der Frage enthaltene Hauptbegriff zum Leitworte, welches er alſo in dem Index nachſchlägt, und dadurch auf das verlangte Actenſtück gewieſen wird.

*) Die Frage in Beziehung auf die Materie in einem

angewandten Beyspiele heißt: Ist etwas wegen der Viehbeschau verordnet? Was ist wegen der Viehbeschau verordnet? Das Leitwort ist Viehbeschau. Die Frage in Beziehung auf den Anlaß wäre: Ist wegen Peter Werner etwas veranlaßt? Was ist wegen Peter Werner veranlaßt? das Leitwort ist Peter Werner. Die Frage in Beziehung auf die Zeit könnte seyn: Wann ist die Verordnung wegen der Viehbeschau ergangen? Wann ist Peter Werners Angelegenheit entschieden worden? Hier sind abermahl Viehbeschau, und Peter Werner die Leitwörter. Die Zeit allein wird nie ein Leitwort, weil die Frage nie so aufgeworfen wird: Was ist den 14. März 1786 geschehen? Sollte indessen eine so seltsame Frage an die Registratur kommen, so müßte man dem seltsamen Frager das Gestions-Protokoll vorlegen, wo er die behandelte Angelegenheit nach der chronologischen Ordnung durchsehen kann.

§. 33. **Materien** und **Anlaß** können entweder in einen **Index** zusammengezogen, oder ein besonderer **Index** über **Materien** und **Parteyen** geführet werden. In sich würde die Absonderung in zwey verschiedene Bücher die Arbeit um nichts vergrößern, weil in beyde zusammen nicht mehr, als in dem einen allein eingetragen würde. Ohne Zweifel würde auch das Nachsuchen dadurch einiger Maßen abgekürzet werden. Indessen scheinet dieser Vortheil nicht beträchtlich genug, um sich der Gefahr der Verwirrung auszusetzen, welche bey der ungleichen Beurtheilungskraft der Registranten leicht durch unrichtige Eintheilung der Indizirung entstehen könnte, und dann für die Geschäftsbehandlung von den wichtigsten Folgen seyn würde. Aus diesem Grunde wird die Vereinigung der **Materie** und des **Anlasses** in einen **Index** vorgezogen.

Das **Leitwort** des **Index** wird bey Angelegenheiten der **Privatleute** der **Nahme** des Geschäfts-

werbers, bey Angelegenheiten der Stellen der Gegenstand, oder die Materie.

Sehr oft aber wird auch eine Privatangelegenheit entweder unmittelbar zu einer öffentlichen, wie z. B. bey eingereichten Vorschlägen; oder sie wird mittelbar zur Veranlassung einer sich weiter erstreckenden Entscheidung und Verordnung; alsdann muß der Nahme, und die Materie, jedes unter seinem Buchstaben eingezeichnet werden. Übrigens lassen sich bey der Indizirung mehr nur Genauheit und Aufmerksamkeit empfehlen, als Vorschriften ertheilen.

§. 34. Der Index wird nach der in dem Repertorium §. 9. vorgeschriebenen Terminologie und Rechtschreibung in alphabetischer Ordnung, und nach der Buchstabenfolge eines Wörterbuchs geführet. Damit der Index nicht ein zu dicker, unbehandelbarer Band wird; zugleich auch, damit, wenn es nöthig ist, von mehreren Beamten zugleich nachgeschlagen werden kann, wird er in mehrere Bücher untergetheilet. Jedes derselben faßt einige Buchstaben in sich, die von Außen auf den Einband geschrieben werden.

§. 35. Den Leitwörtern des Index werden Rubriken beygesetzet, welche auf dasjenige weisen sollen, worüber nachgeschlagen wird. Das, worauf gewiesen wird, ist das Actenstück oder Convolut, in dem so vielten Faszikel, unter der so vielten Abtheilung, der so vielten Nummer. Diese drey Rubriken sind also bey dem Index nothwendig. Wenn daher in einigen Registraturen der Nachschlagende durch den Index bloß auf das Blatt des Gestions-Protokolls gewiesen wird, um daselbst

den Ort der Beylegung zu finden; so wird dadurch die Mühe des Aufschlagens verdoppelt. Aber diese 3 Rubriken sind bey dem Index auch zureichend, weil in demselben nur eine Anleitung zu einer Auskunft, nicht unmittelbar irgend eine Auskunft selbst, gesucht wird. Die Vorsichtigkeit räth bey Verfassung des Index an, die Wörter in einigem Abstande von einander zu setzen, und die letzte Rubrike etwas breiter zu ziehen, damit ein etwa neu hinzukommendes Wort ohne Unterbrechung der Ordnung eingeschaltet werden könne, und, wenn zu einem Worte mehrere Actenstücke sind, die Nummern dazu Platz finden.

Sind die Stücke allenfalls in verschiedenen untergetheilten Faszikeln; so werden die Weisungen dazu unter einander eingetragen. Nach der gewöhnlichen Übung der Registraturen, wenn ein Actenstück unter zwey Wörtern indiciret ist, wird dem einen nur eine Beziehung mit: Siehe ꝛc. beygesetzet, und dadurch auf das andere Wort, wo das gesuchte Stück rubriciret steht, verwiesen.

Diese scheinbare Verkürzung der Arbeit ist im Grunde keine. Wird die Mühe des Eintragens betrachtet, so ist sie gewiß geringer 3 Ziffern, als ein Paar Wörter, zu schreiben. Allenfalls werden diese Ziffern auch nur einmahl geschrieben, das Aufsuchen aber wird oft wiederhohlet, und durch die Beziehungen jedes Mahl zu einer doppelten Arbeit gemacht. Die Beziehungen sind daher aus dem Index zu verweisen.

§. 36. Das Blatt eines Index unter Nr. 4. vereiniget die Beyspiele zu allen vorausgehenden Anmerkungen.

Digitized by Google

Normalbücher.

§. 37. In den **Normalbüchern** werden diejenigen Entschließungen gesammelt, welche zwar bey **einzelnen Veranlassungen** ergangen, aber entweder **ausdrücklich** zur Richtschnur (Norma) in ähnlichen Fällen vorgeschrieben werden, oder durch die beygesetzte **Ursache**, und nach der **Analogie**, bey **künftigen** Angelegenheiten von dieser Gattung als eine Richtschnur angesehen werden können.

Solche **Normalentschließungen** sind ungefähr im Gange der **politischen** Geschäfte das, was in dem **rechtlichen** die sogenannten **Präjudicate** sind. Die **Beurtheilung**, was in das **Normalbuch** eingetragen werden soll, ist nicht die Sache der registrirenden Beamten, sondern des **Kreishauptmanns**, oder dessen Stellvertreters, der die ergehende Expedition, wenn er dieselbe dazu geeignet findet, oben mit dem Worte: **Normal**, bezeichnen soll.

§. 38. Die zuträglichere **Ordnung**, das **Normalbuch** zu führen, ist ohne allen Zweifel eben dieselbe, welche zur Auffammlung der Acten vorgeschrieben worden; nähmlich nach den **Materien**, und die über **dieselbe** Materie ergangenen **Entscheidungen** unter sich nach der **Zeitrechnung**, wozu das **Repertorium** abermahl der Leitfaden werden muß. Durch diese Ordnung hat der Suchende alles, was seinen Gegenstand betrifft, und sonst an hundert Örtern zerstreuet seyn würde, unter einem Blicke vor Augen liegen, und für den **Mechanismus** der Arbeit entspringt daraus der Vortheil, daß das **Normalbuch** in mehrere Hefte unter-

getheilet, von mehreren Beamten zugleich eingetragen, von mehreren zugleich darin nachgeschlagen werden kann. Auf den Fall jedoch, daß die aufgesuchte Normalentschließung nicht befriediget, und zur Aufklärung die Acten selbst einzusehen nöthig seyn sollte, muß der Aufsuchende in den bergesetzten Rubriken auf Faszikel, Untertheilung und Stück gewiesen werden.

§. 39. Wenn das Normalbuch zu einigem Nutzen gereichen soll, so ist es nothwendig, demselben unmittelbar einen Materien-Index anzuhängen, durch welchen die Kreisbeamten nach dem Gegenstande, den sie zu bearbeiten haben, sehen können: Ob? und Was hierüber bereits verordnet worden? Daher dieser Materien-Index den Kreisämtern vorgeschrieben wird.

Nr. 1. A.

Bevölkerung.

	Kenntniß der Volksmenge.	Faszikel.
1	Seelenbeschreibungen	1
2	Taufbücher	2
3	Trauregister	
4	Sterberegister	
	Erhaltung der Unterthanen.	
5	Auswanderungsverhinderungen	3
6	Auswanderungspässe	
7	Entführung der Unterthanen	
	Vermehrung der Volksmenge.	
8	Ehenbegünstigung	4
9	Ehesachen bey der geistlichen Gerichtsbarkeit	5
10	Ehesachen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit	
11	Ehescheidungen	
12	Ansiedlung	6
13	Naturalisationen	
14	Toleranz überhaupt	
15	Judentoleranz	7
16	Gewerbfreyheit	8

Digitized by Google

Militare.

		Faszikel.
17	Soldatenerziehungshäuser	9
18	Rekrutirung	10
19	Auslieferung der Recruten	
20	Selbstverstümmlungen aus Furcht der Recrutirung	
21	Militärbequartierung	11
22	Soldatenschlafkreuzer	
23	Militärmagazine	12
24	Militärökonomie	
25	Militärverpflegsamt	
26	Militärmarschrouten	13
27	Soldatenvorspann	
28	Soldatenexcesse	14
29	Soldatenbestrafungen von der politischen Stelle	
30	Soldatenbeurlaubungen	15
31	Deserteurs und deren Verhehler	16
32	Soldatenentlassungen	17
33	Invalidenversorgung	18
34	Soldatenspitäler	
35	Soldatenweiber und Kinder	

Politicum.

Religion.

36	Religionsmißbräuche	19
37	Generalseminarien für Geistliche	
38	Theologisches Studium	
39	Bisthümer	20
40	Kanonikate	
41	Dekaneyen	

Digitized by Google

		Faszikel.
42	Pfarreyen	21
43	Localcaplaneyen	
44	Einkünfte der Geistlichkeit	22
45	Stiftungen geistliche	
46	Brüderschaften geistliche	
47	Stolregulirung	
48	Deficienten geistliche	
49	Pensionen der Ordensgeistlichen überhaupt	23
50	Exjesuiten-Pensionen	
51	Klösteraufhebungssachen	24
52	Güterverwaltung der aufgehobenen Klöster	
53	Exjesuitengüterverwaltung	
54	Kirchenbau	
55	Religionsfond	25
	Erziehung und Studien.	
56	Erziehungshäuser adeliche	26
57	Erziehungshäuser bürgerliche	
58	Universitäten	27
59	Lyceen	
60	Gymnasien	
61	Normalschulen	28
62	Trivialschulen	
63	Lehrer, öffentliche	29
64	Privatlehrer	
65	Unterrichtsgelder	
66	Stipendien für Studierende	30
67	Bibliotheken	
68	Schulgebäude	31
69	Studienfond	

Digitized by Google

		Faszikel.
	Belohnungen der Sitten und Verdienste.	
70	Standeserhöhungen	32
71	Orden	
	Dem Verderbnisse der Sitten vorzubeugen.	
72	Censursachen	33
73	Schauspiele, und andere öffentliche Ergetzungen	
	Gesetze gegen den Müßiggang.	
74	Bettler und müßiges Gesind	34
75	Protokolle der Gastwirthe	35
76	Meldungszettel	
77	Winkelbeherbergungen	
78	Dienstbothenordnung	36
79	Arbeitshäuser	37
80	Zuchthäuser	
81	Landesvisitationen	38
82	Schub	
	Gesetze gegen Ausschweifungen.	
83	Ärgernisse öffentliche	39
84	Kuppler	
85	Trunkenheit	
86	Feyertagebeschränkung	

Digitized by Google

	Verhältniß der Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats.	Fasci-kel.
87	Ritterorden	40
88	Amortisationssachen	
89	Majorate	
90	Fideicommisse	
	Anstalten gegen Empörungen.	
91	Pasquille	41
92	Schriften, Predigten und Zeitungen aufrührerische	
93	Geheime Gesellschaften	
	Sicherheit der Handlungen.	
94	Vormundschaften	42
95	Advocaten	43
96	Agenten	
97	Rechtswissenschaft	
98	Gelübde feyerliche der Ordensgeistlichen	44
	Sicherheit der Personen.	
99	Vergiftungen, Gifthandel	45
100	Zweykämpfe	
101	Selbstmorde	
102	Kindermorde	
103	Gebährhäuser	
104	Findelhäuser	46
105	Todtenbeschau	

Digitized by Google

	Unvorsichtigkeiten.	Faszikel.
106	Begräbnisse (voreilige)	47
107	Rettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen	48
108	Gebäude baufällige	49
109	Schießstätte	
110	Straßen- und Gassensicherheit	50
111	Beleuchtung	
112	Thiere schädliche	
113	Wagestücke, Flugwerke, Kirchbaumsteigen	51
114	Wässer gefrorne. Eisgehen	
	Krankheiten.	
115	Sanitätsaufsicht	52
116	Arzneywissenschaft	
117	Kreisphysiker und Kreischirurgen	53
118	Geburtshelfer und Wehmütter	
119	Apotheker und Apotheken	
120	Krankenhäuser	54
121	Irrhäuser	
122	Siechenhäuser	
123	Säuberungsanstalten	55
124	Marktbeschau	
125	Getränkbeschau	
	Armuth.	
126	Pfandamt	56
127	Armencassen	
128	Armenhäuser	

Digitized by Google

		Faszikel.
129	Armeninstitut	57
130	Pensionssachen	58
	Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten.	
131	Getreidmagazine	59
132	Kornmärkte	60
133	Schlachtviehmärkte	
134	Brennholz	61
135	Torf	
136	Steinkohlen	
137	Marktfreyheiten	
138	Marktgesetze	62
139	Kleinverkäufer der Lebensmittel	
140	Mühlenordnungen	63
141	Bäckerordnung	
142	Fleischhauerordnung	
143	Kleine Gewerbe	64
144	Weinschank	65
145	Bierschank	
146	Branntweinschank	
147	Kaffehhäuser	
148	Taxordnung der Lebensmittel	66
149	Polizey. Handwerksordnungen	67
	Sicherheit der Ehre.	
150	Beleidigung muthwillige	68
151	Ehrlosigkeitsaufhebung	

Digitized by Google

		Faszikel.
	Sicherheit der Güter.	
152	Gränzstreitigkeiten	69
153	Diebstähle	70
154	Lotterien und andere öffentliche Spiele	71
155	Hazardspiele	
156	Zimentämter	72
157	Maß und Gewicht	
158	Korn der Gold- und Silberwaaren	73
159	Wucherer	
160	Feueranstalten	74
161	Gewitterläuten	
162	Überschwemmungen	
	Stellen und Beamten.	
163	Wirksamkeit und Manipulation der Stellen	75
164	Regulirung der Justizstellen	
165	Beamtenanstellungen	
166	Besoldungen der Beamten	76
167	Quartiergelder	
168	Remuneration für Beamte	
169	Jubilirung und Quiescirung der Beamten	77
170	Malversationen der Beamten	
171	Liefergelder	
172	Kanzleygebäude	78
173	Kanzleyerfordernisse	
174	Verlagsgelder	

Digitized by Google

Commerciale.

Landwirthschaft.

		Fascikel.
175	Viehargneyschulen	79
176	Viehseuchen	
177	Getreidaushülfe für Unterthanen	80
178	Kriegsschäden	81
179	Wetterschäden	
180	Geldabgaben obrigkeitliche	82
181	Gemeindabgaben	
182	Frohndienste	83
183	Urbarien	
184	Jagd	84
185	Wildschäden	
186	Kornausfuhr	85
187	Holzcultur, Waldordnung	86
188	Räumung der Flußbette	87
189	Agriculturgesellschaften	88
190	Ackerbauschulen	
191	Zehenten	89
192	Wiesenbau	90
193	Gemeindweiden	
194	Teiche	
195	Viehzucht überhaupt	91
196	Bienenzucht	
197	Seidenbau	

Manufakturen.

198	Manufakturen landesfürstliche	92
199	Zunftverfassungen	93

Digitized by Google

		Faszikel.
200	Fabrikenbegünstigung	94
201	Fabrikengebäude	
202	Stemplung der Waaren	
203	Zeichnungsschulen	95
204	Einfuhrsverbothe fremder Erzeugnisse	

Inländischer Handel.

205	Privilegien des Handelstandes überhaupt	96
206	Großhändler	
207	Kleinhändler	
208	Hökerbuden	97
209	Stadtkrämer wandelnde	
210	Landkrämer wandelnde	
211	Mäklerordnung	98
212	Jahrmarktordnung	
213	Privatmäuthe	

Aeußere Handlung.

214	Ausfuhrsprämien für inländische Waaren	99
215	Mauth	
216	Waarenmagazine	
217	Kontrabandsachen	

Landfracht.

218	Straßenbau	100
219	Brückenbau	
220	Commercialfuhrwesen	

Digitized by Google

		Faszikel.
	Wasserfracht.	
221	Flußschifffahrt	101
222	Schiffbau	
	Geld.	
223	Münzgesetze	102
	Credit.	
224	Fallitenordnung	103
225	Merkantilrechte	
	Handlungsgesellschaften.	
226	Handlungsgesellschaften	104
	Wechsel.	
227	Wechselordnung	105
228	Wechselgericht	
	Finanz.	
	Domänen.	
229	Domänensachen	106
	Regalien.	
230	Postwesen	107
231	Flußzölle	108
232	Fischerey	
233	Bergwesen überhaupt	109
234	Salzwesen	

Digitized by Google

		Faszikel.
	Zufällige Einkünfte.	
235	Fiskalerbfolge	110
236	Jus albinagii	
237	Erbsteuer	
238	Sterbtaxen	111
239	Abfahrtsgelder	
240	Taxsachen	
241	Stempelwesen	
	Steuern.	
242	Grundsteuer	112
243	Ausmessung der Grundstücke	
244	Häusersteuer	113
245	Vermögensteuer	
246	Gewerbsteuer	
247	Viehaufschlag	114
248	Fleischaufschlag	
249	Taz- und Umgeld	115
250	Trankſteuer	
251	Tabakwesen	116
252	Stärk	117
253	Haarpuder	
	Staatsbank.	
254	Cassegeschäft	118
255	Cautionen der Beamten	
256	Bancozettel	
257	Kupferamtsobligationen	119
258	Landständisches Creditswesen	120

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
A.		
Abfahrtsgelder	239	111
Ackerbauschulen	190	88
Advocaten	95	43
Ärgernisse öffentliche	85	39
Agenten	96	43
Agriculturgesellschaften	189	88
Amortisationssachen	88	40
Ansiedlung	12	6
Apotheker und Apotheken	119	53
Arbeitshäuser	79	37
Armenhäuser	128	56
Armeninstitut	129	57
Armencassen	127	56
Arzneywissenschaft	116	52
Ausfuhrsprämien für inländische Waaren	214	99
Auslieferung der Recruten	19	10
Ausmessung der Grundstücke	243	112
Auswanderungspässe	6	3
Auswanderungsverhinderungen	5	3
B.		
Bäckerordnung	141	63
Bancozettel	256	118
Beamtenanstellungen	165	76
Begräbnisse	106	47
Beleidigungen muthwillige	150	68

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Beleuchtung	111	50
Bergwesen überhaupt	233	109
Besoldung der Beamten	166	76
Bettler und müßiges Gesindel	74	34
Bibliotheken	67	31
Bienenzucht	196	91
Bierschank	145	65
Bisthümer	39	20
Branntweinschank	146	65
Brennholz	134	61
Bruderschaften geistliche	46	22
Brückenbau	219	100
C.		
Censursſachen	72	33
D.		
Deficienten geistliche	48	23
Decanenen	41	20
Deserteurs und deren Verhehler	31	16
Diebstähle	153	70
Dienstbothenordnung	78	36
Domänenſachen	229	106
E.		
Ehenbegünstigung	8	4
Ehesachen bey der geistlichen Gerichtsbarkeit	9	5

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Ehesachen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit	10	5
Ehescheidungen	11	5
Ehrlosigkeitsaufhebung	151	68
Einfuhrsverboth fremder Erzeugnisse	204	95
Einkünfte der Geistlichkeit	44	22
Entführungen der Unterthanen	7	3
Erbsteuer	237	110
Erziehungshäuser adeliche	56	26
Erziehungshäuser bürgerliche	57	26
Exjesuitengüterverwaltung	53	24
Exjesuitenpensionen	50	23
F.		
Fabrikenbegünstigung	200	94
Fabrikengebäude	201	94
Fallitenordnung	224	103
Feueranstalten	160	74
Feyertagebeschränkung	86	39
Fideicommisse	90	40
Findelhäuser	104	46
Fischerey	232	108
Fiskalerbfolge	235	110
Fleischhauerordnung	142	63
Fleischaufschlag	248	114
Flußschifffahrt	221	101

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Flußzölle	231	108
Frohndienste	182	83
G.		
Gebährhäuser	103	46
Gebäude baufällige	108	49
Geburtshelfer und Wehmütter	118	53
Geheime Gesellschaften	93	41
Geldabgaben obrigkeitliche	180	82
Gelübde feyerliche der Ordensgeistlichen	98	44
Gemeindeabgaben	181	82
Gemeindeweiden	193	90
Generalseminarien für Geistliche	37	19
Getränkbeschau	125	55
Getreidaushülfe für Unterthanen	177	80
Getreidmagazine	131	59
Gewerbsfreyheit	16	8
Gewerbsteuer	246	113
Gewitterläuten	161	74
Gränzstreitigkeiten	152	69
Großhändler	206	96
Grundsteuer	242	112
Güterverwaltung der aufgehobenen Klöster	52	24
Gymnasien	60	27

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
H.		
Haarpuder	253	117
Handlungsgesellschaften	226	104
Häusersteuer	244	113
Hazardspiele	55	71
Hökerbuden	208	97
Holzcultur, Waldordnung	187	86
J.		
Jagd	184	84
Jahrmarktordnung	212	98
Invalidenversorgung	33	18
Irrhäuser	121	54
Jubilirung und Quiescirung der Beamten	169	77
Judentoleranz	15	7
Jus albinagii	236	110
K.		
Kaffehhäuser	147	65
Kanonikate	40	20
Kanzleyerfordernisse	173	78
Kanzleygebäude	172	78
Kassegeschäfte	254	118
Kautionen der Beamten	255	118
Kindermorde	102	45
Kirchenbau	54	25
Kleine Gewerbe	143	64

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels
Kleinhändler	207	96
Kleinverkäufer der Lebensmittel	139	62
Klösteraufhebungssachen	51	24
Kommercialfuhrwesen	220	100
Kontrabandsachen	217	99
Korn der Gold- und Silberwaaren	158	73
Kornausfuhr	186	85
Kornmärkte	132	60
Krankenhäuser	120	54
Kreisphysiker und Kreischirurgi	117	53
Kriegsschäden	178	87
Kupferamtsobligationen	257	119
Kuppler	84	39
L.		
Landesvisitationen	81	38
Landkrämer wandelnde	210	97
Landständisches Creditswesen	258	120
Lehrer öffentliche	63	29
Liefergelder	171	77
Localcaplaneyen	43	21
Lotterien und andere öffentliche Spiele	154	71
Lyceen	59	27
M.		
Maß und Gewicht	157	72
Mäklerordnung	211	98

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Majorate	89	40
Malversationen der Beamten	170	77
Manufakturen landesfürstliche	198	92
Marktbeschau	124	55
Marktfreyheiten	137	62
Marktgesetze	138	62
Mauth	215	99
Meldungszettel	76	35
Merkantilrechte	225	103
Militärbequartirung	21	11
Militärmagazine	23	12
Militärmarschrouten	26	13
Militärökonomie	24	12
Militärverpflegsamt	25	12
Mühlenordnung	140	63
Münzgesetze	223	102
M.		
Naturalisationen	13	6
Normalschulen	61	28
O.		
Orden	71	32
P.		
Pasquille	91	41
Pensionen der Ordensgeistlichen überhaupt	49	23

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Pensionssachen	130	58
Pfandamt	126	56
Pfarreyen	42	21
Polizeyhandwerksordnungen	149	67
Postwesen	230	107
Privatlehrer	64	29
Privatmäuthe	213	98
Privilegien des Handelsstandes überhaupt	205	96
Protokolle der Gastwirthe	75	35
Q.		
Quartiergelder	167	76
R.		
Räumung der Flußbette	188	87
Rechtswissenschaft	97	43
Regulirung der Justizstellen	164	75
Rekrutirung	18	10
Religionsfond	55	25
Religionsmißbräuche	36	19
Remunerationen für Beamte	168	77
Rettung der Erstickten, Ertrunkenen und Erfrornen	107	48
Ritterorden	87	40

S.

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Salzwesen	234	104
Sanitätsaufsicht	115	52
Säuberungsanstalten	123	55
Schauspiele, und andere öffentliche Ergetzungen	73	33
Schießstätte	109	49
Schiffbau	222	101
Schlachtviehmärkte	133	60
Schriften, Predigten und Zeitungen aufrührerische	92	41
Schub	82	38
Schulgebäude	68	31
Seelenbeschreibungen	1	1
Seidenbau	197	91
Selbstmorde	101	45
Selbstverstümmlung aus Furcht der Recrutirung	20	10
Siechenhäuser	122	54
Soldatenbestrafungen von der politischen Stelle	29	14
Soldatenbeurlaubungen	30	15
Soldatenentlassungen	32	17
Soldatenerziehungshäuser	17	9
Soldatenexcesse	28	14
Soldatenschlafkreuzer	22	11
Soldatenspitäler	34	18
Soldatenvorspann	27	13

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Soldatenweiber und Kinder	35	18
Stadtkrämer wandelnde	209	97
Standeserhöhungen	70	32
Steinkohlen	136	61
Stempelwesen	241	111
Stemplung der Waaren	202	95
Sterbetaxen	238	111
Sterberegister	4	2
Stiftungen geistliche	45	22
Stipendien für Studierende	66	30
Stärk	252	117
Stolregulirung	47	22
Straßen- und Gassensicherheit	110	50
Straßenbau	218	100
Studienfond	69	31
T.		
Tabakwesen	251	116
Taz und Umgeld	249	115
Taufbücher	2	2
Taxordnung der Lebensmittel	148	66
Taxsachen	240	111
Teiche	194	90
Theologisches Studium	38	19
Thiere schädliche	112	51
Todtenbeschau	105	46
Toleranz überhaupt	14	7
Torf	135	61

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Faszikels.
Trankſteuer	250	115
Trauregiſter	3	2
Trivialſchulen	62	28
Trunkenheit	85	39
U. V.		
Vergiftungen, Gifthandel	99	45
Verlagsgelder	174	78
Vermögensſteuer	245	113
Überſchwemmungen	162	74
Viehartneyſchulen	175	79
Viehaufſchlag	247	114
Viehſeuchen	176	79
Viehzucht überhaupt	195	91
Univerſitäten	58	27
Unterrichtsgelder	65	30
Vormundſchaften	94	42
Urbarien	183	83
W.		
Waarenmagazine	216	99
Wäſſer gefrorne. Eisgehen	114	51
Wageſtücke, Flugwerke, Kirchbaumſteigen	113	51
Wechſelgericht	228	105
Wechſelordnung	227	105
Weinſchank	144	65

Digitized by Google

	Nummer der Rubrike.	Nummer des Fascikels.
Wetterschäden	179	87
Wiesenbau	192	90
Wildschäden	185	84
Winkelbeherbergungen	77	35
Wirksamkeit und Manipulation der Stellen	163	75
Wucherer	159	73
Z.		
Zehenten	191	89
Zeichnungsschulen	203	95
Zimentämter	156	72
Zuchthäuser	80	37
Zunftverfassungen	199	93
Zweykämpfe	100	45

Nr. 2.

Vormerkbuch

über die

ausgehobenen Actenstücke.

Zahl des Gefions-protocolls und Jahres.	Gegenstand des Stückes.	Tag der Aushebung.	Nahme des Aushebers

Digitized by Google

Nr. 3.

Elenchus des Faszikels 39.

1. Untertheilung.

Zahl des Stücks in dem Faszikel.	Zahl des Sessionsprotokolls.	Inhalt der Stücke.	Tag der Erledigung
1	17	Georg Hanke bittet um den Ansiedlungsbeytrag.	1786. 16. Januar
2	64	Franz Reiner bittet, ihm den Ort seiner Ansiedlung anzuweisen.	17. Hornung 1786.
3	97	Vorschlag des Theodor Werner, wegen wohlfeilerer Erbauung der Ansiedlungshäuser.	18. detto

Digitized by Google

Nr. 4.

Haupt=Index

über alle an das Kreisamt gelangten Acten, und bey selbem verhandelten Geschäfte.

Leitwort und Gegenstand.	Nummer des Sessionsprotokolls nach der Ordnung, wie sie in demselben gelaufen.	Nummer des Faszikels.	Nummer der Unterthei-lung.	Nummer des Stücks.
A.				
Ansiedlungswerber.	55, 97, 105	39	1	9
Auswanderungssachen.	85, 98, 106	39	1	25
B.				
Barth Johann, um Ansiedlung.	85, 99, 107	39	2	4
Detto Schafzuchtsverbesserungsvorschlag.	85, 100, 108	57	2	8
Detto um Erlaubniß, einen Wollhandel zu treiben.	87, 101, 109	63	1	3
S.				
Schafzucht.	85, 103, 111	51	1	15
W.				
Wollhandel.	85, 104, 112	63	1	38

Gedruckt bey Anton Strauß.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google